



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Demokratische Strukturen
in der römisch-katholischen Kirche
in der Erzdiözese Wien

Verfasser

Peter Petrus

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Politikwissenschaft UniStG

Betreuer:

emer. O. Univ.-Prof. Dr. Peter Gerlich

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Datum _____

Unterschrift _____

Liebe Leserin,
lieber Leser,

Der Autor bittet um Verständnis und Rücksicht, dass in dieser Arbeit aus sprachlicher Vereinfachung Begriffe meist nicht in der Form beider Geschlechter ausgeschrieben werden. Es werden die Leser und Leserinnen dieser Arbeit daher gebeten, den Text sinnerfassend zu lesen. Das heißt, dass auch Personen weiblichen Geschlechts in der männlichen Pluralform mit eingeschlossen sind, sofern der Sinnzusammenhang es zulässt.

Der Autor bittet um Verständnis und hofft allen Leserinnen und Lesern eine ansprechende Arbeit präsentieren zu können.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Grundlagen	4
2.1. Hypothesen	4
2.2. Begriffe und Definitionen	4
a) Kirche	4
b) Demokratie	4
c) Struktur	5
2.3. Methodik	5
2.4. Theorie und Kriterien für Demokratie	6
a) Demokratie	6
b) Demokratiemessung	47
c) Methodischer Ansatz auf Basis der Theorie	52
2.5. Kirchliche Hierarchie und Struktur	56
3. Hauptteil	60
3.1. Daten – Interviews und Dokumente	60
a) Pfarrgemeinderäte	60
b) Ordensgemeinschaften und Kongregationen	65
c) Katholische Jugend	77
3.2. Auswertung und wissenschaftlicher Diskurs	81
a) Auswertung	81
b) Diskurs	85
3.3. Schlussfolgerungen	93
3.4. Zusammenfassung	97
4. Schlussteil	99
4.1. Kritische Reflexion und Schlusswort	99
5. Anhang	101
5.1. Abkürzungsverzeichnis	101
5.2. Abbildungen	102
5.3. Interviewdaten	103
5.4. Literaturverzeichnis	152
Lebenslauf	154
Abstract	155

Demokratische Strukturen in der katholischen Kirche in der Erzdiözese Wien

1. Einleitung

Demokratie und Kirche? Demokratie in der Kirche? - Schon jetzt im Vorfeld der Arbeit stößt der gewählte Titel bei vielen Personen auf Verwunderung. Die häufigsten Entgegnungen auf den Titel waren „Gibt es dort Demokratie?“ und „Das wird eine kurze Arbeit.“

„Gibt es dort Demokratie?“ Die vorliegende Arbeit soll beitragen diese Frage zu beantworten. In diesen frühen Gesprächen kamen dann immer drei Beispiele, von denen der Autor dieser Arbeit ausgeht, demokratische Strukturen zu haben. 1. Pfarrgemeinderäte werden gewählt. 2. In den meisten Orden werden die Äbte, die Vorsteher der klösterlichen Gemeinschaft, von ihren Mitgliedern gewählt. 3. Die katholischen Jugend, in der es demokratische Strukturen gibt: Durch Wahl werden Vorsitzende bestimmt und Entscheidungen durch Abstimmung getroffen.

Ein weiteres Beispiel ist auch häufig gefallen: Der Papst, das Oberhaupt der katholischen Kirche, wird ebenso gewählt. Allerdings ähnelt dieses System einem System mit Wahlmännern. Bei der Papstwahl gilt ein Kurienwahlrecht. Der Papst wird durch die Kardinäle gewählt. Dennoch sieht man, dass es wichtig ist Kriterien festzulegen. Es ist wichtig demokratische Merkmale zu finden, anhand welcher wir feststellen können, „wie demokratisch“ eine Struktur ist. Es gilt also eine wissenschaftliche Bewertungsgrundlage für Demokratie in der katholischen Kirche zu finden. Denn schließlich ist die Kirche hierarchisch organisiert. Denn der Papst, als Oberhaupt der Kirche an der Spitze der Hierarchie, ist oberster legitimer Entscheidungsträger der Kirche. Kann es in solch einer Hierarchie Demokratie geben? Problematisch ist, dass - aus theologischer Sicht - bei Demokratie der Gottesbezug fehlt. Schließlich geht Demokratie von der Herrschaft des Volkes aus und nicht von der Gottes. Auf diesen Aspekt wird später genauer eingegangen.

Es wird daher für diese Arbeit auch wichtig sein eine genaue Abgrenzung zur theologischen Betrachtungsweise zu ziehen bzw. einzuhalten. Denn diese Arbeit soll das Thema aus politikwissenschaftlicher Sicht beleuchten. Dennoch soll zum Verständnis und zur Abgrenzung kurz auf die theologische Problematik eingegangen werden. Diese Abgrenzung

ist wichtig, da demokratietheoretische Annahmen die Grundlage für diese Arbeit werden sollen und keine theologischen Betrachtungsweisen.

Die Frage „Warum dieses Thema?“ ist nicht unberechtigt. Der Autor dieser Arbeit ist Katholik und katholisch sozialisiert. Er war und ist aktiv im kirchlichen Leben engagiert. Es ist also unter anderem ein persönliches Interesse, dieses Thema wissenschaftlich zu untersuchen.

Daher ist es ihm auch wichtig strenge Bewertungsmaßstäbe zu finden.

Ein weiterer Grund ist, dass dieses Thema bisher wenig behandelt wurde. Die meisten wissenschaftlichen Annäherungen sind theologisch oder weniger an Demokratie in der Kirche als an Kirche in der Demokratie interessiert. Daher bietet ~~mir~~ ihm diese Arbeit die Möglichkeit, wissenschaftlich Neuland zu betreten und nicht nur bisherige Arbeiten wiederzukäuen.

Um die vorherigen Punkte zusammenzufassen:

Ziel dieser Arbeit ist es zu untersuchen, ob es in der Erzdiözese Wien demokratische Strukturen in der katholischen Kirche gibt. Daher muss demokratische Theorie beleuchtet werden und in weiterer Folge müssen Kriterien gefunden und festgelegt werden, anhand welcher die ausgewählten Strukturen untersucht werden. Um die vorhandenen Strukturen untersuchen zu können, muss vorher ein methodisches Vorgehen festgelegt und die Daten mit diesem erhoben werden.

Diese Daten müssen dann mit den Kriterien verglichen und schließlich die entsprechenden Schlüsse gezogen werden. Auch eine kritische Reflexion ist am Ende der Arbeit angebracht.

Daraus ergibt sich folgende Gliederung nach der Einleitung.

2. Grundlagen

2.1. Hypothesen

2.2. Begriffe und Definitionen

- a) Kirche
- b) Demokratie
- c) Struktur

2.3. Methodik

2.4. Theorie und Kriterien für Demokratie

- a) Demokratie

- b) Demokratiemessung
 - c) Methodischer Ansatz auf Basis der Theorie
- 2.5. Kirchliche Hierarchie und Struktur
- 3. Hauptteil
 - 3.1. Daten – Interviews und Dokumente
 - a) Pfarrgemeinderäte
 - b) Ordensgemeinschaften und Kongregationen
 - c) Katholische Jugend
 - 3.2. Auswertung und wissenschaftlicher Diskurs
 - 3.3. Schlussfolgerungen
 - 3.4. Zusammenfassung
- 4. Schlussteil
 - 4.1. Kritische Reflexion und Schlusswort
- 5. Appendix
 - 5.1. Abkürzungsverzeichnis
 - 5.2. Abbildungen
 - 5.3. Interviewdaten
 - 5.4. Literaturverzeichnis

Im 1. Überkapitel sollen die Grundlagen behandelt werden. Zuerst sollen die Hypothesen genauer ausformuliert werden und dann auf Begriffe und Definitionen genauer eingegangen werden. Die Methodik soll erläutert und festgelegt werden. Danach der theoretische Hintergrund betrachtet werden und die dementsprechenden Kriterien herausgearbeitet werden. Hier soll dann auch kurz auf kirchliche Hierarchie und Struktur sowie die theologische Sichtweise eingegangen werden.

Im Hauptteil soll zuerst auf die Daten eingegangen werden. Aus der Auswertung dieser werden in einem nächsten Schritt die Folgerungen für die Demokratiequalität der ausgewählten Strukturen gezogen. Die Forschungsergebnisse sollen dann zusammengefasst werden.

Im Schlussteil soll die Arbeit noch kritisch reflektiert werden.

2. Grundlagen

2.1. Hypothesen

Die erste Forschungshypothese ist, dass es demokratische Strukturen in der katholischen Kirche gibt. Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass der Autor von Strukturen und nicht der gesamten Organisation der katholischen Kirche ausgeht. Dementsprechend kann man auch in Folge von der These ausgehen, dass die katholische Kirche als Gesamtes nicht demokratisch ist.

2.2. Begriffe und Definitionen

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Begriffe für diese Arbeit beleuchtet und definiert.

a) Kirche

Das Wort „Kirche“ geht auf das griechische Wort „kyriakoi“ - „dem Herrn gehörig“ - zurück.¹ Heutzutage hat das Wort Kirche viele verschiedene Bedeutungsmöglichkeiten. Das Wort steht für das Gotteshaus, für die (katholische) Amtskirche – daher den hierarchischen Apparat der katholischen Kirchen - , aber auch für die Gesamtheit der (katholischen) Gläubigen.

In dieser Arbeit wird unter Kirche immer die Gesamtheit der Katholiken verstanden, sofern es nicht gesondert anders vermerkt wird. Für die Hierarchie der katholischen Kirche und ihre Entscheidungsträger wird in dieser Arbeit der Begriff Amtskirche verwendet.

b) Demokratie

Dieser Begriff wird im späteren theoretischen Teil noch genauer abgeklärt. Demokratie setzt sich aus den griechischen Wörtern „demos“ - „Volk“ - und „kratein“ - herrschen - zusammen. Demokratie ist daher eine Volksherrschaft,² also eine Form von Führung, die vom Konsens der Betroffenen, zum Beispiel des Volkes, getragen wird.

¹ [http://de.wikipedia.org/wiki/Kirche_\(Organisation\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Kirche_(Organisation)); Zugriff am 27. 6. 2011

² Manfred G. Schmidt (2004); Wörterbuch zur Politik; Stuttgart; Seite 147

c) Struktur

Struktur kommt vom lateinischen „structura“ - Bauwerk, Aufbau, Ordnung. Im Wörterbuch zur Politik finden sich drei Bedeutungsmöglichkeiten: „1) Schichtung oder inneres Gefüge ... 2) Bauart ... oder Aufbau und 3) Elemente und ihre wechselseitige Beziehungen.“³

In diesem Fall steht Struktur für Elemente innerhalb der katholischen Kirche, deren Aufbau wir auf demokratische Kriterien untersuchen werden.

2.3. Methodik

Da diese Arbeit ein empirisches Ziel hat, ist es wichtig geeignete Methoden für die Erhebung der Daten zu verwenden. Die primäre Datenquelle sind daher Dokumente. Das kirchliche Recht, Ordensregeln, Statuten und ähnliches sind Quellen, die bei allen drei Strukturen, die untersucht werden sollen, vorliegen. Eine Analyse dieser Dokumente ermöglicht es, theoretische, objektive Voraussetzungen für die demokratischen Kriterien zu untersuchen. Schließlich geben diese Dokumente Auskunft, wie der Aufbau der zu untersuchenden Elemente sein sollte, wie sie funktionieren sollten.

Des Weiteren wird noch ein Leitfaden für Experteninterviews entwickelt. Dieser Leitfaden, der entlang der Demokratiekriterien führen wird, soll eine weitere Perspektive auf diese ermöglichen, die über die theoretischen Voraussetzungen hinausgeht. Es geht also darum, über den theoretischen Aufbau der Elemente hinauszugehen und auch den tatsächlichen Zustand besser zu erfassen. Dazu sollen Experten aus den schon oben genannten Strukturen, Pfarrgemeinderat, Orden und Kongregationen beziehungsweise Katholischer Jugend, interviewt werden.

³ Manfred G. Schmidt (2004); Seite 701

2.4. Theorie und Kriterien für Demokratie

a) Demokratie

Demokratie ist ein Konzept, dessen Idee im Allgemeinen auf das antike Griechenland zurückgeführt wird. Athen wird im Geschichtsunterricht als großes Beispiel der Demokratie gelehrt. Doch die Konzeption von Demokratie hat sich seit damals stark verändert. Aber schon damals wurde versucht politische Systeme zu kategorisieren. Wenn man griechische Begriffe betrachtet, ist auch zwischen demokratischen Systemen zu unterscheiden. Auch der Begriff der Demokratie war (unter anderem) in der Antike nicht positiv beleuchtet.

Grundsätzlich kann man bei der Demokratie zwischen monokratischen und polykratischen Systemen unterscheiden. In der monokratischen Demokratie war die Macht im alten Athen hauptsächlich auf die Volksversammlung konzentriert. In der polykratischen Demokratie verteilt sich die Macht auf mehrere Institutionen.⁴

Doch was ist Demokratie? David Held schreibt in der Einleitung seines Buches, dass beinahe jeder heute behauptet, ein Demokrat zu sein. Weltweit beschreibt jedes politische System sich selbst als Demokratie. Dennoch ist ein substantieller Unterschied zwischen dem, was politische Systeme sagen und tun. Demokratie scheint modernes politisches Leben zu legitimieren. Das Schaffen von Regeln und deren Vollstreckung scheint gerechtfertigt und angemessen, wenn sie „demokratisch“ sind.⁵

Demokratie scheint heutzutage die Grundlage von Legitimität für die meisten Systeme zu sein. Handlungen, Entscheidungen, Institutionen, die sich demokratisch legitimieren, haben also sehr hohe Akzeptanz, sie haben ein gewisses Ansehen.

Kurz wurde schon erwähnt, dass auch der Begriff Demokratie nicht einfach zu verstehen ist. Er besteht aus den griechischen Wörtern „demos“ (Volk) und „kratos“ (Herrschaft). Es ist also eine Herrschaftsform gemeint, in der im Gegensatz zu anderen Formen das Volk und nicht etwa ein König regiert. Held wirft hier schon einige Fragen auf. Wer wird als Volk gesehen? Welche Form von Beteiligung wird ihm angedacht? Wie gleich können Strafe und Belohnung, Kosten und Vorteile verteilt werden? Wie weit ist Herrschaft konstruiert, wie weit gehen

⁴ Dieter Fuchs (2000) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden; Seite 32ff

⁵ David Held (2002): Models of Democracy; Second Edition; Cambridge; Seite 1
„First, nearly everyone today professes to be a democrat. Political regimes of all kinds throughout the world describe themselves as democracies. Yet what these regimes say and do is often substantially different from one to another. Democracy appears to legitimate modern political life: rule making and law enforcement seem justified and appropriate when they are 'democratic'”.

demokratische Aktivitäten? Welche politischen Felder werden durch die Herrschaft abgedeckt? Recht und Ordnung? Außenpolitik? Wirtschaft? Privatsphäre? Wer muss sich der Herrschaft durch das Volk unterwerfen?⁶

Diese Fragen führen unweigerlich zu einer Debatte verschiedener Meinungen und Anschauungen. Held zitiert folgende Zusammenfassung an Möglichkeiten:

1. Alle sollen regieren, im Sinne, dass alle an der Gesetzgebung, der politischen Vorgabe, der Rechtsanwendung und der Administration beteiligt sind.
2. Alle sollen persönlich an wesentlichen Entscheidungen, also allgemeinen Gesetzen und politischen Vorgaben, beteiligt sein.
3. Die Herrschenden sollen den Beherrschten Rechenschaft schuldig sein und durch diese auch entfernt werden können.
4. Die Herrschenden sollen den Vertretern der Beherrschten Rechenschaft schuldig sein.
5. Die Herrscher sollen von den Beherrschten gewählt werden.
6. Die Herrscher sollen durch die Vertreter der Beherrschten gewählt werden.
7. Die Herrscher sollen im Interesse der Beherrschten handeln.⁷

Dabei wird Demokratie meistens als die Form von Herrschaft verteidigt, die sich am ehesten verschiedenen fundamentalen Werten und Gütern, wie politische Gleichheit, Freiheit, moralische Selbstentwicklung, Gemeininteresse, Gemeinschaftsbeschlüsse, soziale Nützlichkeit und effiziente Entscheidungen, nähert. Die Abwägung und Einschätzung dieser führt zu verschiedenen Ansichten über Gestaltung von Demokratie. Held spricht daher auch von verschiedenen Modellen von Demokratie. (Vergleiche Abbildung 1)⁸

⁶ David Held (2002); Seite 2

⁷ David Held (2002); Seite 3

„The range of possible positions includes, as one commentator usefully summarized them:

1 That all should govern, in the sense that all should be involved in legislating, in deciding on general policy, in applying laws and in governmental administration.

2 That all should be personally involved in crucial decision-making, that is to say, in deciding general laws and matters of general policy.

3 That rulers should be accountable to the ruled; they should, in other words, be obliged to justify their actions to the ruled and be removable by the ruled.

4 That rulers should be accountable to the representatives of the ruled.

5 That rulers should be chosen by the ruled.

6 That rulers should be chosen by the representatives of the ruled.

7 That rulers should act in the interests of the ruled. (Lively, 1975, p. 30)“

⁸ David Held (2002); Seite 3f

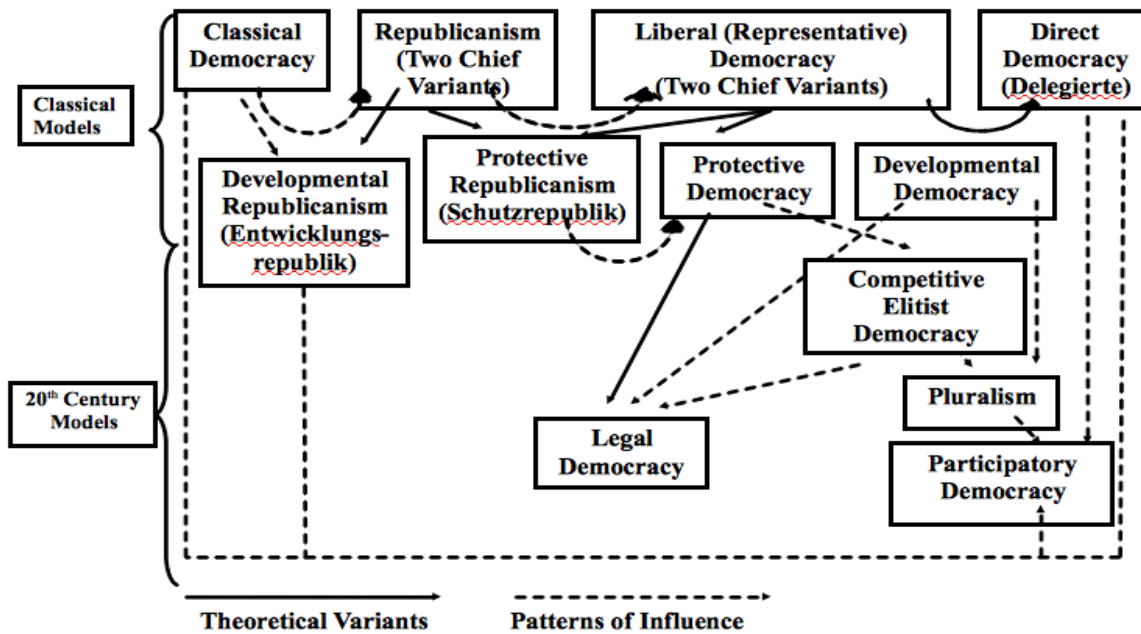


Abbildung 1: Nach David Held (2002): *Models of Democracy; Second Edition; Cambridge; Seite 5; Variants of Democracy*

Doch wie oben schon angesprochen werden die ersten Formen von Demokratie auf das alte Griechenland zurückgeführt. Um Demokratie besser verstehen zu können und um ihre essentiellen Werte und Kriterien besser zu beleuchten, ist es unumgänglich auch die Geschichte zu beleuchten.

Im antiken Griechenland gab es viele verschiedene Herrschaftsformen. Die meisten waren despotische Systeme oder auch Systeme mit einer kleinen Oberschicht an der Macht. Auch in Athen wechselten verschiedene Systeme. Verschiedene Faktoren trugen dazu bei, dass sich ein neues System entwickelte. Wirtschaftliche Stärkung der kleinen und mittleren Bauern, militärische Reformen und eine gesteigerte Nutzung von Sklaven trugen dazu bei. Dieses System versuchte, allen Bürgern die gleichen Möglichkeiten zur Bestimmung zu geben. Aus heutiger Sicht ist natürlich zu beachten, dass damals nur männliche Bürger Athens berechtigt waren, an der Staatsgewalt teilzuhaben. Frauen, Sklaven und Einwanderer waren davon ausgeschlossen. Gerade die Unfreiheit der Sklaven ermöglichte es den Bürgern, durch mehr Freiheit am politischen System zu partizipieren.⁹

Die prinzipielle Rechtfertigung der klassischen Demokratie Athens liegt darin, dass alle Bürger politisch gleich sind, um frei herrschen und beherrscht werden zu können.

⁹ David Held (2002); Seite 13 bis 35

Kernelement dieser Form von Demokratie ist die direkte Beteiligung der Bürger an Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Versammlung der Bürger hatte die souveräne Macht und damit Macht über alle Geschäfte der Stadtgemeinschaft. Mit verschiedenen Methoden wurden die öffentlichen Vertreter bestimmt. Diese hatten aber keine Privilegien gegenüber den normalen Bürgern. Die Amtsperioden waren kurz und die meisten Positionen konnten von einem Bürger nur einmal übernommen werden. Damit die Ämter allen Bürgern freistanden, wurden sie bezahlt. Natürlich sind die Bedingungen mitzudenken, dass es sich um eine Stadtstaat mit landwirtschaftlichem Hinterland, einer Sklavenwirtschaft, mit Beschränkung der Bürgerrechte auf eine relativ kleine Gruppe, handelte.¹⁰

Zentrale Werte, die in diesem System vertreten werden, sind nicht nur die politische Gleichheit aller Bürger, unabhängig von Stand und Reichtum, sondern auch Freiheit und Gesetzestreue. Freiheit heißt, dass jeder im Privaten sein eigener Herr ist. Er kann daher Freiheit in vollen Zügen genießen, ohne willkürlichen Eingriff anderer Bürger. Daher sind alle Bürger dem Gesetz verpflichtet. Diese Ideale – Gleichberechtigung unter den Bürgern, Freiheit und Respekt vor Gesetz und Justiz – haben das politische Denken im Westen beeinflusst.¹¹

Bürgerschaft, Bürgerrecht zu haben, bedeutete für einen freien Erwachsenen in Athen, sich auch an öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen. Heutige Systeme wären für sie weder demokratisch noch würden sie Personen finden, die ihrer Meinung nach Bürger wären, außer vielleicht Abgeordnete, Regierungsbeamte und ähnliches.¹²

Das Aufkommen des Christentums unterbrach die Entwicklung und Fortführung der Demokratie. Anders als in der Demokratie war nicht der Bürger, sondern Gott der zentrale Punkt. Daher war das größte gemeinsame Gut, das beste Ziel zu erreichen, nicht der gemeinsame Wille der Bürger, sondern der Wille Gottes. Der Wille Gottes kam in Folge auch in diversen säkularen Systemen, denen sich die Menschen zu unterwerfen hatten, zum Ausdruck. Gewisse Werte wurden dabei beibehalten. Menschen waren prinzipiell gleich vor Gott, allerdings war dies hauptsächlich für die breite Masse am Existenzminimum gültig. Es ist dabei zu beachten, dass das Christentum häufig für die Rechtfertigung von verschiedenen

¹⁰ David Held (2002); Seite 33

¹¹ David Held (2002); Seite 15f

„Its political ideals – equality among citizens, liberty, respect for the law and justice – have influenced political thinking in the West, although there are some central ideas, for instance, the modern liberal notion that human beings are 'individuals' with 'rights', that notably cannot be directly traced to Athens.“

¹² David Held (2002); Seite 36

Institutionen, auch der Sklaverei, missbraucht wurde. Augustinus Schrift „De Civitate Dei“ verstärkte die Ansicht, dass die geistliche Macht größer ist als die weltliche. Das Verlangen nach weltlichen Gütern und das Beschäftigen mit Problemen dieses zeitlich begrenzten Lebens sind für wahre Gläubige von geringerer Wichtigkeit als das verheißene ewige Leben, zu dem Gott uns führen will. Somit gab es auch keine Reflexion in Richtung Demokratie. Erst die Ideen von Thomas von Aquin im 13. Jahrhundert brachten wieder eine Unterscheidung in weltliche und geistliche Sphären.¹³

Durch diese Trennung wurde die Macht von Monarchen limitiert. Die Macht weltlicher Herrscher wurde auf die Aufrechterhaltung des Naturrechts eingeschränkt. Religiöse Doktrinen entzogen sich ihrem Machtbereich, vielmehr würde die Kirche über sie richten und im Falle von wiederholten Verletzungen des Naturrechts wären sogar Rebellionen gerechtfertigt. Der Römische Kaiser deutscher Nation und der Papst erhielten dadurch hohe Autorität, kamen aber auch häufiger in Konflikt. Erst mit Aufkommen der Reformation und der Konflikte beim Entstehen von Nationalstaaten, begann sich dieses System aufzulösen und moderne Konzepte von Staat entwickelten sich. Ein wichtiger Eckpfeiler davor war jedoch das Wirken von Thomas von Aquin, da die Idee einer konstitutionellen Regierung entstand. Auch Herrscher wären damit an Regeln gebunden und konnten nicht mehr willkürlich wirken. Mit dem Entstehen von Städten im Mittelalter, allen voran der Stadtstaaten Italiens, wurde von deren Bewohnern auch die Idee von konstitutionell beschränkter Herrschaft aufgegriffen. Auch die Ideen von Republik und Demokratie wurden wieder aufgenommen.¹⁴

Im 11. Jahrhundert wurde der Republikanismus wieder belebt. Um sich der Macht von Papst und Kaiser zu entziehen, stellten einige Stadtstaaten ihre eigenen „Konsuln“ oder „Administratoren“ auf. Diese Systeme wurden gegen Ende des 12. Jahrhunderts ersetzt. Viele Stadtstaaten führten ein neues System ein. In diesem System wurde die Macht durch einen Rat beschränkt. An der Spitze dieses Regierungsrats saß ein sogenannter „Podestà“ - Bürgermeister. Dieser wurde für eine zeitlich beschränkte Periode gewählt. Diese Stadtrepubliken wurden oft als schwach bezeichnet und daher als Argument für monarchistische Systeme verwendet, obwohl sie gerade in einer stark monarchistisch, autoritär geprägten Zeit erstaunliche Entfaltungen und Bürgerpartizipation zeigten. Allerdings wäre es auch falsch davon auszugehen, dass sie demokratisch waren. Das „ordinäre Volk“ war

¹³ David Held (2002); Seite 37ff

¹⁴ David Held (2002); Seite 38ff

nicht eingebunden, es war also eher eine Herrschaft der Reichen und Adeligen. Schließlich war die Partizipationsmöglichkeit an Abstammung und Besitz gebunden. Auch hätten sich die Bürger dieser Stadtrepubliken wohl kaum als demokratisch bezeichnet, da der Begriff Demokratie im Sinne von Aristoteles negativ gesehen wurde. Dennoch ist der Beitrag der Stadtrepubliken zur Entwicklung von Demokratietheorie beachtlich.¹⁵

Im Zentrum der Republiken der Renaissance stand, dass die Freiheit der politischen Gemeinschaft niemandem außer der Gemeinschaft selbst verantwortlich war. Selbstherrschaft und Partizipation der Bürger sind gemeinsam die Basis der Freiheit. Durch Bildung eines konstitutionellen Rahmens werden die Führungsrollen geregelt. Die Bürger können in diesem Konzept ungehindert auf eigene Art und Weise ihre Ziele verfolgen. Das höchste politische Ideal ist die bürgerliche Freiheit eines unabhängigen, selbstregierenden Volkes. Die souveräne Macht liegt bei der Gemeinschaft, die verschiedene Posten, die vergeben werden, haben keinen höheren Status als die von gewählten Vertretern. Die Regierenden müssen die von der Gemeinschaft geschlossenen Gesetze effektiv im Sinne dieser ausführen und vollstrecken. Dabei sind sie weniger als Herrscher denn als Beauftragte der Gemeinschaft zu betrachten.¹⁶ In der Renaissance wurden verschiedene Ideen politischer Macht und Herrschaftsordnungen neu erdacht, aber auch wieder aufgegriffen, so auch die Ideen Griechenlands, aber besonders die römische Idee der Republik. Während die griechische Demokratie mit Schwäche und Verfall verbunden wurde, wurde die Republik Roms mit Ehre und Tugend, bürgerlicher Freiheit und (militärischer) Stärke in Verbindung gebracht. Es war daher ein starkes Konzept, das auch mit dem Konzept eines starken Königs, der für Einhaltung der Gesetze und Sicherung der Macht sorgte, konkurrieren konnte. Freiheit wurde dabei auch vermehrt als Freiheit von Tyrannei und Möglichkeit zur Partizipation verstanden. Tugend und Ehre als Verbundenheit zur Heimat, den Willen seine eigenen Interessen hinter die der Gemeinschaft

¹⁵ David Held (2002); Seite 40ff

¹⁶ David Held (2002); Seite 42f

„The core of the Renaissance republican case was that the freedom of a political community rested upon its accountability to no authority other than that of the community itself. Self-government is the basis of liberty, together with the right of citizens to participate – within a constitutional framework which creates distinct roles for leading social forces – in the government of their own common business. According to this position, the freedom of citizens consists in their unhindered pursuit of self-chosen ends; and the highest political ideal is the civic freedom of an independent, self governing people. The community in its entirety 'must retain the ultimate sovereign authority', assigning its various rulers or chief magistrates 'a status no higher than that of elected officials' (Skinner, 1989, p. 105). Such 'rulers' must ensure the effective enforcement of the laws created by the community for the promotion of its own good; for they are not rulers in a traditional sense, but 'agents' or 'administrators' of justice.“

zurückzustellen. Besonders die Schriften Ciceros über die öffentliche Sache - „De Re Publica“ beeinflussten diese Ideen der Republik.¹⁷

Held sieht hier zwei grundsätzliche Theorierichtungen von Republiken: Entwicklungs- und Schutzrepubliken. Die Theoretiker von Entwicklungsrepubliken unterstreichen den inneren Wert der politischen Partizipation zur Entwicklung der Bürger als menschliche Wesen, während die Theoretiker der Schutzrepubliken die instrumentale Wichtigkeit des Schutzes der Ziele der Bürger, also ihrer Freiheit, hervorheben.¹⁸

Es ist aber nicht so, dass sich alle Theorien eindeutig diesen Kategorien zuordnen lassen. Diese zwei Theorierichtungen sind eher als grobe Denkschulen zu verstehen, die aber auch unter gegenseitigem Einfluss stehen. Entwicklungsrepublikanische Theorie steht mehr in der Tradition der klassischen griechischen Demokratie. Der Wert politischer Partizipation und der Gemeinschaft sind von großer Bedeutung für sie. Schutzrepublikanische Theorie hingegen lässt sich vermehrt auf die römische Republik zurückführen. An der bürgerlichen Tugendhaftigkeit wird durch ihre Anfälligkeit für Korruption gezweifelt, besonders wenn nur eine Gruppe vorherrscht, sei es das Volk, der Adel oder der Monarch. Daher wird besonders dann die bürgerliche Beteiligung am Entscheidungsprozess betont, wenn die persönliche Freiheit geschützt werden muss.¹⁹

Marsilius von Padua entwickelte aus seiner Opposition gegen die weltliche Herrschaftseinwirkung der Kirche seine Vorstellungen. Seiner Meinung nach sollten die Gesetze der Gemeinschaft auch von dieser, daher den Bürgern, beschlossen werden. Daher haben Gesetze und die Ausführung dieser nur Gültigkeit, wenn sie im Willen dieser stehen. Der Wille der Gesamtheit der Bürger ist eine überlegene Form des Regierens, da die

¹⁷ David Held (2002); Seite 43

„Unlike the democracies of ancient Greece, which, in their view, were prone to instability, civil strife and internal weakness, Rome set out a model of governance which linked not only liberty and virtue but also liberty with civic glory and military power. Rome offered a conception of politics which connected political participation, honour and conquest and which, accordingly, could defeat the claims made in monarchical polities that only a king enjoying personal authority over his subjects could guarantee law, security and the effective projection of power. In this context, for many republicans, 'freedom meant freedom from the arbitrary power of tyrants, together with the right of citizens to run their common affairs by participation in government. „Virtue“ meant patriotism and public spirit, a heroic willingness to set the common good above one's own or one's own family's interests' (Canovan, 1987, p. 434).“

¹⁸ David Held (2002); Seite 44

„In the broadest sense, developmental theorists stress the intrinsic value of political participation for the development of citizens as human beings, while protective theorists stress its instrumental importance for the protection of citizens' aims and objectives, i.e. their personal liberty.“

¹⁹ David Held (2002); Seite 44f

Willensbildung zu einem Ergebnis im Sinne der Mehrheit und nicht einiger weniger führt. Friedfertigkeit und Einhaltung der Gesetze sind daher wahrscheinlicher, da sie auf einem Konsens aller beruhen. Schließlich halten sich Bürger eher an Gesetze, an denen sie selbst mitgewirkt haben. Ähnlich wie die frühen Systeme der Stadtrepubliken sieht er ein System vor, in dem sich Räte bilden. Verschiedene Repräsentanten werden zur Aufrechterhaltung der Ordnung gewählt. Diese sind jedoch nur begrenzt zur Gesetzgebung fähig und in vollem Umfang dem primären Gesetzgeber, dem Volk, verantwortlich. Wenn sie nicht dem Gemeininteresse folgen, können sie abgesetzt werden. Marsilius geht allerdings wie Denker der klassischen Demokratie davon aus, dass Bürger ein Interesse an der gemeinsamen Sache haben müssen. Daher schließt auch er Kinder, Frauen, Sklaven und Fremde aus.²⁰

Anfangs des 16. Jahrhunderts beschrieb Machiavelli seine Ansichten. Er wurde dabei jedoch von der Republik des alten Roms inspiriert. Auch er war der Ansicht, dass Demokratie dazu neige zu degenerieren. Er sah Politik als zentrales Element der Gesellschaft. Durch Politik wird Ordnung geschaffen. Er sah Politik aber auch als Prozess, in dem um Macht gekämpft wurde, Macht zu haben, zu nutzen und zu behalten. Er sah die Menschen allerdings sehr negativ – selbstsüchtig, argwöhnisch und nur dann zu guten Taten fähig, wenn es absolut notwendig ist. Für ihn war die Frage daher: Unter welchen Umständen setzen sich die Bürger für den Staat – die gemeinsame Sache - ein? Kann man Tugendhaftigkeit, bürgerlichen Ruhm den Bürgern beibringen?²¹

Machiavelli sieht den Schlüssel dazu in zwei Mitteln. Zum einen die Vollstreckung der Gesetze, zum anderen die Aufrechterhaltung religiösen Kultes. Da es schwer ist, zwischen gut und schlecht zu unterscheiden und die meisten konstitutionellen Systeme auf Grund ihrer Einfachheit instabil sind, folgert er, dass ein System, das Elemente verschiedener Systeme mischt – Monarchie, Aristokratie und Demokratie – besser geeignet sei den Bürgern Tugendhaftigkeit, bürgerlichen Ruhm beizubringen. Die verschiedenen Elemente sollten die Defekte einzelner Systeme ausgleichen. Man kann es daher als Vorläufer der Gewaltenteilung sehen. Machiavelli wollte vielmehr die verschiedenen Gruppierungen, ob arm oder reich, an

²⁰ David Held (2002); Seite 46 bis 50

²¹ David Held (2002); Seite 51f

„[...] it was the task of politics as the struggle to win, utilize and contain power. Politics is thus ascribed a pre-eminent position in social life as the chief constitutive element of society. [...], Machiavelli conceived of the 'generality of men' as self-seeking, lazy, suspicious and incapable of doing anything good unless constrained by necessity [...]. The question was: under what circumstances might people support political order and commit themselves to the state? [...], how might virtù – 'a willingness to do whatever might be necessary for the purpose of civic glory' – be instilled in people?“

einen Tisch bringen und dadurch einen möglichst weitgehenden Konsensus auch über die verschiedenen „Klassen“ hinweg erreichen. Er zog den Schluss, dass sie durch den Wettstreit um die Durchsetzung ihrer Interessen im Endeffekt ein für alle akzeptables Ergebnis erreichen.²² Die Basis von Freiheit mag also nicht nur ein selbstregierendes Regime und der Wille, an Politik zu partizipieren, sein, sondern auch Konflikte und Meinungsverschiedenheiten, durch welche Bürger ihre Interessen vorantreiben und verteidigen können.²³

Machiavelli sah Gewalt und Ausweitung des Einflusses als geeignete, notwendige Mittel, die Freiheit zu schützen. Allerdings war für ihn die Freiheit der Gemeinschaft vorrangig gegenüber der des Individuums. Die Erhaltung der Gesellschaft hat für ihn Vorrang.²⁴ Unbestritten bevorzugte Machiavelli Freiheit gegenüber Tyrannei, aber er dachte, dass die letztere oft nötig sei, die erstere zu erhalten.²⁵

Wie Machiavelli betont Rousseau später im 18. Jahrhundert die Pflichten gegenüber der öffentlichen Sache. Er sieht Schwäche und Versagen der griechischen Demokratie besonders darin, dass es keine klare Trennung von Exekutive und Legislative gibt. Er tritt daher für eine verteidigungsfähige Regierungsform ein. Aus seiner Sicht sind Menschen von Natur aus gleichwertig, aber verschiedene Hindernisse, wie Egoismus, aber auch Naturkatastrophen, müssen überwunden werden. Daher schließen sich die Menschen unter einem Gesellschaftsvertrag zusammen, um in Kooperation unter Gesetzen ihr Überleben zu sichern.²⁶ Für Rousseau war daher die zentrale Frage, einen Bund zu finden, der die Person und den Besitz jedes Individuums mit der kollektiven Gewalt schützt, während jeder selbst sich mit anderen vereinigt trotzdem so frei wie vorher bleibt.²⁷

Jeder Bürger sollte es daher als höchstes Gut sehen, sich an der politischen Ordnung zu beteiligen. Nur der Staat wäre für eine politische Ordnung nach Rousseau zu wenig, ihm schwebte mehr eine Gesellschaft vor, in der die Staatsangelegenheiten mit denen der einfachen Bürger verbunden werden. Obwohl Gesetze und Entscheidungen von der

²² David Held (2002); Seite 52f

²³ David Held (2002); Seite 53

²⁴ David Held (2002); Seite 53

²⁵ David Held (2002); Seite 54

„Machiavelli unquestionably preferred liberty to tyranny, but he thought the latter might often be necessary to sustain the former.“

²⁶ David Held (2002); Seite 56f

²⁷ David Held (2002); Seite 57

„How to find a form of association which will defend the person and goods of each member with the collective force of all, and under which each individual, while uniting himself with the others ... remains as free as before' (The Social Contract p. 60).“

Gesamtheit im guten Willen um diese beschlossen und getragen werden sollen, sind für ihn auch Mehrheitsentscheidungen akzeptabel, wenn sie im guten Sinn für die Gesellschaft getroffen werden. Für ihn gibt es dabei eine klare Unterscheidung von Unabhängigkeit und Freiheit.²⁸ Unabhängigkeit ist für Rousseau das Verfolgen eigener Ziel, unabhängig vom Willen anderer. Freiheit hingegen erwirbt man durch Teilnahme an Schaffung und Durchführung des Allgemeinwillens, welcher Gleichheit unter den Bürgern schafft und in dem alle die gleichen Rechte genießen.²⁹ Gleiche Rechte bedeutete für Rousseau auch Gleichberechtigung, gleiche Chancen in allen politischen Bereichen. Auch wenn für ihn das Recht auf Eigentum sehr heilig war, schränkte er die Rechte auf dieses mengenmäßig proportional zur materiellen Sicherheit und geistigen Unabhängigkeit ein.³⁰ Er sagt also nicht, dass alle gleich sein müssen, aber dass eine gewisse ökonomische Ähnlichkeit förderlich für das System sei, da es weder durch übermäßigen Reichtum und Armut ausgehöhlt werden kann. Dasselbe gilt für die Verteilung von politischer Macht. Generell soll Macht ohne Gewalttätigkeiten unter tugendhafter Achtung der Gesetze ausgeübt werden. Er tritt daher für eine strenge Trennung von Legislative und Exekutive ein. Die Legislative obliegt den Bürgern. Durch die Bürger wird die Autorität des Staates geschaffen und die gesetzgebende Versammlung gebildet. Eine Regierung wird gebildet, egal ob durch einen Prinzen oder mehrere Verwalter. Diese sind für die tunlichste Durchführung der Gesetze, die Koordination von Versammlungen, das Entwerfen von Gesetzen und die Aufrechterhaltung des Rechtssystems zuständig. Wenn sie scheitern, können sie ersetzt werden.³¹

Allerdings wirft sein System Probleme auf. Zunächst ist es auf einen kleinen Stadtstaat – Genf – ausgelegt. Er glaubt, dass sich etwaige Ungleichheiten in solchen Einheiten durch die demokratischen Prozesse ausgleichen würden. Minderheiten würden sich der Mehrheit beugen, die Macht und Reichweite der Mehrheit wäre nicht limitiert. Er schließt auch Frauen aus der Politik aus, da er glaubt, dass sie männlichen Schutz in der Politik benötigen würden. Ebenso werden die Besitzlosen ausgeschlossen, da sie in Abhängigkeit von anderen leben

²⁸ David Held (2002); Seite 57f

²⁹ David Held (2002); Seite 59

„Independence comprises the pursuit of self-interested projects without regard for the position and will of others. Liberty, by contrast, is attained by participating in the generation and enactment of the general will which establishes equality among citizens in that they can all enjoy 'the same rights' (The Social Contract, p. 76; cf. p. 46).“

³⁰ David Held (2002); Seite 59

„Rousseau regarded the right to property as sacred, but he understood it as limited right to only that amount of property commensurate with an individual's need for material security and independence of mind.“

³¹ David Held (2002); Seite 59f

würden. Allerdings war seine Idee, dass durch Erziehung zum Bürger der individuelle Wille und das Gemeinwohl näher zusammenkommen würden.³²

In folgender Tabelle sollen die Ideen der Entwicklungsrepublik und Schutzrepublik zusammengefasst werden.

³² David Held (2002); Seite 61f

Schutzrepublikanismus	Entwicklungsrepublikanismus
Grundsätzliche Rechtfertigung	
Politische Partizipation ist eine unbedingte Bedingung für persönliche Freiheit; wenn sich Bürger nicht selbst regieren, werden sie von anderen beherrscht;	Die Bürger müssen politisch und ökonomisch gleichwertig sein, damit niemand Herr eines anderen ist und alle gleiche Freiheit genießen und sich im Prozess der Selbstbestimmung für das Gemeinwohl entwickeln können;
Schlüsselmerkmale	
Gleichgewicht der Macht zwischen dem Volk, Aristokratie und der Monarchie in Verbindung einer gemischten Verfassung und gemischten Regierung, mit der Bestimmung, dass alle leitenden politischen Kräfte eine aktive politische Rolle im öffentlichen Leben spielen	Aufteilung von legislativen und exekutiven Funktionen.
Bürger beteiligen sich über verschiedene mögliche Funktionsweisen, inklusive Wahlen von Konsuln oder Repräsentanten zum Dienst in Regierungsräten	Direkte Teilnahme von Bürgern an öffentlichen Sitzungen zur Bildung der gesetzgebenden Gewalt.
Rivalisierende soziale Gruppen verteidigen und treiben ihre Interessen voran	Einvernehmen bei öffentlichen Belangen ist bevorzugt, aber Bereitstellung von Mehrheitsregeln
Rede-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit	Positionen in der Exekutive sind in der Hand von „Friedensrichtern“ und „Verwaltern“.
Herrschaft des Rechts	Die Exekutive wird entweder direkt gewählt oder durch Los bestimmt.
Übliche (zeitliche) Bedingungen	
Kleine Stadtgemeinschaft	Kleine, nicht industrielle Gemeinschaften
Aufrechterhaltung religiösen Kultes	Verteilung des Eigentumsrecht von Besitz auf die Masse; Bürgerschaft ist abhängig von Besitz, zum Beispiel eine Gesellschaft unabhängiger Erzeuger
Gesellschaft von Handwerkern und Händlern	Hausarbeit der Frauen, damit Männer frei für (berufliche) Arbeit und Politik sind.
Ausschluss von Frauen, Arbeitern und „Abhängigen“ von der Politik	
Starke Konflikte zwischen rivalisierenden politischen Gruppierungen	

Abbildung 2: Nach David Held (2002); Seiten 55 und 61

Wie man unschwer erkennen kann, werden hier schon die Weichen für eine Grundsatzdiskussion für die Gestaltung von Demokratie gestellt. Diese Grundsatzdiskussion dreht sich um die Begriffe Sicherheit und Freiheit beziehungsweise das Verhältnis zwischen diesen. Doch die Diskussion ist nicht eindimensional, da diese Begriffe auch nicht immer eindeutig, manchmal sogar missverständlich verwendet werden. Sicherheit wird meist aus zwei Perspektiven betrachtet. Zum einen wird Sicherheit als Schutz aufgefasst, Schutz des Eigentums, der (Freiheit der) individuellen Person, zum anderen als Sicherheit des Systems, als Sicherung der Systemstabilität. Ähnlich ist es mit Freiheit. Es gibt die Freiheit der Gemeinschaft der Masse, aber auch die Freiheit des Individuums. Besonders aber die Freiheit des Individuums ist schwierig zu erfassen. Wie erlangt das Individuum Freiheit? Ist es wichtig, dass sein Eigentum, sein Leben, seine persönliche Freiheit gesichert wird? Ist Freiheit in der ökonomischen, politischen, rechtlichen Gleichheit zu finden? Auch wenn ein Denker wie Rousseau hier versucht, mit Unterscheidungen in „Unabhängigkeit“ und „Freiheit“, wie oben schon erwähnt, Ordnung zu schaffen, zieht sich diese Grundsatzdiskussion durch die gesamte Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte von demokratischen Modellen. Dennoch können wir als klare Motive der Demokratie die Sicherheit und Freiheit des Gemeinwohls sowie des Individuums erkennen. Im sich um diese Motive drehenden Diskurs entwickelten sich neue Ideen, die die heutige Auffassung(en) von Demokratie geprägt haben.

Held spricht (historisch) im nächsten Entwicklungsschritt von der liberalen Demokratie. Ohne im Detail auf die historischen Entwicklungsumstände einzugehen, sollen sie hier kurz Erwähnung finden. Vom 15. Jahrhundert bis etwa zum 18. Jahrhundert waren zwei politische Systeme in Europa vorherrschend: konstitutionelle und absolutistische Monarchien, in erster Linie aber letztere. Der Absolutismus brachte die „Entwicklung“ des Staates voran. Großräumigere politische Strukturen bildeten sich, viele kleine wurden von diesen absorbiert. Der Westfälische Friede im 17. Jahrhundert wird oft als Geburtsstunde des Territorialstaates gesehen. Generell entwickelten sich Systeme für die effektive Verwaltung größerer Räume durch Militär, Gesetze und Administration. Auch die Idee der Souveränität tauchte mit dem Absolutismus auf und gipfelte in Louis XV. mit der „Staat bin ich“. Souveränität – unumschränkte Macht - zentralisiert die Macht – soziale, ökonomische, kulturelle und

rechtliche Unterschiede innerhalb eines Herrschaftsbereiches fingen an sich zu vereinheitlichen. Auch die Veränderung in der Administration führte dazu, dass neue Möglichkeiten außer Zwang zum Regieren gefunden wurden. Die Reformation reduzierte die Autorität von Macht und Kirche und veränderte dadurch auch die Sicht auf politische Verpflichtung und Gehorsam. Die Reformation veränderte auch die Auffassung von Personen. Diese wurden jetzt als Individuen gesehen mit eigener Verantwortung sich selbst und Gott gegenüber. Auch der Staat als solches wurde erst in dieser Zeit wieder verstärkt aufgegriffen und theoretisch weiterentwickelt und in sein modernes Verständnis „geführt“.³³ Im modernen westlichen Denken wird die Idee von Staat oft mit der Vorstellung einer sachlichen oder privilegierten, rechtlichen oder konstitutionellen Ordnung mit Möglichkeit zur Administration und Kontrolle eines Territoriums verbunden.³⁴

Hier beginnt sich eine andere Problematik von Demokratietheorie abzuzeichnen. Demokratie wird häufig nur als Staatsform gedacht. Der eben genannten Idee von Staat entsprechend, wird auch bei der Demokratie meist von einem Herrschaftssystem auf höchster Ebene ausgegangen. Dabei ist es egal, ob die höchste Ebene eine Stadt, der Staat oder Staatenbund ist. Demokratie wird also meist nicht unbedingt rein als politisches System, daher als ein System zum Treffen kollektiv verbindlicher Entscheidungen gesehen, sondern vielmehr als ideologisches Regierungskonzept. Dementsprechend wird es auch universalistisch und alle Ebenen umfassend propagiert. Es wird durch diese Idealisierung dabei die Problematik übersehen, dass dadurch mögliche andere Formen von Demokratie, eben demokratische Strukturen in gewissen Gefügen, in einen Definitionslimbus kommen.

Der Autor versucht nachfolgend ein kleines Beispiel zu konstruieren. Die meisten Menschen in Österreich gehen vermutlich davon aus, dass ihre Gemeinde, ihre Stadt eine demokratische Struktur sind. Die Bürger wählen ihren Gemeinderat, dieser wiederum wählt den Bürgermeister. Der Gemeinderat als legislatives Organ trifft mit gewissen Mehrheiten kollektiv gültige Entscheidungen, der Bürgermeister als exekutives Organ führt diese aus.³⁵ Dennoch ist die Macht der Gemeinde beschränkt. Schließlich ist eine Gemeinde, eine Stadt nur eine kleine Einheit in einem Staat. Die Beschlussfähigkeiten der Gemeinde sind durch Gesetze und Regeln anderer Ebenen limitiert. Der Gemeinderat kann nur gewisse Rechte

³³ David Held (2002); Seite 70 bis 73

³⁴ David Held (2002); Seite 73

„In modern Western political thought, the idea of the state is often linked to the notion of an impersonal and privileged legal or constitutional order with the capability of administering and controlling a given territory.“

³⁵ Es soll hier nicht die Problematik der Gewaltenverschränkung diskutiert werden.

vergeben, nur gewisse Pflichten verhängen und nur gewisse Inhalte bearbeiten und beschließen. Ist eine Gemeinde nun demokratisch? Schließlich könnte eine Gemeinde genau die gleichen Abläufe auch dann haben, wenn der Staat zum Beispiel eine Monarchie wäre.

Wäre die Gemeinde dann auch demokratisch?

Ist Demokratie eine Form von Entscheidungsprozess? Ist Demokratie eine Regierungsform?

„Stimmen wir demokratisch ab.“ ist eine Aufforderung, man könnte sie fast als Instrument bezeichnen, mit der in diversen Gruppen immer wieder Entscheidungen getroffen werden.

Wie weit ist das (oberflächliche?) Alltagsverständnis von Menschen von den verschiedenen Ideen und Positionen von Theoretikern entfernt.

Hobbes' Idee, dass Souveränität keinen übernatürlichen Ursprung hat, sondern den Willen der Bürger zu Kooperation verdeutlicht, wie die Idee vom Staat beziehungsweise seiner Souveränität mit dem Willen der Bürger verwachsen ist. Die Bürger schließen im übertragenen Sinn einen Vertrag ab und geben all ihre Rechte an einen allmächtigen Souverän ab. Ob diese Souveränität von einem König oder einer Volksversammlung getragen wird, ist nebensächlich. Die Souveränität ist nämlich nicht an die Person beziehungsweise an Personen gebunden, sondern an den Zusammenschluss der Bürger. Folglich ist der Souverän auch austauschbar.³⁶

Auch Locke sieht eine Abgabe der politischen Rechte der Bürger zur Gesetzgebung und zur Durchsetzung dieser zum Schutz von Leben, Freiheit und Besitz an einen Regierungsapparat vor. Damit dies gewährleistet werden kann, muss es eine konstitutionelle Regierung geben, deren Macht eingegrenzt und geteilt ist. Durch die Teilung der Macht in Exekutive und Legislative soll die Regierung das aus ihrer Sicht höchste Ziel, die Rechte und die Freiheiten der Bürger, wahren. Daher regt er unter anderem auch ein repräsentatives System für eine parlamentarische Regierung an. Allerdings bleiben die meisten seiner Ideen nur angedacht und werden nicht sehr weit ausgeführt.³⁷

Montesquieu entwickelte diese Ideen weiter. Für ihn war im Bezug auf Freiheit besonders wichtig, dass konstitutionell Grenzen für Staatshandlungen gesetzt werden. Für ihn war eine auf einer geregelten Verfassung basierende Regierung die beste Lösung, Bürgern ihre Rechte zu garantieren. Wie Machiavelli oder auch Locke bevorzugt er eine gemischte Verfassung, um neben dem Volk auch die Aristokratie und den Monarchen einzubinden. Wie Locke sieht er eine Gewaltentrennung vor, allerdings führt er seine Ideen präziser aus. Als wohl wichtigste

³⁶ David Held (2002); Seite 75 bis 78

³⁷ David Held (2002); Seite 78 bis 82

Ausweitung soll hier genannt werden, dass er die Judikative als separate Gewalt von der Exekutive trennt. Diese Trennung soll eine Balance ins System bringen und, gemeinsam mit der Konstitution, allen, die versucht sind das System zu missbrauchen, einen Riegel vorschieben. Letztendlich sieht er die Freiheit der Bürger im Rahmen der Gesetze eingebettet.³⁸

Den Ideen von Hobbes, Locke und Montesquieu folgend schuf Madison eine zusammenhängende Strategie. Er akzeptierte, dass Politik nach Hobbes Politik Selbstinteresse ist. Er erkannte - Locke folgend - die zentrale Wichtigkeit des Schutzes individueller Freiheit durch die Einsetzung einer staatlichen Macht, die letztlich rechtlich begrenzt den Beherrschten verantwortlich ist. Montesquieu folgend, schätzte er die Gewaltenteilung als zentrales Element eines rechtmäßigen Staates.³⁹ Madison sieht die Problematik von Politik darin, dass es in einer Gesellschaft immer Ungleichheit gibt und man Gleichheit nicht erzwingen kann. In der Folge bilden sich Lager, also Bürger, die sich vereinen, um ihre gemeinsamen Interessen durchzusetzen. Damit das System nicht durch die Machtkämpfe der Lager ausgehöhlt wird, müssen aus seiner Sicht die verschiedenen, störenden Interessen in einer Form reguliert werden, dass sie einen geordneten Ablauf im Staatsgeschehen ermöglichen. Daher vertritt er die Meinung, dass ein starker Staat Schutz vor Tyrannei und Ungestüm eines Lagers sei. Damit diese Funktion erhalten bleibt muss die Gesamtbevölkerung regelmäßig durch Wahlen ihre Anführer als Repräsentanten wählen. Durch diese gewählte Volksregierung und die Gewaltenteilung sollten nicht nur die Lager besser kontrolliert werden, sondern auch die Bürger besser ihre Interessen vertreten können, da sie besser in den politischen Prozess eingebunden wären. Dennoch bleibt die Gefahr der Tyrannei aufrecht, sollte ein Lager alleine die Mehrheit erlangen. Er bringt daher zwei Argumente. Wenn die Repräsentanten in geeigneten Rahmen von Bürgern gewählt werden, sollten die Interessen der Bürger gefiltert erfasst werden und dann im großen Rahmen von den Repräsentanten kompetent bearbeitet werden. Da auch die Repräsentanten durch die Lager korrumpiert werden könnten, ist Madison der Meinung, dass ein Staat mit großem Territorium Ausgleich schaffen würde. Wenn es mehr Wähler gibt und auch diese eine größere Auswahl haben, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass unwürdige Kandidaten ausgesiebt werden. Da

³⁸ David Held (2002); Seite 82 bis 88

³⁹ David Held (2002); Seite 89

„He accepted, in the tradition of Hobbes, that politics is founded on self-interest. Following Locke, he recognized the central importance of protecting individual freedom though the institution of a public power that is legally circumscribed and accountable ultimately to the governed. And following Montesquieu, he regarded the principle of a separation of powers as central to the formation of a legitimate state.“

die Bürger ihren eigenen (wirtschaftlichen) Interessen folgen und es in einem großen Staat mehr soziale Vielfalt gibt, sieht er es als unwahrscheinlich an, dass sich eine tyrannische Mehrheit bildet. Um die verschiedenen Gemeinschaften aneinander zu binden, hat er die Idee einer föderalen Verfassung. Die Belange werden nach gewissen Zuständigkeiten auf den verschiedenen Ebenen – national, staatlich oder lokal – behandelt. Die Gewalten sollen zum Schutz der Freiheit auf jeder Ebene in Legislative, Exekutive und Judikative getrennt sein.⁴⁰ Madison versucht also durch Streuung von Macht sicherzustellen, dass die Freiheit der einzelnen, der Minderheiten geschützt ist. Die Mehrheit soll Entscheidungen treffen können, ohne dass aber befürchtet werden muss, dass ein Lager alleine die Mehrheit innehatte und für seine Zwecke missbraucht.

Bentham und Mill folgen einem zentralen Element bei ihren Vorstellung der liberalen Demokratie. Sie gehen davon aus, dass Menschen ihren Begierden folgen und Schmerz vermeiden. Der politische Apparat der Demokratie muss für sie also absichern, dass die Regierenden den Regierten verantwortlich bleiben. Die Bürger müssen also vor despotischem Missbrauch von Macht geschützt werden.⁴¹ Periodische Wahlen, die Abschaffung der Monarchie, die Gewaltenteilung innerhalb des Staates und der freie Markt führen für sie zum größten Nutzen für alle Bürger. Freie Wahlen und freie Marktwirtschaft sind notwendige Bedingungen.⁴² Allerdings sollte der Staat sich so weit wie möglich zurückziehen. Das Wirken des Staates sollte nur solange rechtmäßig sein, solange es dem Prinzip der Nützlichkeit folgt. Daher sollten Staaten nur legitim sein, wenn sie zielstrebig durch sorgfältiges Kalkül zum Gemeinwohl führen, also das größtmögliche Glück für die größtmögliche Anzahl an Leuten bringen.⁴³

Diese liberalen und utilitaristischen Ansichten zeichneten ein neues Bild von Staat und Politik. Unumstrittene Regeln, private Regeln durch den zentralistischen Staat sowie generell die Rolle von Politik werden hinterfragt. Freiheit gegenüber staatlicher Autorität, aber auch

⁴⁰ David Held (2002); Seite 89 bis 94

⁴¹ David Held (2002); Seite 94f

⁴² David Held (2002); Seite 95

„Periodic elections, the abolition of the powers of the monarchy, the division of powers within the state, plus the free market would lead to the maximum benefit for all citizens. The free vote and the free market were sine qua non.“

⁴³ David Held (2002); Seite 96

„The enactment and enforcement of law, and the creation of policies and institutions, were legitimate to the extent they contributed directly to the achievement, by means of careful calculation, of the greatest happiness for the greatest number – the only scientifically defensible criterion, Benatham and Mill contended, of the public good.“

Freiheit, Wahlmöglichkeiten fürs eigene Leben zu haben stehen im Zentrum dieser Forderungen. Damit dies für alle möglich wird, ist auch die politische Gleichheit vonnöten.⁴⁴ John Stuart Mill war, anders als sein Vater James Mill und Bentham, überzeugter Demokrat. Für ihn waren an liberaler und repräsentativer Demokratie nicht nur wichtig, dass Rahmen für das individuelle Streben nach Zufriedenheit geschaffen werden, sondern weil sie wichtig wäre für die freie Entwicklung der individuellen Persönlichkeit. Mitwirken am politischen Leben – Wählen, Involvierung in die örtliche Verwaltung und Schöffentätigkeit – wäre wichtig, behauptet er, ein direktes Interesse an der Mitwirkung am politischen Leben zu schaffen und in Konsequenz auch die Grundlage für eine informierte und sich entwickelnde Bürgerschaft, männlich wie weiblich, und für eine dynamisches „sich entwickelndes Gemeinwesen“.⁴⁵ Er setzt Grenzen für soziale und politische Eingriffe in individuelle Freiheiten. Zum einen sind Eingriffe gerechtfertigt, wenn „andere“ Schaden tragend betroffen sind. Die ultimative Grenze sind Tätigkeiten, die nur das Individuum betreffen. Jeder hat Souveränität über den eigenen Geist und Körper. Dies ist die Grundlage für andere Freiheiten. Diese sind Freiheiten inneren und äußeren Ausdrucks, zum Beispiel „Denken“ oder „Publizieren“, Freiheiten der eigenen Lebensplanung und Versammlungsfreiheiten, natürlich solange sie andere nicht schädigen.⁴⁶ Er schließt daher auch generell politische Systeme aus, in denen Menschen nicht ihre eigenen Entscheidungen treffen können, ihre eigene Meinung artikulieren können. Das Individuum sollte daher routinemäßig an der Bildung seiner Rechte mitwirken. Wenn die Bürger bei der Lösung von Problemen eingesetzt werden, kommt man zu besseren Lösungen seiner Ansicht nach. Eine große Gefahr stellt für ihn die Bürokratie da. Durch den Versuch, Gleichheit zwischen den Bürgern zu schaffen, durch Schaffung von Sparten, die sich um Bildung, Transport und sonstige Belange kümmern, ist die Bürokratie gewachsen. Durch das Wachstum und die Abhängigkeit von der Bürokratie sieht er die Gefahr, dass die Bürokratie den Staat unterwandert, bis hin zur Diktatur der Administration. Er vertritt daher die Meinung, dass eine lebhafte Demokratie das beste Mittel sei, die Macht der Bürokratie einzuschränken. Er hält allerdings die direkten oder klassischen Modelle der Demokratie mit unmittelbarer Beteiligung für bevölkerungsreiche, komplexe Staaten für unzulänglich, da es ihm physisch

⁴⁴ David Held (2002); Seite 96 bis 98

⁴⁵ David Held (2002); Seite 100

„Liberal democratic or representative government was important for him, not just because it established boundaries for the pursuit of individual satisfaction, but because it was an important aspect of the free development of individuality. Participation in political life – voting, involvement in local administration and jury service – was vital, he maintained, to create a direct interest in government and, consequently, a basis for an informed and developing citizenry, male or female, and for a dynamic 'developmental polity'.“

⁴⁶ David Held (2002); Seite 101f

wie geographisch unmöglich scheint. Viel wichtiger ist ihm daher die Einbindung der Bürger in schon oben erwähnte Aufgaben. Redefreiheit und repräsentative Demokratie sind für ihn ausreichend, um die Freiheiten der Bürger zu schützen. Durch die Presse und das Parlament würden die politischen Debatten geführt werden wie einst auf den antiken Volksversammlungen. Das Parlament soll somit die Bürokratie kontrollieren. Dennoch braucht es diese, damit effizient gearbeitet werden kann. Daher soll das Parlament die Führungspositionen besetzen. Die stattfindende Diskussion und Kritik soll bewirken, dass die Position an die am besten geeignete Person geht. Dennoch sollte niemand aus der Administration Gesetze vorbereiten. Generell sollte der Staat sich nur minimal einmischen, seine Zwangsmacht und Ordnungskapazitäten aufs kleinste beschränken. Dennoch sollte er auch Probleme koordinieren oder öffentliche Güter wie Bildung zur Verfügung stellen. John Stuart Mill sieht alle erwachsenen Menschen, Männer wie Frauen, als gleich und frei an.⁴⁷ Liberale Demokratie hatte ihre zeitgenössische Form angenommen: Eine Ansammlung von Regeln und Einrichtungen erlaubt dem Großteil der Bürger die größtmögliche Anteilnahme an der Auswahl von Repräsentanten. Diese alleine können politische Entscheidungen treffen. Die Ansammlung enthält, dass Regierungen gewählt werden, Wahlen fair und frei sind, die Stimme jedes Bürgers gleichwertig ist, das Wahlrecht allen Bürgern zusteht, unabhängig von Rasse, Religion, Klasse, Geschlecht und so weiter, Gewissensfreiheit, Information und freie Meinungsäußerung zu allen öffentlichen Angelegenheiten, das Recht aller Erwachsenen, gegen die Regierung aufzutreten und zur Wahl für Ämter zu stehen und eigenverantwortliche Assoziationsfreiheit.⁴⁸ Dennoch ist die repräsentative Demokratie erst ein Phänomen des (späten) 20. Jahrhundert.⁴⁹

Ganz andere Vorstellungen bringen Marx und Engels mit ihren Ideen zum Ausdruck. Für sie war die Sicherung des Individuums samt Eigentum nicht vereinbar mit gleicher Gerechtigkeit für alle. Ihrer Meinung nach dominiert die Klassenstruktur das Leben der Menschen, daher herrscht keine Gleichheit zwischen den Menschen. Sie sehen den Staat nicht als von der Wirtschaft getrennte Sphäre. Wirtschaft, Macht, Staat und Kultur sind miteinander verbunden.

⁴⁷ David Held (2002); Seite 102 bis 114

⁴⁸ David Held (2002); Seite 119f

„[...]liberal democracy took on its distinctively contemporary form: a cluster of rules and institutions permitting the broadest participation of the majority of citizens in the selection of representatives who alone can make political decisions [...]. This cluster includes elected government; free and fair election in which every citizen's vote has an equal weight; a suffrage which embraces all citizens irrespective of distinctions of race, religion, class, sex and so on; freedom of conscience, information and expression on all public matters broadly defined; the right of all adults to oppose their government and stand for office; and associational autonomy [...].“

⁴⁹ David Held (2002); Seite 120

Daher erkennen sie auch keine Trennung in öffentliche und private Sphäre. Sie vertreten auch nicht die Meinung, dass das Individuum die höchste Organisationsform ist, schließlich lebt man in der realen Welt, dem Staat, in Zusammenwirkung mit anderen Menschen. Aus ihrer Sicht treten Klassenkämpfe nur dann auf, wenn Überschuss in einem Ausmaß erzeugt wird, dass jemand auf Kosten anderer leben kann. Wer die Erzeugung kontrolliert, wird zur herrschenden Klasse – politisch und ökonomisch. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Klassen führen zum Klassenkampf. Marx hielt den Kapitalismus für das letzte Stadium der Ausbeutung. Er glaubte nicht, dass demokratische Herrschaft in einer kapitalistischen Gesellschaft funktioniert. Um die demokratische Politik möglich zu machen, müsste erst die ganze Gesellschaft verändert werden. Marx und Engels halten die liberaldemokratische Idee, dass der Staat die Öffentlichkeit als Ganzes vertritt, für täuschend, denn der Staat vertritt die Gemeinschaft, als gäbe es keine Klassen, als gäbe es Ausbeutung im Verhältnis zwischen den Klassen. Jeder wird zwar formal gleich behandelt, das Eigentum und die Freiheit eines jeden geschützt. Es wirkt sich aber als Schutz von Eigentum, als Privileg für die Privateigentümer der Produktionsmittel aus. Die wahre Macht, also das Privateigentum jener Produktionsmittel, wird augenscheinlich dadurch auch entpolitisiert. Durch diese Schutzfunktion ist der Staat tief mit dem sozioökonomischen Geschehen verbunden. Der Staat kann zwar eine relativ neutrale Rolle einnehmen, doch hält Marx es für wahrscheinlich, dass sich die Bürokratie des Staates im Interesse der herrschenden Klasse betätigt. Er hält die Bürokratie für eine verschlossene Gesellschaft, in der die Karriere des einzelnen Bürokraten von Gehorsam und Verschwiegenheit abhängig ist. Sie folgen daher relativ unabhängig ihren eigenen Interessen. Die Unabhängigkeit des Staates ist also soweit gegeben, wie er soziale Bewegungen untergraben kann. Dadurch können die Bürokraten aber ihre eigenen Interessen verwirklichen. Jedoch stellt sich besonders in Krisensituationen heraus, dass letzten Endes der Staat in einer kapitalistischen Gesellschaft von dieser auch abhängig ist. Schließlich können jene in Kontrolle über den Produktionsprozess den Staat in seiner materiellen Abhängigkeit binden. Demgemäß glaubt Marx, dass die Verteilung von Eigentum innerhalb der Gestaltungsmöglichkeiten politischer Macht liegt.⁵⁰

Marxisten argumentieren, dass Freiheit in einer kapitalistischen Demokratie reine Formalität ist; Ungleichheit untergräbt im Wesentlichen die Freiheit und lässt die meisten Bürger nur auf dem Papier frei sein. Das Kapital herrscht.⁵¹

⁵⁰ David Held (2002); Seite 121 bis 135

⁵¹ David Held (2002); Seite 136

Freiheit im Sinne Rousseaus, mit relativer Gleichheit aller, hat zur Folge, dass Staat und Gesellschaft komplett demokratisiert werden. Sie kann daher nur mit dem Abbau sozialer Klassen und der Abschaffung derer Macht, erlangt werden.⁵²

Da Klassen tief im Staat verwurzelt sind, kann dieser nicht einfach übernommen werden. Der Staat muss in der Gesellschaft absorbiert werden. Dennoch muss dieser in der postrevolutionären Phase zunächst mit uneingeschränkter Autorität die Schranken des Privateigentums im Weg der menschlichen Entwicklung beseitigen. Dabei ist er dem souveränen Volk vollkommen verantwortlich. Regiert würde bis zum Entstehen des eigentlichen Kommunismus, der Diktatur des Proletariats. Damit meinte Marx eine demokratische Kontrolle von Gesellschaft und Staat, geleitet von der überragenden Mehrheit der Erwachsenen.⁵³ Ihm schwebte vermutlich ein System vor, in dem kleine Gemeinden, Kommunen, direkt ihren Delegierten wählen. Dieser wäre ihnen verantwortlich, an ihre Weisungen gebunden und könnte durch sie auch wieder abberufen werden. Er nähme diese Funktion in einem Komitee auf nächsthöherer Ebene wahr, wo nach gleichem Kriterium wieder Delegierte bestimmt würden. So würde sich eine direkte Pyramide bis ganz zur Spitze bilden. Exekutive und Legislative könnten auf Grund dieser direkten Verantwortlichkeit gemeinsam wahrgenommen werden. Schließlich würden alle Positionen nach obigem Schema gewählt. Diese Delegierten würden dasselbe Gehalt wie ein Arbeiter bekommen. Durch die Nähe zu den Bürgern würde der Staat sich letztlich durch vollkommenes Aufgehen in der Gesellschaft auflösen.⁵⁴ Die Einwohner würden ihre gemeinsamen Angelegenheiten kollektiv regeln. Alle Bedürfnisse würden gestillt sein und die freie Entwicklung des einzelnen wäre kompatibel mit der freien Entwicklung der Gesellschaft. Alle Einrichtungen, wie Regierungen oder Gerichte, zur Regulierung von Interessenkonflikten wären nicht mehr nötig.⁵⁵

„(...) Marxists argue that freedom in a capitalist democracy is purely formal; inequality fundamentally undermines liberty and leaves most citizens free only in name. Capital rules.“

⁵² David Held (2002); Seite 138

„Freedom entails, in Marx's view, the complete democratization of society as well as the state; it can only be established with the destruction of social classes and ultimately the abolition of class power in all its forms.“

⁵³ David Held (2002); Seite 139ff

⁵⁴ David Held (2002); Seite 144ff

⁵⁵ David Held (2002); Seite 146f

„[...] where people would be satisfied and where the 'free development of each' would be compatible with the 'free development of all'. In this world of material abundance and self-regulation, the state would finally 'wither away' completely. Governments, legislatures and judiciaries would no longer be necessary. As institutions they are based on the assumption that there will be severe conflicts of interest in society and that these must be ordered and regulated.“

Für Marx und Engels ist die zentrale Problematik also, dass durch die ungleiche Verteilung von Eigentum Ungleichheit im Staat, in der Gesellschaft entsteht. Sie sehen also den Schutz von Eigentum sogar als kontraproduktiv für die Erlangung höchster Freiheit. Damit stehen sie im starken Kontrast zu den Denkern der liberalen Demokratie. Auch die Ansichten über den Staat gehen sehr weit auseinander. Während die einen ihn als Schutz vor ungerechter Herrschaft sehen, als Schutz vor der Diktatur der Mehrheit, sehen die anderen ihn als Schutz ungerechter Herrschaftssysteme, als Mechanismus zur Aufrechterhaltung einer ungerechten Ordnung. Während die einen Gewaltentrennung im Staat vorsehen, um die Schutzfunktion in einer vielfältigen Gesellschaft zu erweitern, sehen die anderen die Vereinfachung bis Auflösung des Staatsapparates vor, da durch die Homogenität der Gemeinschaft die Probleme im Konsens lösbar wären.

Man kann diesen unterschiedlichen Perspektiven auf jeden Fall entnehmen, dass der demokratische, politische Entscheidungsprozess auch mit der Homo- beziehungsweise Heterogenität einer Gruppe zusammenhängt. In einer Gruppe, die recht homogen ist, ist Konsens vermutlich leichter zu finden. Aufgrund der kleinen Unterschiede in homogenen Gruppen sind Mehrheitsentscheidungen im Regelfall vermutlich auch für alle tragbar, ohne dass sie sich zu sehr in ihrer Freiheit beschnitten fühlen.

Ebenso kann man der Argumentation entnehmen, dass eben Staat, Wirtschaft und Kultur, private und öffentliche Sphäre nicht trennbar sind. Die Theorie liberaler Demokratie ist eben nicht ident mit der Praxis. Daraus kann man zwei Sachen extrahieren. Zum einen genügt es nicht, formal demokratisch zu sein. Demokratie muss gelebt werden. Zum anderen muss die Demokratie sich in der Folge möglicherweise der Gesellschaft anpassen – ein universales demokratisches System wäre in seiner Funktionalität durch die großen Differenzen verschiedener Gesellschaften beziehungsweise Gemeinschaften sehr eingeschränkt.

Dennoch gäbe es viel an den Ideen von Marx und Engels zu kritisieren. Es ist illusorisch zu glauben, dass es keine berechtigten Gründe für grundlegende Meinungsverschiedenheiten mehr gibt. Auch läge die Ansicht nahe, dass die Ausführungen zu einer autoritären Form von Politik neigen. Durch das Delegationsprinzip ist es auch fraglich, ob die Spitze der Pyramide wirklich noch den Einwohnern verantwortlich ist, oder sich der Kontrolle dieser entzieht.⁵⁶

Weber zieht ein ganz anderes Fazit. Für ihn ist die Bürokratie unausweichlich mit der Rationalisierung der Gesellschaft verbunden. Im Gegensatz zu Marx Ansatz, der direkt

⁵⁶ David Held (2002); Seite 153

delegierenden Demokratie, glaubt er, dass die Bürokratie eine wichtige Aufgabe erfüllt. Denn in einer heterogenen Gesellschaft würde das System zu unerwünschten Wirkungen, wie ineffizienter Verwaltung, politischer Instabilität und am Ende zur Unterdrückung durch eine Minderheit führen. Durch das Delegationsprinzip gibt es auch Verhandlungsspielraum für die Vertreter. Aus der Sicht Webers gibt es diesen Vorstellungen nach keine Vorrichtungen, Meinungsunterschiede zwischen verschiedenen Lagern zu schlichten. Des Weiteren hat er auch ein breiteres Verständnis von Bürokratie. Bürokratie ist für ihn sowohl in der Staatsverwaltung, aber auch in jeglicher privaten Verwaltungsorganisation zu finden. Sie ist das Produkt wissenschaftlicher, technischer Rationalisierung, die auch auf die menschliche Gesellschaft übergegriffen hat. Sie ist auch nötig, um die Massen zu verwalten. Diese rationalen Verwaltungssysteme sind autoritär hierarchisch gestaltet. Da das Parlament und politische Vertreter diese Verwaltungsaufgaben auf Grund ihrer politischen Aufgaben nicht effizient wahrnehmen können, bietet der bürokratische Apparat für die Verwaltung des Staates eine effiziente Lösung. Dennoch ist es problematisch, wenn eine mächtige, in vielerlei Hinsicht selbstständig arbeitende Bürokratie ohne genügend Kontrolle arbeitet. Übereifrige Beamte, private Interessen sowie ineffektive, unentschlossene Führung bergen dabei eine besondere Gefahrenquelle. Weber schlägt daher ein starkes Parlament vor, das überzeugende Führungskräfte hervorbringt und Ausgleich zwischen privater und öffentlicher Bürokratie schafft.⁵⁷ Die Bürokratie wiederum schafft es durch ihre fachliche, vorhersehbare Verwaltung, Willkür, Zufälligkeit und überzogene politische Protektion zu unterbinden.⁵⁸ Ein Schlüsselbegriff für Webers Staatsverständnis ist die „Legitimität“. Der Staat basiert auf dem physischen Gewaltmonopol, welches (anhaltend) legitimiert wird durch einen Glauben an die Entschuldigbarkeit und, beziehungsweise oder, die Rechtmäßigkeit dieses Monopols. Weber argumentiert, dass Leute heutzutage sich nicht mehr dieser von Mächten beanspruchten Autorität lediglich auf Grund von Gewohnheit und Tradition oder Charisma und persönlicher Anziehungskraft von individuellen Anführern, wie es einst üblich war, fügen. Vielmehr gibt es generellen Gehorsam aufgrund der „Legalität“, aufgrund des Glaubens an die Gültigkeit von rechtlichen Satzungen und fachlicher Kompetenz, basierend auf rational geschaffenen Regeln. Die Legitimität des modernen Staates beruht hauptsächlich auf „rechtlicher Autorität“, sprich Bindung an einen Kodex rechtlicher Regulierungen.⁵⁹

⁵⁷ David Held (2002); Seite 157 bis 167

⁵⁸ David Held (2002); Seite 177

⁵⁹ David Held (2002); Seite 164

„The state is based on a monopoly of physical coercion which is legitimized (that is, sustained) by a belief in the justifiability and or legality of the monopoly. Today, Weber argued, people no longer comply with the

Für Weber ist eine parlamentarische Führung notwendig. Nicht nur, dass es ein zentraler Ort zum Austausch und zur Diskussion von Positionen, zum wetteifernden Erlangen von Kompromissen ist, sondern auch ein Ort, an dem Eliten gebildet werden. Politische Parteien entstehen durch die Vertretung von Gruppen und Klassen. Die Macht in den Parteien wird auf ihre fortlaufenden aktiven Vertreter konzentriert, aus denen sich Berufspolitiker entwickeln. Durch ihre Einheit und Disziplin wachsen die Parteien zu bürokratischen Organisationen heran. Durch innerparteiliche Zwänge werden parlamentarische Vertreter an ihre Meinung gebunden, wodurch die Idee des Parlaments als Ort der Debatte ausgehöhlt wird. Die Parteien dominieren das Parlament und die Parteien werden von ihren Parteiführern dominiert. Man kann also von einer „gewählten Diktatur“ sprechen. Die Gefahr der Demagogie wird dadurch in Schach gehalten, dass die Parteiführer um die Wählerstimmen wie auf einem Markt kämpfen müssen und weil sie durch die Experten der Bürokratie eingeschränkt sind. Dieser Kampf am Markt der Wählerstimmen stärkt die politisch aktiveren gegenüber den passiveren Abgeordneten. Was wiederum dazu führt, dass sich die Macht in ihrer Partei auf sie konzentriert.⁶⁰

Weber folgend bilden sich mehrere Eliten, zum einen die Bürokratien, privat wie öffentlich, zum anderen die Führungsspitzen der Parteien, die gewählte Diktatur.

Durch diese Bildung von Eliten kann man aus seiner Sicht nicht mehr davon ausgehen, dass alle Bürger die gleiche Handlungsfreiheit haben. Die Vorteile dieser gewählten Diktaturen und der sozialen Bedingungen, die dazu geführt haben, seien auch nicht mehr umkehrbar. Die Schwierigkeit liegt daher vielmehr darin, im System Balance zu schaffen zwischen „politischer Autorität, qualifizierter Führung, effizienter Verwaltung und politischer Verantwortlichkeit“.⁶¹

Das zentrale Element in Webers Auffassungen ist sicher Macht. Der Kampf um Macht zwischen den verschiedenen Eliten, Kapital, politische Eliten, Bürokratie, ist das zentrale Element. Klassenkampf und politische Ungleichheit sind im Kampf um Macht nebensächlich.⁶²

authority claimed by the powers that be merely on the grounds, as was once common, of habit and tradition or the charisma and personal appeal of individual leaders. Rather, there is general obedience by 'virtue of „legality“, by virtue of the belief in the validity of legal statute and functional „competence“ based on rationally created rules' [...]. The legitimacy of the modern state is founded predominantly on 'legal authority', i.e. Commitment to a 'code of legal regulations'.

⁶⁰ David Held (2002); Seite 168 bis 172

⁶¹ David Held (2002); Seite 172f

⁶² David Held (2002); Seite 174

Schumpeter versuchte ein Demokratiemodell auf empirischer Basis zu schaffen. Er folgte dabei vielen von Webers Ansichten. Für Schumpeter war Demokratie eine Methode. Diese Methode ist eine Regelung, mit der man durch Wahl von Individuen zu politischen Entscheidungen kommt. Diese Individuen werden mit Entscheidungsgewalt ausgestattet, da sie erfolgreich gewählt wurden. Der demokratische Bürger hat aus seiner Sicht nur die Möglichkeit, periodisch seine Regierung zu wählen, sie zu autorisieren. Es ist also eine institutionalisierte Regelung rechtmäßig Führung zu erzeugen. Dementsprechend ist das Verständnis ein ganz anderes als das der klassischen, antiken Demokratie. Schumpeter war ebenfalls der Auffassung, dass zu viel Volksbeteiligung nicht gut, oder sogar gefährlich wäre. Er schätzte die politischen und intellektuellen Fähigkeiten des durchschnittlichen Bürgers eher niedrig ein. Das Wahlvolk sieht er als schwach, unfähig eigenständig Entscheidungen zu treffen. Er wirft ihm vor, ignorant und ohne vernünftiges Urteilsvermögen zu sein. Folglich würden irrationale Vorurteile die Politik beeinflussen und die Bürger würden Opfer von egoistischen Politikern werden.⁶³

Drei Argumente bringt Schumpeter gegen bisherige Demokratietheorien. Erstens glaubt er nicht, dass ein Gemeinwohl bestimmbar sei. Schließlich gäbe es zu unterschiedliche Interessen, aber, was noch entscheidender ist, es gäbe zu unterschiedliche Werte, und höchstgültige Werte sind nicht durch Logik ergründbar. Zweitens glaubt er, dass auch Entscheidungen, die nicht „demokratisch“ getroffen worden sind, häufig für das Volk akzeptabel wären. Schlussendlich würden sonst aus verschiedenen Gründen Entscheidungen nicht getroffen oder akzeptiert werden. So würden sie aber trotzdem von den Bürgern angenommen werden. Drittens ist der Volkswille manipulierbar. Werbung und Propaganda ermöglichen es, Sehnsüchte, Wünsche und Werte zu kreieren, die nicht rational begründbar sind. Durch die Komplexität des Systems und die Vielzahl an wetteifernden Ideologien ist es für den Durchschnittsbürger kaum überprüfbar, ob etwaige Versprechen auch eingehalten werden. Er geht daher von einem künstlichen und keinem authentischen Volkswillen aus.⁶⁴ Schumpeter sieht, obwohl durch den Wettkampf am politischen Markt um Stimmen die Besten die Macht erlangen sollten, die Gefahr, dass die Staatsverwaltung ineffizient wird. Er hat fünf Bedingungen vor Augen, durch welche dennoch das Risiko dieser Gefahr minimiert werden sollte.⁶⁵ Erstens müssen die Politiker Format haben. Zweitens muss der Wettstreit politischer Mitbewerber in einem relativ eingeschränkten Kreis der politischen

⁶³ David Held (2002); Seite 177 bis 181

⁶⁴ David Held (2002); Seite 185ff

⁶⁵ David Held (2002); Seite 188f

Problemstellung stattfinden. Sie sollten dabei durch Übereinstimmung an die Richtung der Staatspolitik gebunden, ihr vernünftiges, parlamentarisches Programm und generelle grundsätzliche Materien begründen. Drittens muss eine gut ausgebildete Bürokratie, unbescholten und traditionsbewusst, Politiker beim Formulieren von Strategien und Verwaltungsaufgaben helfen. Viertens, es muss demokratische Selbstkontrolle geben, das heißt, breites Einvernehmen über die Unerwünschtheit von Politikern und Wählern, die ihre jeweiligen Rollen tauschen, übermäßige Kritik an Regierungen sowie unvorhersehbares und gewalttätiges Handeln. Als fünften Punkt gibt er an, dass eine Kultur vorhanden sein muss, die Meinungsverschiedenheiten zulässt.⁶⁶

Aus seiner Sicht funktioniert Demokratie, die demokratische Methode, wenn diese fünf Bedingungen gegeben sind. Dabei ist es irrelevant, ob das System mehr in Richtung Sozialismus oder in Richtung Kapitalismus neigt.⁶⁷

Was ist nun die Relevanz von Demokratie für Schumpeter? Schließlich tritt er ja vehement für eine gewisse Herrschaft von Eliten ein, weil er den Großteil der Bevölkerung für inkompetent hält. Die Wichtigkeit der Demokratie liegt darin, dass sie die Position der Führungskräfte legitimiert.⁶⁸ In Zusammenhang mit Demokratie und Freiheit geht er davon aus, dass jeder aufgrund der Rede- und Diskussionsfreiheit die Möglichkeit hat, an Politik teilzunehmen und am Kampf um die politische Führung teilzunehmen. Er lässt dabei außer Acht, dass aufgrund unterschiedlicher Ressourcen, sei es Zeit, Geld oder anderes, doch nicht jeder teilnehmen kann.⁶⁹

Man kann einiges an Webers und Schumpeters Ansichten und Theorien kritisieren,⁷⁰ doch es gibt auch Aspekte, die hervorzuheben sind. Ihre Konzepte verdeutlichen, dass in Massengesellschaften die Teilnahme des Einzelnen an politischen Entscheidungsprozessen nur limitiert sein kann, was besonders das Konzept der Legitimität veranschaulicht, aber

⁶⁶ David Held (2002); Seite 189f

„1 The calibre of politicians must be high. 2 Competition between rival leaders (and parties) must take place within a relatively restricted range of political questions, bounded by consensus on the overall direction of national policy, on what constitutes a reasonable parliamentary programme and on general constitutional matters. 3 A well-trained independent bureaucracy of 'good-standing and tradition' must exist to aid politicians on all aspects of policy formulation. 4 There must be 'democratic self-control', i.e. broad agreement about the undesirability of, for instance, voters and politicians confusing their respective roles, excessive criticism of governments on all issues, and unpredictable and violent behaviour. 5 There must be a culture capable of tolerating differences of opinion.”

⁶⁷ David Held (2002); Seite 190

⁶⁸ David Held (2002); Seite 195

⁶⁹ David Held (2002); Seite 196

⁷⁰ David Held (2002); Seite 192 bis 198

leuchtet ein. Es schließt aus Sicht des Autors dennoch an die Idee der Volkssouveränität an, es führt sie fort, rundet sie ab. So wird die Macht nicht nur symbolisch abgegeben an den Staatsapparat, sondern, sofern die Bürger davon überzeugt sind, auch rechtmäßig angewandt. Es muss für ein demokratisches System also zentral sein, als legitim zu gelten, da es sich sonst jeglicher Existenzberechtigung entzieht. Eine Demokratie, die vom Volk nicht als rechtmäßig angesehen wird, kann wohl keine Demokratie sein.

Ein weiterer Punkt, bei Weber und Schumpeter, ist ihre Ansicht über die Effizienz. Ein System, das nicht effizient arbeitet, das nicht ordnungsgemäß arbeitet, das keine stabile Ordnung aufbauen beziehungsweise erhalten kann, wird recht schnell seine Legitimität verlieren.

Eine Gruppe politischer Analytiker vertritt die Meinung, dass in Schumpeters Ansatz nicht bedacht wurde, dass es viele Interessengemeinschaften gibt, seien es Vereine, religiöse Gruppen oder wirtschaftliche Kammern. Diese Gruppe empirischer Demokratietheoretiker werden Pluralisten genannt. Sie stimmen mit Schumpeter darin überein, dass Individuen kaum Bedeutung im politischen System haben. Sie übernehmen auch seine Meinung, dass der Modus, wie die politischen Führer bestimmt werden, eine Demokratie von anderen Systemen trennt. Sie folgen aber auch dem schon weiter oben beschriebenen Prinzip der Nützlichkeit. Dabei betonen sie aber weniger das Individuum als die politischen Lager, der Idee Madisons folgend. Sie vertreten dabei ebenso die Ansicht, dass die Regierung als Garant von Freiheit der Lager, aber auch als Schutz vor der Übermacht einzelner Lager wirkt. Dennoch vertreten sie die Meinung, dass die Lager keine Gefahr, sondern zentrale Elemente der Demokratie sind, da sie für Stabilität des Systems sorgen und zugleich wichtige Ausdrucksorgane sind.⁷¹ Ihrer Ansicht nach werden die bisherigen Ideale der Demokratie von der Antike bis in die Neuzeit nicht mehr der Komplexität der modernen Welt gerecht. Daher wollen sie eine empirische Theorie von Demokratie bieten, die die tatsächliche Politik von Demokratie wiedergibt.⁷² Es ist allerdings zu hinterfragen, wie empirisch ihr Ansatz wirklich ist. Die „herkömmlichen“ Anschauungen von Demokratie werden von ihnen weder systematisch untersucht noch verglichen. Noch dazu gibt es eine Tendenz unter Pluralisten, dass von der erklärenden und beschreibenden, empirischen Untersuchung abgegangen wird und normative Theorien geschaffen werden.⁷³

⁷¹ David Held (2002); Seite 199ff

⁷² David Held (2002); Seite 201

⁷³ David Held (2002); Seite 209

Zentral für ihre Untersuchungen ist die Verteilung von Macht. Als Macht betrachten sie die Möglichkeiten, eigene Interessen auch gegen Widerstand durchzusetzen. Sie erfassen Macht daher als Teil im endlosen Verhandlungsprozess zwischen konkurrierenden Gruppen aller Art. Dahl, als pluralistischer Theoretiker, geht davon aus, dass selbst wenn eine numerische Mehrheit zusammenkommt, diese durch ihre Zusammensetzung vermutlich keine koordinierte Tat umsetzen könnte. Daher fürchten Pluralisten keine Diktatur der Mehrheit. Sie glauben eben nicht, dass es eine einzige zentrale Schnittstelle, mächtig genug zum Treffen von Entscheidungen, gibt. Nach Truman wirkt sich diese Zerteilung in Gruppen noch stärker aus, da Leute in mehreren Gruppen sein können. Da die Interessen der Gruppen mitunter nicht kompatibel sind und die Komplexität steigt, bleiben die Gruppen schwach.⁷⁴

Wahlen und Wettbewerb sind auch in ihrer Theorie ein zentrales Element für die Partizipation der Bürger. Allerdings soll die Rolle von Wahlen und Parteien für das Gleichgewicht im Staat nicht überbewertet werden. Denn die Beteiligung der Bürger ist recht niedrig. Das mag, die Geschichte des 20. Jahrhunderts betrachtend, gar nicht so schlecht sein, zumal Demokratie, in ihrem Sinne, auch gut mit niedriger Beteiligung auskomme.⁷⁵

Dahl bekundet, dass sich demokratische Theorie mindestens mit Prozessen, wie durchschnittliche Bürger einen relativ hohen Grad an Kontrolle über Anführer ausüben, befasst.⁷⁶ Da sich Politiker nicht um die Meinung einer Mehrheit, sondern die Meinung einer großen Zahl kleiner Gruppen kümmern muss, die in einem regen Wettkampf stehen, gibt es mehr Wettbewerb. Durch diesen Wettkampf um Unterstützung bei der Wahl entsteht Wettstreit um die Interessen von Gruppen. Diese „Polyarchie“ sichert die Demokratie ab. Die Macht liegt bei Minderheiten, der demokratische Prozess wird durch Oppositionen vielfacher Minderheiten reguliert.⁷⁷

Eine Voraussetzung für das Funktionieren von Polyarchie sei, dass Konsens über die Verfahrensordnungen herrscht, und je größer der Konsens, desto stabiler ist die Demokratie. Daher sind auch die Regeln und Struktur der Verfassung von Wichtigkeit. Auch in der Hinsicht, dass sie ebenfalls Einfluss auf die Verteilung von Macht zwischen den Interessensgruppen haben. In Folge wird ebenso hart um die Verfassungsbestimmungen gekämpft.⁷⁸ Dahl geht auch davon aus, dass Staat und Gesellschaft sich integrieren. Durch den

⁷⁴ David Held (2002); Seite 202ff

⁷⁵ David Held (2002); Seite 204f

⁷⁶ David Held (2002); Seite 205

„At the minimum, according to Dahl, 'democratic theory is concerned with processes by which ordinary citizens exert a relatively high degree of control over leaders' (Dahl, 1956, p.3.).“

⁷⁷ David Held (2002); Seite 205f

⁷⁸ David Held (2002); Seite 207

Wettkampf der Interessensgruppen wird die politische Kultur tief in die Gesellschaft getragen. Damit ein System langfristig überleben kann, muss es per se, Almond und Verba folgend, als die ordnungsgemäße Form des Regierens von den Bürgern angenommen werden.⁷⁹

Doch auch der klassische pluralistische Ansatz wirft einige Probleme auf. Zum einen werden bei ihren Beobachtungen Verhältnisse nicht beachtet, ob jemand Macht auch ausübt, indem er nicht aktiv handelt und damit bestimmte politische Möglichkeiten blockiert.⁸⁰ Zum anderen garantierten Machtschnittstellen, an denen sich Macht zentriert, kaum, dass eine Regierung allen Gruppen gleichermaßen Gehör schenkt, irgendetwas macht, außer mit ihren Anführern zu kommunizieren, sich von anderen - außer jenen in mächtigen Positionen - beeinflussen lässt oder überhaupt Handlungen im Bezug zu diskutierten Sachverhalten setzt.⁸¹

Laut Dahl ist es möglich, dass es Spannungen zwischen Freiheit und Gleichheit gibt, doch sieht er eine größere Problematik zwischen Ungleichheit und Freiheit. Denn die Freiheit, unlimitiert Ressourcen anzuhäufen und zu kontrollieren, führt dazu, dass tatsächliche, politische Freiheit untergraben wird.⁸² Viele Pluralisten sind der Ansicht, dass der Staat allgemein stark mit kapitalträchtigeren Gruppen verstrickt ist. Zum einen haben es diese Gruppen leichter den Staatsapparat zu durchdringen, zum anderen ist der Staat abhängig von der Wirtschaft, was ihn erpressbar macht. Denn wirtschaftliches Erliegen würde den Staat in seiner Selbsterhaltung stören. Daher hat er auch eigenes Interesse, dass die Wirtschaft erhalten bleibt. Dennoch werden kurzfristige Ziele nicht im Sinne der kapitalistischen Klasse entschieden, da es auch für deren Fortbestehen und nicht nur das Staates wichtig ist, dass eine gewisse Stabilität vorherrscht.⁸³

Wenn sich jedoch Gewerkschaften, oder „allgemeiner, starke Interessenvertretungen der arbeitenden Klasse entwickeln, ist es wahrscheinlich, dass viele Entscheidungen dann außerhalb des Parlaments zwischen Vertretern der Interessengruppen der Klassen informal diskutiert und getroffen werden. Die Bürokratie und die politischen Vertreter haben hier dann eher die Funktion als Mediatoren, vertreten wohl aber auch eigene Interessen. Das Parlament wird dadurch in vielerlei Hinsicht zum formalen Absegnen dieser Entscheidungen degradiert.

⁷⁹ David Held (2002); Seite 210

„According to Almond and Verba, if a political regime is to survive in the long run 'it must be accepted by citizens as the proper form of government per se' (Almond and Verba, 1963, p.230).“

⁸⁰ David Held (2002); Seite 212

⁸¹ David Held (2002); Seite 213

„The existence of many power centres hardly guarantees, that government will (1) listen to them all equally; (2) do anything other than communicate with leaders of such centres; (3) be susceptible to influence by anybody other than those in powerful positions; (4) do anything about the issues under discussion (...)“

⁸² David Held (2002); Seite 214f

⁸³ David Held (2002); Seite 218 bis 224

Interessen werden daher vermehrt auch über andere Kanäle durchgesetzt. Dadurch wächst allerdings wieder die Macht gewisser Eliten, die der organisierten Interessenvertretung vorstehen. In ausgeprägter Form hat sich dieses System des Korporatismus, in Österreich auch als Sozialpartnerschaft bekannt, nur in wenigen Ländern entwickelt und auch dort nur für relativ kurze Zeit.⁸⁴

Vertreter des pluralistischen Ansatzes untersuchen und stellen Demokratie aus einer, zumindest aus ihrer Sicht, empirischen Perspektive dar. Als zentrales Element sehen sie den Verhandlungsprozess zwischen verschiedenen Interessensgruppen in der Gesellschaft. Besonders interessant ist allerdings ihre Ansicht, es gelte den Begriff Demokratie neu zu definieren, da die bisherigen Theorien zur Demokratie nicht der Realität entsprechen. Man kann daraus ableiten, dass zwar eine gewissen Vorstellung der Demokratie vorherrscht, die sich an diesen „bisherigen“ Theorien orientiert, aber die Entwicklung der Demokratie noch nicht abgeschlossen ist, der Begriff der Demokratie nicht endgültig definiert ist. Held meint daher, dass, was genau Demokratien sind und was exakt sie sein sollten, Fragen, sind, welche wahrscheinlich komplizierter werden mit dem Vergehen der Zeit.⁸⁵ Demokratische Theorie ist (ständig) im Wandel begriffen.⁸⁶

Die ersten Jahrzehnte nach dem zweiten Weltkrieg schienen vielen Theoretikern sehr beachtlich. Der freie Markt, gemäßigt und reguliert durch einen interventionistischen Staat, wurde von allen angenommen.⁸⁷ Die Grenzen dieser neuen Politik wurden gesetzt durch Bindung an soziale und ökonomische Reform, durch Respekt vor dem Verfassungsstaat und der repräsentativen Regierung sowie dem Wunsch, das individuelle Verfolgen von Interessen zu fördern, während Strategien im nationalen und öffentlichen Interesse erhalten bleiben. Diese Anliegen wurden unterstützt durch das Konzept des Staates als das beste Instrument für die Förderung des „Guten“ für Individuum wie Kollektiv. Durch den Schutz der Bürger vor willkürlicher Intervention und durch Unterstützung der gefährdeten Bürger konnten Regierungen eine weite Bandbreite von Möglichkeiten für alle schaffen.⁸⁸ Dieses Modell des

⁸⁴ David Held (2002); Seite 224 bis 231

⁸⁵ David Held (2002); Seite 218

„What exactly democracies are and what exactly they ought to be are issues which have become perhaps more complicated with the passage of time.“

⁸⁶ David Held (2002); Seite 231

„Democratic theory is in a state of flux.“

⁸⁷ David Held (2002); Seite 233f

⁸⁸ David Held (2002); Seite 234

Wohlfahrtsstaates folgt zwar verschiedenen Ideen, wird aber besonders durch den Keynesianismus geprägt. Doch ab Mitte der 70er des 20. Jahrhunderts verliert es seine Attraktivität.⁸⁹ Über die Gründe für diese beachtliche Zeit und ihren Niedergang gibt es genug Theorien, wir wollen auf diese jetzt nicht näher eingehen. Nur ein Punkt soll hervorgehoben werden. Wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen verschiedener Theorierichtungen ist eine Übereinstimmung vorhanden. Die Krise, der Niedergang dieses Modells von Wohlfahrtstaat, geht mit der Erosion der staatlichen Macht Hand in Hand. Staatliche Macht steht in Abhängigkeit ihrer Autorität beziehungsweise Legitimität.⁹⁰ Wie oben beschrieben, geht Legitimität davon aus, dass, wenn die Bürger sich nach den Gesetzen richten, die Staatsorganisation legitimiert ist. Jedoch ist bei dieser Definition noch nicht festgestellt, was die Ursache für das Einhalten der Gesetze ist. Von Androhung von Gewalt über Tradition oder Gleichgültigkeit bis hin zur normativen Zustimmung gibt es verschiedene Möglichkeiten, weshalb einer Ordnung zugestimmt wird. Held schlägt daher vor, dass Legitimität vorhanden ist, wenn die Zustimmung normativ, oder gar „ideal normativ“ ist.⁹¹

Im späten 20. Jahrhundert kommen dann zwei neue Theorierichtungen auf, die in „Neue Rechte“ und „Neue Linke“ einteilbar sind. Die Neue Rechte (oft auch neoliberale oder neokonservative Richtung) folgt dem Ideal des Liberalismus. Sie vertreten daher die Auffassung, dass das Individuum und seine Rechte im Mittelpunkt stehen. Ihre zentralen Vertreter sind Hayek und Nozick. Sie gehen davon aus, dass es gewisse unabdingliche Rechte gibt und daher auch das Recht auf Besitz und dessen Vermehrung. Sie plädieren daher für den Minimalstaat, für ein Rahmenkonstrukt. Alles andere würde die Rechte sehr unterschiedlicher Individuen beschränken. Der Staat soll also nur genug Gewalt haben, den Besitz der einzelnen Individuen zu schützen. Als Gefahr werden auch hier die willkürliche Diktatur der Mehrheit beziehungsweise deren Vertreter genannt.⁹² Jedweder Versuch das Leben und die Aktivitäten von Individuen zu regulieren, ist unweigerlich unterdrückend und ein Angriff auf die Freiheit:

“The boundaries of the 'new politics' were set by a commitment to social and economic reform, by respect for the constitutional state and representative government, and by a desire to encourage the individuals' pursuit of their interests while maintaining policies in the national or public interest. Underpinning these concerns was a conception of the state as the most suitable means for the promotion of 'the good' of both the individual and the collective. By protecting citizens from arbitrary interference and by aiding these who were vulnerable, governments could create a wider range of opportunities for all.”

⁸⁹ David Held (2002); Seite 234f

⁹⁰ David Held (2002); Seite 238 bis 248

⁹¹ David Held (2002); Seite 249

⁹² David Held (2002); Seite 253 bis 257

ein Verneinen des Rechts, selbst Richter über die eigenen Ziele zu sein.⁹³ Soziale Ziele sind Ziele von Individuen, die zufällig gleich sind. Organisationen wie der Staat können allerdings erleichtern, diese Ziele zu erreichen.⁹⁴

Hayek sieht hier einen klaren Unterschied zwischen Liberalismus und Demokratie. Er sieht Liberalismus als Doktrin darüber, wie das Recht sein sollte. In der Demokratie sieht er eine Doktrin über die Methode, wie das Gesetz bestimmt wird.⁹⁵ Für ihn ist Demokratie also letzten Endes eine Vorrichtung zur Sicherung von Freiheit. Daher ist es nötig, sie zu beschränken.⁹⁶

Auch wenn Staatsinterventionen natürlich nicht vollständig verhinderbar sind, sieht er dennoch freie Marktwirtschaft und den minimalistischen Staat als Grundlage seiner „rechtssicheren Demokratie“.⁹⁷

Der freie Markt, auch wenn er nicht vollkommen ist, ist für ihn das bestmögliche System Entscheidungen zu treffen. Viele Theoretiker sehen das natürlich als unrealistisch an. Die massiv ungleiche Verteilung von Macht und Ressourcen wird in so einem System verstärkt, Konsumenten und Produzenten stehen sich auf keinem Fall gleichwertig gegenüber.⁹⁸

Dennoch war diese Theorierichtung sehr erfolgreich und wurde besonders von Politikern im angloamerikanischen Raum angenommen und instrumentalisiert. Das führte zu einer „Recht und Ordnung“-Politik, ließ aber viele Probleme außerhalb des Marktes unbeantwortet, sei es im Bereich des Umweltschutzes oder eines globalen, rasch wachsenden, kaum kontrollierbaren Finanzmarktes. Sogar die Ungleichheit zwischen verschiedenen Nationalstaaten verstärkte sich.⁹⁹

Für Vertreter der Neuen Linken ist es klar ersichtlich, dass es massive Ungleichheiten in der Gesellschaft gibt und dass diese Freiheit und Gleichheit von Individuen verhindern. Diese Ungleichheiten haben ihre Ursprünge in Klasse, Geschlecht, Hautfarbe.¹⁰⁰

Die Theoretiker der Neuen Linken gehen davon aus, dass es für den Staat zentral wäre sich zu transformieren. Parlament, Bürokratie sowie Parteien sollten durch Demokratisierung offener

⁹³ David Held (2002); Seite 257

“Any systematic attempt to regulate the lives and activities of individuals is perforce oppressive and an attack on their freedom: a denial of their right to be the ultimate judge of their own ends.”

⁹⁴ David Held (2002); Seite 257f

⁹⁵ David Held (2002); Seite 258

⁹⁶ David Held (2002); Seite 258f

⁹⁷ David Held (2002); Seite 259

⁹⁸ David Held (2002); Seite 260f

⁹⁹ David Held (2002); Seite 262

¹⁰⁰ David Held (2002); Seite 265

und auch haftbarer für ihr Handeln sein. Auf lokaler Ebene sollen dafür Möglichkeiten verstärkt und geschaffen werden, die die Verantwortlichkeit auch einfordern. Die Theoretiker sind auch durch verschiedene der vorherigen Theorien beeinflusst. So folgt Macpherson zum Teil John Stuart Mill, wenn er ein System vorschlägt, in dem der Wettkampf zwischen Parteien mit der direkten Form von Delegation kombiniert wird. Denn es ist in einer Massengesellschaft kaum möglich, wegen jedem Problem das Volk zu befragen. Macpherson vertritt die Idee, dass die Parteien demokratisiert, partizipativ gestaltet gehören. Die Parteien sollten sich in einer parlamentarischen Struktur betätigen. Vervollständigt und überprüft würden sie durch eigenständig geführte Organisationen, die an den Arbeitsplätzen und in lokalen Gemeinschaften geschaffen werden sollten. Werte der liberalen Demokratie würden sich so mit gleichem Recht auf Freiheit und Selbstentfaltung verbinden lassen.¹⁰¹

Pateman sieht Probleme im Bereich der Partizipation. Für sie wären daher zentrale Ansätze zu schaffen, die Bürger motivieren sich zu beteiligen. Sie geht davon aus, dass sich mehr Bürger engagieren würden, wenn sie effektive Gestaltungsmöglichkeiten hätten und wahrnehmen würden. Es wäre daher wichtig, Selbstbestimmungsrechte von der politischen Führung auch auf die Bereiche Wirtschaft, Arbeit und Gemeinde auszuweiten und gewisse politische Rechte zu garantieren. Dennoch halten sie es nicht für zielführend, alle politischen Bereiche durch die Form der direkten, demokratischen Delegation zu bestimmen. In gewissen Bereichen wird die Rolle des Bürgers im Sinne der Effizienz und Führungsmöglichkeit eingeschränkt bleiben. Die lokalen Organisationen bieten jedoch genügend Einfluss, um das Alltagsleben, das Arbeitsumfeld zu kontrollieren. Damit wäre auch das nationale Regierungslevel genügend eingeschränkt. Sowohl das nationale als auch das lokale Level sollten relativ offene Formen haben, da man mit politischen Formen experimentieren und davon lernen könnte. Politische Theorie, die nicht dogmatisch ist und Partizipationsmöglichkeiten beachtet, ist aus ihrer Sicht noch immer möglich.¹⁰²

Hayeks Unterscheidung von Liberalismus und Demokratie ermöglichte es, zwischen den liberalen Idee und der demokratischen Idee eindeutig zu unterscheiden. Interessant ist sein Ansatz, dass er Demokratie auf eine Methode reduziert. Die Neue Linke bietet generell ein offeneres Denken. Es wird zwar die Gleichstellung der Bürger im Bezug auf ihre Partizipationsmöglichkeiten in den Mittelpunkt gestellt, doch es wird in einem rationellen

¹⁰¹ David Held (2002); Seite 266f

¹⁰² David Held (2002); Seite 267 bis 270

Sinne gesehen, dass die Kombination verschiedener Elemente möglicherweise sinnvoller für eine „demokratische Komposition“ ist.

Mit dem Ende der Sowjetunion 1989 veränderte sich das Bild Europas und der Welt wieder drastisch. Fukuyama rief den Sieg der liberalen Demokratie, des Liberalismus aus. Die liberale Demokratie hat ihre Legitimität und Lebensfähigkeit bewiesen. Faschismus und Kommunismus sind besiegt. Sie hat sich unter den Ideologien durchgesetzt. Der freie Markt setzt sich durch, Politik wird auf eine Erweiterung zum Regulieren des Marktes reduziert. Idealismus muss Management und technischer Problemlösung zur Befriedigung von Konsumation weichen. Konflikte treten nur mehr durch andere Ideologien auf.¹⁰³

Doch Fukuyama vereinfacht zu sehr. Er beachtet nicht, dass es auch im liberalen Sektor verschiedene Traditionen gibt. Außerdem untersucht er nicht, ob es auch zwischen demokratischen und liberalen Elementen der liberalen Demokratie Spannungen gibt. Auch seine Einschätzung des Marktes als „machtlosen Mechanismus“ wird kritisiert. Auch die Beziehungen des Marktes können als Machtverhältnisse auf die Demokratie wirken. Auch internationalen Problemen schenkt er keine Beachtung. Umwelt- und Verteilungsproblematiken, globale Erwärmung und Hungersnöte treiben die Suche nach einer besseren Ordnung voran. Zuletzt unterschätzt er das Mobilisierungspotential der Massen, das in einer fragilen Position schlummert.¹⁰⁴

Politisches Leben sollte, wie auch das ökonomische, ein Anliegen individueller Freiheit sein.¹⁰⁵

Auch der Zugang zur marxistischen Theorie wird wieder aufgegriffen. Callinicos sieht die Versprechen der liberalen Demokratie als gebrochen an. Die Versprechen nach Bobbio sind die politische Partizipation, die Verantwortlichkeit der Regierung und Freiheit zu Protest und Reform. Callinicos geht davon aus, dass Demokratie nur von unten, durch die Arbeiterklasse, durchgesetzt werden kann.¹⁰⁶

Er geht daher nicht davon aus, dass der Marxismus, sondern der Stalinismus besiegt wurde. Er folgt weitgehend den marxistischen Ideen, sieht aber nicht nur den Unterschied zwischen den Klassen, sondern auch zwischen den Industriestaaten und dem Rest der Welt als problematisch.

¹⁰³ David Held (2002); Seite 278 bis 281

¹⁰⁴ David Held (2002); Seite 281ff

¹⁰⁵ David Held (2002); Seite 290

“Political life, like economic life, is – or ought to be – a matter of individual freedom.”

¹⁰⁶ David Held (2002); Seite 284

Es scheint ihm wichtig hervorzuheben, dass im marxistischen Konzept die Entwicklung des Individuums Hand in Hand geht mit der Entwicklung aller. Dennoch lässt der Schluss, dass Marxi mus nicht mit dem Stalinismus besiegt wurde, nicht zu, dass die sozialistische Idee in einer Krise ist.¹⁰⁷ Callinicos und klassische Marxisten sehen soziale und gemeinschaftliche Ziele als wünschenswert.¹⁰⁸

Was macht die Demokratie attraktiv? Man geht davon aus, dass die Leute in einer Demokratie prinzipiell selbst bestimmen, was ihr politisches Wohl ist. Demokratie bietet eine Basis für das legitime Treffen von Entscheidungen. Ebenso wird in einer Demokratie Macht beschränkt, auch die der Staatsgewalt. Zwischen unterschiedlichen Interessen, ob individuellen oder kollektiven, wird in einer Demokratie vermittelt. Held glaubt, dass sie das bevorzugte politische Konzept zum Guten sein sollte.¹⁰⁹ Sie bietet zumindest theoretisch eine Form von Politik und Leben, in welcher es gerechte Wege zum Verhandeln von Wertvorstellungen gibt.¹¹⁰ Gerade dass Demokratie eben nicht einen Wert vermittelt, sondern vielmehr die Verbindung zwischen verschiedenen Werten zulässt und die Lösung von Streitfragen zwischen diesen den Mitwirkenden überlässt, macht die Idee der Demokratie aus.¹¹¹

Held erkennt, dass es Überschneidungspunkte zwischen den Theorien liberaler und sozialistischer Denker gibt. Beide Traditionen erheben den Anspruch, freie und gleiche Beziehungen zwischen mündigen Erwachsenen zu sichern. Er gliedert ihre Gemeinsamkeiten in vier Punkte. Diese sind die Schaffung von bestmöglichen Lebensumständen aller zur Selbstverwirklichung und zum Ausdruck ihrer unterschiedlichen Fähigkeiten, der Schutz vor willkürlichem Benutzen von politischer Autorität und Zwangsgewalt, die Beteiligung der Bürger an der Bestimmung der Bedingungen des Zusammenlebens und die Ausdehnung wirtschaftlicher Möglichkeiten, um die Verfügbarkeit von Ressourcen zu maximieren, unter der Annahme, dass von physischer Belastung befreite Menschen ihre Zielen am besten verfolgen können.¹¹²

¹⁰⁷ David Held (2002); Seite 285 bis 289

¹⁰⁸ David Held (2002); Seite 290

¹⁰⁹ David Held (2002); Seite 297

¹¹⁰ David Held (2002); Seite 297

„[...] offers – in theory at least – a form of politics and life in which there are fair and just ways of negotiating values and value disputes.“

¹¹¹ David Held (2002); Seite 298

¹¹² David Held (2002); Seite 300

„To put the point another way, the aspiration of these traditions for a world characterized by free and equal relations among mature adults reflects a concern to ensure the: 1 creation of the best circumstances for all humans to develop their nature and express their diverse qualities [...]; 2 protection from the arbitrary use of

Diese Ansprüche dienen ihm dazu, sein „Prinzip der Autonomie“ zu definieren: Personen sollten die gleichen Rechte und demgemäß auch Pflichten laut den Vorschriften eines politischen Rahmenkonstrukts genießen, welches die ihnen verfügbaren Möglichkeiten erzeugt und limitiert. Das heißt, sie sollten frei und gleich in der Bestimmung ihrer Lebensumstände sein, solange sie das Rahmenkonstrukt nicht einsetzen, um die Rechte anderer außer Kraft zu setzen.¹¹³

Durch diese Definition sollen die Rechte des Einzelnen gegenüber „den Starken“, egal ob wirtschaftlich oder politisch überlegene Klassen oder die Diktatur der Mehrheit, gesichert werden.¹¹⁴ Dieses Prinzip soll dann in ein demokratisches Konzept umgesetzt werden. Dafür greift Held Dahl auf. Dahl stellte Kriterien für Demokratien auf, damit sie als vollständig demokratisch gelten können.

1. Es muss die Möglichkeit zur effektvollen Mitbestimmung geben. Die Bürger müssen die adäquaten und gleichen Möglichkeiten haben, ihre Präferenzen zu entwickeln, Fragen zur staatlichen Agenda zu deponieren und Gründe auszudrücken, warum sie Zustimmung zu einem Ausgang statt einem anderen geben.
2. Es muss ein aufgeklärtes Verständnis vorhanden sein. Die Bürger müssen hinreichend adäquate und gleiche Möglichkeiten genießen zu erforschen und bestätigen, welche Wahl für sie in einer Angelegenheit, die ihnen vorliegt, die beste ist, am besten ihren Interessen dient.
3. Es muss Stimmengleichheit auf entscheidendem Level herrschen. Jeder Bürger muss sich sicher sein können, dass sein Urteil gleich gezählt und gewichtet wird wie das Urteil anderer Bürger auf entscheidendem Level der kollektiven Entscheidungsfindung.
4. Es muss Kontrolle über die Agenda geben. Das Volk muss die Möglichkeit haben Entscheidungen zu treffen, welche Angelegenheiten es sind, die durch Prozesse, erfüllt von den ersten drei Kriterien, entschieden werden.

political authority and coercive power [...]; 3 involvement of citizens in the determination of the conditions of their association [...]; 4 expansion of economic opportunity to maximize the availability of resources (involving an assumption that when individuals are free from the burdens of unmet physical need they are best able to realize their ends).“

¹¹³ David Held (2002); Seite 301

„persons should enjoy equal rights and, accordingly, equal obligations in the specification of the political framework which generates and limits the opportunities available to them; that is, they should be free and equal in the determination of the conditions of their own lives, so long as they do not deploy this framework to negate the rights of others.“

¹¹⁴ David Held (2002); Seite 302f

5. Es muss Inklusivität gelten. Die Vollmachten der Staatsbürgerschaft müssen allen mündigen Bürgern, die rechtmäßige Beteiligungsrechte an der politischen Ordnung haben, zukommen. Das heißt, dass Durchreisende und Besucher ausgenommen werden können.¹¹⁵

Die Bürger müssen effektiv mitbestimmen können, folglich darf ihr Mitwirken nicht sang- und klanglos untergehen, es muss grundsätzlich möglich sein, dass ihre Meinung eingebunden wird. Damit ein aufgeklärtes Verständnis herrscht, müssen die Bürger die Möglichkeit haben sich ihre eigene Meinung zu bilden und nach dieser zu handeln. Das dritte Kriterium beinhaltet, dass wichtige Entscheidungen auch tatsächlich auf fairer Basis zwischen Bürgern getroffen werden. Diese drei Punkte zielen in erster Linie auf die Absicherung der Bürger untereinander ab, keiner soll beim Treffen von Entscheidungen bevorzugt oder benachteiligt werden. Es ist aber auch als ein generelles Zugeständnis gewisser Rechte, zur Artikulation, zur Reflexion von Meinung und zur Abstimmung darüber, zu sehen.

Das vierte Kriterium sagt aus, dass die Bürger auch die Gestaltungsmöglichkeit des Systems haben. Sie haben zwar die oben genannte Rechte, können aber entscheiden, dass gewisse Angelegenheiten anders geregelt werden sollen als über das direkte Ausüben dieser Rechte. Dieser Freiraum ist auch nötig, um zum Beispiel Formen von Repräsentation oder Delegation als demokratisch werten zu können.

Durch das fünfte Kriterium wird auch festgelegt, dass alle mündigen Personen eben diese Vollmachten haben, also entscheidungsbefugt sind. Damit ist auch klar, dass eben nicht nur eine privilegierte Gruppe von Menschen Bürger sind. Gleichzeitig wird aber auch die Freiheit eingeräumt, Menschen, die weder aus der Gemeinschaft stammen, noch vorhaben, Mitglieder dieser auf Dauer zu werden, von diesen Rechten auszuschließen. Es wird also davon ausgegangen, dass die Bürger entweder auf Grund ihrer Abstammung oder auf Grund einer Entscheidung, volles Mitglied der Gemeinschaft zu werden, eine innige Verbindung zu dieser haben, die sie berechtigt, auch volle Rechte eines Bürgers zu genießen. Dabei ist die Frage

¹¹⁵ David Held (2002); Seite 310

„1 effective participation – citizens must have adequate and equal opportunities to form their preferences, to place questions on the public agenda, and to express reasons for affirming one outcome rather than another; 2 enlightened understanding – citizens must enjoy ample and equal opportunities for discovering and affirming what choice in a matter before them would best serve their interests; 3 voting equality at the decisive stage – each citizen must be assured that his or her judgement will be counted as equal in weight to the judgements of other citizens at the decisive stage of collective decision-making; 4 control of the agenda – the demos must have the opportunity to make decisions as to what matters are and are not to be decided by processes that meet the first three criteria; 5 inclusiveness – the provision of the powers of citizenship to all mature persons with a legitimate stake in the polity (i.e. transients and visitors can be exempted) (see Dahl, 1989, chs 6-9).”

allerdings nicht, wer ausgeschlossen werden sollte, sondern, wer in den Entscheidungsfindungsprozess eingeschlossen werden sollte. Die Entscheidungen müssen also innerhalb des Rahmens getroffen werden.

Held schließt, dass politische Partizipation innerhalb dieses Rahmens stattfinden muss. Sein Prinzip der Autonomie soll durch diesen Rahmen gefördert und gepflegt werden und muss unbedingt Vorrang haben vor jeder Form von uneingeschränkter Partizipation. Er besteht darauf, dass Staat und Zivilgesellschaft in jeder demokratischen Ordnung getrennt sein sollten. Er sieht es als gefährlich an, wenn der Staat und Gesellschaft sich vermengen, beziehungsweise versuchen einander zu ersetzen.¹¹⁶ Dennoch glaubt er, dass ein verflochtener Demokratisierungsprozess beider stattfinden muss. Damit die Rechte der Bürger auch effektiv geschützt werden können und die Macht der Regierung beschränkt ist, braucht es eine Art Verfassung und eine Art Grundrechtekatalog. Des Weiteren sollte das Rechtssystem so aufgebaut sein, dass die Bürger bevollmächtigt sind. Daher sollten die Bürger auch über die politischen Geschehnisse informiert werden. Moderne Technologien wie Fernsehen und Telefonie würden auch Möglichkeiten zum Feedback an das System erlauben. Zuletzt sollten auch die Möglichkeiten von Referenden, Volksbefragungen, -abstimmungen und dergleichen auf allen Ebenen, vom lokalen bis hin zum nationalen Level, genutzt werden.¹¹⁷ Auch wenn Partizipation ideal wäre, gibt es in so einem System keine Notwendigkeit dazu.¹¹⁸ Er geht schon davon aus, dass Balance im System von politischen Verhandlungen und Konflikten abhängig ist. Dennoch glaubt er, dass sein System der „demokratischen Autonomie“ versucht Ungleichheiten auszubalancieren und sich dadurch langfristig Legitimität sichert.¹¹⁹

Bis zu einem gewissen Grad überschneiden sich die Inhalte von Helds Prinzip der Autonomie mit den Kriterien Dahls. Die ersten Kriterien Dahls sowie das Prinzip Helds behandeln die Rechte der Bürger. Sie gehen auf die Beziehung zwischen den Bürgern ein. Das vierte und fünfte Kriterium treffen dann noch mehr Bestimmungen für das Rahmenkonstrukt. Der große Unterschied zwischen den Kriterien und dem Prinzip ist letztendlich, dass die ersteren Auskunft über aktive Handlungen geben, während letzteres eine passive Bestimmung ist.

¹¹⁶ David Held (2002); Seite 314

¹¹⁷ David Held (2002); Seite 316 bis 323

¹¹⁸ David Held (2002); Seite 325

¹¹⁹ David Held (2002); Seite 334

Die Kriterien dienen also zur Überprüfung aktiver Abläufe und Setzungen. Das Prinzip hingegen dient mehr als Grundlage. Dieser Unterschied ist jedoch entscheidend. Schließlich muss es eine normative Grundlage geben, nach der sich eine Gesellschaft ausrichtet. Eine deskriptive Darstellung der Gesellschaft macht keinen Sinn. Eine Momentaufnahme eines sich ständig ändernden Systems zu machen, bindet die Menschen nicht, nach gewissen Zielen und Idealen zu leben oder zu streben. Die Kriterien hingegen überprüfen existierende Strukturen unter normativen Anschauungen.

Ein weiterer Unterschied ist, dass das Prinzip das Verhältnis des Bürgers mit der Gesellschaft beschreibt. Seine Rechte und Pflichten werden dargestellt und in welchem Rahmen sie Gültigkeit haben. Die Kriterien hingegen beschreiben, welche Handlungsfreiräume der Einzelne, aber auch das Kollektiv haben sollte und setzt damit überprüfbare Anforderungspunkte für diese.

Eine neue Herausforderung für die Demokratie kommt mit dem Voranschreiten der Globalisierung. Denn moderne Demokratietheorie geht von einem symmetrischen und kongruenten Verhältnis zwischen politischen Entscheidungsträgern und ihren Entscheidungsempfängern, die einem begrenzten Gebiet leben, aus. Generell beschäftigten sich Demokratietheoretiker überwiegend mit den Akteuren, Strukturen, der Ordnung von Staaten. Der Staat und mit ihm in der Regel eine Form von Mehrheitsregierung ist also, wie auch schon oben angesprochen, zentrales Element der demokratischen Theorien.¹²⁰

Auch wenn die Globalisierung schon ein lang andauernder Prozess ist und seine Auswirkungen mannigfaltig sind, ist dieser erst im ausgehenden 20. Jahrhundert besonders durch die modernen Kommunikationsmöglichkeiten, aber auch den fortgeschrittenen Status des Transits in das Zentrum des öffentlichen Interesses gelangt. Durch die immer weitergehende Vernetzung, die Schaffung politischer, wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Verknüpfungen wird die Einheit des nationalen Staates erhöhtem Druck ausgesetzt. Die Möglichkeit des selbständigen, unabhängigen und selbstverantwortlichen Treffens von Entscheidungen entzieht sich zunehmend dem nationalen Staat. Zuletzt gibt es vermehrt Probleme, derer globalen Verantwortung man sich vermehrt bewusst wird, wie die Umweltverschmutzung, den Hunger und die Ausbeutung. Auch das internationale Recht und globale, internationale Organisationen haben ihren Wirkungsgrad vermehrt. All dies wirft Fragen über die Autonomie und Souveränität des nationalen Staates und in weitere Folge des

¹²⁰ David Held (2002); Seite 335

demokratischen Staates und über die demokratische Legitimität von Entscheidungen sowie die Weiterentwicklung der Demokratie auf. Held bietet Ansätze für die Weiterentwicklung seines Konzepts der demokratischen Autonomie zu einer kosmopolitischen Demokratie an, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.¹²¹

Es ist unschwer zu erkennen, dass der Entscheidungsgewalt von Demokratie zumindest in ihrer existierenden Form starke Grenzen gesetzt sind. Es gibt gewisse äußere Einflussfaktoren, die auch auf das Innere von demokratischen Formen wirkt. Aus Sicht des Autors dieses Textes gibt es nicht nur eine Begrenzung durch menschliche Faktoren, wie durch andere Staaten, durch wirtschaftliche Konglomerate, sondern auch einfach natürliche Grenzen. Es gibt gewisse physikalische Grenzen, die der Mensch zwar stetig durch Forschung erweitert, an die er jedoch letztlich gebunden ist. Von Naturereignissen, die sich für Menschen als Katastrophen offenbaren, bis hin zur räumlichen Begrenzung des Planeten gibt es Grenzen, deren Veränderung sich dem Willen der Menschheit entziehen. Daher ist es aus Sicht des Autors so, selbst wenn es ein globales, perfektes demokratisches System gäbe, dass es immer gewisse äußere Faktoren gibt, die auf ein politisches System einwirken und es daher auch immer einen äußeren Rahmen für jedes demokratische System gibt, egal ob dies durch Menschen oder die Natur definiert wird. Dadurch wird allerdings auch Dahls Kriterium der „Inklusivität“ beeinträchtigt.

Wenn man die Entwicklung der Demokratie durch die Geschichte hinweg verfolgt, erhält man ein Bild, das von verschiedenen Meinungen und unterschiedlichen Perspektiven nur so strotzt. Von der griechischen, klassischen Demokratie, über die Republiken der Stadtstaaten, die Formen der liberalen Diktatur bis hin zu den Entwicklungen des 20. Jahrhunderts gibt es ein weites Spektrum von unterschiedlichen Auffassungen von Demokratie, durch die sich dennoch ein gewisser roter Faden zieht. Diesen Faden kann man als zweisträngig betrachten. Der eine Strang steht symbolisch für den Prozess einer fairen Entscheidungsfindung, der seinen Ursprung stark in der Volksversammlung des alten Athen hat. Auch wenn diese Versammlung oft eher einer Meute glich und es kaum Schutz vor der Entscheidungsgewalt der Mehrheit gab, gab es hier doch das erste Mal in der Menschheitsgeschichte in großem Stil eine Gleichheit der Bürger beim Treffen von Entscheidungen. Natürlich war zu dieser Zeit die Betrachtung und Einschränkung der Begriffs „Bürger“ noch eine ganz andere. Dieser Strang

¹²¹ David Held (2002); Seite 335 bis 360

entwickelte sich weiter zu komplexen Systemen der Entscheidungsfindung, besonders da sich die Inklusivität des Begriffs Bürger sehr viel weiter entwickelt hat und auch die Bevölkerungszahlen in keiner Relation zu damaligen Verhältnissen stehen.

Der zweite Strang hat seinen Ursprung in der Republik Roms. Hier war das gleiche Entscheidungsrecht bei Entscheidungen von geringer Wichtigkeit. Zentral war vielmehr der Schutz gewisser Rechte vor den Mächtigen, der Schutz vor Willkür. So gibt es auch hier eine Entwicklung über die Zeit, jedoch in verschiedener Weise und Betonung. Denn es werden verschiedene Aspekte dieser Rechte, dieses Schutzes vor Willkür, beleuchtet und betont. Diese Rechte sollen eben eine gewisse Freiheit festlegen. Bei der Betrachtungsperspektive dieses Stranges spielt besonders die Ansicht über die Bedeutung von Gleichheit und Gerechtigkeit eine Rolle.

Die Stränge dieses Doppelstranges haben durch ihre unterschiedlichen Stärken und Strukturen zur Folge, dass der Strang in verschiedenen Knäueln sehr uneinheitlich ist. Jedes System, jedes Knäuel folgt zwar dieser Idee des Doppelstrangs, hat aber auf Grund seiner ideologisch normativen Auslegung eine unterschiedliche Struktur. Held versucht mit seinem Modell der demokratischen Autonomie einen Faden für ein Knäuel zu schaffen, das bestmöglich mit den Ideen der verschiedenen Doppelstränge kompatibel ist. Die Idee besteht darin, ein System zu bieten, das ausreichend Schutz und Freiheit im Sinne aller gewährt, und gleichzeitig ein System zur Entscheidungsfindung zu bieten, das so gerecht und effizient ist wie nur möglich

Dieser rote Faden, wenn auch in verschiedenen Knäueln, zieht sich also im Kern durch alle Anschauungen von Demokratie. Dennoch ist die äußere Betrachtung recht unterschiedlich. Von System über Mechanismus bis hin zu ideologischen Weltanschauungen sind verschiedenste Betrachtungen möglich. Während die einen versuchen, Demokratie empirisch zu beschreiben, sind die meisten Ausführungen doch normativer Natur.

Daher sieht der Autor dieser Arbeit Demokratie als eine utopische Vorstellung, eine Vorstellung, in der ein perfektioniertes System entwickelt wurde, ein System, das die Stränge dieses Fadens in idealer Weise kombiniert. Ein gerechtes System mit gleicher Stellung aller Bürger, die die größtmöglichen, gerechten Freiheiten und Schutz genießen und effiziente, sowie gerechte Möglichkeiten zum Finden von Entscheidungen. Ob es je die Chance geben wird, so ein System zu entwickeln und zu installieren, ist sehr ungewiss. Daher wird der Begriff „Demokratie“ zumindest in seiner puren Form zu einer utopischen Aussicht.

Jedoch heißt das nicht, dass es keine Systeme gibt, die sich nicht das Attribut „demokratisch“ verdienen. Schließlich gibt es Systeme, die im Sinne der Stränge nach diesen Zielen streben und daher demokratischer Natur sind. Die Frage ist nur, ab wann sich ein System Demokratie nennen kann, ab wann ein System als demokratisch gelten kann. Freilich sind sie dann wohl nicht Demokratien in dem Sinne, dass sie es geschafft hätten, das utopische Bild „Demokratie“ zu erreichen. Daher sind sie dann wohl auch im Sinne ihres Systems einzuschätzen und dann zum Beispiel als „parlamentarische“, „republikanische“, „sozialistische“, „monarchistische Demokratie“, oder wie auch immer ihre Ausprägung ist, zu beschreiben. Demnach sollten Systeme, die es zwar nicht schaffen, die Kriterien für eine volle Demokratie zu erreichen, aber dennoch noch als demokratisch einschätzbar sind, zum Beispiel als „demokratische Monarchie“ beschrieben werden. Um diese Einteilung möglich zu machen, muss jedoch zuvor eine Methode zur Bewertung und Kategorisierung entworfen werden.

„Demokratische Strukturen“ ist also am Ende wohl der meist umfassende Begriff für realisierte „Demokratie“. Er umfasst schließlich diese kategorischen Formen von Demokratie sowie demokratische Systeme, die nicht im vollen Umfang demokratisch sind. Da der Autor wie beschrieben „Demokratie“, wie jedes System, für begrenzt hält, sieht er die Bezeichnung „demokratische Strukturen“ auch aus dieser Perspektive als gerechtfertigt.

Um die Methode passend für die Aufgabenstellung dieser Arbeit zu entwerfen, werden im nächsten Abschnitt bereits existierende Methoden zur Messung von Demokratie betrachtet.

b) Demokratiemessung

Wie misst man Demokratie? Was sind Kriterien für Demokratie? Kann man Demokratie auf einer binären Skala mit „Ja“ und „Nein“ messen – kann man Demokratie mit 0 und 1 kodieren? Kann man die Kriterien für Demokratie so reduzieren, oder ist von Demokratie auch eine gewisse Qualität zu erwarten? Wie misst man Demokratie?

Demokratie zu messen ist keine einfache Aufgabe. In der Literatur findet man daher auch viele verschiedene Ansätze und Herangehensweisen. Allerdings beschäftigten sich alle Ansätze in der gefundenen und gesichteten Literatur mit der Messung von Demokratie von Staaten. Demokratie wird also als Staatsform gehandhabt – daher als gesamtes System. Da ich in dieser Arbeit aber untersuchen will, ob Elemente in einem größeren System demokratisch sind und nicht das ganze System, sind die meisten Ansätze für mich nicht brauchbar. Dennoch

ist es wichtig sie zu sichten, da sie Kriterien aufzeigen, anhand derer versucht wird Demokratie zu messen. Das ist hilfreich für die Aufstellung der angewendeten Demokratie Kriterien dieser Arbeit. Des Weiteren können aus den angewendeten Methoden Ideen für die praktische Umsetzung der Untersuchung gewonnen werden. Einige Ansätze gehen davon aus, dass es verschiedene demokratische Staatsregime gibt, andere gehen davon aus, dass es ein Konzept der liberalen Demokratie gibt mit verschiedenen Ausformungen. Oft ist es schwierig zu beurteilen, welche strukturellen Ansätze demokratisch sind beziehungsweise demokratischer sind als andere. Selbst wenn man die diversen Elemente dieser demokratischen Systeme zergliedert und einzeln bewertet, ist es schwierig Schlüsse zu ziehen, da dadurch oft nicht das komplizierte Zusammenwirken verschiedener Faktoren erfasst wird.¹²²

Eine grundsätzliche Entscheidung ist es, ob man einen universellen Ansatz wählt oder einen partikularen, der auf besondere Situationen, in den meisten Fällen kulturelle Besonderheiten, eingeht. Ein universeller Ansatz bedeutet in diesem Fall also, dass man von einem bestimmten Satz an Werten, von bestimmten Bedingungen ausgeht, die immer Indikatoren für Demokratie sind, unabhängig von kulturellen Besonderheiten, wie Religionen, oder anderen Faktoren. In unserem Fall ist das natürlich problematisch. Schließlich untersuchen wir ein spezifisches, kulturelles System, aber wir versuchen, es auf Grund allgemein gültiger Regeln zu untersuchen. Partikuläre Ansätze gehen davon aus, dass diese kulturellen Besonderheiten betrachtet werden müssen, da die Universalität dieser Werte auf Grund der kulturellen Unterschiede nicht gegeben sind. Die meisten Untersuchungsansätze gehen von universellen Werten aus. Dies hat zwei Gründe: Zum einen wird Demokratie als universelles Konzept erfasst, zum anderen ist es nur schwer Vergleiche zu ziehen, wenn man nicht denselben Beurteilungsmaßstab anwenden kann.¹²³

Der Vetospieler-Ansatz versucht durch die Betrachtung struktureller Elemente Rückschlüsse auf die Demokratie zu ziehen. Die grundsätzliche Idee dahinter ist, dass es in einer Demokratie eine Machtverteilung geben sollte. Gewisse Elemente in der staatlichen Struktur wirken sich auf diese Verteilung von Macht aus. Wenn diese Elemente ein Veto bewirken können, gelten sie als sogenannte Vetospieler. Allerdings vereinfachen die Theorien um die

¹²² Dieter Fuchs (2000); Seite 29ff

¹²³ Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (2000) in ebd. (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden; Seite 8 bis 16

Vetospieler-Analyse die Systeme auf diese strukturellen Elemente und lassen daher viele Fragen offen. Sie eignet sich daher eher als einfaches Indiz für den Vergleich vieler Staaten.¹²⁴ Für uns ist dieser Ansatz gänzlich unbrauchbar, da die in dieser Arbeit untersuchten Strukturen nicht mit ganzen Staaten wie im Vetospieler Ansatz verglichen werden können. Dennoch können wir aus diesem Ansatz mitnehmen, dass eine Verteilung von Macht auf verschiedene Strukturen oder Spieler in einer Demokratie wichtig ist.

Ein weiterer Ansatz versucht die Kontroll-Dimension von Demokratie zu untersuchen. Strittig ist dabei, ob Kontrolle, im Sinne von Entscheidung oder nur im Sinne von Überprüfung zu verstehen ist. Letzteres macht in diesem Ansatz allerdings mehr Sinn. Die Idee bei diesem Ansatz ist zu überprüfen, wie viel Kontrolle das Volk über den Staat hat. Dabei gibt es zwei Kontrolldimensionen, zum einen die rechtliche Kontrolle, zum anderen die politische Kontrolle. Die rechtliche Kontrolle umfasst zwei Bereiche, den Rechtsstaat, wo Variablen wie Unabhängigkeit und Effektivität der Justiz beziehungsweise die Zugänglichkeit gewertet werden kann, und Wahlen, wo ebenfalls die Unabhängigkeit und Effektivität der Wahlkommission beurteilt werden kann. Die politische Kontrolle zeichnet sich durch die Bereiche Gewaltentrennung und Regierungstransparenz aus.¹²⁵

Dieser Ansatz ist für meine Untersuchung insofern von Interesse, als er gewisse Ansprüche an Demokratie stellt, wie Rechtsstaatlichkeit und freie Wahlen.

Democratic Audit versucht Demokratie weniger an den Institutionen eines Staates festzumachen als vielmehr an der Meinung, dem Wissen der Bürger. Beim Untersuchungsablauf bei Democratic Audit werden Bürgern Fragen aus einem Fragenkatalog über ihren Staat, über ihre Demokratie gestellt. Sie werden als „Experten“ interviewt. Die Antworten werden gefiltert und untersucht, und daraus werden Rückschlüsse gezogen. Die Fragen sind auch hier prinzipiell für die Untersuchung eines Nationalstaates ausgelegt, allerdings gibt es eine Adaptierung für internationale Untersuchungen.¹²⁶

Manche der für Demokratie aufgegriffenen Kriterien und daher Fragen eignen sich möglicherweise für die Experteninterviews dieser Arbeit. Schließlich werden, wie beim Democratic Audit, in erster Linie „Experten“ aus den Gremien interviewt werden.

¹²⁴ Dieter Fuchs (2000); Seite 36 bis 46

¹²⁵ Hans-Joachim Lauth (2000b) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden; Seite 49 bis 70

¹²⁶ David Beertham und Stuart Weir (2000) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.) (2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden; Seite 73 bis 87

Von defekten Demokratien spricht ein Ansatz, der nicht versucht die Qualität von Demokratie direkt zu messen und zu vergleichen, sondern versucht zu messen oder zu vergleichen, was fehlt und notwendig wäre, damit eine Demokratie fehlerfrei, daher korrekt funktioniert. Eine korrekte Funktionsweise heißt nicht, dass eine Demokratie perfekt ist oder alles perfekt funktioniert, sondern dass in der Wahrnehmung der Forscher keine erwähnenswerten Ungereimtheiten gefunden wurden. Es wird von Minimalkriterien für Demokratie ausgegangen. Anhand gewisser Kernelemente von demokratischen Staaten wird dann überprüft, ob ein Staat diese ausreichend erfüllt, beziehungsweise wie groß der Mangel in diesen Bereichen ist. Mittels einer Formel kann daraus ein Index erstellt werden.¹²⁷

Die Idee dieser Methode ist daher von Interesse, da hier abgeklärt wird, wann ein System noch als Demokratie gilt, auch wenn es (aus demokratischer Sicht) beschädigt ist. Die Autoren gehen zwar davon aus, dass Demokratie ein Staatskonzept ist und dass Demokratie säkulare Voraussetzungen hat, dennoch sehe ich Möglichkeiten für Adaptionen für diese Arbeit.

Tatu Vanhanen entwickelte eine Messweise, die als zentrales Element von Demokratie Wahlen sieht. Er stützt sich dabei auf den Wettbewerb von politischen Parteien und die Partizipation der Bevölkerung. Damit nach seiner Messweise eine Demokratie als solche gelten kann, müssen ein gewisser Mindestwert an Partizipation und ein gewisser Mindestwettbewerb stattfinden. Wenn zum Beispiel weniger als ein gewisser Prozentsatz der Gesamtbevölkerung wählen geht, zählt Vanhanen den Staat nicht als Demokratie. Ebenso wird ein Staat, in dem eine Partei alleine einen gewissen Prozentsatz überschreitet, nicht mehr als Demokratie betrachtet. Sie sind also als Minimalkriterien die Schwelle für Demokratie. Aus diesen beiden Variablen, die aus offiziellen Datensätzen von Staaten bezogen werden, wird dieser Demokratie-Index dann berechnet. Allerdings hält Vanhanen es nicht für nötig Freiheitsrechte in seine Berechnung einfließen zu lassen, da Vanhanens Meinung nach diese Voraussetzung für Demokratie sind beziehungsweise mit dieser Hand in Hand gehen. Sein Vergleich mit anderen vom Umfang her vergleichbaren Methoden bestätigt diese Meinung im Regelfall auch, auch wenn es gewisse begründbare Ausnahmen gibt.¹²⁸

Die Zahl der Wähler durch Bevölkerungszahl mal 100 ergibt die Variable Partizipation. 100 minus Anteil der stärksten Partei dient zur Berechnung der Wettbewerbsvariable. Auch wenn

¹²⁷ Aurel Croissant und Peter Thiery (2000) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.) (2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden; Seite 89 bis 109

¹²⁸ Tatu Vanhanen (2000) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden; Seite 184 bis 202

diese Messweise quantitativ brauchbare Daten liefert, wird doch die (politische) Realität stark vereinfacht.¹²⁹

Martin Traine kritisiert besonders Vanhanen, aber auch generell methodische Ansätze, die auf Dahls Polyarchy aufbauen, als tautologisch. Aus seiner Sicht wird Dahls Definition „irrtümlicherweise als Explanans einer falsifizierbaren Demokratietheorie angenommen“. Er sieht die Problematik besonders bei Vanhanen darin, dass „Polyarchie als Defiendum nicht gemessen wird beziehungsweise nur schwer gemessen, überprüft werden kann. Folglich sind die Ergebnisse von Definiens nur schwer zu überprüfen.“¹³⁰ „Die Feststellung, nach der die Zunahme der „public contestation“ und des „right to participate“ die Qualität der Demokratie, bzw. Polyarchie erhöhen, ist tautologisch“¹³¹. Der Fehler dieser Demokratiemessung liegt darin, dass das Messinstrument und der zu messender Gegenstand identisch sind. Außerhalb der numerischen Tabelle sind demokratische Abstufungen nicht nachvollziehbar. Unter den Beispielen führt er an, dass Argentinien laut der Messung demokratischer wäre als die USA.¹³² Dies führt zu seinem zweiten Kritikpunkt, dass ein bestimmtes Konzept von Demokratie als Idealtyp angenommen wird. Es wird daher nicht von einem wissenschaftlichen Idealkonzept ausgegangen, sondern ein vorhandenes System als Ideal herangezogen. Da es aber verschiedene Systeme gibt, ist auch die Annahme des Definiens nur begrenzt valid.¹³³

Des Weiteren wird von Baizat kritisiert, dass Vanhanens Methode eurozentrisch ist und daher besser auf manche politische Systeme eingeht als auf andere. Generell lässt sich menschliches Handeln nur schwer auf eine Statistik reduzieren. Besonders bei komplexen Unterschieden in System, Kultur und anderen Bereichen kann eine Vereinfachung ein verzerrtes Bild verursachen. Dennoch funktioniert Vanhanens Methode recht gut, auch wenn sie bei manchen Ländern bessere Ergebnisse bringt als bei anderen.¹³⁴

Wie die Kritik Trainees zeigt, ist es ganz wichtig von einem Idealkonzept auszugehen. Allerdings ist hier die Frage, ob es überhaupt möglich ist ein ideales Konzept von Demokratie zu schaffen, das universalistisch anwendbar ist. Denn ein ideales Konzept würde eine ideale Idee von Demokratie voraussetzen. Ebenso ist aus Baizats Kritik ersichtlich, dass es schwer

¹²⁹ Martin Traine (2000) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden; Seite 208

¹³⁰ Martin Traine (2000) Seite 208f

¹³¹ Martin Traine (2000) Seite 209

¹³² Martin Traine (2000) Seite 210

¹³³ Martin Traine (2000) Seite 211 bis 217

¹³⁴ Fares Baizat (2000) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden; Seite 218 bis 240

ist, eine universelle Methodik zu erstellen, zumindest ohne gewisse Verzerrungen in Kauf zu nehmen.

Hans-Dieter Klingemann stellt einen Ansatz vor, der auf die subjektive Sicht der Bürger Rücksicht nimmt. Dieser Ansatz nimmt als Grundlage der Messung die Unterstützung der Bürger für die Demokratie. Schließlich hängt die Legitimität eines Systems, eines Regimes von der Unterstützung seiner Bürger ab. Genauso besteht auch ein Zusammenhang zwischen der Performance eines Regimes und seiner Legitimität. Um die Unterstützung der Bürger zu untersuchen, werden drei Dimensionen untersucht und unterschieden.¹³⁵

*Die politische Gemeinschaft (1) ist das Objekt kollektiver Identität, das über die institutionellen Charakteristika des politischen Regimes hinausweist. Das politische Regime (2) besteht aus eben diesen institutionellen Merkmalen, die die gegenwärtigen Amtsträger überdauern. Die politischen Autoritäten (3) sind eben diese Amtsträger, also jene Personen, die politische Ämter zu einer bestimmten Zeit innehaben. Nach dieser Unterscheidung ist es möglich, dass sich ein Bürger mit seiner nationalen politischen Gemeinschaft identifiziert und dennoch ein anderes als das herrschende Regime bevorzugt.*¹³⁶

Ein Bürger könnte sich aber auch zum Beispiel mit seiner Gemeinschaft und dem Regime identifizieren, aber dennoch für einen Machtwechsel zu Gunsten der Opposition eintreten.

*Die Grundthese lautet, dass Bürger verschiedene Regimetypen unterscheiden können und dass sie sie in ihrer Wünschbarkeit unabhängig davon bewerten können, wie das Regime gerade funktioniert, in dem sie leben.*¹³⁷

Relevant an diesem Ansatz ist für diese Arbeit, dass hier klar unterschieden wird zwischen Regime, Gemeinschaft und Autoritäten. Auch die Mitglieder der katholischen Kirche können zwischen der Struktur, der Gemeinschaft und der Leitung unterscheiden. Daher ist es auch wichtig bei der Auswertung des Interviewleitfadens diese Trennung zu beachten.

c) Methodischer Ansatz auf Basis der Theorie

Was sind nun die Minimalvoraussetzungen für eine Struktur, die als demokratisch gelten will? Dahl hat, wie oben schon beschrieben, Kriterien gesetzt, was in einem System enthalten sein sollte, damit es als Demokratie gelten kann.

¹³⁵ Hans-Dieter Klingemann (2000) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden; Seite 266ff

¹³⁶ Hans-Dieter Klingemann (2000); Seite 268

¹³⁷ Hans-Dieter Klingemann (2000); Seite 271

Die Kriterien Dahls noch einmal in einer Tabelle zusammengefasst.

Meinungsartikulation (MA)	Meinungsbildung (MB)	Stimmgleichheit (SG)	Kollektive Agendensetzung (KA)	Inklusivität (I)
Adäquate und gleiche Möglichkeit zum Einbringen von Meinung	Adäquate und gleiche Möglichkeit zur Bildung einer eigenen Meinung	Gleiche Gewichtung von Stimmen beim Treffen von kollektiven Entscheidungen	Möglichkeit festzulegen welche Entscheidungen kollektiv in welcher Form getroffen werden.	Vollmachten für alle Bürger, die sich über Interesse am Staat definieren.

Abbildung 3: Siehe Seite 41f dieser Arbeit oder David Held (2002); Seite 310

Dies ist eine gute Grundlage, das System der Struktur zu untersuchen. Doch ist es genug zu wissen, wie die Abstimmungsabläufe, Wahlen und ähnliches funktionieren? Wenn wir dem Bild des Doppelstrangs folgen, dann wäre es auch wichtig die grundsätzliche Schutzfunktion, die Bestimmung des Schutzes der gleichen Rechte festzustellen. Die „Autonomie“ nach Held ist hier ein recht ausgeformter Ansatz dieser Idee und wird daher als Grundlage dienen.

Daraus schließt der Autor, dass erstens jeder innerhalb des Rahmenkonstrukts prinzipiell die gleichen Rechte und Pflichten genießen können muss. Zweitens schließt er daraus, dass es einen Schutz vor dem Missbrauch der Rahmenbedingungen gibt, dass Willkürlichkeit eingeschränkt wird. Daher sollte zur Bestimmung von demokratischen Strukturen auch einfließen, ob es kurz formuliert gleiche Rechte (GR) und Schutz vor Willkür (SW) gibt.

Trotzdem bleibt die Frage noch offen, welches die Minimalkriterien sind. Welche dieser 7 Kriterien müssen auf jeden Fall gegeben sein?

Wenn die Kriterien, die der Autonomie Helds entnommen sind, betrachtet werden, muss auf jeden Fall gegeben sein, dass alle Beteiligten die gleichen Rechte haben. Denn Schutz vor Willkür ist nur begrenzt sinnvoll, wenn nicht davon auszugehen ist, dass alle die gleichen Rechte haben. Des Weiteren können Regeln zur Beschränkung von Willkür geschaffen werden. Dieser Schutz wäre nur dann als Minimalkriterium gegeben, wenn man von einer Machtlosigkeit der Beteiligten ausgeht. Daher muss das Minimalkriterium der gleichen Rechte in Kombination mit der Schaffung von Regeln stehen. Daraus lässt sich schließen, dass es mit der Stimmgleichheit der Kriterien Dahls im Entscheidungsprozess kombiniert sein muss. Die Stimmgleichheit ist auch das weitere logische Minimalkriterium, denn es ist nur begrenzt von Nutzen, wenn man seine Meinung zu einem Thema artikulieren und einbringen

kann oder seine Meinung darüber selber bilden kann, wenn man letztendlich nicht mit gleicher Stimmgewalt darüber entscheiden kann, der Wert der eigenen Stimme daher gering ist. Folglich ist Stimmgleichheit als zentrales Element ein Minimalkriterium.

Da Inklusivität wie oben beschrieben zwangsläufig immer beeinträchtigt werden kann, kann sie nicht als Minimalkriterium dienen. Dennoch ist es wichtig, dass Entscheidungen prinzipiell innerhalb des Rahmens getroffen werden. Dennoch werden manchmal Entscheidungen unabänderlich von außen getroffen, oder äußere Faktoren beeinflussen die inneren Entscheidungen massiv. Solange die demokratische Form erhalten bleibt und die Rechte der Beteiligten dadurch nicht zu sehr beschnitten werden, daher die gleichen Rechte und die Stimmgleichheit erhalten bleiben, daher in der Folge auch der Schutz vor Willkür, ist die relative Erhaltung der Inklusivität mehr als nur ausreichend.

In diesem Zusammenhang steht auch die kollektive Selbstbestimmung der Agenden, kurz die kollektive Agendensetzung. Wenn die Inklusivität nicht voll gegeben ist, können in der Folge auch die Strukturen des Systems in einer demokratischen Struktur von außen beeinflusst sein. Daher gilt hier derselbe Schluss wie für die Inklusivität. Die kollektive Agendensetzung ist kein erforderliches Minimalkriterium, dennoch soll dadurch nicht ihre Wichtigkeit geschmälert werden. Denn es ist für eine Gemeinschaft, die nach einem demokratischen Umgang strebt, durchaus auch wichtig, selbstständig Ziele setzen zu können und Entscheidungsabläufe regeln zu können. Wie bei der Inklusivität kann aber nie vollständig garantiert werden, dass dem Kollektiv der Beteiligten hier immer die volle Gewalt zukommt. Der Rahmen wird daher nur in einem System, dass sich Demokratie nennen kann, überwiegend von innen definiert.

Als demokratische Struktur gilt also jedes System, das folgende Minimalkriterien erfüllt. Die Beteiligten müssen die gleichen Rechte genießen und es muss Stimmgleichheit gegeben sein.

Methodisch soll, dem Ansatz der „defekten Demokratie“ ähnlich, eine Bewertung vorgenommen werden. Schließlich kann man demokratische Strukturen, die es nicht schaffen alle Kriterien zu erfüllen, um als Form von Demokratie zu gelten, als defekte Demokratien bezeichnen.

Der Autor dieser Arbeit schlägt daher die in Abbildung 4 folgende Kategorisierung vor, die anhand der Beurteilung der Systeme erfolgen soll.

Demokratische Strukturen					
minimaler Ausprägung 0	geringer Ausprägung 1	durchschnittlicher Ausprägung 2	hoher Ausprägung 3	sehr hoher Ausprägung 4	Form von Demokratie 5

Abbildung 4: Einteilung demokratischer Strukturen

Wie im Methodenteil schon angeführt, sollen für die Bewertung der ausgewählten Strukturen zunächst die Dokumente untersucht werden, die als Grundlage für diese gelten, also Statuten, Regeln und ähnliches. Diese Untersuchung soll durch das Interviewen von Experten ergänzt werden. Diese „Experten“ sollen im Sinne des Democratic Audit-Ansatzes Mitglieder der jeweiligen Struktur sein. Denn nur diese können auf Grund ihrer persönlichen Erfahrung die theoretischen Grundlagen durch ihre praktische Erfahrung ergänzen.

Die Untersuchung umfasst die oben genannten Kriterien, in folgender Tabelle sollen sie noch einmal zusammengefasst werden.

Kriterien demokratischer Strukturen					
Kriterien der Autonomie nach Held		Kriterien der Demokratie nach Dahl			
GR	SW	MA	MB	SG	KA I

Abbildung 5: Kriterien für Demokratische Strukturen; siehe Seiten 41f und 53f;
Kriterien der Autonomie nach Held siehe David Held (2002); Seite 301;
Kriterien der Demokratie nach Dahl siehe David Held (2002); Seite 310

Wie soll nun die Bewertung erfolgen? Wenn eines der Kriterien erfüllt wird, wird diesem der Wert 1 zugeteilt, wenn das Kriterium nicht erfüllt wird, wird es mit 0 bewertet. Jedes Kriterium hat also einen Wert von 0 oder 1 bei jeder Probe der Untersuchung. In weiterer Folge wird der Durchschnittswert aller Proben des Kriteriums ermittelt. Dieser Wert wird dann gerundet, denn entweder wurde das Kriterium erfüllt oder nicht. Es ist natürlich fraglich, ab wann ein Kriterium ausreichend erfüllt ist. Doch aus Gründen der Vereinfachung gehen wir davon aus, dass ein Kriterium als erfüllt gilt, wenn es zur Hälfte oder mehrheitlich erfüllt wurde. Eine Ausnahme bilden die Minimalkriterien, die auf jeden Fall erfüllt werden müssen – gleiche Rechte und Stimmengleichheit – da sie auch in vollem Umfang gelten müssen. Da es nur wenige Proben für die Auswertung gibt, muss im Rahmen dieser Arbeit in jedem Fall abgerundet werden.

Die gerundeten Durchschnittswerte werden schließlich addiert und vom Ergebnis 2 subtrahiert. Das Ergebnis kann dann mit der Skala in Abbildung 4 verglichen werden. Die zwei werden vom Ergebnis abgezogen, da wir davon ausgehen, dass die Kriterien der gleichen Rechte und der Stimmengleichheit gegeben sein müssen. Denn wenn nur eines dieser Kriterien nicht gegeben ist, ist die Struktur nicht als demokratische Struktur zu werten.

2.5. Kirchliche Hierarchie und Struktur

In diesen Abschnitt soll die Hierarchie und Struktur der Kirche kurz dargestellt werden. Um diese besser beleuchten zu können, muss man zunächst die Rolle des Einzelnen betrachten. Die Kirche muss nach innen und außen für die Menschenrechte eintreten. Sie werden nicht dezidiert aufgelistet, aber auf sie wird im kirchlichen Recht Bezug genommen.¹³⁸ Darüber hinaus gibt es für alle Gläubige bei Berücksichtigung der Gemeinschaft, daher des Gemeinwohls und der Rechte anderer, noch gewisse Rechte:

6. *freie Meinungsäußerung*
7. *geistliche Hilfen in Wort und Sakrament*
8. *Rituszugehörigkeit und eigene Form der Spiritualität*
9. *Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit*
10. *apostolische Tätigkeit*
11. *christliche Erziehung*
12. *Forschungsfreiheit*
13. *freie Wahl des Lebensstandes*
14. *Schutz des guten Rufes und der Intimsphäre*
15. *Rechtsschutz*¹³⁹

Es haben also alle Gläubigen grundsätzlich dieselben Rechte.

Der Papst und das Bischofskollegium sind die Träger der höchsten Gewalt in der Kirche. Der Papst hat auf Grund seines Amtes eine umfassende Vollmacht, die er frei ausüben kann. So hat er Höchstgewalt, also die höchste geistliche Vollmacht. Er hat Vollgewalt, als umfassende Leitungsvollmacht und unmittelbare Gewalt, er kann überall in der Kirche auch direkt

¹³⁸ Peter Krämer (1993): Kirchenrecht II, Ortskirche – Gesamtkirche; Stuttgart Berlin Köln; Seite 29ff

¹³⁹ Peter Krämer (1993); Seite 28

eingreifen. Er hat Gewalt über die Gesamtkirche, aber auch über alle Teilkirchen und teilkirchlichen Verbände.¹⁴⁰

Seit über 800 Jahren wird der Papst vom Kardinalskollegium gewählt. Dies geschieht, wenn das Amt des Apostolischen Stuhles vakant wird. Dies geschieht, wenn der Papst stirbt, auf sein Amt verzichtet oder vom Glauben abfällt. Bei der Papstwahl gilt unter anderem, dass zwei Drittel plus eine Stimme für die Wahl des neuen Papstes erforderlich sind. Grundsätzlich ist auch ein Priester, Diakon oder Laie wählbar, dieser muss aber bereit sein, sofort zum Bischof gewählt zu werden. Ein Bischof erhält die päpstliche Vollmacht, sobald er die Wahl annimmt.¹⁴¹

Neben dem Papst ist auch das Bischofskollegium, die Gesamtheit aller Bischöfe, Höchstgewalt in der Kirche. Der Papst ist allerdings Haupt des Bischofskollegiums. Das Bischofskollegium kann allerdings seine Vollmacht nicht gegen den Papst stellen, da der Papst Teil des Kollegiums ist.¹⁴²

Bischofssynode und Kardinalskollegium dienen dem Papst als Beratungsorgane. Das Kardinalskollegium ist zusätzlich, wie schon beschrieben, für die Wahl des Papstes zuständig. Außerdem übernimmt das Kardinalskollegium noch verschiedene Funktionen und Ämter für die Gesamtkirche. Der Papst kann die Kardinäle frei ernennen.¹⁴³

Die römische Kurie ist eines der Stellvertretungsorgane des Papstes. Sie übernimmt dabei in erster Linie Aufgaben der Verwaltung und Rechtsprechung. Die Kurie lässt sich in 5 Einrichtungen gliedern. Es gibt das Staatssekretariat, das den Kongregationen, welche in diesem Fall etwa Ministerien entsprechen und daher nach Sachgebieten gegliedert sind, vorsteht, drei Gerichtshöfe, die Päpstlichen Räte, welche eine Beratungsfunktion nach außen haben, und andere Ämter wirtschaftlicher und finanzieller Angelegenheiten. Des Weiteren können Päpstliche Gesandte Stellvertretungsaufgaben des Papstes übernehmen.¹⁴⁴

„Im kirchlichen Gesetzbuch werden die Ebenen der Kirchenverfassung in einer zweigliedrigen Stufenfolge (Gesamtkirche – Teilkirche) behandelt“.¹⁴⁵ Die Teil- oder Ortskirchen sind meist Diözesen und teilkirchliche Verbände.¹⁴⁶

Bei der Gegenüberstellung Ortskirche – Gesamtkirche ist davon auszugehen, daß weder der Gesamtkirche gegenüber der Ortskirche noch der Ortskirche gegenüber der

¹⁴⁰ Peter Krämer (1993); Seite 99ff

¹⁴¹ Peter Krämer (1993); Seite 103f

¹⁴² Peter Krämer (1993); Seite 105 bis 108

¹⁴³ Peter Krämer (1993); Seite 113 bis 118

¹⁴⁴ Peter Krämer (1993); Seite 118 bis 130

¹⁴⁵ Peter Krämer (1993); Seite 10

¹⁴⁶ Peter Krämer (1993); Seite 9

*Gesamtkirche Priorität zukommt; vielmehr sind ortskirchlicher und gesamtkirchlicher Bezug in gleicher Weise wesentlich. Ortskirchen dürfen sich nicht wie Inseln isolieren und mit zentrifugaler Kraft vom Mittelpunkt entfernen, noch dürfen sie von diesem gleichsam aufgesogen werden. Nur wenn die Spannungseinheit ausgehalten wird, kann die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens in Erscheinung treten. Mit anderen Worten: Ortskirche und Gesamtkirche bilden nicht voneinander trennbare Größen oder gar zwei verschiedene Kirchen, die zueinander in Konkurrenz stehen, sondern sind unterschiedliche Aspekte der einen Kirche Christi, die in der katholischen Kirche verwirklicht ist.*¹⁴⁷

Die Diözese ist die Normalform der Teilkirche. Der Bischof ist der Leiter der Diözese. Jedoch sind die Gläubigen Mitträger der kirchlichen Heilssendung, die Mitwirkung der Laien ist daher möglich und nötig. „Grundlage hierfür ist die Teilhabe aller Gläubigen an dem priesterlichen, prophetischen und königlichem Dienstamt Christi.“¹⁴⁸

Der Bischof hat die Vollmacht seiner Diözese. Diese Vollmacht ist ordentlich und eigenständig, da sie vom Amt kommt und keiner Vollmacht durch Delegation entspricht. Sie ist unmittelbar, da sie rechtlich nur gesamtkirchlich und durch das Recht gebunden ist.¹⁴⁹

*Die den Bischöfen eigene Vollmacht darf nicht mit irgendeiner innerweltlichen Ordnungsmacht verwechselt werden. Sie bedeutet nicht Herrschaft über andere, sonder zielt auf die Ausübung des Hirtendienstes hin, also darauf, daß Wort und Sakrament ihre heilsvermittelnde Funktion entfalten können.*¹⁵⁰

Es gibt Unterschiede in der Bestellung, jedoch wird „in jedem Fall [...] das Bischofsamt durch den Papst übertragen“. Weltliche Mitwirkung wird ausgeschlossen.¹⁵¹

Dem Bischof stehen ähnlich wie dem Papst Beratungsorgane zur Verfügung. So gibt es die Diözesansynode, zu der sich ausgewählte Priester und Gläubige versammeln, den Priesterrat und das Domkapitel. In einem diözesanen Pastoralrat dienen Laien wie Kleriker und Mitglieder aus Instituten geweihten Lebens als Beratungsorgan.¹⁵²

Ebenso hat der Bischof Stellvertretungsorgane. Einem Generalvikar wird die Stellvertretung für die Verwaltungsvollmacht und diesem oder einem Gerichtsvikar kann die Stellvertretung

¹⁴⁷ Peter Krämer (1993); Seite 10f

¹⁴⁸ Peter Krämer (1993); Seite 72

¹⁴⁹ Peter Krämer (1993); Seite 73

¹⁵⁰ Peter Krämer (1993); Seite 74

¹⁵¹ Peter Krämer (1993); Seite 75

¹⁵² Peter Krämer (1993); Seite 81 bis 84

für die judikative Vollmacht übertragen werden. Diese können zusammen mit anderen Funktionen wie Ökonom und Archivar die Diözesankurie bilden.¹⁵³

Das Kirchenrecht verpflichtet jede Diözese in Pfarren aufzuteilen, die zum Beispiel zu Dekanaten verbunden werden können. Die Pfarre ist in erster Linie als Gemeinschaft von Gläubigen zu sehen und nicht als organisatorisches Gebilde.¹⁵⁴

Der Pfarrei [(Pfarre)] steht ein Priester vor, der als Mitarbeiter des Bischofs eigentlicher Hirt [...] für die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen ist [...]. Somit ist Pfarrei keine autonome, rechtlich völlig unabhängige Größe, sondern besteht nur dort, 'wo sie sich in die Einheit mit der bischöflichen Teilkirche und – dadurch vermittelt – der vom Papst mit Bischöfen geleiteten Universalkirche einfügt. Die allen Gläubigen gemeinsame Teilhabe an der Sendung der Kirche muß sich vor allem auf pfarrlicher Ebene auswirken; [...]. Daher ist die Pfarrei als solche Subjekt, Träger kirchlicher Sendung.'¹⁵⁵

Der Bischof hat freies Ernennungsrecht. Der Pfarrer, welcher Priester sein muss, steht also in Abhängigkeit zum Bischof. Ein Pfarrer ist Leiter der Pfarre, es können einem Priester mehrere Pfarren in Nachbarschaft anvertraut werden. Ein pfarrlicher Pastoralrat sowie ein Vermögensverwaltungsrat sind mitverantwortliche Organe der Pfarre. Der Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien vereint beide Organe.¹⁵⁶

Da dies nur eine kurze Darstellung der kirchlichen Hierarchie und Gesamtstruktur werden soll, werden die Zwischenstufen zwischen Teilkirche und Gesamtkirche, Kirchenprovinz und Kirchenregion¹⁵⁷ hier nicht weiter erläutert.

¹⁵³ Peter Krämer (1993); Seite 84ff

¹⁵⁴ Peter Krämer (1993); Seite 86

¹⁵⁵ Peter Krämer (1993); Seite 86f

¹⁵⁶ Peter Krämer (1993); Seite 86 bis 96

¹⁵⁷ Peter Krämer (1993); Seite 130 bis 147

3. Hauptteil

3.1. Daten – Interviews und Dokumente

a. Pfarrgemeinderat

Analyse der Dokumente

Die Pfarrgemeinderatsordnung der Erzdiözese Wien ist jenes Dokument, das den Pfarrgemeinderat genauer bestimmt. Die Pfarrgemeinderatsordnung umfasst nach einem allgemeinen Teil eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und einen Anhang mit der Ordnung für den Pfarrverbandsrat und einen Kommentar. Erlassen wurde die derzeitige Pfarrgemeinderatsordnung (PGO) mit Wirksamkeit vom 1. September 2006 von Dr. Christoph Schönborn Erzbischof.¹⁵⁸

Wie schon im Abschnitt kirchliche Hierarchie und Struktur angemerkt, ist der Bischof damit zuständig für die Existenz und genaue Beschaffenheit der Pastoralräte in seiner Diözese. Der Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien hat die Funktion von Pastoralrat und Vermögensverwaltungsrat. Damit werden die Regeln vom Erzbischof festgelegt.¹⁵⁹ Das bedeutet natürlich eine massive Einschränkung der Inklusivität und der kollektiven Agendensetzung. Da der Bischof nicht aktiv und umfassend am Leben jeder Pfarrgemeinschaft teilhat, kann man ihn zumindest aus weltlicher Sicht kaum als Mitglied der Pfarrgemeinde sehen. Damit ist er als Außenstehender zu betrachten.

Wenn man die Pfarrgemeinderatsordnung der Erzdiözese Wien untersucht, wird man feststellen, dass darauf geachtet wurde, dass die Pfarrmitglieder oder dann ihre Repräsentanten im Pfarrgemeinderat gleiche und adäquate Möglichkeit haben ihre Meinung zu artikulieren und zu bilden. Dies wird zum einen dadurch erreicht, dass es Fristen gibt, bis zu welchen spätestens Kundmachungen, Bekanntmachungen und ähnliches auszugeben sind, wie zum Beispiel Punkt 1.2. der Geschäftsordnung (GO): „Die Einladung [zu einer Sitzung des Pfarrgemeinderats] ergeht schriftlich spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin. Sie

¹⁵⁸ 56. Pfarrgemeinderatsordnung für die Erzdiözese Wien (PGO); <http://www.erzdiocese-wien.at/edw/dokumente/PGO.pdf>; Download am 13.1.2012

¹⁵⁹ Peter Krämer (1993); Seite 92f

muss die Tagesordnung enthalten.“¹⁶⁰ Zum anderen gibt es die Möglichkeit Wahlvorschläge für die Wahl zum PGR einzubringen, oder auch Einspruch gegen das Ergebnis der Wahl einzubringen¹⁶¹, und es ist sogar generelle Aufgabe als Pfarrgemeinderatsmitglied beratend tätig zu sein.¹⁶² „Der Pfarrgemeinderat (PGR) ist das Gremium, das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt, Fragen des pfarrlichen Lebens berät, zusammen mit dem Pfarrer im Sinne dieser Ordnung entscheidet und für die Durchführung dieser Beschlüsse sorgt.“¹⁶³ Zudem ist in der GO in Punkt 5. Leitung und Verlauf der Sitzung (des PGR) auch festgelegt, wie mit Wortmeldungen umzugehen ist.¹⁶⁴ Dies ermöglicht, dass alle Mitglieder des PGRs die Möglichkeit haben ihr Meinung zu artikulieren. Außerdem bietet es Schutz vor Willkür.

Schutz vor Willkür zumindest zwischen den Mitgliedern der Pfarre ist ebenfalls durch diese, aber auch andere Bestimmungen gegeben. So gibt es abstrakte Vorschriften, dass „die besonder(en) Lebenssituation(en) der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde“ zu beachten wären¹⁶⁵ Doch auch konkrete Bestimmungen erschweren willkürliches Verhalten. So ist der PGR zum Beispiel nur „beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.“¹⁶⁶ Ebenfalls sind in den Wahlvorschriften verschiedene Punkte zu finden, die einen gewissen Schutz vor Willkür bieten, wie zum Beispiel, dass es um die Hälfte mehr Kandidaten geben soll, als zu wählen sind, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkommission nicht Kandidaten sein dürfen, oder dass es offizielle Stimmzettel gibt.¹⁶⁷ Mehr Kandidaten zu haben als zu wählen sind, ist insofern Schutz vor Willkür, als die Wähler mehr Auswahl haben. Offizielle Stimmzettel erschweren das Manipulieren der Wahl.

Die wichtigsten Kriterien sind die gleichen Rechte und die Stimmgleichheit. Doch diese werfen in diesem Fall auch die größten Probleme auf. Denn die PGO ist in dieser Hinsicht etwas widersprüchlich. Grundsätzlich haben alle im PGR die gleichen Rechte und das gleiche Stimmrecht, bis auf den Pfarrer als Vorsitzender des PGR. Der mit dieser Aufgabe betraute Priester nimmt nämlich eine zwiespältige Rolle ein. Zum einen ist er Mitglied der Pfarre,

¹⁶⁰ GESCHÄFTSORDNUNG für den Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien (GO); in 56. PGO; 1.2.

¹⁶¹ WAHLORDNUNG (WO); in 56. PGO;

¹⁶² I, 1. Der Pfarrer; 56. PGO;

¹⁶³ I, 2. Der Pfarrgemeinderat, a.; 56. PGO;

¹⁶⁴ 5. Leitung und Verlauf der Sitzung; GO; in 56. PGO;

¹⁶⁵ II, 4.; 56. PGO;

¹⁶⁶ 4.4.; GO; in 56. PGO;

¹⁶⁷ 6.3. & 7.1. & 7.3.; WO; in 56. PGO;

Mitglied des Pfarrgemeinderats, daher in der Inklusivität der Gruppe zu sehen, zum anderen ist er von „außen“ gesandt, mit Verantwortung betraut und nicht gewählt. Er ist damit vollständig in der Gemeinschaft der Pfarre zu sehen und dennoch in seinem Handeln in erster Linie nicht dieser, sondern seiner Sendung¹⁶⁸ verantwortlich. Dies erschwert natürlich die Einschätzung dieser zwei Kriterien.

Die PGO ist, wie erwähnt, hier widersprüchlich. Zum einen wird an vielen Stellen die Gemeinsamkeit erwähnt, besonders im Abschnitt „1. Der Pfarrer“ der PGO, zum Beispiel: „Die Überprüfung und Lösung der pastoralen Probleme im Licht des Glaubens und 'in gemeinsamer Beratung' muss einen 'adäquaten und artikulierten Niederschlag finden in einer entschiedenen, überzeugten und breit angelegten Aufwertung der Pfarrpastoralräte.'“¹⁶⁹ Doch es gibt auch Punkte, die nicht die Gemeinsamkeit betonen, sondern die Sonderstellung des Pfarrers deuten. So kann er, zwar nur in beschränkter Anzahl und nach gewissen Regeln, aber dennoch Mitglieder für den PGR bestellen.¹⁷⁰

Doch es gibt Argumente, die dafür sprechen, dass die Position des Pfarrers nicht die Gleichheit der Rechte oder die Stimmgleichheit betrifft, sondern vielmehr das Kriterium der Inklusivität. Denn wenn ein Pfarrer mit seinen Pfarrmitgliedern, seinem Pfarrgemeinderat gemeinsam arbeitet, wird er sicher in einem gewissen Rahmen als gleichwertiges Mitglied fungieren, auch wenn er eine gewisse Sonderstellung hat. Ein Pfarrer, der sich über seinen Pfarrgemeinderat hinwegsetzt, wird vermutlich nicht sehr lange als Teil der Pfarre wahrgenommen, was natürlich Probleme mit sich bringt. Man kann allerdings davon ausgehen, dass er dann eben nicht mehr als in der Inklusivität der Pfarre seiend beurteilen kann. Die Pfarre wird dann wahrscheinlich auch versuchen, bei höheren Stellen zu intervenieren oder andere Lösungen für sich finden. Daher kann man davon ausgehen, dass weitgehend die gleichen Rechte und Stimmgleichheit gegeben sind. Dennoch ist dies von der Willkür des Pfarrers abhängig, außer in finanziellen Angelegenheiten, wo der PGR entscheidendes Organ ist.

Interessant ist generell, dass es hier eine Diskrepanz zwischen der PGO und dem offiziellen kirchlichen Recht gibt. „Der Pfarrer steht dem Pastoralrat vor, dem nur ein beratendes Stimmrecht zukommt.“¹⁷¹ Dies entspricht nicht der Vorstellung beziehungsweise den

¹⁶⁸ Anmerkung: Sendung ist hier bewusst offen formuliert. Seine Sendung erfolgt aus politikwissenschaftlicher Sicht durch den Bischof, Abt oder eine andere in der Hierarchie verantwortliche Person. Der Priester ist aus dieser Sicht daher in erster Linie dem kirchlichen Recht verantwortlich.

¹⁶⁹ I, 1. Der Pfarrer; 56. PGO;

¹⁷⁰ III, 4. Bestellte Mitglieder; 56. PGO;

¹⁷¹ Peter Krämer (1993); Seite 92

Formulierungen in der PGO. Doch auch in den Bistümern Deutschlands scheint es ähnliche Diskrepanzen zu geben.¹⁷² Es ist jedoch davon ausgehen, dass das lokale Recht mehr Legitimität durch Akzeptanz und praktische Umsetzung erlangt als das komplizierte Kirchenrecht.

Interessant in Bezug auf die Stimmgleichheit ist, dass auch Kinder, die noch nicht wahlberechtigt sind, eine Stimme haben. Dieses Wahlrecht kann allerdings nur durch die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten des Kindes wahrgenommen werden¹⁷³. Zum einen wird damit auf alle Mitglieder Rücksicht genommen und es herrscht universale Stimmgleichheit. Diese wird aber verzerrt, da ja die Kinder nicht selber ihr Stimmrecht ausüben können. Die Ansicht, wie fair und gerecht dies ist, ist wohl eine politische.

Dass die Inklusivität für den Pfarrgemeinderat gering ausgeprägt ist, beweisen Stellen in der Pfarrgemeinderatsordnung. So werden zum Beispiel von Amts wegen Mitglieder des PGR bestimmt.¹⁷⁴ Allerdings ist auch hier eingeschränkt, dass sie ihre Aufgaben in der Pfarre erfüllen müssen, also Mitglieder der Gemeinschaft sein sollten. Eine logische, aber wohl die offensichtlichste Einschränkung der kollektiven Agendensetzung ist, dass „Beschlüsse gegen die diözesane oder gesamtkirchliche Ordnung [...] nicht möglich“ sind.¹⁷⁵

Analyse Interviews I, II und III¹⁷⁶

Wenn man die Interviews I bis III betrachtet, stellt man fest, dass die PGO weitgehend eingehalten wird. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats bewegen sich im Rahmen dieser Ordnung.

Sie stimmen darin überein, dass alle grundsätzlich das gleiche Stimmrecht haben, sowohl die Stimmberechtigten bei der Wahl zum PGR als auch dann die PGR-Mitglieder innerhalb des PGR. Es wird nur auf die Besonderheit hingewiesen, dass auch Kinder eine Stimme haben, und eventuell auf die schon erwähnte Problematik, die damit verbunden ist. Ebenso ist es mit den Rechten, jeder hat grundsätzlich das gleiche Recht, außer er hat eine Funktion. Es gibt die Möglichkeit zumindest in der Diskussion im PGR seine Meinung kundzutun. Auch wenn man nicht Mitglied im PGR ist, kann man über Mitglieder des PGR seine Meinung einbringen,

¹⁷² Peter Krämer (1993); Seite 93ff

¹⁷³ 1.1.1.; WO; in 56. PGO;

¹⁷⁴ III, 1, Mitglieder von Amtswegen; 56. PGO;

¹⁷⁵ in 56. PGO; 7. Beschlussfassung; GO;

¹⁷⁶ Siehe Anhang: Interviewdaten: Interview I & Interview II & Interview III

oder wenn man in den öffentlichen Sitzungen anwesend ist, wird einem möglicherweise sogar das Wort erteilt.

Durch die Tagesordnung, die Präsentation beziehungsweise die Möglichkeit Fragen zu einem Thema zu stellen wird angenommen, dass ausreichend Information zum Bilden einer Meinung vorhanden ist. Die Pfarre wird, anders als erwartet, als sehr inklusiv wahrgenommen, da kaum Einmischungen von außen vorkommen. In der Wahrnehmung ist man sehr unabhängig.

Dennoch ist der Beschlussumfang des Pfarrgemeinderates sehr begrenzt, Kirchenrecht so wie die PGO sind eindeutige Begrenzungen, auf die man keinen Einfluss hat. In Interview III wird allerdings beschrieben, dass man Entscheidungen oft schon in Ausschüssen trifft und zur Ausführung bringt und nur bei Notwendigkeit in den Pfarrgemeinderat trägt. Der Pfarrgemeinderat wird mitunter „umgangen“ für manche Entscheidungen. Dadurch kann man gewisse Agenden setzen, aber auch nur in einem gewissen Rahmen. Die Beschlussmacht ist in ihrem Umfang stark begrenzt.

Auch wenn es Mechanismen gibt, die Willkür eindämmen sollen, ist dann doch ein Punkt, in dem die Interviewpartner übereinstimmen: Der Pfarrer, als Vorsitzender des PGR, hat Rechte, die über die der anderen hinausgehen. Dies trifft zwar nicht auf finanzielle Entscheidungen zu, aber in anderen Dingen hat er letztendlich die Entscheidungsgewalt. Ihre Erfahrungen zeigen, dass Pfarrer diese Macht so gut wie nie nutzen, zumindest in den Pfarren der Interviewpartner, dass sie aber dennoch vorhanden ist. Es gibt wenig Schutz gegen die Willkür des Pfarrers. Im Interview I wird sogar der Vergleich gezogen, dass der Pfarrer die Macht eines Diktators hätte. Als Mitglied der Pfarre allerdings richten sich die Priester aber meist nach dem PGR. Das heißt, dass der Pfarrer zwar nicht die gleichen Rechte hat wie die anderen Mitglieder des PGR, aber dass er im Regelfall handelt, als hätte er die gleichen Rechte. Dem Ansatz Klingemanns entsprechend, kann man erkennen, dass hier die Mitglieder des PGR zwischen dem Amt des Pfarrers mit seiner Macht und der Autorität des Pfarrers als Person unterscheiden. Außerdem kennen sie die Institution des PGR und erkennen dessen institutionelle Struktur und Funktion. Diese Vielschichtigkeit der Position des Pfarrers ist dann auch für die Auswertung problematisch. Dennoch gehen die Interviewten davon aus die gleichen Rechte zu haben, auch wenn sie wissen, dass sie diese formal nicht haben. Da sie es aber wissen, muss man trotzdem davon ausgehen, dass sie diese nicht haben.

Dennoch haben sie das gleiche Stimmrecht. Die Mitglieder des PGR haben alle eine gleiche Gewichtung in der Stimme bei Abstimmungen. Dass sich der Pfarrer in manchen Dingen

nicht an das Ergebnis einer Abstimmung halten muss, bedeutet „nur“, dass eben nicht alle die gleichen Rechte haben.

b. Ordensgemeinschaften und Kongregationen

Analyse der Dokumente

Als Beispiel für die Ordensgemeinschaften und Kongregationen werden wir das Stift Heiligenkreuz untersuchen. Die dort ansässigen Mönche sind den Cisterciensern zugehörig. Daher sind die relevanten Dokumente das Ordensrecht als Teil des Codex Iuris Canonici (CIC), die Regel des heiligen Benedikt sowie die Konstitutionen des Zisterzienserordens und dessen Österreichischer Kongregation.¹⁷⁷

Zunächst soll die Bernhardsregel betrachtet werden. Grundsätzlich ist anzuführen, dass die Bernhardsregel rund 1500 Jahre alt ist und das Klosterleben der gesamten lateinischen Kirche beeinflusst hat.¹⁷⁸ Dabei ist zu beachten, dass der Begriff „Regel“ hier mehrere Bedeutungen haben kann, von christlicher Lebensanweisung, mündlicher Überlieferung bis zu klösterlicher Gesetzgebung.¹⁷⁹ Gemeinschaft ist für das klösterliche Leben ein zentraler Begriff, denn der Mönch entscheidet sich frei, Teil dieser zu werden. „Dies verwirklicht der Mönch in der Bindung an die Gemeinschaft (stabilitas), in der stetigen Einübung in die Grundhaltungen des geistlichen Lebens (conversatio morum) und im Gehorsam (oboedientia). Das verspricht der Mönch in den drei Gelübden der Profess.“¹⁸⁰

Geleitet wird das Kloster von einem Abt, der dann in gewisser Hinsicht eine Vaterrolle für seine Mitbrüder einnimmt. Er soll sie daher maßregeln, aber auch schützen und fördern im Sinne einer väterlichen Liebe. Er trägt damit auch die Verantwortung für das Kloster. Als Vorbild gibt es einige Regeln, Anweisungen, die er einhalten sollte. So soll er niemanden im Kloster bevorzugen, also, übertragen, prinzipiell alle mit gleicher Gerechtigkeit behandeln.¹⁸¹ „Der Abt soll also alle in gleicher Weise lieben, ein und dieselbe Ordnung lasse er für alle gelten – wie es jeder verdient.“¹⁸² So nimmt er die „schwierige und mühevollen Aufgabe“ auf

¹⁷⁷ <http://stift-heiligenkreuz.org/Klosterleben-der-Moene.klosterleben-und-gemeinschaft.0.html?PHPSESSID=d4fae5d6916ce39da4e0b917ae30dd9c>; Zugriff am 14.1.2012

¹⁷⁸ Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Die Regel des Heiligen Benedikt, Herausgegeben im Auftrag der Salzburger Bischofskonferenz; Beuron; Seite 5

¹⁷⁹ Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Seite 13f

¹⁸⁰ Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Seite 16

¹⁸¹ Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Seite 36 bis 39

¹⁸² Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Seite 39

sich „Menschen zu führen und der Eigenart vieler zu dienen.“¹⁸³ Der Abt sollte nicht nur alle gleich behandeln, sondern trotzdem auch Rücksicht auf die Besonderheit jeder Person nehmen.

Dem Abt obliegen zwar Entscheidungsvollmachten, zumindest im Rahmen der Regel. Denn die Regel hat für alle Gültigkeit, jeder sollte ihr genau folgen. Der Abt sollte daher für wichtige Entscheidungen „die ganze Gemeinschaft zusammenrufen“ zur Beratung. Auch „Jüngere“ werden hier besonders hervorgehoben. Es wird also wahrgenommen, dass jeder einen Beitrag haben könnte der nützlich ist für die Gemeinschaft. Die Meinung eines jeden ist also gefragt. In weniger wichtigen Fragen sind die Älteren zu Rat ziehen.¹⁸⁴ Es gibt also die Möglichkeit, seine Meinung zu einem Thema zu artikulieren.

Gleiche Pflichten haben alle Brüder der Benediktregel nach, wenn es um den Küchendienst geht.¹⁸⁵ Der kollektive Charakter des Klosters geht sogar so weit, dass, wenn Eltern ihre Kinder ins Kloster geben, es ihnen untersagt wird, den Kindern etwas zu schenken. Schenkungen sollten an das Kloster gehen.¹⁸⁶ Somit kommen Schenkungen der ganzen Gemeinschaft und damit allen zugute.

Gegen Gleichberechtigung spricht wiederum, dass es eine Rangordnung gibt. Diese ist allerdings in erster Linie an den Eintrittszeitpunkt ins Kloster gebunden und scheint in erster Linie der Kultivierung von Umgangsformen zu dienen.¹⁸⁷

Die Wahl des Abtes ist in der Benediktsregel nicht eindeutig geregelt. „Bei der Einsetzung des Abtes soll man stets so verfahren: Es werde der bestellt, den die ganze Gemeinschaft einmütig in Gottesfurcht gewählt hat oder ein noch so kleiner Teil in besserer Einsicht. Entscheidend für die Wahl und Einsetzung seien Bewährung im Leben und Weisheit in der Lehre, mag einer in der Rangordnung der Gemeinschaft auch der Letzte sein.“¹⁸⁸ Daraus lässt sich schließen, dass alle das gleiche Recht haben gewählt zu werden, wenn selbst der Letzte dazu befugt ist. Doch der Widerspruch zwischen „einmütig durch die ganze Gemeinschaft“ oder „einen kleinen Teil in besserer Einsicht“ ist enorm. Zumal bessere Einsicht wohl schwer zu bestimmen ist. Es könnte natürlich gemeint sein, dass er nicht einstimmig gewählt sein muss, sondern dass zum Beispiel eine relative Mehrheit genügt. Schließlich geht der Text 1500 Jahre

¹⁸³ Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Seite 41

¹⁸⁴ Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Seite 42ff

¹⁸⁵ Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Seite 85

¹⁸⁶ Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Seite 116f

¹⁸⁷ Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Seite 121ff

¹⁸⁸ Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Seite 123

zurück. Dennoch kann man davon ausgehen, dass hier Stimmgleichheit vorherrscht, auch wenn nicht geklärt ist, ob dies alleine ausreicht, um zu einem Ergebnis zu kommen. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass der Abt, wenn er „mit sündhaftem Leben einverstanden ist“, auch wenn er einmütig gewählt wurde, durch einen anderen ersetzt werden kann und zwar von außen. Der Bischof, die Äbte, die Christen der Nachbarschaft erhalten diese Aufgabe durch die Regel.¹⁸⁹ Zum einen bedeutet das, dass die Inklusivität dadurch geschädigt wird, andererseits deutet „sündhaftes Leben“ wohl eindeutig an, dass es dann um einen Missbrauch von Macht geht. Daher ist dies auch ein Schutz vor Willkür. Dennoch kann man sonst von einer hohen Inklusivität sprechen. Die Ordensgemeinschaft ist sehr nach innen gebunden. So heißt es in der Regel auch: „So brauchen die Mönche nicht draußen herumzulaufen, denn das ist für sie überhaupt nicht gut.“¹⁹⁰ Man kann hier sehen, wie sehr sich das klösterliche Leben eigentlich nach innen wendet. Prinzipiell steht es dem Abt zu, Ämter zu besetzen, doch wird ihm durch die Regel geraten, mehrere mit diesen zu beauftragen. „Sind mehrere beauftragt, kann ein einzelner nicht stolz werden.“¹⁹¹ Dies kann auch als „präventiver“ Schutz vor Willkür Einzelner gedeutet werden. Es steht der Gemeinschaft aber zu, einen Wunschkandidaten für ein Amt zu äußern¹⁹². Es gilt bei der Besetzung der Ämter zumindest das Recht der Meinungsäußerung.

Im kanonischen Recht, dem CIC, werden die Orden allerdings, mit anderen ähnlichen Organisationen zusammengefasst, als „Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens“ bezeichnet.¹⁹³ Dies bewirkt zwar, dass man mit einem Gesetz viele Systeme und Strukturen erreicht, dass es aber auch viele Ausnahmen gibt und häufig auf das „Eigenrecht“ gewisser Gemeinschaften verwiesen wird. Kirchlich gesehen kann man in Bezug auf das Ordensrecht drei verschiedene „Stufen“ des Rechts unterscheiden. Es gibt universales Recht durch Dokumente wie den CIC, die überall Gültigkeit haben, partikulares Recht, also Recht, das territorial begrenzt ist, zum Beispiel Konkordate zwischen Österreich und dem Heiligen Stuhl, und das Eigenrecht.¹⁹⁴ Unter Eigenrecht „versteht man das ausschließlich für ein bestimmtes Institut (eine bestimmte Gesellschaft) bzw. für deren Teilbereich (z.B. Provinz

¹⁸⁹ Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Seite 124

¹⁹⁰ Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Seite 129

¹⁹¹ Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Seite 127

¹⁹² Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Seite 127

¹⁹³ Bruno Primetshofer (2003): Ordensrecht, auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatliche Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz; Freiburg im Breisgau; Seite 21

¹⁹⁴ Bruno Primetshofer (2003): Seite 24f

in einem zentralistischen Institut) bestehende Recht. Zum Großteil handelt es sich dabei um Normen die von institutsinternen Organen (Generalkapitel, Provinzkapitel) selbst geschaffen wurden.¹⁹⁵ Auch wenn sie intern beschlossen werden, benötigen manche Entscheidungen eine Bestätigung von außen, zum Beispiel durch den Heiligen Stuhl.¹⁹⁶ Rechtstypologisch handelt es sich beim Eigenrecht zumeist um sog. Statutarrecht [...].¹⁹⁷ Außerdem kommt allen Formen des Ordenslebens eine gewisse „gebührende Autonomie“ zu.¹⁹⁸

Generell muss man, wie schon oben besprochen, davon ausgehen, dass alle Gläubigen „eine fundamentale Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit“ haben.¹⁹⁹ „[...] Vorschriften über Institute des geweihten Lebens und ihrer Mitglieder in gleicher Weise für beide Geschlechter gelten, soweit sich aus dem Textzusammenhang oder aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.“²⁰⁰ Es gilt also von offizieller Seite gleiches Recht für alle.

Ebenso gilt, dass Mitglieder eines Ordens im Regelfall den sogenannten evangelischen Räten verpflichtet sind. Die evangelischen Räte sind Keuschheit, Armut und Gehorsam.²⁰¹ Widerspricht Gehorsam dem, dass man gleiche Rechte hat oder seine Meinung artikuliert?

Allerdings bedeutet Gehorsam keine Einbahnigkeit zugunsten des Oberen; diese werden vielmehr aufgefordert, dem Willen Gottes in der Ausführung ihres Amtes ergeben zu sein, ihre Untergebenen wie Söhne Gottes zu leiten und mit Achtung vor der menschlichen Person deren freiwilligen Gehorsam zu fördern. Gehorsam bedeutet auch, dass die Oberen auf die Untergebenen hören und auf deren Einigkeit zum Wohl des Instituts bedacht sind (vgl. c.618). Ziel dieses Gelübdes ist somit nicht blinde Unterwerfung unter einen fremden Willen, sondern Mitarbeit und Zusammenarbeit von Oberen und Untergebenen in aktivem und verantwortlichem Gehorsam (PC 14).²⁰²

Der Untergebene darf außerdem auch bei Befehl nicht gegen sein Gewissen handeln. Eine Unterordnung erfolgt zum Wohle des Ganzen und darf daher kein „Kadavergehorsam“ sein.²⁰³ Die Verpflichtung von Gehorsam beschneidet die Gleichheit der Rechte nur partiell. In letzter Instanz muss und kann jeder seine Entscheidung auf gleicher Grundlage treffen und sein Recht, Meinung zu artikulieren, kann ihm nicht verwehrt werden.

¹⁹⁵ Bruno Primetshofer (2003): Seite 25

¹⁹⁶ Bruno Primetshofer (2003): Seite 25f

¹⁹⁷ Bruno Primetshofer (2003): Seite 26

¹⁹⁸ Bruno Primetshofer (2003): Seite 51

¹⁹⁹ Bruno Primetshofer (2003): Seite 28

²⁰⁰ Bruno Primetshofer (2003): Seite 35

²⁰¹ Bruno Primetshofer (2003): Seite 37ff

²⁰² Bruno Primetshofer (2003): Seite 40

²⁰³ Bruno Primetshofer (2003): Seite 40f

Den Oberen (Äbten und entsprechende Positionen) sowie den Kapiteln²⁰⁴ kommen dabei weitreichende Vollmachten zu. Diese ermöglichen es ihnen zum Beispiel rechtssetzend oder judikativ tätig zu werden.²⁰⁵

Wie werden diese nun bestimmt? Das kanonische Recht sieht vor, dass zumindest der oberste Leiter durch kanonische Wahl bestellt wird. Alle übrigen Oberen können entweder durch kanonische Wahl bestellt werden, müssen dann allerdings vom zuständigen Oberen bestätigt werden oder ernannt werden. Wenn der Obere durch den dafür zuständigen Oberen ernannt wird, hat davor eine Befragung stattzufinden.²⁰⁶

Beim Charakter der Wahl hat das Eigenrecht Vorrang gegenüber dem CIC, solange die Wahl eine kollegiale Willensbildung ausdrückt und Grundelemente der kanonischen Amtsverleihung unangetastet bleiben. Des Weiteren gibt es noch die Möglichkeit einer Wahlbitte. Der CIC schränkt die Gleichheit der Rechte soweit ein, dass man erst nach einer „angemessenen Zeit“ nach dem Ablegen seiner Gelübde zum Oberen bestellt werden kann.²⁰⁷

Die Kapitel sind „kollegiale Leitungsorgane“. Sie werden gebildet von Menschen, die ihr Institut oder Teile davon repräsentieren. Die primäre Aufgabe ist es Normen zu setzen. Der Obere und das Kapitel haben ähnliche Vollmachten, der Oberer untersteht jedoch dem Kapitel. Die Kapitel treten aber nur zu geregelten Zeiten zusammen und ihre Macht ist auf die Zeit der Sitzungen beschränkt.²⁰⁸

Damit das Generalkapitel, also jenes Kapitel auf höchster Ebene des Institutes, die geforderte Repräsentanz hat, gibt es zwei Teile. Ein Teil wird von Amtswegen besetzt und ein Teil durch ein Auswahlssystem. Dadurch sollen alle Teile des Institutes vertreten sein.²⁰⁹ Das Generalkapitel ist sehr selbstbestimmt. Es wählt auch den obersten Leiter des Institutes.²¹⁰

„Bei Wahl und Postulation handelt es sich um Ermittlung eines Kandidaten für ein Kirchenamt durch kollegiale Willensbildung eines (Wahl)berechtigten d.h. mit aktivem Stimmrecht ausgestatteten Personenkreises [...]“²¹¹ Dennoch gibt es eine Wahlfrist. Ist diese

²⁰⁴ Bruno Primetshofer (2003): Seite 58
„institut-internen rechtsetzenden Gremien (Generalkapitel, Provinzkapitel)“

²⁰⁵ Bruno Primetshofer (2003): Seite 60 bis 65

²⁰⁶ Bruno Primetshofer (2003): Seite 99

²⁰⁷ Bruno Primetshofer (2003): Seite 103

²⁰⁸ Bruno Primetshofer (2003): Seite 122

²⁰⁹ Bruno Primetshofer (2003): Seite 123

²¹⁰ Bruno Primetshofer (2003): Seite 125ff

²¹¹ Bruno Primetshofer (2003): Seite 134

dreimonatige Frist verstrichen und wurde das Amt noch nicht wieder besetzt, kann dies durch die kirchliche Autorität geschehen.²¹²

„Der Vorsitzende des wahlberechtigten Kollegiums oder Personenkreises hat die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung einzuladen.“²¹³ Einen gewissen Schutz vor Willkür bietet der Umstand, dass unter gewissen Voraussetzungen, wenn die Ladung nicht erfolgt ist, die Wahl von der zuständigen Autorität aufgehoben werden muss. Wurde mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten nicht geladen und nahmen diese nicht an der Wahl teil, dann ist die Wahl nichtig.²¹⁴

*Aktives Wahlrecht bedeutet die einer Person zustehende Befugnis, an der Kandidatenermittlung durch die Stimmabgabe mitzuwirken. Die mit aktivem Stimmrecht Ausgestatteten sind Mitglieder des Wahlgremiums (Wahlkörper). An der Stimmabgabe dürfen sich bei sonstiger Nichtigkeit der (gesamten) Wahl nur die Mitglieder des Wahlkörpers beteiligen. [...] Passives Wahlrecht (Wählbarkeit) ist die rechtliche Fähigkeit, durch Wahl auf ein Kirchenamt berufen zu werden. Diese Wählbarkeit wird teils vom universalkirchlichen Recht bestimmt, teils kann bzw. muss das Eigenrecht zusätzliche Erfordernisse aufstellen. So hat [...] das Eigenrecht ein Mindestprofessalter für das Amt des Oberen festzulegen.*²¹⁵

Im Regelfall hat der Wahlberechtigte bei der Wahl anwesend zu sein. Briefwahl oder Wahl durch einen Stellvertreter sind in der Regel auch nicht vorgesehen. Wahlen, bei denen die Gesamtheit der Wähler nicht ohne Beeinträchtigung der Freiheit gewählt hat, sind ungültig. Sollte ein einzelner in seiner Freiheit unlauter eingeschränkt werden, wird nur seine Stimme ungültig gewertet. Damit eine Stimmabgabe gültig ist, müssen folgende Kriterien erfüllt sein. Sie muss frei, daher ohne schwere Furcht sein, und es darf keine arglistige Täuschung vorliegen. Sie muss geheim sein. Der Wählerwille muss erkennbar sein. Es dürfen keine Bedingungen daran gebunden sein. Die Stimmauszählung hat durch zwei Stimmzähler, welche beide aktives Wahlrecht haben zu geschehen. Es gibt im CIC zwar festgelegte Quoren für die Gültigkeit und zu erfüllende Mehrheiten, diese können aber auch im Eigenrecht geregelt werden. Der Wahlvorgang hat von einem Schriftführer protokolliert zu werden. Dieses Protokoll muss von verschiedenen festgelegten Personen unterschrieben werden,

²¹² Bruno Primetshofer (2003): Seite 135

²¹³ Bruno Primetshofer (2003): Seite 135

²¹⁴ Bruno Primetshofer (2003): Seite 136f

²¹⁵ Bruno Primetshofer (2003): Seite 137

verlesen und sorgsam archiviert werden.²¹⁶ Es gibt die Möglichkeit einstimmig und schriftlich zu bestimmen, das Wahlrecht an Auftragswähler zu delegieren.²¹⁷

Die Wahlbitte ermöglicht es einen Kandidaten vorzuziehen, der durch das kanonische Recht verhindert ist. Im Unterschied zur regulären Wahl muss ihm daher durch die zuständige Autorität ein Dispens gewährt werden. Nur das zuständige Wählergremium kann eine Wahlbitte vornehmen.²¹⁸ Daher kann das gleiche Recht gewählt zu werden allen zukommen, allerdings ist es eine äußere Macht gebunden.

In den Konstitutionen des Zisterzienserordens werden Einzelne als mittelbare Mitglieder betrachtet. Unmittelbare Mitglieder sind die Zisterzienserkongregationen.²¹⁹ Jeder Inhalt bezüglich Mönche und Mönchsklöster gilt auch bezüglich Nonnen und Nonnenklöster.²²⁰ Es wird häufig auf die Konstitutionen der einzelnen Kongregationen verwiesen, welche von den Kongregationskapiteln auszuarbeiten sind. Der Heilige Stuhl approbiert die Konstitutionen. Er ist auch für die Gründung und Auflösung von Zisterzienserkongregationen zuständig.²²¹

Abt beziehungsweise Prioradministratoren werden im Regelfall gewählt, sollten sie eingesetzt werden, muss die Kommunität befragt werden.²²²

„Das Kongregationskapitel ist die höchste Autorität der Kongregation; seine Gewalt und Jurisdiktion ergeben sich - außer aus dem allgemeinen Kirchenrecht und diesen Konstitutionen - aus den eigenen Konstitutionen der einzelnen Kongregationen.“²²³ Bei der Bestellung des Kongregationskapitels haben die Kongregationen sicherzustellen, dass nicht nur Obere, sondern auch Mönche vertreten sind.²²⁴ So wählt das Kongregationskapitel den Abtpräses, beaufsichtigt und beurteilt dessen Amtsführung. Außerdem kommen dem Kongregationskapitel verschiedene Funktionen der Kontrolle, Legislative und Judikative zu.²²⁵ „Der Abtpräses hat die Rechte und Pflichten des obersten Leiters einer monastischen

²¹⁶ Bruno Primetshofer (2003): Seite 138 bis 144

²¹⁷ Bruno Primetshofer (2003): Seite 146

²¹⁸ Bruno Primetshofer (2003): Seite 149ff

²¹⁹ art. 7; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981); http://win.ocist.org/pdf/OKonst_dt_81.pdf; Zugriff am 18.1.2012

²²⁰ art. 14; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²²¹ art. 16 & art. 17.; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²²² art. 21 §3 & §4; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²²³ art. 30; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²²⁴ art. 34; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²²⁵ art. 32; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

Kongregation.²²⁶ Er hat dabei in erster Linie die Funktion eines bürokratischen Leiters der Kongregation, welcher allerdings in Ausnahmesituationen auch legislativ tätig sein kann.²²⁷ Ähnlich ist es mit dem Generalkapitel: „Das Generalkapitel als zentrales Organ der brüderlichen Beratung, der Gesetzgebung und der Rechtssprechung ist die höchste Autorität im Orden, jedoch unter Wahrung der rechtmäßigen Autonomie, die gemäß allgemeinem Kirchenrecht diesen Konstitutionen und den vom Heiligen Stuhl approbierten Konstitutionen der einzelnen Kongregationen jeder Kongregation und jedem Kloster zukommt.“²²⁸ Als höchstes Organ des Ordens kommen dem Generalkapitel verschiedenste entscheidende Verantwortungen zu. So kann das Generalkapitel die Konstitutionen verändern, auch wenn sie für Gültigkeit erst vom Heiligen Stuhl bestätigt werden muss, es wählt den Generalabt und überwacht ihn. Diverse Wahlen, Ernennungen und Bestimmungen, legislative Tätigkeit und Beschlussfassung zu diversen Themen gehören zur Verantwortung des Generalkapitels.²²⁹ Ebenso wählt das Generalkapitel den Rat des Generalabtes.²³⁰ Stimmrecht haben, neben diversen Funktionären und Leitern des Ordens, diversen „Vorständen“ wie Äbten der Kongregationen und dem Orden inkorporierten Klöstern, auch Delegierte, die nach einem bestimmten Schlüssel von den Kongregationen delegiert werden.²³¹ Alle fünf Jahre wird ein ordentliches Generalkapitel abgehalten.²³² Bei Beschlüssen und Wahlen gilt, dass die Stimmabgabe „frei, sicher, bedingungslos und bestimmt ist.“ Bei Beschlüssen über den ganzen Orden ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ebenso ist in den ersten drei Wahlgängen der Wahl des Generalabtes eine Zweidrittelmehrheit zu erreichen. Im vierten Wahlgang genügt eine absolute Mehrheit, um den Abt zu bestimmen.²³³ Die Ordenssynode ist ein Organ, das dem Generalkapitel nicht unähnliche Eigenschaften hat, allerdings mit weniger Befugnissen. Es tritt während zweier ordentlichen Generalkapiteln zusammen. Für diese Zeit werden der Ordenssynode vom Generalkapitel Entscheidungs- und Beschlussfähigkeit in diversen Angelegenheiten übertragen.²³⁴ Der Zisterzienserorden wird vom Generalabt geleitet, wenn das Generalkapitel nicht tagt und ist an die Konstitutionen gebunden. Auch ihm stehen einige Vollmachten und Aufgaben zu, dennoch kann er weder über Vermögen noch Personen einer Kommunität oder Kongregation

²²⁶ art. 36; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²²⁷ art. 36. bis art. 46; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²²⁸ art. 52; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²²⁹ art. 54; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²³⁰ art. 96; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²³¹ art. 55; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²³² art. 59; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²³³ art. 63 bis art. 65; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²³⁴ art. 70 bis art. 78; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

verfügen. Außerdem hat „jeder im Orden (...) mit dem Generalabt freien Briefverkehr.“²³⁵ Zum Generalabt kann, wenn dieser zu Wahl steht, jeder im Orden gewählt werden, der folgende Voraussetzungen erfüllt: 7 Jahre seine feierliche Profess hat, 35 Jahr alt ist und auch Priester ist.²³⁶ Grundsätzlich beträgt seine Amtszeit 10 Jahre und er ist wiederwählbar.²³⁷

In der Präambel der Konstitutionen der Österreichischen Zisterzienserkongregation wird festgehalten, dass ihre Regeln für alle Mitbrüder verbindlich sind.²³⁸ Da die Untersuchung auf die Erzdiözese Wien beschränkt ist, untersuchen wir die Zisterzienserabtei Heiligenkreuz, welche zur Österreichischen Zisterzienserkongregation gehört. Daher gelten für Heiligenkreuz die Konstitutionen dieser Kongregation.²³⁹

Der erste Abschnitt des 2. Teils der Konstitutionen behandelt die Mitglieder der Klöster. Die Konstitutionen gehen davon aus, dass sie freiwillig Mitglieder sind und daher auch den Idealen des Klosters entsprechen wollen und sich den Gesetzen der Gemeinschaft verpflichten. Des Weiteren wird festgesetzt, dass alle Mitglieder in der Gemeinschaft gleichberechtigt sind.²⁴⁰ Allerdings wird man erst ein vollständiges Mitglied, wenn man sich endgültig entscheidet Mitglied zu werden, durch die feierliche Profess. Daher gibt es Stufen mit verschiedenen Rechten und Pflichten. Novizen sowie Brüder mit zeitlicher Profess sind zwar Mitbrüder, haben aber nicht die gleichen Rechte und Pflichten. Diese Stufen werden als Stadien klösterlichen Lebens beschrieben.²⁴¹

Der Abt ist der oberste Leiter des Klosters, „seine Vorrangstellung im Kloster hat den Charakter eines leitenden und lenkenden Dienstes. Er ist der Mittelpunkt der Einheit, er lenkt das Streben der einzelnen auf das gemeinsame Ziel und koordiniert die Arbeiten aller.“²⁴²

Der Abt hat umfassende Rechte und Vollmachten, sofern diese nicht beschränkt sind. Er kann zum Beispiel diverse Posten besetzen. In vielen anderen Dingen, wie zum Beispiel dem Versetzen eines Mitbruders im Aufgabenbereich, muss er zumindest den Abtrat anhören. Ebenfalls anhören muss er das Konventkapitel in vielen Angelegenheiten, wenn er nicht sogar dessen Zustimmung für die Entscheidung braucht.²⁴³

²³⁵ art. 79 bis art. 87; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²³⁶ art. 89; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²³⁷ art. 93; Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981)

²³⁸ Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988): Konstitutionen, Österreichische Zisterzienserkongregation, Zisterzienserorden; Wilhering; Herausgegeben im Auftrag der Österreichischen Zisterzienserkongregation; Seite 24

²³⁹ Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988); Seite 26

²⁴⁰ Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988); Seite 29

²⁴¹ Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988); Seite 30 bis 38

²⁴² Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988); Seite 57

²⁴³ Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988); Seite 57ff

Der Abt wird nach festgeschriebener Weise gewählt. Dabei gibt es festgeschriebene zeitliche Fristen, wann es nach Freiwerden der Position zu geschehen hat. Das aktive Wahlrecht haben grundsätzlich alle Mitbrüder mit feierlicher Profess. Den Vorsitz bei der Abtwahl des Klosters führt im Regelfall der Abtpräses der Kongregation. Für das passive Wahlrecht gelten gewisse Einschränkungen. Der Mitbruder muss mindestens 30 Jahre alt sein, „seit mindestens fünf Jahren dem Kloster durch die feierliche Profess angehören“ und zum Priester geweiht sein. Allerdings gibt es Ausnahmen. Doch auch im Fall einer Wahlbitte muss derjenige Priester sein, zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereinigen sowie eine Zulassung erlangen. Im Regelfall der Wahl muss im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit erreicht werden, in jedem weiteren Wahlgang die absolute Mehrheit. Nach dem fünften Wahlgang kann der Konvent auf ein Jahr begrenzt einen Administrator wählen. Der Gewählte muss vom Abtpräses bestätigt werden. Regulär wird der Abt auf unbegrenzte Zeit gewählt. Vor der Wahl muss jedoch schon entschieden werden, wie oft er sich „einer Abstimmung über die Weiterführung des Abtammes stellen muss.“ Der Abt kann unter festgelegten Umständen des Regelverstoßes abgesetzt werden.²⁴⁴

Das Konventkapitel nimmt „in kollegialem Zusammenwirken“ Wahlen vor und trifft Entscheidungen. Zu gewissen Entscheidungen braucht der Abt auch die Zustimmung des Konventkapitels oder muss es davor anhören. Alle Mitbrüder mit feierlicher Profess und all jene, die das Stimm- und Wahlrecht im Kloster erworben haben, gehören stimm- wie wahlberechtigt dem Konventkapitel an. Das Kapitel muss mindestens halbjährlich eine Woche im Voraus einberufen werden.²⁴⁵ „Jedes Mitglied des Konventkapitels hat das Recht, in der Kapitalsitzung Anfragen zu stellen und Anträge einzubringen.“²⁴⁶

Das Konventkapitel hat einige Vollmachten, über die es entscheiden kann, besonders in Bezug auf den Abt. Diese Entscheidungen erfordern „die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“. In jenen Angelegenheiten, die die Zustimmung des Konvents erfordern, wie „Veräußerungen und Geschäfte, die den Besitz des Kloster schmälern“, ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefordert.²⁴⁷

Der Abtrat ist ein zusätzliches Gremium, welches der Abt in gewissen Angelegenheit anhören muss und welches seine Zustimmung zu gewissen Entscheidungen geben muss. Die

²⁴⁴ Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988); Seite 59 bis 64

²⁴⁵ Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988); Seite 66f

²⁴⁶ Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988); Seite 67

²⁴⁷ Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988); Seite 67ff

Mitglieder sind es teils auf Grund ihrer Position, wie Prior und Hauptökonom, teils durch Bestellung durch den Abt, teils durch Wahl des Konventkapitels.

Da viele Bestimmungen bezüglich des Kongregationskapitels schon in den Ordenskonstitutionen vorgegeben sind, sollen hier nur wenige Punkte der Österreichischen Kongregation hervorgehoben werden.²⁴⁸

Als stimm- und wahlberechtigte Mitglieder gelten Äbte, Konventualprioren und Administrator sowie gegebenenfalls deren Vertreter sowie „je ein Delegierter aus jedem rechtlich selbständigen Kloster“. „Der Delegierte wird in geheimer Wahl von den Mitbrüdern mit feierlicher bzw. zeitlicher Profess gewählt, wobei letztere nur das aktive Wahlrecht habe. Im ersten und zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, im dritten genügt auch die relative. Danach wird ein Substitut auf gleiche Art gewählt.“²⁴⁹

Das Kongregationskapitel ist zumindest alle zwei Jahre einzuberufen. Protokolle müssen abgefasst werden und innerhalb gewisser Fristen übermittelt werden.²⁵⁰

Visitationen durch den Generalabt in den Kongregationen und Klöstern und durch den Abtpräses in den Klöstern dienen der Kontrolle der Einhaltung der Statuten und sind eine zusätzliche Schutzfunktion vor Willkür.²⁵¹

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es etliche Elemente gibt, die darauf hinweisen, dass es den Mönchen möglich ist, ihre Meinung zu artikulieren. Das Konventkapitel bietet jedem vollen Mitglied des Ordens die Gelegenheit seine Meinung direkt zu artikulieren. Auch die Leitungsfunktion, der Abt, ist allen Mitgliedern zugänglich.

Da es in den meisten Fällen gewisse Fristen gibt, sollte es prinzipiell eine adäquate Möglichkeit geben, sich seine Meinung zu bilden. Allerdings ist es etwas schwierig, dies von Seite der Konstitutionen oder des Kirchenrechts zu beurteilen, da es wenig Ansätze gibt, an welchen man sie festmachen könnte.

Die Klostergemeinschaft, der Orden allgemein scheint eine politisch sehr autarke Gesellschaft zu sein. Es ist zwar das Kirchenrecht gültig und der Heilige Stuhl hat gewisse Rechte, doch das höchste Amt des Ordens, der Generalabt, braucht keine Bestätigung von außen. Auch

²⁴⁸ Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988); Seite 70ff

²⁴⁹ Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988); Seite 75

²⁵⁰ Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988); Seite 76

²⁵¹ Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988); Seite 83f und 139

wenn in gewissen einzelnen Regeln Außenstehenden eine Funktion zugespielt wird, kann man davon ausgehen, dass das Kriterium der Inklusivität gegeben ist.

Ebenso ist es mit der kollektiven Agendensetzung. Auch wenn es gewisse äußere Vorschriften gibt durch das Kirchenrecht, ist hier das Subsidiaritätsprinzip sehr stark vertreten. Eine Aufgabe soll also von einer möglichst niedrigen Einheit übernommen werden.²⁵² Die einzelnen Einheiten haben also relativ großen Gestaltungsspielraum, es wird von der höheren Ebene häufig auf die niedrigere Verwiesen.

Das Kriterium der gleichen Rechte ist erfüllt, prinzipiell haben alle die gleichen Rechte und Pflichten. Die Ausnahme bilden die Novizen und Mönche mit zeitlicher Profess, diese sind allerdings noch nicht ganz in die Gemeinschaft aufgenommen, sind nicht ganz in der Sphäre der Inklusivität. Sie haben daher andere Rechte, aber auch Pflichten, aber in einer Form, die ausbalanciert ist. Das passive Wahlrecht ist limitiert, doch auch hier ist Durchlässigkeit gegeben, da es die Möglichkeit einer Wahlbitte (Postulation) gibt. Einzig das Kriterium der Priesterweihe mag manche von der Position des Abtes ausschließen. Auch hier ist zu bedenken, dass jeder, der sich zum Priester berufen fühlt, die Möglichkeit hat, die Weihe zum Priester anzustreben.

Ebenso verhält es mit dem Stimmrecht. Alle haben bei der Wahl und Abstimmungen, oder wenn sie eine Funktion in einem Gremium innehaben, das gleiche Stimmrecht.

Dem Abt kommt sehr viel Macht zu. Doch es gibt auch hier Kontrollmechanismen, besonders dem Konventkapitel kommen hier viele Kompetenzen zu, aber auch durch andere Mechanismen, wie die Visitationen, gibt es einen gewissen Schutz vor Willkür.

Analyse der Interviews I, IV und V²⁵³

Die Aussagen der Interviews lassen keinen Zweifel zu, dass im Kloster den Konstitutionen entsprechend gelebt wird. Recht einstimmig ist der Tenor, dass jeder Mönch die Möglichkeit hat seine Meinung einzubringen, dass jeder durch die Kommunikation im Kloster genug Information hat seine Meinung zu bilden. Außerdem gibt es auch auf den Kapiteln noch die Möglichkeit sich ein Bild zu machen. In Interview IV wird gemeint, dass Prozesse oft langsamer verlaufen und es daher genügend Zeit gibt sich ein Bild, eine Meinung zu schaffen.

²⁵² <http://www.bpb.de/wissen/VS1Q4H.0.0.Subsidiarität%E4tsprinzip.html>; Zugriff 18.1.2012

„Subsidiarität, der Grundsatz, dass eine gesellschaftliche oder staatliche Aufgabe soweit möglich von der jeweils unteren (kleineren) Einheit wahrgenommen wird. Erst wenn diese die Aufgabe nicht hinreichend zu erfüllen vermag, soll die nächsthöhere Einheit sie wahrnehmen.“

²⁵³ Siehe Anhang: Interviewdaten: Interview I & Interview IV & Interview V

Die Stimme der Mönche auf den Kapiteln ist gegeben. Jeder Mönch hat eine Stimme, egal ob bei Abstimmungen oder der Wahl des Abtes. Die Gewichtung des Letzteren ist in den Interviews unterschiedlich. In jedem Fall wäre willkürliches Handeln des Abtes, aber auch andere Funktionen, besonders durch den Konvent, eingeschränkt. Da die Gefahr der Willkür als eher hypothetisch angenommen wird, gibt es mehr als genügend Schutz vor dieser. Auch die Inklusivität im Kloster ist verhältnismäßig hoch. Auch wenn der Papst bis in das klösterliche Leben eingreifen kann, geschieht dies nicht. Das Kloster wird als sehr unabhängig wahrgenommen.

Die Gemeinschaft hat auch eine relativ weitreichende Möglichkeit über ihre Ziele, ihre Regeln zu bestimmen. Auch wenn es Einschränkungen durch das Kirchenrecht gibt und der Papst über die Regeln entscheidet, obliegt es der Gemeinschaft ihre Regeln zu ändern.

Die Interviewten gehen davon aus, dass alle Mönche die gleichen Rechte haben. Sowohl Interviewpartner IV als auch Interviewpartner V ergänzen allerdings, dass Novizen und Mönche, die noch nicht ihre feierliche Profess abgelegt haben, andere Rechte und Pflichten haben. Interviewpartner IV vergleicht dies mit Minderjährigen. Es ist also ein Prozess, den jeder durchläuft, und der daher auch als für alle gleich angesehen werden muss.

Auch die Mönche sehen natürlich den Unterschied zwischen dem Amt des Abtes und der Person, die es als Autorität wahrnimmt, und der klösterlichen Gemeinschaft und ihrer Organe. Dennoch haben sie eine Perspektive, in der die Grenzen dieser Unterscheidung stark verschmelzen. Denn der Abt nimmt eine Art Vaterrolle ein in einer gemeinsamen Klostergemeinschaft.

c. Katholische Jugend

Analyse der Dokumente

Bei der Katholischen Jugend (KJ) wird zunächst eine Einordnung in die kirchlichen Strukturen angegeben. So ist die KJ Teil der Katholischen Jugend Österreichs (KJÖ) sowie innerhalb der Erzdiözese (ED) Wien Teilbereich der Kategoriale Seelsorge sowie eine Gliederung der Katholischen Aktion (KA).²⁵⁴

²⁵⁴ in Regelungen der Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien (RKJEDW); Allgemeine Grundsätze §1; http://media.wien.kjweb.at.s3.amazonaws.com/download/Statuten/67340_kjstatuten_dioezese_mrz2011.pdf; Zugriff am 18.1.2012

Die Arbeit der KJ orientiert sich dabei am Leitbild, welches nur durch den erweiterten Diözesanvorstand (eDV) abgeändert werden kann.²⁵⁵ Die Regelungen können nach gewissen Regeln vom Diözesanvorstand (DV) beziehungsweise eDV geändert werden.²⁵⁶

„Der DV ist das diözesane Leitungsgremium“ der KJ in der ED Wien (EDW). Dabei gilt, dass dies von Hauptamtlichen (HA) und Ehrenamtlichen (EA) kollegial ausgeübt wird.²⁵⁷ Der Diözesanvorstand setzt sich aus einer begrenzten Anzahl von Mitgliedern zusammen, diese werden auf unterschiedliche Weise ermittelt. Zwei ehrenamtliche Vorsitzende (eaV) werden durch Wahl ermittelt. Aktives Wahlrecht haben EA, die nicht für die KJ arbeiten, passives alle EA, die weder für die KJ arbeiten noch Geistliche sind. Ein Jugendleiter (JL) bekommt sein Mandat von der Wiener Arbeits- und Berufsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiterinnen (WakJL). Die Fachbereichsleiter (FBL) und Jugendseelsorger (JSS) werden per Dekret von der Diözesanleitung bestimmt. Die Gesamtzahl soll im Regelfall bei sieben Mitgliedern liegen.²⁵⁸

Auf höchster Ebene liegt zumindest auf den ersten Blick eine schwere Störung der Inklusivität vor. Schließlich sind von sieben Vertretern nur zwei durch Ehrenamtliche (von der Basis) gewählt, fünf sind kirchliche „Angestellte“ und nur einer von diesen ist gewählt. Kann man von gleichen Rechten, Stimmgleichheit oder von selbstständiger Agendensetzung sprechen? Die ungleiche Stimmverteilung wird durch ein Veto, das beide eaV zusammen einsetzen können, entschärft. Dadurch können die EA durch ihre eaV keine Entscheidung erzwingen, aber sehr wohl verhindern. Ebenso geht es den kirchlichen Vertretern. Dadurch herrscht insgesamt auch ein Stimmgleichgewicht. Das bewirkt auch, dass der einzelne wieder seine Stimme gleichberechtigt benutzen kann, da man sich der möglichen Pattsituation bewusst ist. Allerdings könnte das Veto durch Abwesenheit der eaV nicht zum Tragen kommen. Denn die jetzige Fassung der Regelungen geht davon aus, dass der DV beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen des DV anwesend sind.²⁵⁹ Die Regelungen sehen allerdings auch vor, mit welcher Häufigkeit Sitzungen des DV stattfinden sollen, und, dass die Terminsetzung langfristig unter Berücksichtigung individueller Möglichkeiten besonders der eaV geschehen soll.²⁶⁰

²⁵⁵ in RKJEDW; Allgemeine Grundsätze §2 4)

²⁵⁶ in RKJEDW; Allgemeine Grundsätze §4

²⁵⁷ in RKJEDW; I §1

²⁵⁸ in RKJEDW; I §2

²⁵⁹ in RKJEDW; §6 A. 1)

²⁶⁰ in RKJEDW; §7

Es ist auch zu beachten, dass das Veto kein individuelles Recht ist, sondern ein Recht, das nur die beiden eaV gemeinsam wahrnehmen können. Genau wie auch die kirchlichen Vertreter nur gemeinsam eine Mehrheit bilden können. Daher kann man tatsächlich von gleichen Rechten ausgehen.

Es heißt im Leitbild, nach welchem die KJ sich orientiert: „Die demokratischen Strukturen der KJ ermöglichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen mitzuentcheiden. Wir befähigen sie zur Mitverantwortung.“ und „Ehren- und Hauptamtliche arbeiten eng zusammen.

Entscheidungen werden partnerschaftlich und unter gegenseitiger Rücksichtnahme getroffen.“²⁶¹ Es gibt also auch eine ideologische Forderung, dass sich alle gleichberechtigt verhalten. Des Weiteren wird zumindest über die JL, also zumindest den Teil der Hauptamtlichen, der durch eine Stimme vertreten wird, in diesem Gremium entschieden. Dem DV kommen nämlich Personalkompetenzen über die JL zu.²⁶² Im Anhang, der allerdings unvollständig ist, findet man skizziert eine Vorgangsweise zur Bestellung und zur Abberufung von JSS. Daraus geht hervor, dass diese zwar vom Erzbischof bestellt und abberufen werden, dass dem zuvor jedoch ein Votum in einem bestimmten Gremium der KJ der EDW geben soll.²⁶³ Es ist also zumindest angedacht, hier mehr Inklusivität zu bekommen.

Die Kontrolle des DV über Agenden ist verhältnismäßig groß, so ist es eine der Aufgaben des DV Schwerpunkte zu setzen und Vorgaben zu machen, Veranstaltungen und Projekte zu beschließen. Auch verschiedene Kontrollfunktionen finanzieller und rechtlicher Natur kommen dem DV zu.²⁶⁴

Nach gewissen Regeln kann und muss der DV zum eDV erweitert werden. Die „erweiterten“ Mitglieder werden von den drei Vikariatsebenen, der Jugendkirche und dem Büro nominiert. Es werden je drei Personen nominiert, wovon je eine hauptamtlich und je eine ehrenamtlich sein muss. Je nach Grund der Erweiterung schreiben die Regelungen auch vor, wer davon einzuberufen ist. Zu Änderung der Statuten muss es der komplette eDV einberufen werden. Der eDV kann auch auf Wunsch von Mitgliedern nach gewissen Regeln erweitert werden. Je nachdem, in welcher Form das geschieht, gibt es auch Regeln, die das weitere Verfahren regeln. Auch hier gilt, dass alle Mitglieder grundsätzlich das gleiche Stimmrecht und die gleichen Rechte haben, außer in Bezug auf die Einberufung des eDV. Während zwei DV-

²⁶¹ http://media.wien.kjweb.at.s3.amazonaws.com/download/Leitbild/45675_kjleitbild_2007.pdf; Zugriff am 19.1. 2012

²⁶² in RKJEDW; I §3 5)

²⁶³ in RKJEDW; Anhang 1a und Anhang 1b

²⁶⁴ in RKJEDW; I §3

Mitglieder genügen, um den DV einzuberufen, müssen es drei Mitglieder des eDV sein.²⁶⁵ Es gibt allerdings die Möglichkeit den DV wie eDV als individuelles eDV Mitglied einzuberufen. Das eDV Mitglied hat dann allerdings nur beratende Stimme.²⁶⁶

Sowohl für DV als auch eDV gibt es zeitliche Fristen, wann eine Einladung vor einer Sitzung zu ergehen hat. Im Falle des DV ist ein Protokoll und im Falle des eDV die Tagesordnung mit auszuschieken.²⁶⁷

Im Regelfall sind die Sitzungen des (e)DV nicht öffentlich. Jeder, jedes Mitglied der KJ kann Themen anregen, die Ansprechpartner sind die Mitglieder von eDV und DV. Diese sowie festgelegte andere können Punkte auf die Tagesordnung setzen. Die TO des (e)DV sowie Unterlagen müssen spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung an die Mitglieder des (e)DV sowie an bestimmte andere ausgeschickt werden. Bei der Sitzung hat dann jedes stimmberechtigte Mitglied das Recht Anträge zu stellen sowie Anträge zur Abänderung. Der Ablauf der Abstimmung ist dabei streng reguliert. Es ist sogar untersagt, dass Vorgesetzte HA zu einem gewissen Stimmverhalten verpflichten, beziehungsweise ist festgelegt dass das Stimmverhalten keine negativen Konsequenzen nach sich ziehen darf.²⁶⁸ Diese Bestimmungen legen es nahe, dass alle die gleichen Rechte und Stimmgleichheit haben. Auch die Möglichkeit seine Meinung im Vorfeld, aber auch unmittelbar bei der Sitzung zu äußern ist vorhanden. Durch das Zuschicken der TO samt Unterlagen sollte prinzipiell auch eine adäquate Möglichkeit zum Bilden der Meinung gegeben sein.

Auch hier findet man wieder das Prinzip der Subsidiarität. Es werden zwar gewisse Mindeststandards vorgeschrieben, aber auch die niedrigeren Ebenen können ihre Regelungen selber beschließen.²⁶⁹

Analyse Interviews VI und VII²⁷⁰

Auch bei der Katholischen Jugend stimmen die Aussagen der „Experten“ mit den Inhalten der Statuten überein. So sehen beide Interviewpartner umfassende Möglichkeiten ihre Meinungen einzubringen. Zum einen als Mitglied im (e)DV, aber auch wenn man kein Mitglieder im (e)DV ist, kann man über die eDV-Mitglieder seine Meinung einbringen. Es wird auch eine

²⁶⁵ in RKJEDW; II Regelungen für den eDV

²⁶⁶ in RKJEDW; II §13

²⁶⁷ in RKJEDW; I §7 3) und II §10 D.

²⁶⁸ in RKJEDW; III Regelungen für den DV und den eDV

²⁶⁹ in RKJEDW; IV Regelungen für das Verhältnis des (e)DV zur Vikariatsebene der KJ, zu JKW und zum Büro

²⁷⁰ Siehe Anhang: Interviewdaten: Interview VI & Interview VII

Grundlage geboten, um sich eine eigene Meinung bilden zu können, über die Tagesordnung und Aussendung relevanter Unterlagen sowie durch persönliches Beschaffen von Informationen.

Sie gehen auch davon aus, dass die Stimme eines jeden gleich gewichtet ist, dass jeder das gleiche Stimmrecht hat. Es führen beide Interviewten auch das Vetorecht als ungleichen Faktor auf, doch es wird, wie schon oben beschrieben, als Schutz einer Gruppe vor „Willkür der Mehrheit“ verstanden.

In Interview VI wird zwar erwähnt, dass von den Hauptamtlichen die Jugendleiter nicht immer „in einer leichten Situation“ sind, dass dies aber für den Entscheidungsprozess trotzdem kein Problem ist.

Es gehen auch beide Interviewpartner grundsätzlich davon aus, dass alle die gleichen Rechte haben.

Spannender ist die Frage nach dem Schutz, es wird zwar eben das Veto erwähnt, allerdings gibt es sonst kaum Schutzmaßnahmen vor Willkür einer einzelnen Person. Das Gremium selbst dient bis zu einem gewissen Grad der Funktion, es kann einen Misstrauensantrag stellen. Doch sollte zum Beispiel einer der Jugendseelsorger sich willkürlich verhalten, ist man letzten Endes auf den Bischof angewiesen.

Die Möglichkeit selbstständiger, kollektiver Agendensetzung wird gesehen und auch wahrgenommen. Es wird in Interview VI erwähnt, dass auch in naher Zukunft Veränderungen der Regelungen geplant sind. Man kann über die Rahmenbedingungen selber bestimmen. Generell gibt es viele äußere Abhängigkeiten, es gibt zwar zum Beispiel ein Vorschlagsrecht für Jugendseelsorger, doch die Entscheidung liegt letztendlich beim Bischof. Außerdem ist man finanziell von der ED abhängig und auch daher nicht von „außen“ abgetrennt.

3.2. Auswertung und wissenschaftlicher Diskurs

a. Auswertung

In diesem Teil sollen die Ergebnisse präsentiert und diskutiert werden.

Die vielschichtige Rolle des Pfarrers ist problematisch für die Auswertung des Pfarrgemeinderates, denn haben die Mitglieder nun gleiche Rechte oder nicht? Formal gesehen haben sie sie nicht, aber in der praktischen Anwendung mehr oder weniger schon.

Denn der Pfarrer ist auch einer von ihnen. Es liegt oft an der Persönlichkeit des Pfarrers und daher von dessen Willen, ob die Pfarrmitglieder ihm gleich gestellt sind oder nicht. Da die Mitglieder der Pfarre sich dessen bewusst sind, können wir nicht davon ausgehen, dass alle die gleichen Rechte haben, außer wenn es um finanzielle Belange geht. Das bringt uns zu einer zweiten Problematik. Da der Pfarrer in finanziellen Sachen an den PGR gebunden ist, sind die Mitglieder des PGR zumindest teilweise gleichberechtigt.

Dennoch lassen sich die Ergebnisse der Untersuchung des PGR in folgender Tabelle darstellen.

Auswertung Pfarrgemeinderat										
Probe	GR	SW	MA	MB	SG	KA	I			
PGO	0	0	1	1	1	0	0			
I	0	0	1	1	1	0	1			
II	0	0	1	1	1	0	1			
III	0	0	1	1	1	0	1			
Gesamt	0	0	1	1	1	0	1			
Ausprägungsgrad		2								
Minimalkriterien		1 von 2								
keine demokratische Struktur										

Abbildung 6: Auswertung Pfarrgemeinderat

Da der Pfarrgemeinderat eben beide Funktionen, sowohl die des Pastoralrates als auch die des Vermögensverwaltungsrates einnimmt, muss man ihn allerdings gesamt betrachten. Daher haben die Mitglieder des Pfarrgemeinderates nicht die gleichen Rechte, und auch wenn die Mitglieder des PGR die verschiedenen Dimensionen erkennen, ändert das nicht die Tatsache, dass der Pfarrer sehr willkürlich handeln könnte und dass die Schutzmaßnahmen vor so einer Willkür zu gering und zu indirekt beziehungsweise langfristig ausgeprägt sind, um hier davon ausgehen zu können, dass über solch einen Schutz ein gewisses Maß an gleichen Rechten gegeben wäre. Der Pfarrer ist zwar auch durch das gleiche Kirchenrecht gebunden, dennoch hat er einen gewissen Spielraum, Entscheidungen alleine, ausschließlich nach seinem Willen zu treffen. Dies wird auch dadurch untermauert, dass der Pfarrer kein gewähltes Amt ist, sondern eines, das von außen bestimmt wird. Es soll hier betont werden, dass dies kein theologischer Zugang ist, daher die Bindung an den Willen Gottes hier nicht als Argument gelten kann.

Daher erfüllt der Pfarrgemeinderat nicht alle Kriterien, um als demokratische Struktur gelten zu können. Es ist dennoch hervorzuheben, dass der PGR demokratische Elemente enthält und nur auf Grund der Tatsache, dass der Pfarrer als Vorsitzender, also einziger nicht die gleichen Rechte hat wie die anderen Mitglieder des Pfarrgemeinderats, nicht als demokratische Struktur zu werten ist. Der Pfarrgemeinderat ist also nur einen Schritt davon entfernt, als solche zu gelten.

Die Analyse des Zisterzienserordens hat zu einem erstaunlichen Ergebnis gebracht. Denn nach der Analyse sowohl der Dokumente als auch der Interviews kommt das in der folgenden Tabelle präsentierte Ergebnis zustande.

Auswertung Zisterzienserorden									
Probe	GR	SW	MA	MB	SG	KA	I		
Konstitutionen	1	1	1	1	1	1	1		
I	1	1	1	1	1	1	1		
IV	1	1	1	1	1	1	1		
V	1	1	1	1	1	1	1		
Gesamt	1	1	1	1	1	1	1		
Ausprägungsgrad									5
Minimalkriterien									2 von 2
Demokratie									

Abbildung 7: Auswertung Zisterzienserorden

Dem Ergebnis der Untersuchung folgend ist der Zisterzienserorden eine Struktur im kirchlichen Gefüge, die man als Demokratie bezeichnen kann. Alle Minimalkriterien werden einwandfrei erfüllt, so dass man die Ordensgemeinschaft als Demokratie bezeichnen kann. Allerdings ist zu betonen, dass die Minimalkriterien erfüllt wurden. Wie nahe oder weit weg diese Form von Demokratie zu der utopischen, idealen Demokratie ist, Wie nahe diese Form von Demokratie der utopischen, idealen Demokratie kommt oder wie weit sie von ihr entfernt ist, ist eine andere Frage. In der Folge ist auch zu beachten, dass nicht geklärt ist, was für eine Form von Demokratie es ist. Schließlich gibt es verschiedene Formen und Modelle von Demokratien, die unterschiedliche Aspekte betonen. So liegt hier eine starke Betonung auf der Leitungsfunktion des Abtes und auf dem Konvent als Gemeinschaftsgremium. Man könnte daher im Sinne von beschädigter Demokratie untersuchen, wo die Schwachstellen dieses Systems liegen. Ich halte dies jedoch nicht für

sinnvoll, da man dafür erst eine Idealform von Demokratie als Messlatte haben müsste. Da die ideale Demokratie aber eine Utopie ist und andere Modelle unterschiedliche Formen annehmen, ist es hier schwierig Kriterien festzulegen.

Spannend ist allerdings zu beobachten, dass es in der Ordensstruktur interessante Parallelen zum Delegiertensystem, das wohl Marx vorschwebte, gibt und dennoch elitäre Entscheidungsstrukturen im Sinne Webers gibt. Es ist aber auch zu beachten, dass die Klostergemeinschaft wohl eine vergleichsweise homogene ist. Die Mönche haben sich zusammengefunden, um auf gemeinsame Art einem gemeinsamen Ideal, gemeinsamen Glauben zu folgen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Auswertung der Katholischen Jugend

Auswertung Katholische Jugend									
Probe	GR	SW	MA	MB	SG	KA	I		
Konstitutionen	1	1	1	1	1	1	0		
VI	1	1	1	1	1	1	0		
VII	1	1	1	1	1	1	0		
Gesamt	1	1	1	1	1	1	0		
Ausprägungsgrad	4								
Minimalkriterien	2 von 2								
Sehr hohe Ausprägung									

Abbildung 8: Auswertung Katholische Jugend

Dieser Auswertung nach ist die katholische Jugend eine demokratische Struktur sehr hoher Ausprägung. Wie kommt man zu diesem Ergebnis?

Da die gleichen Rechte gegeben sind und alle grundsätzlich auch das gleiche Stimmrecht haben, sind die Grundvoraussetzungen gegeben. Ebenfalls haben alle die Möglichkeit ihre Meinung zu bilden und zu artikulieren. Außerdem hat die KJ sehr viel Selbstbestimmung, wenn es um Zielsetzungen und Regelungen geht.

Dass die KJ sehr vielen äußeren Einflüssen ausgesetzt ist, ist der Grund, warum die Inklusivität nicht gegeben ist.

Die „Streitfrage“ ist in erster Linie die Frage des Schutzes vor Willkür. Es steht außer Frage, dass man sicher noch Mechanismen entwickeln könnte, die besseren Schutz vor der Willkür Einzelner bieten. Doch Einzelne stehen hier nicht im Vordergrund. Der (e)DV ist ein kollektives Entscheidungsgremium, die Willkür eines Einzelnen fällt hier nicht ins Gewicht.

Da man bei der KJ eher von einer heterogenen Gruppe ausgeht, steht eher der Schutz vor Willkür einer Gruppe im Vordergrund. Dieser Schutz wird im System letztendlich ausreichend gegeben.

Wer sind diese „heterogenen Gruppen“ der KJ?

Grundsätzlich werden hier zwei Gruppen gesehen: Es gibt die Ehrenamtlichen und die Hauptamtlichen. Die Ehrenamtlichen sind Personen, die sich auf freiwilliger Basis bei und für die kirchliche Jugendarbeit im Rahmen der KJ einsetzen. Die Hauptamtlichen sind im weitesten Sinne kirchliche Angestellte in der Jugendarbeit der Kirche. Es wird also prinzipiell versucht ein Gremium zu schaffen, wo sich beide „Gruppen“ auf Augenhöhe bewegen können, um gemeinsam Entscheidungen zu treffen. Als weitere „Gruppen“ bei den Hauptamtlichen kann man noch zwischen „Vorgesetzten“ und „Angestellten“ unterscheiden. Letztere sind in erster Linie die Jugendleiter. Das heißt, auch hier gibt es wieder mehrere „Gruppen“. Insgesamt ergibt sich dadurch ein recht heterogenes Bild. In Interview VI heißt es auch, dass es dadurch auch zu Meinungsverschiedenheiten kommt, dass man aber gemeinsam an Lösungen arbeitet.

Diese Heterogenität beantwortet auch die Frage, warum auch bei der Bestellung mehr oder weniger gleiches Recht, bzw. gleiches Stimmrecht gilt. Denn auch wenn bei der Wahl der ehrenamtlichen Vorsitzenden das Stimmrecht eingeschränkt ist, so stimmt das dennoch mit der heterogenen Gruppenaufteilung überein. Schließlich sind die eaV als Vertreter der Ehrenamtlichen zu betrachten. Die Hauptamtlichen haben ihren eigenen Bestellungsmodus, der zum Teil von außen bestimmt ist. Lediglich die Jugendleiter bestimmen über die WAKJL jemanden aus ihren Reihen für ihr Mandat.

Lediglich bei einem (e)DV können über die Vikariate mehr gewählte hauptamtliche Vertreter anwesend sein, allerdings obliegt hier den Vikariaten die Bestellungs-methode.

b. Diskurs

1970 wurde ein Beitrag über Demokratie und Kirche von Joseph Ratzinger verfasst. Joseph Ratzinger wurde später Kardinal und ist gegenwärtig Papst.

Ratzinger schreibt, dass die Kirche im Laufe der Geschichte immer wieder weltliche Verfassungsnormen übernommen hat. Folglich ist es auch logisch, dass mit einer weiten Demokratisierung der Gesellschaft Forderungen nach Demokratie auch die Kirche erreichen.²⁷¹

²⁷¹ Josef Ratzinger (2000): Demokratisierung der Kirche?; in Joseph Ratzinger und Hans Maier (Hrsg.) (2000): Demokratie in der Kirche, Möglichkeiten und Grenzen; Limburg-Kevelaer; Seite 9

Er sieht eine Vermengung von Werten als Problematik. Demokratisierung wird mit Idealen, wie Verwirklichung der Menschenrechte, vermischt und dabei zweckentfremdet ideologisiert. Er geht davon aus, dass es zwei unterschiedliche Demokratie-Begriffe gibt, die jedoch beide unreflektiert vermengt werden und daher erst entwirrt werden müssen.²⁷²

Zunächst sieht er die „totale Demokratie“ als problematisch. Was meint er mit totaler Demokratie? Er übt dabei Kritik an einem speziellen Weltbild von Demokratie. In diesem Weltbild wird „Freiheit“ mit der „völligen Unbeschränktheit des Ich“ gleichgesetzt. Gesellschaftliche Begrenzungen, Institutionen werden damit zu manipulativen Elementen. Ähnlich wie die Utopie von Marx wäre eine vollkommene Demokratie mit Anarchie und damit mit Herrschaftslosigkeit gleichzusetzen. Dieser Traum ist für Ratzinger in zweifacher Hinsicht problematisch. Der Mensch verwechselt sich, in dem er sich zum Wesen absoluter Freiheit setzt, mit Gott und auch eine systemimmanente Problematik dieses Freiheitsbegriffs sei vorhanden.²⁷³

Denn diese Freiheit hält kollektiven Entscheidungen, sofern sie nicht mit ihrem Freiheitsbegriff übereinstimmen vor, Systemzwang zu unterliegen. Es wird also vorgeworfen, dass sogar die vermeintliche Freiheit ein Systemzwang wäre. Es wird also eine mögliche Manipulation des Freiheitsbegriffs kritisiert, ohne zu erkennen, dass man selbst den eigenen Freiheitsbegriff aufoktroyiert. Nur was ist wirkliche Freiheit?²⁷⁴ „[...] das Problem des Freiheitsbegriffs [wird] [...] erkennbar: Freiheit ist keineswegs einfach mit dem identisch, was vom einzelnen als solche erfahren wird, sie kann in der Situation des Noch-nicht, als welche von da aus die Gegenwart erscheint, gerade durch ihr Gegenteil verdeckt und unkenntlich gemacht sein.“²⁷⁵ Ratzinger sieht in dieser Auffassung „radikaler Demokratie“ keinen Ansatz für die Demokratisierung der Kirche.²⁷⁶

Er diskutiert in weitere Folge den verfassungsstaatlichen Demokratiebegriff.

Dementsprechend ist Demokratie eine Form Herrschaft auszuüben und zu kontrollieren. Träger der Souveränität ist im Falle des Staates ausschließlich das Volk. Es geht in der Demokratie also um gemeinsame Verwaltung der gemeinsamen Sache des Volkes. Diese Souveränität wird aber durch den Nationalstaat begrenzt.²⁷⁷ „[...] das Volk ist in Wahrheit Teil der Menschheit; der Staat hat überstaatliche und das Volk übervölkische Verpflichtungen;

²⁷² Josef Ratzinger (2000); Seite 10f

²⁷³ Josef Ratzinger (2000); Seite 12f

²⁷⁴ Josef Ratzinger (2000); Seite 14f

²⁷⁵ Josef Ratzinger (2000); Seite 15

²⁷⁶ Josef Ratzinger (2000); Seite 15

²⁷⁷ Josef Ratzinger (2000); Seite 15ff

seine Souveränität besteht in Wahrheit nur in der Unterordnung unter die übergeordneten Zwecke der Menschheit als ganzer, und wer nach den Zwecken der Menschheit überhaupt fragt, stößt nun eben auf eine metaphysische Frage, die im Rahmen bloßer Souveränitätsdoktrinen nicht mehr zu bewältigen ist.²⁷⁸

Allgemein ist das Vorhandensein von Herrschaft und Herrschaftsordnungen „von Gottes Gnaden“. Damit soll keine spezielle Form von Herrschaft legitimiert werden, sondern soll die „Natürlichkeit“ von Herrschaft gegenüber Herrschaftslosigkeit ausgedrückt werden.²⁷⁹

Der gravierende Unterschied, warum sich „staatliche“ Demokratie schwer auf die Kirche umlegen lässt, liegt im Folgenden. Während der Staat den Zweck des Gemeinwohls und damit einen Selbstzweck verfolgt, hat die Kirche eine andere Aufgabe. Die Souveränitätsbegründung des Staates liegt also auch in sich selber. Die Kirche ergründet allerdings ihre Souveränität nicht aus sich selber, nicht aus menschlichem Tun. Während der Staat Werte und Güter reguliert, ist für die Kirche die Wahrheit des Evangeliums zentral und diese für die Menschen bereitzuhalten. Folglich haben auch die kirchlichen Institutionen eine andere Stellung als die weltlichen.²⁸⁰

*Konkreter gesagt: Wenn das Interesse am Staat und seinem Wohlergehen mit dem Interesse an seinen Institutionen weitgehend identisch ist, so zielt das recht verstandene Interesse an der Kirche primär gerade nicht auf sie selbst, sondern auf das, wovon her und worauf hin sie da ist also, daß [...] das Wort Gottes in seiner Reinheit und unverfälscht verkündet und der Gottesdienst recht gefeiert wird. Die Frage der Ämter ist nur soweit wichtig, so weit sie dafür die Vorbedingung bedeutet. Nochmal anders ausgedrückt: Das kirchliche Interesse ist nicht die Kirche, sondern das Evangelium. Das Amt sollte möglichst lautlos funktionieren und nicht primär sich selbst betreiben.*²⁸¹

Ratzinger sieht allerdings hier auch Reformbedarf in der Kirche. Es ist daher verständlich, dass „den Menschen die Geschäftigkeit des kirchlichen Apparats, von sich selbst reden zu machen und sich in Erinnerung zu bringen, allmählich gleichgültig wird.“ Diese Gleichgültigkeit sieht er allerdings als richtig an, da ja die Ämter nebensächlich sind und Reformdiskussionen nicht zentral sein sollten.²⁸²

²⁷⁸ Josef Ratzinger (2000); Seite 17

²⁷⁹ Josef Ratzinger (2000); Seite 17f

²⁸⁰ Josef Ratzinger (2000); Seite 18f

²⁸¹ Josef Ratzinger (2000); Seite 19f

²⁸² Josef Ratzinger (2000); Seite 20f

Für die Kirche ist also nicht das Amt, nicht ihre Struktur am wichtigsten, sondern Gott und das Evangelium stehen im Mittelpunkt.

Da Ratzinger in diesen Demokratiebegriffen keinen sinnvollen Ansatz für die Kirche findet, versucht er sich der „Demokratie“ über den Begriff von Kirche zu nähern. Er findet in folgenden Stichwörtern Ansatzpunkte: „Brüderlichkeit, funktionales Amtsverständnis, Charisma, Kollegialität, Synodalität, Volk Gottes.“²⁸³

Brüderlichkeit ist zwar ein Begriff, der von höchster Bedeutung für die Gemeinschaft der Christen ist, besonders mit Gott als väterlichem Bezugspunkt. Daher ist Brüderlichkeit ein „Imperativ für jede institutionelle Verwirklichung des Christlichen.“ Er kann jedoch nicht institutionell-politisch verstanden und gebraucht werden.²⁸⁴

Unter „funktionalem Amtsverständnis“ ist zu verstehen, dass das Amt nur mehr als Dienst verstanden wird. Die Problematik dabei ist, dass, wenn das Amt zu einer Funktionstätigkeit wird, das „Ideal ständiger Hilfsbereitschaft“ verdrängt wird. Streng abgegrenzte Pflichten und eine vordergründige Wahrnehmung eigener Rechte stellen sich für die Bedeutung des Amtes als problematisch heraus.²⁸⁵

Der Begriff Charisma sollte aus der Sicht Ratzingers aus der Demokratisierungsdiskussion verschwinden, denn Charisma wird anscheinend falsch verstanden. Denn historisch betrachtet ist Charisma „kein demokratisches, sondern ein pneumatisches Prinzip, d. h. Ausdruck für eine unverfügbare Ermächtigung von oben, nicht für eine gemeinsame Verfügung von unten.“²⁸⁶

Die fundamentale Gleichheit aller Getauften steckt im Begriff des „Volk Gottes“. Für Ratzinger liegt die Problematik darin, dass der Begriff „Volk Gottes“ ein passiver sei und in aktiver Form zweckentfremdet wird. In aktiver Form teilt der Begriff die Gesamtheit der Kirche und des Volks Gottes. Wenn nämlich die aktive Teilnahme des Volks Gottes verlangt wird, bezieht sich das aber nur auf einen Teil des Volks Gottes – meistens die Laien, welche dem Klerus gegenübergestellt werden. Doch mit Volk Gottes sind alle Gläubigen gemeint, Klerus wie Laien. Daher ist für Ratzinger die „aktive“ Verwendung von Volk Gottes nicht sinnvoll. Er stellt daher dem Begriff des Volks Gottes den Begriff der Versammlung – ἐκκλησία (ekklesia, griechisch für Volksversammlung – Kirche) – gegenüber. Die

²⁸³ Josef Ratzinger (2000); Seite 23

²⁸⁴ Josef Ratzinger (2000); Seite 24

²⁸⁵ Josef Ratzinger (2000); Seite 25f

²⁸⁶ Josef Ratzinger (2000); Seite 26

Versammlung ist also das aktive Gegenstück zu „Volk“.²⁸⁷ „Und sie [,die Kirche] ist deshalb eigentlich sie selbst je als Versammlung: Das Wort ἐκκλησία bezeichnet primär immer noch das Zusammenkommen der Christen zur Anamnese von Tod und Auferstehung des Herrn. Die Kirche hat daher ihr Verfassungsmodell in der anamnetischen Versammlung, nicht in irgendeinem wie auch immer gearteten Volksbegriff.“²⁸⁸

Auch wenn es um synodale Strukturen geht, lenkt Ratzinger die Idee auf die Volksversammlung. Daher geht es seiner Meinung nach dabei weniger um das tatsächliche Entscheiden, sondern vielmehr um die Öffentlichkeit der Entscheidungen. Daher wirken die Einzelnen nicht durch Abstimmung, sondern durch die kollektive „Akklamationen“ auf der Volksversammlung mit, wo auch historisch die Entscheidung öffentlich stattfand.²⁸⁹ „Die Idee der gemischten Synode als einer ständigen obersten Regierungsbehörde der nationalen Kirchen ist von der Überlieferung der Kirche wie von ihrer sakramentalen Struktur und von ihrem spezifischen Ziel eine chimärische Idee. Einer solchen Synode würde jede Legitimität fehlen und ihr müsste daher der Gehorsam entschieden versagt werden.“²⁹⁰

Allerdings sieht er auch die Teilung „in Weihe- und Hirtengewalt“ als unzulässig an. Dadurch würde der „unteilbare Dienst“ des Vorsteheramtes in eine rituelle und eine politisch-administrative Sphäre geteilt, was nicht sinnhaft ist.²⁹¹ „Die Kirche, der vorzustehen ist, ist ihrem Kern nach Versammlung. Diese Versammlung aber kommt zusammen, um Tod und Auferstehung Jesu Christi zu verkündigen. Das Vorstehen in ihr vollzieht sich daher nicht anders als in der Vollmacht der sakramentalen Verkündigung“.²⁹²

Ratzinger beobachtete, dass, während gefordert wird, dass sich der Staat zurück zieht zugunsten gesellschaftlicher Initiativen und der Staat somit zu einem „Schiedsrichter“ wird, die Forderung in der Kirche lautet: „Totale Integration aller Initiativen in ein allumfassendes synodales Regiment hinein, das in der völlig integrierten Gemeinde alles reguliert vom Gottesdienst bis zum politischen Mandat, welches seinerseits alle übrigen Aufgaben in den Schatten stellt.“²⁹³

Dies wird dadurch noch problematischer, dass wenige Aktive, die sich engagieren, die Meinung der ganzen Gemeinde zu repräsentieren glauben. Es wird dabei die Freiheit des Glaubens vergessen. Daher ist es auch eine freie Entscheidung, ob man zur Gemeinde, zur

²⁸⁷ Josef Ratzinger (2000); Seite 27f

²⁸⁸ Josef Ratzinger (2000); Seite 29

²⁸⁹ Josef Ratzinger (2000); Seite 29ff

²⁹⁰ Josef Ratzinger (2000); Seite 31

²⁹¹ Josef Ratzinger (2000); Seite 31f

²⁹² Josef Ratzinger (2000); Seite 32

²⁹³ Josef Ratzinger (2000); Seite 32f

Kirche gehören will. Die Entscheidung, zur Gemeinde zu gehören, verpflichtet zu nichts, auch nicht zur Synode, außer zu dem, was „in der Freiheit des Glaubens verpflichtend und verbindlich gemeinsam ist: das Evangelium Jesu Christi“. Initiativen Einzelner und einzelner Gruppen sind positiv zu betrachten, doch es wäre falsch, wenn eine Initiative glauben würde, für die Gemeinde (als Gesamtes) sprechen zu können. Die Gemeinde, die Kirche fungiert hier als Schiedsrichter, sie ist in diesem Zusammenhang nicht als Subjekt wahrzunehmen.²⁹⁴

Dennoch sieht Ratzinger „demokratische Überlieferungen“, die allerdings nicht unbedingt offensichtlich sind. Als erstes diskutiert er eine „Radiusbegrenzung des geistlichen Amtes.“ Das Amt in der Kirche ist durch den Glauben gebunden. „Die Bindung an das Evangelium und an seine konkrete Form im Glauben der Kirche ist zugleich die Freiheit der Gläubigen: Das Credo der Kirche ist der Schutz vor der privaten Willkür des Pfarrers oder welcher Vorsteher auch immer.“²⁹⁵ Daher sind Verbände, Vereine und ähnliches, die diesen Glauben vor Ort, egal ob in einer Gemeinde, einer Fabrik oder unter Akademikern, leben, sehr wichtig. Des Weiteren bedeutet es aber auch, dass auch die Bereiche der Kirche, die die Leitung der Kirche nicht vom Evangelium her betreffen, wie kirchliche Finanzverwaltung, auf „angemessene und, soweit sachgemäß, demokratische Weise geregelt werden können und sollen.“ Das Evangelium muss in der konkreten Situation angewandt werden.²⁹⁶ Eine weitere mögliche Funktion wird in der Kirche als unabhängiger „Rechtsschutz“ des Einzelnen gesehen.²⁹⁷

Eine weitere Frage sind Wahlen. Denn Wahlen würden davon ausgehen, dass es die Ämter auf der einen Seite, die Gläubigen auf der anderen Seite gäbe. Dabei bilden diese zusammen eine Einheit die Gemeinde. Der Priester ist daher vielmehr als „Dolmetsch“ zu verstehen.²⁹⁸ „Die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde ist daher Kirche im Vollsinn des Wortes. [...] Da in jeder legitim versammelten kirchlichen Gemeinde das ganze Wort des Evangeliums und der ganze Herr anwesend ist, ist in ihr das Ganze von Kirche präsent.“²⁹⁹

„Die einzelne Gemeinde hat Subjektrechtscharakter, aber sie kann ihn nur recht ausüben, wenn sie in der Einheit mit der Gesamtheit steht.“³⁰⁰ Daher ist es wichtig, dass die Bestellung

²⁹⁴ Josef Ratzinger (2000); Seite 33f

²⁹⁵ Josef Ratzinger (2000); Seite 36

²⁹⁶ Josef Ratzinger (2000); Seite 37

²⁹⁷ Josef Ratzinger (2000); Seite 38

²⁹⁸ Josef Ratzinger (2000); Seite 38f

²⁹⁹ Josef Ratzinger (2000); Seite 40

³⁰⁰ Josef Ratzinger (2000); Seite 41

der Ämter von oben und unten „zueinander“ erfolgt – sowohl die Meinung der Gemeinde als auch die der Gesamtkirche sind von Bedeutung. Folglich sollten lokale wie gesamtkirchliche Aspekte sowie die Freiheit des Evangeliums zentral bei der Bestellung sein.³⁰¹

Im kirchlichen Bereich kann man außerdem von einer kollegialen Struktur ausgehen. Jeder hat Zugehörigkeit zu einer kollegialen Gemeinschaft, die von jemandem aus einer der Gesamtkirche „näheren“, kollegialen Gemeinschaft geleitet wird. Ratzinger vergleicht die Ämter, wie Papst, Bischof, Priester, mit Geschäftsführern der ihnen anvertrauten Einheiten. Diese Leiter, diese Amtsträger sind keine „Autokraten“. Denn die Einheit besteht weder ohne Bischof noch Rat der Geistlichen beziehungsweise Priester, noch ohne die Zustimmung des Volkes. In dieser kollegial verstrickten Stufenhierarchie ist „das klassische Modell kirchlicher 'Demokratie'“ zu finden.³⁰²

Zuletzt sieht Ratzinger es als „kirchlich-demokratische Tradition“ sich in Krisenzeit für das Volk gegen Herrschende einzusetzen. Er sieht daher Strömungen, die sich für die Demokratie stark machen, aber nicht den gemeinsamen Glauben im Zentrum sehen, sondern als Scheinfreiheit auffassen, nicht als Verfechter der Demokratisierung.³⁰³

Dennoch sieht er, dass sich die Kirche, selbst wenn es hier falsche Ansätze gibt, mit Demokratie und Demokratisierung „kritisch und offen zugleich“ auseinandersetzen muss.³⁰⁴

Auch dreißig Jahre später steht Ratzinger noch hinter diesen Ansichten. Das Demokratieverständnis habe sich weiterentwickelt, stehe aber im Zeitalter europäischer und internationaler Vernetzung vor neuen Fragen. Innerkirchlich habe man mit „demokratischen“ Organen Erfahrungen sammeln können. Während allerdings dreißig Jahre zuvor eine übersteigerte Demokratisierung gefährlich war, ist heute fast das Gegenteil der Fall. Die Vielschichtigkeit der Demokratie wird häufig auf den Abstimmungsmechanismus reduziert. Auch wenn das Mehrheitsprinzip zentral ist, wird trotzdem vergessen, dass Demokratie weit mehr ausmacht. Gewisse moralische, unveränderbare Grundwerte, wie die Menschenrechte, haben in Demokratien Gültigkeit und untermauern sie.³⁰⁵

³⁰¹ Josef Ratzinger (2000); Seite 41f

³⁰² Josef Ratzinger (2000); Seite 42ff

³⁰³ Josef Ratzinger (2000); Seite 44ff

³⁰⁴ Josef Ratzinger (2000); Seite 46

³⁰⁵ Josef Kardinal Ratzinger (2000); in Joseph Ratzinger und Hans Maier (2000): Demokratie in der Kirche, Möglichkeiten und Grenzen; Limburg-Kevelaer; Seite 78ff

Ebenfalls gehören zur Vielschichtigkeit der Demokratie die pluralistischen Kräfte der Gesellschaft, eine Vielzahl an Verbänden aller Art prägen den Staat. Bürgerrechte und Vereinigungsfreiheit sind zentrale Elemente. Soziales Engagement und Werte wirken auf den Staat. Allerdings wird der demokratische Spielraum durch „ökonomische Gesetzmäßigkeiten, die sich aus den weltweiten Wirtschaftsverflechtungen ergeben“, eingeschränkt. Auch politische Einrichtungen, wie die EU, die sich außerhalb des nationalen Rahmens bewegen, wirken auf die Vielschichtigkeit der Demokratie.³⁰⁶

*Demokratie im ganzen könnten wir demgemäß als ein System sich gegenseitig begrenzender und tragender Freiheiten bezeichnen, in denen es darum geht, zum einen Recht und Würde der einzelnen zu schützen, aber zugleich ein Zusammenwirken aller zu ermöglichen, das dem gemeinsamen Guten („Gemeinwohl“) in materieller Hinsicht dient.*³⁰⁷

Diese Definition von Demokratie stimmt weitgehend mit der Ansicht des Autors dieser Arbeit überein, wie sie im theoretischen Teil dargestellt wurde.

Unter dem Gesichtspunkt dieser Anschauung von Demokratie kann man an manchen Anknüpfungspunkten Vergleiche zur Kirche ziehen. Im Bereich der Strukturen sieht Ratzinger eine Demokratisierung. Die gemeinsame Willensbildung und Verantwortung wird besonders in der Rätestruktur, die bei den Pfarrgemeinderäten anfängt, ausgedrückt. Aber auch Bischofsamt und Bischofssynode sind Elemente einer demokratischeren Kirche. Die Räte sowie das Vereinigungsrecht sind zentral für neue Bewegungen in der Kirche. Pfarrgemeinderäte sind aus der Kirche kaum noch wegzudenken.³⁰⁸

Ratzinger warnt allerdings auch vor einem Fanatismus oder Fundamentalismus. Er meint damit, dass sich die Kirche mehr um ihre Aufgabe als um sich selbst und ihre Strukturen kümmern soll. Daher tritt er auch gegen einen Dualismus auf, der aus der Meinung bestärkter lokaler Organe und der gesamtkirchlichen Deutung des Papstes Widersprüche aufkommen ließe. Glaube darf nicht Mehrheitsabstimmung unterworfen werden.³⁰⁹

Erfreulich ist für Ratzinger, dass durch die Vereinigungsfreiheit viele neue Bewegungen und Verbände aufgekommen sind, die das kirchliche Leben bereichern. Auch wenn viele von

³⁰⁶ Josef Kardinal Ratzinger (2000); Seite 80f

³⁰⁷ Josef Kardinal Ratzinger (2000); Seite 81

³⁰⁸ Josef Kardinal Ratzinger (2000); Seite 82ff

³⁰⁹ Josef Kardinal Ratzinger (2000); Seite 86 bis 89

ihnen „unreif und unausgegoren“ sind, sollte man sie „korrigieren“. Jedoch sollte man auch „zu enge Auffassungen korrigieren“. Er plädiert hier also für mehr innerkirchliche Toleranz statt übertriebener Ordnung und steifer Strukturen, die alles verinnerlichen wollen, besonders im deutschsprachigen Raum.³¹⁰

*Demokratisierung in der Kirche – davon bin ich fest überzeugt – kann nicht darin bestehen, noch mehr Abstimmungskörperschaften einzurichten; sie besteht vielmehr darin, dem Lebendigen und seiner Vielfalt mehr Raum zu geben.*³¹¹

Aus Sicht der Kirche ist Gott vorrangig, alle Macht geht von ihm aus. Souveränität kann also aus kirchlicher Sicht nicht vom Volk direkt ausgehen. Doch Gott wirkt in seinem ganzen Volk. Daher sind alle Glieder der Kirche beteiligt und Kirche im engsten Sinne ist die Versammlung der Gläubigen. Daher gibt es aus kirchlicher Sicht keine Trennung zwischen Amtskirche und Gläubigen, denn diese stehen in der Kirche in einer Gemeinschaft. Der Glaube sollte sie einen. Aus diesem Grundverständnis heraus muss Demokratie anders verstanden werden. Schließlich herrscht Gott über sein Volk und es beherrscht sich nicht selber, steht aber in der Freiheit des Glaubens. Die Leitung der Kirche wird daher nicht als Herrschaft verstanden, sondern als eine Art kollegialer Dienst in der Einheit des Glaubens.

3.3. Schlussfolgerungen

Wenn man das gesamte Untersuchungsergebnis betrachtet, steht fest: Es gibt in der katholischen Kirche auch nach politikwissenschaftlichen Maßstäben demokratische Strukturen. Auch wenn der Pfarrgemeinderat, der oft als „demokratisches Aushängeschild“ der Kirche betrachtet wird, nicht als demokratische Struktur bezeichnet werden kann, so hat er dennoch demokratische Elemente in sich. Die Katholische Jugend ist den Erwartungen entsprechend als demokratische Struktur beschreibbar. Über den Erwartungen präsentiert sich der Zisterzienserorden sogar als Demokratie innerhalb kirchlicher Strukturen. Das ist insofern interessant, als unter den untersuchten Strukturen jene mit der längsten Geschichte, dem ältesten System, die meisten Kriterien erfüllt hat.

Es ist trotzdem zu folgern, dass demokratische Elemente in der Kirche vorhanden sind. Man hat also auch innerkirchlich Erfahrung mit Demokratie und das in unterschiedlichen Graden. Dennoch ist die Diskussion um Mitbestimmung, um Freiheiten und Rechte innerhalb

³¹⁰ Josef Kardinal Ratzinger (2000); Seite 88 bis 91

³¹¹ Josef Kardinal Ratzinger (2000); Seite 92

der katholischen Kirche noch lange nicht vorbei. So war in den Medien in den letzten Monaten in Österreich die Pfarrer-Initiative³¹² vertreten.

Der Autor will hier auch kurz seine eigene Idee bezüglich des Pfarrgemeinderates darlegen. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, das in vielen kirchlichen Strukturen angewandt wird, wäre es mitunter sinnvoller den Pfarren mehr Autonomie zu gewähren, dass heißt auch die Strukturen an ihre lokalen Begebenheiten anzupassen. Das hätte natürlich auch entscheidende Einwirkungen auf die Rolle des Pfarrers. Er würde vermutlich seine Rolle als Verwalter der Pfarre verlieren, die ja lange Tradition hat, doch das muss nicht negativ zu sehen sein. Er kann sich dann mitunter, von Verwaltungsaufgaben befreit, vermehrt um die ihm anvertraute Gemeinde kümmern. Er wäre dann wahrscheinlich nicht mehr Vorsitzender in vielen Pfarren. Seine Autorität im Pfarrgemeinderat wäre dennoch groß, denn der Pfarrer wird in dieser Instanz immer noch der Wahrer der Einheit des Glaubens und der Einhaltung des Kirchenrechts sein. Diese Instanz könnte sich zum Beispiel in einer Art Vetorecht äußern. Darüber hinaus wäre der Bischof als Hirte, Leiter der gesamten Ortskirche noch eine weitere Instanz, die eingreifen könnte. Die Situation des Pfarrers würde sich wahrscheinlich auch noch in weiterer Hinsicht verändern. Wenn er mit den Menschen seiner Gemeinde auf weitgehend gleicher Ebene ist, kann er vermutlich noch mehr in der Gemeinschaft des gemeinsamen Glaubens aufgehen. Denn er hätte seinen Respekt, seine Autorität nicht mehr auf Grund des Amtes, sondern auf Grund seiner Sendung, seiner Tätigkeit im Mittelpunkt des gemeinsamen Leben der Pfarrgemeinde.

Wenn nun eine kirchliche Gemeinschaft, eine Struktur innerhalb der katholischen Kirche eine Demokratie sein kann, was bedeutet das für den Demokratiebegriff? Wie im theoretischen Teil der Arbeit erwähnt, ist der Begriff der Demokratie eng an die das Staates gebunden worden. Folglich ist unter der Betrachtungsweise des Autors eine Entkoppelung von Staat und Demokratie nicht nur möglich, sondern auch nötig. Denn wenn Demokratie nur mit dem Staat verbunden wird, wo ist dann Demokratie, wo sind dann demokratische Elemente außerhalb des Staates? Demokratisches Denken und Handeln darf nicht nur auf die Struktur des Staates beschränkt sein. Folglich muss Demokratie, müssen demokratische Elemente und demokratische Strukturen außerhalb des Staates wesentlich mehr erforscht werden. Die Bindung von Demokratie an den Nationalstaat setzt im Zeitalter internationaler

³¹² <http://www.pfarrer-initiative.at/>; Zugriff 24.1.2012

Verschänkungen, globalen Austausches sonst nicht nur dem Nationalstaat, sondern auch der Demokratie Grenzen. Wenn man Demokratie unabhängig vom Begriff des Nationalstaates behandelt, gelingt es auch besser, den demokratischen Gedanken weiterzuentwickeln und für neue Modelle und Formen zu adaptieren.

Des Weiteren ist zu sehen, dass es nicht sinnvoll ist, Demokratie, demokratische Strukturen in speziellen Formen und Modellen zu suchen. Die große Anzahl unterschiedlicher „demokratischer“ Systeme und Betrachtungsweisen macht es unmöglich, demokratische Systeme zu werten. Sicher ist es sinnvoll die verschiedenen Mechanismen zu erforschen und auf ihren demokratischen Zweck zu überprüfen, doch die Idealisierung eines existierenden Systems ist nicht zweckmäßig.

Das hat mehrere Gründe.

1. ist es aus Sicht des Autors, wie erläutert, nahezu unmöglich die ideale Demokratie zu finden, da sie ein utopisches Projekt ist. Wenn man sich also auf ein System versteift, statt eine Entwicklung Platz zu geben, leidet dieses utopische Projekt. Auch Demokratiemodelle müssen weiterentwickelt werden.
2. Ein Demokratiemodell kann nur für einen bestimmten Rahmen, das heißt eine gewisse Gruppe Menschen unter vorgegebenen inneren und äußeren Bedingungen optimiert werden. Das heißt zum einen, dass ein System an die Menschen angepasst werden muss. Eine Gruppe von Menschen kann sehr homogen, aber auch sehr heterogen sein. Auch andere Faktoren, wie vorhandene Ressourcen oder äußere Zwänge, können das System beeinflussen. Ein System ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nur zeitlich begrenzt in seiner optimalen Verfassung. Zum anderen heißt optimiert, dass es bestmöglich an diese Umstände angepasst werden kann und muss. Ein System, das steif ist und sich nicht anpasst, wird folglich nicht lange optimal sein. Denn die Voraussetzungen und Umstände der Realität entwickeln sich weiter. Optimal deutet auch wieder darauf hin, dass ein System bestmöglich gestaltet, aber trotzdem noch fern von ideal sein kann.
3. Es ist zwar sinnvoll und auch wissenschaftlich richtig, existierende Systeme zu untersuchen. Es ist jedoch ein Trugschluss, wenn man diese Systeme dann normativ setzt. Man kann sie nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten beurteilen und kategorisieren, doch ist jede Idealisierung fehl am Platz. Sie können jedoch Ideen liefern für eine normative Projektsetzung. Gewisse Elemente existierender Modelle sind sicherlich gute Anregungen.
4. Auch normative Entwicklung von Systemen als Anregung für die Schaffung tatsächlicher Systeme ist wichtig. Jedoch sollte man sich stets bewusst sein, dass ein Entwurf, je abstrakter

er ist, umso schwieriger mit der Realität vereinbar sein wird, und je konkreter ein normativer Modellentwurf ist, desto kürzer ist vermutlich seine Sinnhaftigkeit, da sich die Realität ständig verändert.

Für die unterschiedlichen Modelle von Demokratie heißt es allerdings auch, dass es genauere Abklärung geben muss von Begriffen, die im Zusammenhang mit Demokratie stehen. Was ist zum Beispiel die genaue Bedeutung von Republik, von republikanisch? Es müssen also Begriffe geprägt und entwickelt werden, um die verschiedenen Modelle von Demokratie besser definieren zu können.

Wenn Demokratie und Staat entkoppelt sind, bietet sich auch ein viel weiteres Anwendungsfeld für Demokratieforschung. Wirtschaft, Gesellschaft, Religion und anderen Bereiche, in denen Entscheidungen getroffen werden, können auf ihren Demokratiegehalt hin untersucht werden. In diesem Zusammenhang sieht der Autor es auch im Sinne dieser Arbeit, nach den kleinsten Teilen von Demokratie, demokratischen Elementen, den Kriterien für demokratische Strukturen zu forschen und auf dieser Basis die Schlüsse über die Strukturen und Systeme zu ziehen. Denn, wie bereits beschrieben, ist es nicht unbedingt zielführend, nur auf Grund der Vergleichsbasis eines idealisierten Modells ein Urteil zu bilden.

Eine Frage bleibt noch offen: Wie weit wirkt die persönliche, charismatische Autorität einer Person auf das System ein? In fast allen Interviews³¹³ wird also der auf einer Person selbst beruhende Faktor angesprochen. In Interview V wird zum Beispiel die stärkere Gewichtung der Meinung von älteren, langjährigen Mönchen erwähnt. Diese persönlichen Autoritäten haben zwar keinen direkten Einfluss, aber sie haben doch einen Einfluss bei der Bildung von Meinung.

Der Autor geht davon aus, dass jeder zwar gleichwertig, aber dennoch individuell unterschiedlich ist. Daher wird es in Gruppen immer auch Menschen geben, die auf Grund ihrer Person unterschiedlichen Einflussfaktor haben. Diese persönliche Ebene zwischen Menschen sollte nicht unterschätzt werden, muss aber nicht überwertet werden. Denn je mehr Kriterien erfüllt werden, desto mehr sollte sich die Beeinflussung durch Gruppen oder einzelne Personen verringern. Doch solange gruppendynamische Prozesse stattfinden und

³¹³ Siehe Anhang: Interviewdaten: Interviewtranskripte:

Menschen zusammenkommen, werden gewisse Charaktereigenschaften auch Einfluss auf Entscheidungen haben.

3.4. Zusammenfassung

Ziel dieser Arbeit war es die Thesen zu überprüfen, dass es in der katholischen Kirche, in der Erzdiözese Wien demokratische Strukturen gibt. Zunächst galt es also festzustellen, was Demokratie ist, was demokratisch bedeutet und welche Kriterien dafür erfüllt werden müssen.

Der Geschichte der Demokratie folgend, wurde ausgelegt, dass es zwei Ideen gibt, die die Demokratie begleiten. Die eine Idee ist die Idee der Mehrheitsentscheidung, der kollektiven Entscheidungsfindung unter Gleichen. Die andere Idee folgt der Idee des Schutzes der Rechte des Einzelnen. Diese beiden Ideen haben sich, wenn auch verschieden ausgeprägt, unter verschiedene Deutungen und Gewichtungen anpassend und verändernd, zu einer gewissen Grundidee von Demokratie verschmolzen.

Dieser Grundidee folgend, wurden dann Minimalkriterien aufgestellt, ab wann sich eine Struktur überhaupt demokratisch oder gar Demokratie nennen darf. Demnach müssen alle grundsätzlich die gleichen Rechte haben und alle auch eine gleiche Gewichtung der Stimme. Darüber hinaus gibt es noch andere Kriterien für demokratische Strukturen. Schutz vor Willkür, die Möglichkeit sich seine Meinung bilden zu können, aber auch die Möglichkeit seine Meinung artikulieren zu können sind ebenfalls Kriterien. Zwei weitere Kriterien sind, ob eine Gemeinschaft kollektiv Agenden setzen kann und wie inklusiv die Gemeinschaft ist. Anhand dieser Kriterien wurden drei kirchliche Strukturen, der Pfarrgemeinderat, der Zisterzienserorden und die Katholische Jugend untersucht.

Das Ergebnis soll noch einmal in der folgenden Tabelle zusammengefasst werden.

Pfarrgemeinderat	Keine demokratische Struktur
Zisterzienserorden	Demokratie
Katholische Jugend	Demokratische Struktur sehr hoher Ausprägung

Der Pfarrgemeinderat erfüllt die Minimalkriterien nicht und kann daher nicht als demokratische Struktur gesehen werden, obwohl demokratische Elemente vorhanden sind. Der Zisterzienserorden erfüllt alle Kriterien, um sogar als Demokratie gelten zu können. Die

Katholische Jugend erfüllt die Kriterien so, dass sie als demokratische Struktur sehr hoher Ausprägung bezeichnet werden kann.

4. Schlussteil

4.1. Kritische Reflexion und Schlusswort.

Als letzten Teil dieser Arbeit möchte der Autor noch einige Aspekte dieser Arbeit kritisch betrachten.

Zunächst sind die Kriterien für demokratische Strukturen zu kritisieren. Es ist ein erster Versuch Minimalkriterien für demokratische Strukturen festzulegen. Daher kann man sicher noch an die einzelnen Kriterien, aber auch am Konzept generell feilen. Zum einen überschneiden sich die einzelnen Kriterien in manchen Bereichen, gleiches Stimmrecht zu haben und gleiche Rechte wie Pflichten allgemein zu haben, ist oft nur schwer auseinanderzudividieren. Genauso wie äußere Einflussfaktoren nicht nur auf die Gemeinschaft wirken können, sondern auch auf deren prinzipielles Grundgerüst. In weiterer Folge könnte man an den einzelnen Kriterien arbeiten und genauere Bestimmungen für die Erfüllung der einzelnen Kriterien festlegen.

Der nächste Kritikpunkt an dieser Arbeit ist, dass ein qualitativer Zugang gewählt wurde. Dies ist insofern problematisch, als die Bewertungen in dieser Arbeit nur von einer Person durchgeführt wurden. Auch wenn die Auswertung so objektiv wie möglich argumentiert wurde, ist sie dennoch von der subjektiven Perspektive des Autors abhängig.

Die Anzahl der Interviews so wie die Qualität der Durchführung und Auswertung ist sicherlich verbesserungswürdig, aber den vorhandenen Ressourcen dieser Arbeit entsprechend.

Daher kann diese Arbeit auch nur der erste Versuch sein. Um ein Ergebnis zu bekommen, das objektiver ist, müsste der empirische Aspekt umfangreicher durchgeführt werden. Wie schon erwähnt, müssten die Kriterien genauer ausgearbeitet werden und dann auch die Untersuchungsinstrumente weiter und objektiver gestaltet werden. Dies hätte allerdings den Umfang dieser Arbeit gesprengt.

Der Autor geht nicht davon aus, dass seine Arbeit perfekt ist, bei weitem nicht, aber er ist dennoch davon überzeugt, dass diese Arbeit ein paar spannende Ansätze bietet, an die man in weiterer Forschung anknüpfen könnte. Da wäre die Untersuchung kirchlicher Strukturen auf Demokratie aus einer politikwissenschaftlichen und nicht soziologischen Perspektive und, auf gleichen beziehungsweise ähnlichen Grundlagen die Untersuchung verschiedenster kollektiver Strukturen und Entscheidungsprozesse. Dann wäre noch der Ansatz von minimalen Kriterien demokratischer Strukturen, der weiterentwickelt werden könnte und dann in der Untersuchung von demokratischen Strukturen und Demokratien zum Einsatz kommen könnte.

5. Anhang

5.1. Abbildungen

Abbildung 1: Nach David Held (2002): Models of Democracy; Second Edition; Cambridge; Seite 5; Variants of Democracy

Abbildung 2: Nach David Held (2002); Seiten 55 und 61

Abbildung 3: Siehe Seite 39 dieser Arbeit oder David Held (2002); Seite 310

Abbildung 4: Einteilung demokratischer Strukturen

*Abbildung 5: Kriterien für Demokratische Strukturen; siehe Seiten 39 und 51f;
Kriterien der Autonomie nach Held siehe David Held (2002); Seite 301;
Kriterien der Demokratie nach Dahl siehe David Held (2002); Seite 310*

Abbildung 6: Auswertung Pfarrgemeinderat

Abbildung 7: Auswertung Zisterzienserorden

Abbildung 8: Auswertung Katholische Jugend

5.2. Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
DV	Diözesanvorstand
EA	Ehrenamtlicher
eaV	ehrenamtlicher Vorsitzender
eDV	erweiterter Diözesanvorstand
(e)DV	(erweiterter) Diözesanvorstand
GO	Geschäftsordnung
HA	Hauptamtlicher
JKW	Jugendkirche Wien
JL	Jugendleiter
KA	Katholische Aktion
KJ	Katholische Jugend
KTS	Kategoriale Seelsorge
ED	Erzdiözese
EDW	Erzdiözese Wien
JSS	Jugendseelsorger
OCist	Ordo Cisterciensis, Zisterzienserorden
PGO	Pfarrgemeinderatsordnung
PGR	Pfarrgemeinderat
RKJEDW	Regelungen der Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien
TO	Tagesordnung
WakJL	Wiener Arbeits- und Berufsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiter
WO	Wahlordnung

5.3. Interviewdaten

Interviewleitfaden

Interviewpartner

Name: _____ Alter: _____ Beruf: _____

Struktur/ Organ: _____ Funktion: _____

Datum: _____ Beginn: _____ Ende _____

Danke, dass Sie sich für das Interview Zeit genommen haben und mir für meine Fragen zur Verfügung stehen.

Ich heie Peter Petrus und studiere Politikwissenschaft. Ich arbeite gerade an meiner Diplomarbeit „Demokratische Strukturen in der rmisch katholischen Kirche in der Erzdizese Wien.“ Es geht dabei um die Untersuchung aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Anhand festgelegter Kriterien wird untersucht „wie demokratisch“ Strukturen sind.

Im Zuge der Untersuchung werden auch „Experten“ also Mitglieder der diversen Organe und Strukturen interviewt. Ich werde Ihnen daher zirka 10 Fragen stellen. Vorab mchte ich Sie fragen, ob Sie damit einverstanden sind, dass ich das Interview mit einem Diktiergert aufzeichne, damit ich es hinterher einfacher transkribieren kann. Gibt es von Ihrer Seite noch Fragen? Knnen wir mit dem Interview beginnen?

Allgemein/ Offen	Erzhlen Sie mir ber die Entscheidungsprozesse in _____. Wie werden Entscheidungen getroffen? Wer wird eingebunden? Wie werden Sie eingebunden?
GR	Welche Stellung kommt Ihnen in ____ zu? Welche Unterschiede gibt es in den Stellungen? Wenn Sie an Ihre Position denken, wie ist das Verhltnis zu anderen Positionen? Welche Unterschiede gibt es bei den Rechten und Pflichten der einzelnen?
SW	Welche Mglichkeiten gibt es zu verhindern, dass jemand seine Position missbraucht? Wie wird die Funktionsttigkeit einer Person kontrolliert?
MA	Welche Mglichkeit haben Sie Ihre Meinung vor Entscheidungen auszudrcken? Wie werden Meinungen eingebracht?
MB	Wenn eine Entscheidung getroffen werden soll, welche Grundlagen, welche Voraussetzungen gibt es, dass man sich ein Bild machen kann, zum Bilden seiner eigenen Meinung?
SG	Wie laufen Abstimmungen und Wahlen ab? Wer hat dafr Stimmrecht? Welche Unterschiede gibt es hier zwischen Stimmberechtigten?
KA	Was kann die Gemeinschaft alles bewirken/ erwirken? Wie gro, wie umfassend ist die Beschlussmacht der Gemeinschaft?

I	Wie groß ist der Einfluss äußerer Faktoren auf die Entscheidungen? Wer greift von Außen auf Entscheidungen ein?
Generelle Fragen	Was bringen Sie mit ____ in Verbindung? Welche Bedeutung hat ____ für Sie? Wie Würden sie ____ beschreiben? Gibt es sonst noch etwas?

Interviewpartner

Nr.	Name	Organ
I	P. Mag Amadeus Hörschläger	PGR / OCist
II	Monika Heimhilcher	PGR
III	Dr. Rudolf Maurer	PGR
IV	P. Mag. Martin Michael Krutzler	OCist
V	P. Johannes Paul Chavanne	OCist
VI	Mag. Werner Pirkner	KJ
VII	Bernhard Skritek	KJ

Interviewtranskripte

Interview I

Name: P. Mag. Amadeus Hörschläger Alter: 65 Beruf: Priester
Struktur/ Organ: OCist / PGR Funktion: Mönch / Pfarrer
Datum: 18.1.2012 Beginn: 9:25 Ende: 9:41

Petrus: Kannst du mir zu Beginn etwas erzählen über Entscheidungsprozesse im Pfarrgemeinderat, wie das so abläuft?

Hörschläger: Ganz einfach, zuerst beginnt die Kandidatenfindung, das wäre also heuer, es werden Kandidaten gesucht, je nach Größe der Pfarre ab sechs, das ist die Mindestanzahl von Pfarrgemeinderatsmitgliedern. Das geht jedoch weiter, bis zwölf und so weiter, das kann die Pfarre selbst feststellen. Wenn es irgendwie möglich ist, sollte man zumindest die doppelte Anzahl von denen haben, die dann gewählt werden, das heißt, wenn man sechs Pfarrgemeinderatsmitglieder wählt, sollte man mindestens zwölf Kandidaten haben. Ist furchtbar schwierig zu finden. Neun sollten es schon sein, damit man eine Wahl durchführen

kann. Wenn man sechs Kandidaten wählt und man sieben Leute aufgestellt hat, dann ist das keine Wahl.

Nach der Kandidatenfindung ist das nächste die Bereitschaftserklärung der Kandidaten, dass sie sich aufstellen lassen, dann schreitet man zur Wahl.

Petrus: Und im Gremium selbst, wie gehen die Entscheidungsprozesse weiter?

Hörschläger: Wenn das Gremium konstituiert ist, werden der stellvertretende Vorsitzende und die jeweiligen Ausschussleiter gewählt. Es gibt den Finanzausschuss, Liturgieausschuss, Caritasausschuss, also diese Grundaufgaben der Kirche.

Petrus: Wie trifft dann der Pfarrgemeinderat die Entscheidungen für die Pfarre?

Hörschläger: Er hat zwei verschiedene Funktionen, er ist zum einen beratendes Gremium in allen möglichen Angelegenheiten und zum anderen ein Entscheidungsgremium, wenn es um finanzielle Sachen geht. Da entscheidet der Pfarrgemeinderat definitiv. Für die Finanzgebarung der Pfarre ist der Pfarrgemeinderat zuständig, das heißt, da kann auch der Pfarrer überstimmt werden. Er hat zwar ein Vetorecht, wenn es wirklich darauf ankommt, aber er kann überstimmt werden. Bei anderen Sachen ist der Pfarrgemeinderat beratendes Gremium, da muss der Pfarrer zwar fragen, kann sich danach richten, aber kann sich auch darüber hinwegsetzen.

Petrus: Wie ist es, wenn du es mit dem Orden vergleichst?

Hörschläger: im Orden gibt es so ähnliche Sachen. In erster Linie wird der Abt gewählt, das ist eine ganz demokratische Geschichte im Orden, denn da gibt es keine Kandidatur in dem Sinne, dass man Kandidaten findet, es wird ganz einfach geredet, wer gewählt werden könnte, und dann wird gewählt. Es gibt auch ein Beratungsgremium des Abtes, den Abtrat, das sind bei uns sechs Leute, drei werden gewählt, drei werden vom Abt bestellt. Der Prior, der Stellvertreter des Abtes, wird insofern gewählt, als dies ein Vorschlag des Ordens an den Abt ist, ein jedes Ordensmitglied hat das Recht, einen Namen zu nennen, und der Abt sucht dann normalerweise den, der am öftesten genannt wird, und ernennt ihn zum Prior.

Petrus: Welche Stellung kommt dir zu im Pfarrgemeinderat?

Hörschläger: Ich bin der Vorsitzende des Gemeinderates, das ist immer der Pfarrer, und natürlich derjenige, der die Sitzungen einberuft, der die Sitzungen leitet. Laut

Pfarrgemeinderatsordnung geht es nicht, dass jemand anderer die Sitzungen leitet, das kann nur der Pfarrer. Nur in ganz extremen Ausnahmefällen kann dies der stellvertretende Vorsitzende.

Petrus: Inwiefern unterscheidet sich deine Position von der der anderen Pfarrgemeinderatsmitglieder?

Hörschläger: Als Vorsitzender leitet man die Sitzung, man gibt man die Themen vor, das macht zwar auch der Vorstand, aber man ist fast so etwas wie ein Diktator

Petrus: Wie ist das im Orden?

Hörschläger: Im Orden geht's so ähnlich zu, weil ja der Abt diese Funktion hat. Einmal im Monat, bei unseren Kapitelsitzungen, wo alle, die ihr Gelübde haben, mit dabei sind. Es gibt dann unser Ordensrecht, ganz konkret das zisterziensische Recht vor, in welchen Belangen der Abt den Abtrat bzw. der Abt das Kapitel zu befragen hat und wo das Kapitel entscheidungsträchtig ist. Als Pfarrer habe ich bestimmt mehr Entscheidungsmöglichkeiten als ein Abt im Kloster. Bei jeder Kleinigkeit hat der Abt das Kapitel zu befragen, ob es nun um Grundkäufe geht, Personalaufnahmen, Personalveränderungen. Er kann nicht entscheiden und sagen, du gehst dorthin. Wie es bei mir war, Baden ist ja keine Stiftspfarr, das konnte der Abt nicht entscheiden und sagen, du gehst nach Baden. Da musste der Abtrat befragt und die Zustimmung geben, das ging dann weiter ins Kapitel, das Kapitel musste seine Zustimmung geben. Das Kapitel hat diese Entscheidung bejaht und dann bin ich freigestellt worden.

Petrus. Welche Möglichkeiten siehst du, zu verhindern, dass jemand seine Position missbraucht?

Hörschläger: Weil man mit Abstimmung arbeitet. Denn in einem so kleinen Gremium hast du immer einen dabei, der den Ton angibt. Die anderen sind so Kopfnicker und einer sagt, so machen wir es. In geheimer Abstimmung kann man es sehr wohl verhindern, dass einer alles entscheidet oder an sich reißt.

Petrus: Und wie wird die Funktionstätigkeit kontrolliert?

Hörschläger: Von der Gemeinschaft. Wir haben zum Beispiel einen, der für die Finanzen zuständig ist. Der muss die Finanzen dem Pfarrgemeinderat vorlegen und das wird dann im Plenum geprüft, angeschaut, eigentlich wie in einem Verein.

Petrus: Und im Orden?

Hörschläger: Ist es genauso. Es gibt einen Wirtschaftler im Stift, der muss die ganze Bilanz dem Kapitel vorlegen, dann wird im Kapitel in geheimer Abstimmung darüber abgestimmt, ob das angenommen wird oder nicht. Das geschieht nicht im Plenum, dass wir aufzeigen, wer dafür oder dagegen ist. Wir haben hier geheime Abstimmungen, die im Kloster ganz interessant, weil sie uralte sind, wir gehen wirklich mit Kugeln abstimmen. Es gibt also weiße und schwarze Kugeln und man geht zu einer Urne, da sind die Kugeln daneben. Man steht alleine und nimmt eine, eine schwarze oder weiße, und wirft sie ein. Das wird dann gezählt, so und so viele weiße Kugeln, so und so viele schwarze Kugeln.

Petrus: Was wäre, wenn z.B. der Abt seine Position missbraucht?

Hörschläger: Wenn wirklich ein Amtsmissbrauch aufkommt, er z.B. Geld verschleudert oder so, dann gibt es auch Kapitelentscheidungen, quasi einen Misstrauensantrag gegen seine Funktion, das geht dann aber weiter in die nächste Instanz, das wäre der Abtpräses, der Chef der österreichischen Zisterzienser, und dann kommt eigentlich eine Visitation, die das dann kontrolliert.

Petrus: Welche Möglichkeit gibt es für Mitglieder des Pfarrgemeinderats, ihre Meinung zu äußern?

Hörschläger: Gespräch.

Petrus: Gibt es irgendeinen offiziellen Vorgang?

Hörschläger: Jeder hat volles Stimmrecht. Man kann auch über gewisse Dinge, wenn sie kritisch werden, eine Abstimmung verlangen. Das ist das Entscheidende. Es kann nicht der Pfarrer alleine alles dirigieren. Wenn ich z.B. die Gottesdienstzeit ändern oder eine Messe streichen möchte, am Sonntag gibt es z.B. die 10.00-Uhr-Messe nicht mehr, wird der Pfarrgemeinderat nicht einverstanden sein und verlangen, dass eine Abstimmung gemacht wird, eine geheime Abstimmung. Dann muss sich der Pfarrer danach richten. Wenn von zwölf Leuten elf dafür sind, dass das nicht abgeschafft wird, dann bleibt dem Pfarrer nichts anderes übrig. Sonst gibt es auch noch eine Instanz, das geht dann ins Vikariat und vom Vikariat bis hin zur Diözesankurie.

Petrus: Welche Grundlagen gibt es dafür eine Meinung zu bilden?

Hörschläger: Man muss sich ans Kirchenrecht halten bzw. an die Pfarrgemeinderatsordnung, die schreibt ohnehin alles vor, wie derartige Dinge zu handhaben sind, dass ich nichts willkürlich tun kann.

Petrus: Wie kann der Einzelne sich ein Bild von der Sache machen?

Hörschläger: Da bräuchte man ein konkretes Beispiel. Wenn etwas unklar ist, hätte man es auf den Tisch zu legen, warum und wieso. Man müsste Begründungen liefern. Hier würde ich wieder auf das Beispiel der 10:00-Uhr-Messe zurückgreifen. Ich kann nicht sagen, weil ich zu faul bin aufzustehen.

Petrus: Wie ist das im Kloster, gibt es da die Möglichkeit, die Meinung zu äußern.

Hörschläger: Es hat jeder von uns im Kapitel volle Meinungsfreiheit. Die mit zeitlichem Gelübde haben überhaupt keine Möglichkeiten. Die müssen das tun, was wir ihnen vorgeben. Aber im Kapitel selbst kann jeder, wie im Parlament, seine Meinung sagen: „Ich bin dafür, ich bin dagegen, habe eine andere Meinung, ich möchte das sehen.“ Es gibt dann Dinge, die im Kapitel konkret vorgelegt werden müssen, wenn da irgendeiner Bedenken hat ...

Petrus: Welche Voraussetzungen gibt es, damit jeder die Möglichkeit hat, sich ein Bild von einer Sache zu machen

Hörschläger: Schlicht und einfach schon im Vorfeld, weil ja mindestens vierzehn Tage vorher die Einladung mit der Tagesordnung kommt und da kann man schon genau schauen, was steht am Programm, und die kann nicht verändert werden. Da braucht man dann die Zustimmung des Gremiums. Das gilt auch für den Pfarrgemeinderat. Wenn der Punkt nicht auf der Tagesordnung steht, muss abgestimmt werden, ob er behandelt wird oder nicht.

Petrus: Wie läuft die Abstimmung ab, wer hat Stimmrecht?

Hörschläger: Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht und immer mit der Möglichkeit der geheimen Abstimmung oder öffentlichen. Man kann sagen, wer ist dafür, wer dagegen, oder wenn einer eine geheime Abstimmung fordert, dann wird es geheim gemacht.

Petrus: Was kann die Gemeinschaft im Pfarrgemeinderat alles bewirken, wie weit geht die Macht?

Hörschläger: Macht begrenzt durch das Kirchenrecht. Auf die Pfarre beschränkt und in der Pfarre hast du ziemlich alle Rechte, solange es nicht über die Pfarre hinausgeht. Wenn es nicht

in Einklang mit dem Diözesanrecht stünde, ginge es natürlich nicht. Sonst kann der Pfarrgemeinderat sehr viele Veränderungen herbeiführen, wenn er aktiv ist.

Petrus: Wie groß ist die Beschlussmacht?

Hörschläger: Im finanziellen Bereich, da muss man wieder aufpassen, der Pfarrgemeinderat hat diese Doppelfunktion, wenn es ums Finanzielle geht, kann der Pfarrgemeinderat im Prinzip alles beschließen. Natürlich nicht die Aufnahme eines 3-Millionenkredits, das ginge wieder in den Diözesanbereich hinein. Was pastorale Dinge anlangt, so ist er nur beratendes Gremium. Der Pfarrgemeinderat kann den Pfarrer nicht dazu verdonnern, jeden Tag eine Maiandacht zu halten. Er kann es sich wünschen, wenn ich (als Pfarrer) sage, ich mache das nicht, dann mache ich es nicht. Wenn es darum geht, ob etwas, wie bei uns aktuell das Michaelshaus, veräußert werden soll oder nicht, dann ist das ein Beschluss des Pfarrgemeinderates. Ich kann nicht sagen, ich gebe es her. Wenn der Pfarrgemeinderat sagt, es wird veräußert, dann muss ich mich daran halten.

Petrus: Wie groß ist der äußere Einflussfaktor auf die Entscheidungen durch das Kirchenrecht?

Hörschläger: An das Kirchenrecht bist du gebunden, an das Diözesanrecht bist du gebunden und an die jeweiligen Ordnungen. All diese Gremien haben – ob das jetzt das Kapitel im Stift ist oder der Pfarrgemeinderat in der Pfarre - hat ja eine eigene Ordnung und die wurde von der Oberinstanz eigentlich vorgegeben, sprich, die Diözese gibt die Pfarrgemeinderatsordnung heraus und wenn es einen Verstoß gibt, gibt es Beschwerdemöglichkeiten.

Petrus: Um auf den Orden zurückzukommen, wie groß ist dort die Beschlussmacht?

Hörschläger: Ich glaube, dass das Stiftskapitel mehr Macht hat als der Pfarrgemeinderat, weil es dort eher ein Entscheidungsgremium ist und nicht so sehr ein beratendes.

Petrus: Wie groß ist hier der äußere Einflussfaktor?

Hörschläger: Die Häuser sind von außen ziemlich unabhängig, ziemlich selbständig. Es gibt auch die Ordnung, die vom Kongregationskapitel, dem Zusammenschluss der Klöster in Österreich, herausgegeben wurde, an die man sich halten muss. Die nächste Instanz ist die Kongregation. Weiters das Ordensrecht, das Zisterzienserrecht, in dem steht, was man darf und was nicht.

Interview II

Name:	Monika Heimhilcher	Alter: 40	Beruf: Angestellte
Struktur/ Organ:	PGR	Funktion: PGR-Mitglied	
Datum:	19.1.2012	Beginn: 19:50	Ende: 20:10

Petrus: Kannst du mir ein bisschen über die Entscheidungsprozesse im Pfarrgemeinderat erzählen, wie sie ablaufen und wer eingebunden ist in diese Entscheidungsprozesse, -abläufe?

Heimhilcher: Wir haben natürlich einmal die Tagesordnung, die wird durchgegangen, und wenn eben verschiedene Entscheidungen anstehen, egal, ob das jetzt finanzieller Natur ist, Budgethaushaltsplan, oder andere Themen, wird das einmal präsentiert, wie gesagt, vom Vorsitzenden, sprich dem Pfarrer, und dann gibt es natürlich Abstimmungen auch über die verschiedensten Themen.

Petrus: Wer ist aller eingebunden in diesen Prozess, wer ist bei diesen Entscheidungen dabei, wer trifft sie mit?

Heimhilcher: Der gesamte Pfarrgemeinderat eigentlich, alle Anwesenden bei den Sitzungen.

Petrus: Gibt es eine spezielle Form, wie sie eingebunden werden, wie sie ihre Meinungen einfließen lassen können in den Entscheidungsprozess?

Heimhilcher: Wie gesagt, das Thema wird vorgestellt und dann gibt es meistens eine Diskussion, wo jeder dann seine Kommentare abgeben kann, und zum Schluss definitiv die Entscheidung, die Abstimmung darüber.

Petrus: Welche Stellung kommt dir da zu im Pfarrgemeinderat?

Heimhilcher: Wie gesagt, die Funktion ist Jungscharjugendvertreterin und wie gesagt, es werden alle Pfarrgemeinderäte eingebunden in die Entscheidungen, es sind alle gleich Stimmberechtigte, eine Stimme für jeden.

Petrus: Welche Unterschiede gibt es? Gibt es Unterschiede zwischen den Pfarrgemeinderäten?

Heimhilcher: Natürlich gibt es den Vorstand, Vorsitzender, Pfarrgemeinderatstellvertreter, budgetverantwortlich sozusagen, und dann eben die anderen ordentlichen Mitglieder, dann gibt es noch die Mitglieder von Amts wegen, die Klosterschwestern bei uns, die Geistlichen,

Religionslehrer wären auch stimmberechtigt oder Teil des Pfarrgemeinderates, bisher hat das immer der Pater Adalbero mit übernommen, da er ja auch in der Volksschule unterrichtet hat, mit der neuen Periode werden dann auch die neuen Religionslehrer eingebunden, da wir jetzt ja Neuwahlen haben im März.

Petrus: Wenn du an deine Position denkst, wie ist da das Verhältnis zu anderen Positionen, zu den anderen im Pfarrgemeinderat, welche Unterschiede gibt es da bei den Rechten und Pflichten der einzelnen?

Heimhilcher: Es gibt die Zeichnungsberechtigten im Pfarrgemeinderat, wo eben der Vorstand dazugehört, und ansonsten ist jeder gleichberechtigt.

Petrus: Wie kommt man in den Vorstand?

Heimhilcher: Das wird zu Beginn der Pfarrgemeinderatsperiode festgelegt.

Petrus: Durch Abstimmung?

Heimhilcher: Es werden Vorschläge eingebracht und diejenigen können dann zustimmen, ob sie das Amt annehmen. In erster Linie werden einmal diejenigen gefragt, die die meisten Stimmen hatten bzw. die auch dann die nötige Zeit haben, z.B. ich bin berufstätig die ganze Zeit, also nicht so greifbar, also werden eher Leute genommen, die hier vor Ort sind.

Petrus: Und wer bringt die Vorschläge ein?

Heimhilcher: Die werden einmal vom Pfarrer, vom Vorsitzenden eingebracht, dann wird darüber abgestimmt wieder, im Pfarrgemeinderat.

Petrus: Welche Möglichkeit gibt es zu verhindern, dass jemand seine Position missbraucht, wie wird die Funktionstätigkeit einer Person kontrolliert, gibt es Mechanismen?

Heimhilcher: Mechanismen in dem Sinn nicht. Wenn es offensichtlich ist, dass jemand Missbrauch betreibt, dann wird man sich sicher zusammensetzen im Pfarrgemeinderat, eine außerordentliche Sitzung einberufen, wo dann abgestimmt wird, das war aber bisher nicht der Fall. Es gäbe sicher die Möglichkeit jemanden auch auszuschließen.

Petrus: Welche Möglichkeiten haben Mitglieder des Pfarrgemeinderats, ihre Meinung vor Entscheidungen auszudrücken? Welche Möglichkeiten hast du?

Heimhilcher: Ich bringe einfach meine Vorschläge ein. Es gibt immer die Tagesordnungspunkte. Man kann vor der Sitzung, ein paar Tage vorher, drei oder fünf Tage vorher, ich weiß jetzt die Frist im Augenblick nicht, noch Vorschläge einbringen, wenn Tagesordnungspunkte noch gewünscht werden von meiner Seite, dass sie noch dazukommen oder eben vor der Sitzung, und alle anderen stimmen zu, ob das noch in Ordnung geht, dass man die Tagesordnung abändert in der Hinsicht, und dann könnte ich darüber berichten, oder über meine Anliegen.

Petrus: Wie wird dann in der Folge mit den Tagesordnungspunkten auch umgegangen, wie läuft der Tagesordnungspunkt dann ab?

Heimhilcher: Der Vorsitzende berichtet immer, oder, wenn es jetzt um Budgetsachen geht, in dem Fall der Verantwortliche berichtet über den Haushaltspan, über das Budget, oder wer halt gerade zuständig ist für diesen Punkt, der bringt das vor, die anderen hören zu oder bringen Vorschläge oder Diskussionspunkte ein.

Petrus: Welche Voraussetzungen gibt es, dass man sich ein Bild von einer Sache machen kann, dass man sich seine Meinung bilden kann. Gibt es da nur den Bericht oder hat man auch genügend Zeit, sich da eine Meinung zu bilden, oder muss das immer spontan getroffen werden?

Heimhilcher: Das ist dann schon eine Spontanentscheidung. Man könnte natürlich sagen, okay, das können wir heute nicht entscheiden, wir berufen noch eine Sitzung ein. Aber im Prinzip wird man es immer am selben Tag, also während einer Sitzung, abhandeln.

Petrus: Wie laufen die Abstimmungen ab? Wie ist der Ablauf, wenn abgestimmt wird?

Heimhilcher: Einfach durch Handzeichen oder dass man sagt, man gibt seine Zustimmung. Man kann sich auch der Stimme enthalten oder eben sagen, okay, ich bin nicht dafür.

Petrus: Wer hat da Stimmrecht?

Heimhilcher: Stimmberechtigt sind alle gewählten Pfarrgemeinderäte. Es ist eine öffentliche Sitzung, und jeder hätte die Möglichkeit auch daran teilzunehmen, die ganze Pfarrgemeinde, und die Leute sind dann natürlich nicht stimmberechtigt, sondern der gewählte Pfarrgemeinderat.

Petrus: Welche Unterschiede gibt es zwischen den Stimmberechtigten?

Heimhilcher: Wie gesagt, es gibt keine Unterschiede. Es sind alle völlig gleich stimmberechtigt.

Petrus: Was kann die Gemeinschaft alles bewirken, alles erwirken, wie weit geht die Beschlussmacht des Pfarrgemeinderates? Was sind die Bewegungsmöglichkeiten, was kann alles erreicht werden durch den Pfarrgemeinderat, wie weit geht der Einfluss vom Pfarrgemeinderat?

Heimhilcher: Es muss natürlich alles im Rahmen der katholischen Kirche sein. Wir können natürlich im Rahmen unserer Pfarrgemeinde verschiedene Veranstaltungen planen oder bei der langen Nacht der Kirche mitmachen, bei der wir vermutlich heuer wieder mitmachen, bei derartigen Veranstaltungen wird darüber entschieden, ob wir da mitmachen oder nicht, und auch das Programm wird gemeinsam erarbeitet.

Petrus: Programm wofür?

Heimhilcher: Wenn wir z.B. bei der langen Nacht [der Kirchen] jetzt mitmachen oder so, dann werden auch kleine Teams gebildet, die dann im Detail das erarbeiten, und bei der nächsten Sitzung wird dann darüber abgestimmt, ob das passt. Das heißt, man kann kleine Ausschüsse auch bilden, je nach Verantwortung, Liturgie, Verkündigung, Caritas, es hat jeder ein Aufgabengebiet der Pfarrgemeinderäte, Senioren, Jugend, was auch immer, und jeder kann sich auch ein Team suchen, die ihn dabei unterstützen.

Petrus: Wie laufen Wahlen ab?

Heimhilcher: Die Pfarrgemeinderatswahlen an sich? Es gibt einmal einen Termin, bis zu dem Kandidatenvorschläge eingebracht werden können. Die werden dann gesammelt, die möglichen Kandidaten werden angesprochen jetzt vom Wahlvorstand oder auch von einzelnen Pfarrgemeinderatsmitgliedern, es wird eine Zustimmung dann von den Kandidaten eingeholt, die füllen auch einen Zettel aus, ob sie einverstanden sind. Es wird dann auch geprüft, ob die Voraussetzungen gegeben sind, dass man sich wählen lassen kann. Ich bin jetzt nicht im Detail informiert, ich habe die Kriterien jetzt nicht auswendig parat. Natürlich muss man Mitglied der katholischen Kirche sein, Ausgetretene dürfen nicht kandidieren. Mindestalter ist 16 Jahre für passives Wahlrecht, um Kandidat zu sein, die Kinder sind in dem Fall auch stimmberechtigt, das heißt, die Eltern können noch einen zusätzlichen Kinderstimmzettel dann abgeben, aber es ist das Ziel, dass die Kinder ihre Kandidaten, ihre Wunschkandidaten nennen. Abgeben tun den Zettel die Eltern. Aber [das geschieht] um die Kinder auch aktiv

einzubinden, dass sie sagen, ich finde, der-oder diejenige vertritt meine Interessen dann sehr gut. Die sollen auch ihre Meinung kundtun. Im Hinblick auf die Wahl gibt es dann auch verschiedene Fristen, die dann eingehalten werden müssen, ich bin jetzt auch nicht im Detail informiert, das weiß der Wahlvorstand dann, die einzelnen Fristen die eingehalten werden müssen, auch vor und nach den Wahlen, es gibt dann auch eine Einspruchsfrist, ob wirklich alles mit rechten Dingen zugegangen ist.

Petrus: Wer ist im Wahlvorstand?

Heimhilcher: Der Wahlvorsitzende wird Franz Völkerer, es sind noch dabei Herr Pfleger und Frau Herzog Rosemarie.

Petrus: Wie werden die bestimmt?

Heimhilcher: Das wurde bei der letzten Pfarrgemeinderatssitzung besprochen und abgestimmt.

Petrus: Wie schaut es bei der Wahl da mit der Stimmberechtigung aus? Es wurde schon angesprochen, auch die Kinder haben Stimmrecht. Gibt es Unterschiede zwischen den Stimmberechtigten?

Heimhilcher: Wie gesagt, die Erwachsenen haben eine Stimme, die Kinder – es gibt verschiedene Formen, glaube ich, wie das gehandhabt wird – bei uns war es bei der letzten Wahl so, dass die Kinder je Elternteil eine halbe Stimme haben, das heißt, wenn beide Eltern wählen gehen, dann hat das Kind praktisch dann auch zwei halbe, sprich eine ganze Stimme. Wenn dann nur ein Elternteil wählen geht, dann ist es natürlich nur eine halbe Stimme. Wahltermin ist der 18. März bzw. wird es einen Zusatztermin geben auch wahrscheinlich im Rahmen der Vorabendmesse in Großau, vor und nach den Messen.

Petrus: Wie groß ist der äußere Einfluss, wie groß ist der Einfluss äußerer Faktoren auf Entscheidungen?

Heimhilcher: Natürlich will man sich umhören, was einem die Leute zutragen auch, also die Pfarrgemeinde, ob sie mit allem einverstanden sind. Es gibt auch verschiedene Themen, eines war z.B., ob die Messzeiten passen, manchen sind sie zu früh, manchen zu spät, je nachdem. Man wird immer von Leuten natürlich auch angesprochen als Pfarrgemeinderat, in dem Fall bemühe ich mich auch, diese Anliegen vorzubringen.

Petrus: Wie sehr werden Entscheidungen beeinflusst durch ganz weit gesehen äußere Faktoren?

Heimhilcher: Gesamtkirche?

Petrus: Gesamtkirche, generell Gesellschaft.

Heimhilcher: Natürlich macht man sich auch Gedanken. Jetzt diese Diskussionen, auch was die Pfarrerinitiative betrifft, beschäftigt einen auch ein natürlich. Wir versuchen auch, das durchzubesprechen. Meistens bleibt ein bisschen zu wenig Zeit für diese Dinge. Aber es wäre ein großes Ziel für die nächste Periode, dass man dann wirklich auf diese Dinge eingeht. Aber ändern als einzelne Pfarre in einem gesamtkirchlichen Anliegen... Das wird von Rom bestimmt.

Petrus: Wer greift, wer kann von außen eingreifen auf die Pfarre selbst, auf Entscheidungen, die die Pfarre betreffen?

Heimhilcher: Die einzelnen Pfarrmitglieder und auch jene, die der Kirche nicht so nahe stehen?

Petrus: Wer konkret hat die Macht oder die Möglichkeit, einzugreifen und zu schauen, dass Entscheidungen in die eine oder andere Richtung gehen? Gibt es jemanden von außen, der nicht zum Pfarrgemeinderat gehört und trotzdem Entscheidungen beeinflussen kann?

Heimhilcher: Das kann schon sein, dass manche versuchen, einen zu beeinflussen. Das kann natürlich jedes Pfarrgemeinderats- oder jedes Pfarrmitglied sein, oder auch eben externe. Aber trotzdem sollten wir versuchen, unsere eigenen Meinungen zu bilden oder darüber abzustimmen. Natürlich werden es manche versuchen einen zu beeinflussen. Ich kann es jetzt nicht im Detail sagen.

Petrus: Es könnte auch sein nicht kirchenextern, sondern auch wie realitätsnah ist es, dass ein Bischof, eine andere Autorität eingreift, oder wie wird das wahrgenommen, wie häufig kommt das vor, dass der Pfarrgemeinderat beeinflusst wird durch solche Autoritäten, sei es staatlich, sei es kirchlich?

Heimhilcher: Staatlich nicht, kirchlich gibt es Visitationen, Besprechungen, wenn der Bischof oder z.B. der Dechant, dass der natürlich seine Meinung kundtut, aber beeinflusst in dem Sinne werden wir nicht, oder sehe ich nicht so. Der Einfluss auf die Pfarre ist eher gering.

Interview III

Name:	Dr. Rudolf Maurer	Alter: 57	Beruf: Museumsleiter / Archivar
Struktur/ Organ:	PGR	Funktion:	Stellvertretender Vorsitzender
Datum:	20.1.2012	Beginn:	11:00 Ende: 11:17

Peter: Erzählen Sie mir bitte über die Entscheidungsprozesse im Pfarrgemeinderat ganz allgemein.

Maurer: Hier gibt es zwei Wege, entweder der Pfarrer will etwas und das wird dann diskutiert, oder irgendein Ausschuss hat etwas beraten, ist zu einem Ergebnis gekommen, das er nicht selbst verwirklichen kann und dann dem Plenum vorlegt, dann wird das diskutiert. Und normalerweise ist es so – das ist ohnehin in der Pfarrgemeinderatsordnung festgelegt – in Finanz- und Vermögenssachen sowie in Personalfragen ist der Pfarrgemeinderat entscheidungsbefugt. Wenn es dem Pfarrer absolut nicht passen sollte, kann er ein Veto einlegen. Aber ich habe in dreißig Jahren noch kein Veto erlebt. Er könnte zum Bischof gehen. Der Pfarrgemeinderat beschließt das, in allen anderen Sachen kann der Pfarrgemeinderat zwar beschließen, es hat aber nur den Wert einer Empfehlung. Aber ich habe auch noch nicht in den dreißig Jahren erlebt, dass sich ein Pfarrer über die Empfehlung des Pfarrgemeinderats hinweggesetzt hätte.

Peter: Wie werden diese Entscheidungen getroffen?

Maurer: Am Schluss dann durch Abstimmung, also offene Abstimmung, es wird gefragt, wer ist dafür, wer ist dagegen, wer enthält sich der Stimme.

Peter: Wer wird aller eingebunden in den Entscheidungsprozess?

Maurer: Das ist jetzt die Frage nach der Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats. Das ist auch in der Pfarrgemeinderatsordnung geregelt. Es gibt die gewählten Mitglieder, deren Anzahl von der Bevölkerungszahl abhängt, so wie in der Politik. Es gibt die Amtsmitglieder, das sind alle Geistlichen der Pfarre und die angestellten Pastoralassistenten. Und dann gibt es delegierte Mitglieder, das heißt, im Allgemeinen sind das die Religionslehrer, aber sollte es eine Ordensgemeinschaft geben, die darf die auch jemanden delegieren. Und dann gibt es noch eine sehr geringe Anzahl von ernannten Mitgliedern, also wenn der Pfarrer glaubt, dass er einen Experten braucht, kann er auch wen ernennen. Auch da ist die Zahl limitiert. Im

Allgemeinen ist es so, dass knapp über die Hälfte demokratisch Gewählte sind und die anderen sind ex offio oder irgendwie delegiert. Und die alle sind stimmberechtigt und stimmen dann ab. War es das, was Sie wissen wollten?

Peter: Ja, genau. Und wie werden Sie persönlich eingebunden?

Maurer: Als stellvertretender Vorsitzender habe ich nichts zu tun, weil der Pfarrer selten krank ist. Ich muss nur bestätigend ein paar Unterschriften leisen, ansonsten bin ich Pfarrgemeinderat wie jeder andere, das heißt, ich interessiere mich für die Mitarbeit im Liturgieausschuss, beim Bauausschuss, das sind die zwei, wo ich mich mit... Praktische Arbeit mache ich mit den Ministranten, die leite ich, und dadurch habe ich auch mit dem Jugendausschuss relativ viel zu tun. Auf diesen Gebieten bin ich halt in den Ausschüssen oder den Gremien und wir legen unsere Sachen dem Plenum vor, wenn es nötig ist, aber normalerweise sind unsere Entscheidungen nicht so tiefschürfend, dass wir das machen müssen, da verwirklichen wir es einfach selber.

Peter: Welche Unterschiede gibt es zwischen den verschiedenen Stellungen im Pfarrgemeinderat?

Maurer: Also de facto praktisch keine. Es ist klar, dass die Leute im Finanzausschuss einen etwas besseren Überblick haben, was möglich ist, aber das ist eine Frage der Praxis. Das heißt, es ist einfach klug, wenn man nicht weiß Gott was für Projekte macht, bevor man mit dem Finanzausschuss geredet hat, wie viel Geld überhaupt da ist. Aber sonst, im Grund sind alle gleich.

Peter: Wenn Sie an Ihre Position denken, gibt es da keine Unterschiede zu anderen?

Maurer: Es gibt die persönlichen Unterschiede, ich mache leichter den Mund auf als andere. Aber das sind reine Charakter- und Gewohnheitssachen.

Peter: Von den Rechten und Pflichten, gibt es da Unterschiede?

Maurer: Da ich der Vorsitzende bin, mache ich durch meine Unterschrift manche Sachen erst rechtsgültig, das eben vorgeschrieben, dass der Pfarrer das nicht allein unterschreiben kann. Sie wissen, es gibt Charismatiker, die verkaufen die goldenen Kelche und schenken das Geld den Armen und aus diesem Grund bin zum Beispiel ich, und ich glaube, es gibt noch einen zweiten, der Leiter des Finanzausschusses, nur mit uns, mit einer unserer Unterschriften darf der Pfarrer solche Transaktionen machen.

Peter: Welche Möglichkeiten gibt es zu verhindern, dass jemand seine Position missbraucht?

Maurer: Ich weiß nicht, wer seine Position missbrauchen sollte.

Peter: Anders formuliert, wie wird die Funktionstätigkeit einer Person kontrolliert?

Maurer: Also die Frage verblüfft mich ein bisschen. Was soll ich kontrollieren? Dass der Pfarrer nicht übermütig wird?

Peter: Zum Beispiel.

Maurer: Wie gesagt, manche Sachen kann der Pfarrer nicht ohne uns machen. Er ist nicht berechtigt, Vermögenstransaktionen oder Anstellungen vorzunehmen, das können nur wir. Natürlich schlägt er es vor, einfach weil er die Leute kennt, die er braucht. Aber diese Kontrolle ist vorhanden und man muss sagen, das haben wir am Friedhof auch schon zur Geltung gebracht.

Peter: Welche Möglichkeit haben Sie noch, Ihre Entscheidungen auszudrücken?

Maurer: Wir stimmen ab, das steht im Protokoll und in der Sitzung danach wird besprochen, ob es schon verwirklicht ist, wann es verwirklicht wird, wer es verwirklichen soll, wenn es der nicht tut, auf den man sich verlassen hat.

Peter: Welche Möglichkeiten gibt es, vor der Entscheidung seine Meinung zu artikulieren, einzubringen?

Maurer: Normal läuft es de facto so, dass man den Pfarrer ja ohnehin oft trifft, weil man sich in der Kirche oder im Pfarrcafé häufig kreuzt, und da sagt man, du, was sagst du zu dem, besprechen wir das im Vorstand oder im Ausschuss. Das ist, nachdem bei uns immer ein freundschaftliches Verhältnis war zur Pfarrgeistlichkeit, das Normale, und der sagt, geh bitte, gib mir noch ein Jahr Zeit, oder er sagt, ja, das interessiert mich, macht das, dann wird das im Ausschuss besprochen. Manche sind bei keinem Ausschuss, die also diese Vorgangsweise nicht verstehen, die bringen es dann im Plenum, in der Vollversammlung, dann muss man es halt dort ein bisschen ausdiskutieren. Aber auch vom Ausschuss kommt es, wenn es wichtig ist, ins Plenum. Wenn der Liturgieausschuss diskutiert, wer die Fürbitten macht, das wird dann einfach gemacht, der macht's, das ist nicht so grundlegend. Wenn über die Abschaffung des lateinischen Hochamtes diskutiert wird, das ist wichtig, weil es mit unserer kulturellen Identität zu tun hat, das wird dann im Plenum noch einmal diskutiert und beschlossen oder

verworfen. Und genau dasselbe, bei der Friedhofsverwaltung haben wir sehr oft etwas zu diskutieren, weil die Sache teuer ist. Da geht es um viel Geld. Die Leute haben ihre Vorfahren, ihre Eltern gern und können sich das Grab nicht mehr leisten. Da muss dann der Pfarrgemeinderat beschließen, erlassen wir ihm die Gebühren, oder er zahlt die Hälfte, oder so. Oder Kirchenrenovierung, da haben wir sehr viel zu tun gehabt. Das hat der Bauausschuss immer schön vorbereitet. Die Ausschüsse sind auch sehr offen. Also es gibt nur eine Vorschrift. Der Leiter muss ein Angehöriger des Pfarrgemeinderates sein. Und wenn sich der dann in seinen Ausschuss versammelt, das ist vollkommen gleichgültig, aber darum können die Ausschüsse auch keine gültigen Beschlüsse fassen, sondern die kommen zu Entscheidungen, und beschließen tut sie dann der Pfarrgemeinderat oder in kleineren Fällen der Vorstand des Pfarrgemeinderats.

Peter: Welche Möglichkeit hat der einzelne der Pfarre, ein Pfarrangehöriger, seine Meinung einzubringen?

Maurer: Die Theorie ist, dass der jemanden vom Pfarrgemeinderat kennt und mit dem eventuelle Probleme bespricht. Ich bin jetzt schon sehr lange tätig und ich bin als Ministrant sehr sichtbar tätig jeden Sonntag und mir kommen viele etwas sagen, wenn jemandem etwas nicht passt. Andere kennt niemand und zu denen geht dann natürlich auch niemand. Aber das ist der normale Weg. Dadurch haben wir kaum je schriftliche Beschwerden, weil wir doch so fünfzehn gewählte Pfarrgemeinderäte sind und damit sind doch ziemlich viele Ansprechpersonen da.

Peter: Wenn eine Entscheidung getroffen werden soll, welche Grundlagen, welche Voraussetzungen gibt es, dass man sich ein Bild machen, eine Meinung bilden kann, im Pfarrgemeinderat, wenn eine Entscheidung ansteht?

Maurer: Man kriegt die Protokolle zugesandt, zunächst einmal die von den Ausschüssen, die vom Vorstand, das kriegt jeder Pfarrgemeinderat, das hat er und damit hat er je nach Geschick des Protokollführers – es ist nicht jeder gleich begnadet - kennt sich der dann halt aus wie es zur Entscheidung gekommen ist und was die Grundlagen sind und sonst fragt er halt beim Plenum, das wird sehr ausgiebig gemacht, besonders beim Budget, weil sich da natürlich nie wer auskennt. Wenn es ums Budget geht, das ist einer der Hauptgründe, warum es einen Pfarrgemeinderat gibt, das liegt 14 Tage vorher zur Einsicht auf, das kann sich jeder anschauen der es wissen will. Und bei manchen Dingen fragt er dann direkt die

Pfarrsekretärin. Das ist das Gescheiteste, denn die muss das alles tippen. Die hat zwar keinerlei Berechtigung, aber die kennt sich aus. Sonst wird es halt dem Finanzausschuss oder Vorstand oder dem Plenum vorgelegt.

Peter: Wie laufen Abstimmungen ab?

Maurer: Es wird gefragt: Wer ist dafür, wer ist dagegen, wer enthält sich der Stimme. Wenn jemand befangen ist, muss er rausgehen, aber das ist klarerweise nur selten.

Peter: Wer hat dafür Stimmrecht?

Maurer: Alle Pfarrgemeinderäte. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Wenn da jemand zuhören kommt darf er genauso wenig mitstimmen wie beim Gemeinderat von der Gemeinde, wie in einem politischen Gremium. Der ist halt Zuschauer und schaut oder hört sich das an. Wobei es normal Leute sind, die man kennt. Es kommen ja nicht so viele, es sind zwei bis drei Leute die manchmal kommen, wenn etwas Interessantes ansteht und nachdem bei uns zum Glück alles amikal abläuft, fragt man dann, hast du auch eine Meinung dazu, magst du etwas sagen, dann sagen die auch etwas. Das ist nicht so streng, weil wir uns verstehen.

Peter: Welche Unterschiede gibt es hier zwischen Stimmberechtigten?

Maurer: Es gibt keine, jeder hat eine Stimme.

Peter: Wie laufen die Pfarrgemeinderatswahlen ab?

Maurer: Die Laufen im Großen und Ganzen so ab wie eine politische Wahl. Das heißt, es wird eine Wahlkommission gebildet, die aus Honoratioren besteht, zumindest ein, zwei Rechtsgelehrte sind immer dabei, falls es Ärger geben sollte. Es darf grundsätzlich jeder nur in seiner Pfarre abstimmen, natürlich, nur das können wir uns nicht leisten, dass wir Wählerlisten erstellen. Darum sind die Wahlkommissionen relativ groß, denn man sollte halt die Leute kennen. Wie gesagt, wir haben keine Kontroversen, aber theoretisch wäre es ja möglich, dass die kommunistische Partei uns unterwandern will, und dann über unser Budget bestimmt. Die schicken 700 Kommunisten wählen, wäre theoretisch denkbar. Darum muss man die Leute kennen. Es ist noch eine Unschärfe dabei. Wir haben in Baden drei Pfarren. Wenn einer von der Pfarre St. Christoph bei uns in die Messe geht, dann darf sich der als Pfarrangehöriger betrachten und darf theoretisch bei uns wählen. Das ist aber schon sehr schwammig.

Peter: Wer hat Stimmrecht und gibt es Unterschiede zwischen den Stimmberechtigten?

Maurer: Da gibt es wirklich einen lustigen Unterschied zu den politischen Wahlen, weil bei uns die Kinder mitwählen dürfen. Ab 16 Jahren ist man aktiv und passiv wahlberechtigt. Aber ich glaube, das ist jetzt in der Politik auch schon so, das war bei uns von Anfang an so. Wer hat Kinder die darunter sind: Da hat jeder Erziehungsberechtigte eine halbe Stimme, weil er eben auch über die Zukunft seiner Kinder abstimmt, sodass manche Leute ganz schön viele Stimmen haben. Bei uns kommt es ja vor, dass jemand fünf Kinder hat, der hat dann 3 1/2 Stimmen.

Peter: Was kann die Gemeinschaft, die Pfarrgemeinde, der Pfarrgemeinderat, bewirken bzw. erwirken?

Maurer: Zunächst einmal mittelbar, man trägt alles, was einen interessiert an die Pfarrgemeinderäte heran und es wird besprochen. Natürlich nicht immer im Sinn des Fragestellers erledigt, das ist eh klar, weil es sehr verschiedene Anliegen gibt, gerade in der Kirche. Aber das ist der häufigste Weg. Es gibt aber auch den Weg der Pfarrversammlung, da bin ich nicht so genau informiert, denn wir machen schon ziemlich oft welche, wo jeder kommen kann und mitreden, da kommen dann oft 70 Leute, das ist so mehr oder minder die Gruppe, die sich interessiert. Könnte auch von der Basis her einberufen werden, nur da weiß ich die Vorgangsweise nicht, weil es noch nie jemand gemacht hat. Das ist auch ein Weg, seine Meinungen oder Einstellungen oder Wünsche kundzutun.

Peter: Wie groß bzw. wie umfassend ist die Beschlussmacht des Pfarrgemeinderates?

Maurer: Das ist klar geregelt. Finanzielle Vermögensangelegenheiten und Personalangelegenheiten entscheidet der Pfarrgemeinderat, wobei unter Personal nicht der Kaplan fällt, die geistlichen Ämter, das macht die Diözese. Aber Pastoralassistent, das ist ganz interessant, da macht der Bischof oft ein Gesicht. Aber das bestimmt an sich nicht er, er darf es nur zahlen. Ich weiß nicht warum es so ist, aber es ist so.

Peter: Wie groß ist der Einfluss äußerer Faktoren auf die Entscheidung? Kann jemand auch von außen auf Entscheidungen eingreifen?

Maurer: Es ist so, dass der Bischof alles grundsätzlich aufheben kann, wobei es dann wieder auch von uns die Rekursmöglichkeit gibt. Aber der hat natürlich andere Sorgen, das ist noch nie vorgekommen. Also es hat noch nie eine Pfarre die Kirche verkauft zum Beispiel, was sie

theoretisch könnte. Es ist schon vorgekommen in Wien zum Beispiel das der Bischof die Kirche verkauft und die Pfarre war sauer... Es wirkt niemand ein. Auch die Politik hat noch nie eingewirkt. Wie die Synagoge gebaut worden ist in Baden, da haben sehr viele Leute, meistens von weit rechts kommend, die Unterstützung der Gemeinde für Synagoge mit der Unterstützung der Gemeinde für die Pfarrgemeinde verglichen und da hat der Bürgermeister gebeten, ob wir denen nicht das Handwerk legen können. Aber ob das als Eingriff von außen zu werten ist, weiß ich nicht.

Interview IV

Name:	P. Mag. Martin Michael Krutzler	Alter:31	Beruf: Universitätsassistent
Struktur/ Organ:	OCist	Funktion: Mönch (Subprior)	
Datum:	19.1.2012	Beginn:	11:50 Ende: 12:15

Petrus: Kannst du mir etwas erzählen über die Entscheidungsprozesse im Orden?

Krutzler: Grundsätzlich: Die wichtigsten Entscheidungen trifft der Abt eben als Hirte, Vater der Gemeinschaft. Der Abt wiederum wird vom Kapitel gewählt nach einer Mehrheitsentscheidung. Insofern könnte man, wenn es um das Thema Demokratie oder demokratische Strukturen geht, hier vielleicht analoge Strukturen oder zumindest formal analoge Strukturen erkennen, aber vom Verständnis her ist es doch ganz etwas anderes. Zurück zu den Entscheidungsprozessen: Der Abt hat natürlich ein Beratungsorgan, das ihn in diesen Entscheidungen berät, das muss er manchmal hören, manchmal muss er es auch nicht hören, manchmal ist es nur angebracht, dass er sie fragt. Bei manchen Entscheidungen braucht er auch die Zustimmung des Kapitels, ansonsten...

Petrus: Wie werden diese Entscheidungen getroffen, wer wird eingebunden in den Entscheidungsfindungsprozess?

Krutzler: Wie gesagt, eingebunden in den Entscheidungsprozess, das ist unterschiedlich, das wird von den Konstitutionen eben festgelegt, einerseits der Abt und andererseits manchmal das Kapitel, oder manchmal beide, in der Praxis wird der Abt sich wahrscheinlich auch Mitbrüder suchen, die er um Rat fragt, aber in 90 %, wahrscheinlich 95% der Fälle sitzen die Leute dann auch in den entsprechenden Beratungsgremien. Eigentlich ist es das.

Petrus: Wie sehr bist zum Beispiel du eingebunden?

Krutzler: Ich bin Mitglied z.B. des Abtrates, dort kann ich meine Meinung kundtun. Jeder andere Mitbruder kann natürlich jeder Zeit auch zum Abt gehen und Anregungen geben, Anliegen und Beschwerden auch vorbringen. Meine konkrete Beratung oder meine Einbindung in den Entscheidungsprozess ist im Abtrat und im Wirtschaftsrat. In beiden Gremien bin ich Mitglied, wo ich dann eben auch eine Stellungnahme oder meine Meinung zu den verschiedenen Themen abgeben kann. Auch im Kapitel z.B. bin ich als Pater anwesend und auch dort bin ich wahlberechtigt und kann meine Meinung kundtun.

Petrus: Welche Unterschiede gibt es da zwischen den Stellungen zu anderen Ordensmitgliedern?

Krutzler: Zu den zeitlichen Professen, oder wie?

Petrus: Z.B., aber auch zu einem Mitglied, das nicht im Rat sitzt.

Krutzler: Der Unterschied ist der, dass z.B. die Dinge, die im Abtrat besprochen werden, geheim sind, geheim - das dringt halt nicht nach außen, da werden auch Personalfragen besprochen, oder über andere Mitbrüder halt gesprochen, das sollte nicht unbedingt nach außen dringen, zum einen zum Schutz derjenigen, die im Rat sitzen, und auch zum Schutz derer, um die es geht. Ich selber bin ein gewähltes Mitglied des Abtrates z.B. und das Besondere daran ist halt, dass mir das Kapitel bzw. eine Mehrheit des Kapitels das Vertrauen ausgesprochen hat, dass ich den Abt in gewissen Dingen beraten kann.

Petrus: Welche Möglichkeiten gibt es zu verhindern, dass jemand seine Position, seine Stellung missbraucht?

Krutzler: Ja gut, es gibt in den Kirchen wie in den Orden den Fall von Amtsmissbrauch. Wenn das klar ist, gibt es natürlich die entsprechenden Konsequenzen. Aber unabhängig davon gibt es natürlich auch verschiedene Kontrollinstanzen, auch im Kloster. Es kommen wieder die gleichen Institutionen vor, das ist z. B. der Abtrat. Wenn der Abt irgendwelche Dinge machen sollte, die wirklich nicht in Ordnung sind, dann ist es Aufgabe auch dieses Rates hier zu protestieren und zu schauen, dass alles wieder auf den rechten Weg kommt. Im schlimmsten Fall gibt es natürlich auch im Gesamtorden dann auch Strukturen, wo es bis zur Absetzung des Abtes kommen kann. Kontrollfunktionen auch durch die Visitation durch den Abtpräses in regelmäßigen Abständen und auch der Generalabt visitiert die verschiedenen Klöster in

bestimmten Abständen. Hier gibt es dann diese Struktur der Kongregationen, die verschiedenen Klöster – das ist, zumindest in Österreich, nicht unbedingt national organisiert, sondern es hat eher ressortische Gründe, diese Einteilungen der Kongregationen – das sind halt verschiedene Klöster in einer Kongregation und hier schaut man auch dann aufeinander, sozusagen, wenn es Probleme gibt, obwohl rechtlich gesehen es wenig Einflussmöglichkeiten gibt, weil jedes Kloster rechtlich selbständig ist, aber in der Praxis würde ich schon sagen, wenn es wirklich wo massive Schwierigkeiten gib, dass es dann schon von außen auch, von anderen Klöstern, Hinweise darauf gibt.

Petrus: Welche Möglichkeiten hat man allgemein, seine Meinung einzubringen?

Krutzler: Wie gesagt, jeder Mitbruder hat eigentlich die Möglichkeit, dass er zum Abt geht, dass er dort seine Meinung sagt. Die Mitbrüder, die ewige Profess haben, haben die Möglichkeit, ihre Meinung im Kapitel auch zu sagen und ansonsten gibt es auf der Ebene des Gesamtordens die Möglichkeit des Generalkapitels, dort seine Meinung auch zu sagen, zu sagen, was seine Anliegen sind. Es gibt eben, wie gesagt, auf Gesamttordensebene, auf Ebene des einzelnen Klosters, und dann auf Ebene der Kongregation, es gibt auf allen Ebenen Möglichkeiten.

Petrus: Wenn eine Entscheidung getroffen werden soll, welche Grundlagen, Voraussetzungen gibt es, dass man sich ein Bild machen kann, eine Meinung bilden kann?

Krutzler: Eigentlich ist für den einzelnen Mönch das Leben im Kloster, das Erleben, das, was man dort vor Ort sieht...

Petrus: In welcher Form kommt man zu Informationen?

Krutzler: Wenn es um Personalentscheidungen geht, bekommt man die Informationen zu 90-95% durch Gespräche mit den Betroffenen selber, dann aufgrund von Akten, Vorgeschichten usw., Zeugnissen. Andere Entscheidungen auch aufgrund von Unterlagen, also wenn es um Veräußerungen geht, vermögensrechtliche Aspekte, aufgrund von Aktenunterlagen, und ansonsten würde ich sagen bei Personalentscheidungen sind wirklich die Grundlagen meistens Gespräche, oder Ergebnisse aus Gesprächen.

Petrus: Hat man auch adäquate Zeit sich eine Meinung zu bilden oder ist das oft spontan?

Krutzler: Die Prozesse im Kloster verlaufen oft etwas langsamer, glaube ich, man wartet auch länger zu, man gibt den Leuten mehr Zeit für die eigene Entscheidung und auch der

Gemeinschaft dann die Zeit, sich zu entscheiden. Das hat auch den Grund z.B., dass man nicht vor vier Jahren ewige Profess machen kann, das heißt, ein Jahr Noviziat, drei Jahre zeitliche Profess und vor Ablauf dieser Zeit hat man keine Möglichkeit, sich ewig an das Kloster zu binden. Das ist ein Zeichen dafür, dass man eben den Leuten schon einen gewissen zeitlichen Spielraum gibt, um Entscheidungen zu treffen, und auch der Gemeinschaft eben den Zeitraum gibt, hier zu prüfen. Und auch, wenn es Probleme gibt, dann wartet man eher ein bisschen zu und schaut, wie sich die Dinge entwickeln. Bei manchen Dingen muss man auch sofort handeln, es gibt bestimmte Fälle, wo man eigentlich nicht zuwarten kann, wo man dann sofort handeln muss.

Petrus: Wie laufen Abstimmungen und Wahlen ab?

Krutzler: Im Kloster selber laufen z.B. im Kapitel Abstimmungen teilweise, wenn sie nicht geheim sind, durch Handzeichen ab, und wenn sie geheim sind, gibt es weiße und schwarze Kugeln, die kann man dann in einen Kasten einschmeißen, die laufen dann so ab.

Petrus: Und wer ist hier stimmberechtigt.

Krutzler: Im Kapitel sind die Mitbrüder mit ewiger Profess stimmberechtigt, alle Mitbrüder des Klosters mit ewiger Profess.

Petrus: Welche Unterschiede gibt es da zwischen den Stimmrechten, gibt es da Unterschiede?

Krutzler: Nein, es gibt keine Unterschiede, bis auf den Abt, der hat sich bei den Abstimmungen zu enthalten, soweit ich weiß, ansonsten sind alle gleichberechtigt, egal nach Alter, also weltlichem Alter, das ist ganz egal.

Petrus: Kannst du mir genauer sagen, welche Aufgaben das Konventkapitel im Kloster hat?

Krutzler: Inhaltlich kann ich wenig sagen, weil auch das unter Verschwiegenheit steht, was im Kapitel gesprochen wird. Rein formal kann ich schon sagen, das Kapitel findet fast jedes Monat statt, - einmal, ich glaube, im Dezember z.B. – war keines. Dazu wird jeder Bruder eingeladen, entweder per Brief oder per E-Mail, und am Anfang wird dann eben das Kapitelprotokoll vom letzten Kapitel vorgelesen und es gibt verschiedene Tagesordnungspunkte, die geht man dann durch und bespricht sie miteinander. Und es ist in jedem Kapitel dann auch Zeit, dass man auch verschiedene Anliegen und auch andere Dinge, die nicht auf diesem Protokoll stehen, einbringen und besprechen kann.

Petrus: Wenn man Abt und Generalkapitel vergleicht, wie umfassend ist die Macht der beiden und in welchem Verhältnis stehen sie?

Krutzler: Der Abt ist eben sozusagen der Chef eines Klosters, das ist rechtlich selbständig. Im Generalkapitel sitzen dann die Oberen, die Äbte der verschiedenen Klöster, auf Gesamtebene.

Petrus: Die Rolle des Abtes im Kapitel?

Krutzler: Der Abt leitet das Kapitel, er gibt mehr oder weniger die Impulse und meistens auch die Richtung vor, in die es gehen soll. Das heißt nicht, dass man dem nicht widersprechen könnte. Aber er ist der Leiter des Kapitels.

Petrus: Wenn man das auf Macht bezieht, wer ist einflussstärker, wer trifft letztendlich die Entscheidungen?

Krutzler: Mit Macht ist es relativ schwer zu fassen, um was es hier geht. Der Abt ist wirklich alter Christus, also der Stellvertreter Christi, in der Klostergemeinschaft, und als solche versuchen wir, als seine Mitbrüder, ihn auch zu verstehen, auch wenn es in der Praxis nicht immer so einfach ist, weil ein Abt ist auch nur ein Mensch, genauso mit Schwächen und Fehlern wie alle anderen. Aber im Verständnis und im täglichen Leben kommt es schon auch so zum Ausdruck, dass man besonders auf das hört, was eben der Abt sagt, das tut man nicht so einfach ab und sagt, er soll reden und wir setzen unsere Sache durch, sondern die Meinung des Abtes hat einen besonderen Stellenwert. Das kommt auch bei der Wahl des Abtes ganz besonders zum Ausdruck, wo es nicht darum geht, jemanden demokratisch, so wie den Bundespräsidenten, zu wählen, und die Mehrheit entscheidet, sondern es geht wirklich darum, zu fragen, wen will Christus, wen hat Christus eben gerufen zu diesem Amt. Um diese Entscheidung geht es. Das ist eine Entscheidung im Gebet. Aus diesem Verständnis heraus ist die Position des Abtes eine sehr zentrale, auch im Kapitel.

Petrus: Wenn Konventkapitel und Abt verschiedener Meinung sind, wer ist letztlich Entscheidungsinstanz?

Krutzler: Letztlich der Abt. In den meisten Dingen entscheidet der Abt. Es gibt, wie gesagt, nur bestimmte, von den Konstitutionen festgelegte Punkte, wo der Abt die Zustimmung des Kapitels braucht, ansonsten kann er diese Handlung nicht setzen, z.B. Veräußerung eines Grundstücks, da braucht der Abt die Zustimmung des Kapitels. Wenn er die nicht hat, dann kann er dieses Grundstück nicht verkaufen, Das ist vielleicht ein schlechtes Beispiel. Aber

wenn er aber eine Handlung setzen möchte, wo er die Zustimmung bräuchte und er bekommt sie nicht, dann muss er diese Handlung auch nicht setzen, sondern dann kann er auch einfach sagen, okay, ich ziehe das zurück und mache das Ganze überhaupt nicht. Die Letztentscheidung trägt immer der Abt.

Petrus: Was kann die Gemeinschaft alles bewirken, wie groß ist die Beschlussmacht der Gemeinschaft?

Krutzler: Also die Gemeinschaft kann relativ viel bewirken, denn wenn die Gemeinschaft nicht mitmacht, dann kann der Abt allein auch relativ wenig machen, und wirklich im Ernstfall könnte die Gemeinschaft erreichen, dass ein Abt abgesetzt wird durch entsprechende Maßnahmen, kirchenrechtliche Maßnahmen. Aber ansonsten beschränkt sich die eigentlich die Einflussmöglichkeit der Gemeinschaft darin, dass sie eben dem Abt jetzt ihre Meinung sagt.

Petrus: Wie groß ist die Beschlussmacht der Gemeinschaft, ist sie von außen begrenzt. Wie weit geht sie?

Krutzler: Sie beschränkt sich im Kapitel, wo der Abt die Gemeinschaft zu bestimmten Dingen fragen muss oder eben die Zustimmung braucht.

Petrus: Wie groß ist der äußere Einflussfaktor, sind äußere Einflussfaktoren auf Entscheidungen?

Krutzler: Die wirtschaftliche Situation oder so? Die tatsächlichen Gegebenheiten, wenn man z.B. viel oder wenig Geld hat, dass entscheidet gewisse Entscheidungen – der finanzielle Aspekt ist natürlich gegeben. Was ist noch von außen.

Petrus: Wer greift von außen ein?

Krutzler: Eigentlich niemand. Selbst der Generalabt kann gewisse Empfehlungen geben und es gibt natürlich rechtliche Vorgaben, durch das Allgemeinrecht der Kirche und durch die Konstitutionen des Zisterzienserordens gibt es in einer gewissen Weise rechtliche Vorgaben, aber ansonsten ist das Kloster so autark, dass eigentlich relativ wenig Eingriffsmöglichkeiten von außen hier gegeben sind.

Petrus: Noch eine grundsätzliche Frage: Wenn man die einzelnen Rechte anschaut, kann man prinzipiell davon ausgehen, dass alle die gleichen Rechte und Pflichten haben?

Krutzler: Grundsätzlich schon haben alle die gleichen Rechte und Pflichten, wenn auch unterschiedliche Aufgaben, und durch die Aufgaben kommen verschiedene Verpflichtungen, aber das ist ja klar. Aber grundsätzlich haben alle die gleichen Rechte und Pflichten.

Es gibt halt hier genauso einen Unterschied wie draußen, sozusagen, wenn man den Vergleich anstellen möchte, sozusagen Volljährige im Kloster und Minderjährige. Wählen kann man halt erst, wenn man volljährig ist, und die zeitlichen Professen z.B. können halt am Kapitel nicht teilnehmen. Hier gibt es eine Stufung von Novizen, zeitlichen Professen und ewigen Professen. Und in dieser Stufung gibt es natürlich schon unterschiedliche Rechte. Aber diese Phasen haben alle durchlaufen, die im Kloster sind, und insofern werden alle gleich, haben alle die gleichen Rechte und Pflichten. Aber konkret gibt es da schon eine Differenzierung.

Petrus: Zum Abschluss eine Frage zum Generalkapitel, Kongregationskapitel, wie durchlässig ist das, wie sehr wird das auch noch von Gemeinschaftsentscheidungen getragen, wie wirkt die Gemeinschaft auf es ein?

Krutzler: Die wirkt insofern ein, als die Oberen eines Klosters, der Abt Mitglied des Generalkapitels ist, dann gibt es Delegierte. Je nach Größe der Gemeinschaft kann man noch Delegierte zum Generalkapitel hinschicken, und die werden von der Gemeinschaft auch gewählt, insofern hat die Gemeinschaft eine gewisse Einflussmöglichkeit, wenn sie dort hinschickt und wer sie dann dort noch zusätzlich vertritt, das ist die einzige Möglichkeit.

Interview V

Name: P. Johannes Paul Chavanne Alter: 28 Beruf: Theologie Student

Struktur/ Organ: OCist Funktion: Mönch

Datum: 21.1.2012 Beginn: 11:25 Ende: 11:44

Peter: Kannst du mir allgemein über den Entscheidungsprozess im Kloster erzählen?

Chavanne: Wie im Kloster Entscheidungen getroffen werden? Es gibt verschiedene Rechtsmaterien, bei manchen Rechtsmaterien reicht es, wenn der Abt entscheidet, wobei es fast keinen Fall gibt, den der Abt so entscheiden kann, ohne sich vorher von seinem Beratungsgremium, das ist der Abtrat, beraten zu lassen. Vor allem ist es auch so, dass der Abt an das Votum des Abtrats gebunden ist, das heißt er kann sich nicht gegen die Mehrheit des

Abtrats entscheiden. Und da gibt es die allergrößte Materie, die also wirklich sozusagen das Kloster immer als Ganzes betrifft, die muss auch im Kapitel eingebracht werden und braucht einen Kapitelentscheid. Also die Mehrheit der Kapitulare, das sind die Mönche, die die feierliche Profess haben, auch eben zustimmen. Es wird abgestimmt, wenn es um die ... Fragen geht oder eben vor Allem sehr wichtig, um die Zulassung von Neuen zum Noviziat, zeitliche und feierliche Profess, braucht immer die Zustimmung des ganzen Kapitels.

Peter: Wie werden diese Entscheidungen im Kapitel getroffen?

Chavanne: Normalerweise wird vom Abt der Vorschlag gemacht, dass über ein gewisses Thema gesprochen wird, dann wird gesprochen, das Für und Wider abgewogen, und der Zuständige - z.B. bei Zulassungen ist der Prior der Zuständige für die Zulassung zum Noviziat, der Novizenmeister für die Zulassung zur zeitlichen Profess und der Magister für die Zulassung zur feierlichen Profess - gibt einen Bericht ab und jeder ist dann eingeladen, Stellung zu beziehen und seine Meinung zu sagen, und dann wird darüber abgestimmt. Es gibt auch so, es gibt auch manche Rechtsmaterie, wenn der Abt sozusagen in den Kapitelsaal hinein sagt, das und das würde ich gerne machen, und dann stellt er die Frage, „Will jemand eine geheime Abstimmung?“, wenn niemand eine geheime Abstimmung will, dann muss man das auch nicht machen, dann gilt das sozusagen als angenommen. Aber da gibt es nur gewisse Fälle wo das möglich ist. Bei einer Zulassung zum Beispiel muss geheim abgestimmt werden.

Peter: Wer wird aller eingebunden in den Entscheidungsprozess?

Chavanne: Immer alle Kapitulare. Die Kapitulare sind immer vorher rechtzeitig – das ist festgelegt worden, dass es so sein muss – einzuladen, die Einladung muss ihnen zugestellt werden. Ob sie dann teilnehmen oder nicht, ist ihre Entscheidung. Aber sie müssen eingeladen werden und es muss für alle die Möglichkeit geben, am Kapitel teilzunehmen.

Peter: Welche Stellung kommt dir zu?

Chavanne: Ich bin einfach Kapitular, das heißt, ich kann im Kapitel meine Stimme erheben und sagen, was meine Meinung ist, und ich habe mein Stimmrecht.

Peter: Gibt es da irgendwelche Unterschiede zu anderen in der Stellung?

Chavanne: Zu den Kapitularen nicht. Aber Kapitulare sind nur die, die die feierliche Profess haben. Die, die feierliche Profess noch nicht hat, haben kein Kapitelrecht und kein Stimmrecht und sind auch nicht dabei im Kapitel.

Peter: Wie ist das Verhältnis zu anderen Positionen, wenn du an deine Position denkst?

Chavanne: Ein Kloster ist eben ein Ereignis, ein spirituelles Zusammensein von Menschen. Meine Stimme wiegt vielleicht nicht so viel wie die Stimme eines Mitbruders, der vielleicht 85 Jahre alt ist und sehr verdient um das Kloster ist. Wenn der etwas sagt, so hat seine Stimme im Gesamt der Mitbrüder mehr Gewicht. Aber bei der Abstimmung hat er genauso nur eine Stimme wie ich. Und der Unterschied ist, ich bin im Abtrat.

Peter: Vielleicht könntest du die Zusammensetzung des Abtrats erklären.

Chavanne: Der Abt muss ein Beratungsgremium haben. In diesem Gremium sind einige Mitbrüder von Amts wegen drinnen: der Prior, und der Hauptökonom, und dann gibt es drei vom Abt ernannte und drei vom Kapitel gewählte Mitglieder. Und der Abtrat kann darüber abstimmen lassen, ob der Abtrat noch um zwei Mitglieder erweitert wird, und es gibt noch zusätzlich einen ernannten und noch zusätzlich einen gewählten. Der Sinn des Ganzen ist, dass alle Bereiche des Klosters vertreten sind. Ein Jüngerer, ein Älterer, einer von den Pfarren, einer von der Hochschule, einer vom Priorat im Stift, einer vom Priorat im Kloster, dass wirklich alle Interessen, die im Kloster sind, auch in diesem Gremium drinnen sind. Dann gibt es noch andere beratende Gremien, z.B. den Wirtschaftsrat, der für die wirtschaftlichen Fragen zuständig ist.

Peter: Wenn du jetzt wieder an die Einzelnen allgemein denkst, welche Unterschiede gibt es bei den Rechten und Pflichten?

Chavanne: Rechtlich gibt es keine. Das Recht hat in der Kirche eigentlich dienende Funktion. In Wirklichkeit ist die Kirche eine Gemeinschaft von Menschen, die aus der Übereinkunft des Glaubens bei einander sind und zu einander gehören und es sollte eine Liebesgemeinschaft sein. Wir haben immer das Gefühl, dass Liebe und Recht einander ausschließen. Das stimmt aber nicht. Recht, ohne Liebe praktiziert, wird sehr schnell zu Unrecht, und Liebe braucht immer auch rechtliche Grenzen. Und deshalb braucht auch eine Gemeinschaft, wie die Kirche eine ist, auch ein Recht. Und das ist vielleicht das Erste, das Kloster funktioniert so, weil es eine Gemeinschaft ist von Menschen, die eine Berufung haben, die gemeinsam eben hier da sind, um Gott zu suchen und anzubeten und weil sie Seelsorge auch betreiben wollen. Das Recht hat eine untergeordnete Position, damit das Zusammenleben einigermaßen funktionieren kann, und das ist notwendig, bei einer Gemeinschaft von 84 Mönchen. So würde ich sagen, rechtlich gibt es keinen Unterschied zu anderen Mitbrüdern, außer natürlich

zum Abt, der ist der Letztverantwortliche, aber es gibt immer Mitbrüder, die einfach aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihres Charismas oder ihrer Verdienste innerhalb des Konventes eine Stimme haben, die mehr Gewicht hat. Aber das ist in jeder Gemeinschaft so.

Peter: Welche Möglichkeit gibt es zu verhindern, dass jemand seine Position missbraucht?

Chavanne: Beim Abt gibt es die Vertrauensfrage. Es wird immer vor der Abtwahl entschieden, ob und in welchen Intervallen sich der Abt der Vertrauensfrage stellen muss. Derzeit sind es alle sieben Jahre, dass sich der kommende Abt der Vertrauensfrage stellen muss. Das ist eine rechtliche Möglichkeit. Und auch bei anderen Ämtern kann keine Person das Amt ausüben, wenn eine Mehrheit gegen die Person in diesem Amt wäre, welche rechtlichen Möglichkeiten es da gibt, da bin ich überfragt, weil ich das nicht so genau weiß. Aber ich sage jetzt einmal so, es ist eine menschliche Gemeinschaft, und wenn jemand irgendwo ist und seine Sache so macht, dass die anderen dagegen sind, dann gibt es auch außerrechtliche Möglichkeiten, ihn das wissen zu lassen, dann wird er gut beraten sein, die Dinge anders zu machen.

Peter: Gibt es sonst noch Möglichkeiten, Funktionstätigkeit einer Person zu kontrollieren?

Chavanne: Ja, natürlich. An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen – wenn einer Entscheidungen trifft in seinem Verantwortungsbereich, die die anderen nicht mittragen, ist das sofort offensichtlich. Es gibt immer die Möglichkeit, mit dem Abt zu sprechen und ihm zu sagen, was man an dieser und dieser Form der Amtsführung eines Mitbruders auszusetzen hat. Man versucht sozusagen immer konsensorientiert zu sein und die Dinge eben nicht so weit kommen zu lassen, dass man nicht irgendwelche rechtlichen Schritte setzen muss, und meistens funktioniert das auch.

Peter: Welche Möglichkeit hast du, deine Meinung vor Entscheidungen einzubringen?

Chavanne: Ich habe die Möglichkeit im Mitbrüdergespräch. Das ist vor dem Kapitel eine informelle Zusammenkunft, die einmal im Monat stattfindet. Mitbrüdergespräch heißt das bei uns, wie das in den einzelnen Klöstern aussieht, weiß ich nicht genau. Bei uns ist das einmal im Monat normalerweise. Das ist einfach informell eine Möglichkeit, wo jeder sich einbringen kann, jeder seine Ideen auch sagen kann, wo auch immer gefragt wird, „Hat jemand spezielle Anliegen?“. Da werden dann die einzelnen Aufgabenbereiche durchgegangen und jeder kann da eben sagen, was ihm wichtig ist. Das ist die eine Möglichkeit. Die andere ist, dass mir immer der Weg offen steht zum Abt, zum Prior oder zu den Verantwortlichen von anderen Stellen, mit denen persönlich Kontakt aufzunehmen und

sagen, das und das will ich. Z.B. Es erscheint ein Artikel auf der Homepage und ich finde den nicht gut, dann schreibe ich dem Mitbruder persönlich und sage ihm, dass ich das nicht gut finde.

Peter: Gibt es sonst vor Entscheidungen die Möglichkeit seine Meinung auszudrücken?

Chavanne: Was auch wichtig ist: Bei den Kapiteleinladungen, wo es dann um Entscheidungen geht, stehen auch immer auf der Einladung die Tagesordnungspunkte, z.B. wenn es eine Grundstücksfrage ist, oder, das ist das Wichtigste eigentlich, die Frage von Zulassung zu Noviziat, zeitlicher und feierlicher Profess. Diese Punkte stehen immer rechtzeitig da, das heißt, es vergehen drei Wochen dazwischen, wo eben jeder, der irgendeine Meinung hat, der möchte, dass es in eine gewisse Richtung weitergeht, das tun kann, um eben seine Überzeugungen den anderen Brüdern nahe zu bringen. In welcher Form er das macht, das bleibt dann ihm überlassen. Ich kann dann dem Verantwortlichen oder den anderen Brüdern das schriftlich irgendwie zukommen lassen oder einfach darüber sprechen, natürlich vor dem Kapitel. Wenn die Tagesordnungspunkte da sind und man weiß ja, welche Materie zu behandeln und entscheiden ist, da spricht man natürlich darüber, das ist ganz klar. Und so ergeben sich dann die Entscheidungsprozesse.

Peter: Gibt es eine offizielle Möglichkeit sich auszudrücken? Eine Rechtliche?

Chavanne: Im Kapitel hat jeder Rede- und Meinungsfreiheit und das muss man annehmen. Das offizielle Medium des Ausdrucks ist auf jeden Fall das Kapitel selber und die Mitbrüdergespräche und ist das Gespräch mit den einzelnen.

Peter: Gibt es sonst noch eine Voraussetzung, aufgrund derer man sich ein Bild von einer Sache machen kann? Du hast zum Beispiel die Tagesordnung angesprochen, gibt es noch andere?

Chavanne: Das, was im Kapitel behandelt wird, ist sozusagen immer das, was das Kloster als Ganzes betrifft, insofern weiß ich ja davon. Und wenn es irgendein Grundstück betrifft, das irgendwo vor fünfundzwanzig Jahren von einem Bauern X [gepachtet wurde], eine Kuhweide, ein Wegerecht, dann betrifft es mich ja nicht so. Natürlich, wenn ich den Tagesordnungspunkt sehe, kann ich hinfahren und mir vor Ort ein Bild von der Lage machen und mir das anschauen. Nur das wird in den seltensten Fällen notwendig sein. Und wenn es einen Mitbruder betrifft, der z.B. jetzt hier ansucht um Zulassung zur oder feierlichen Profess, dann kenne ich ihn ja sowieso weil er schon seit vielen Jahren im Kloster lebt.

Peter: Wie laufen Abstimmungen ab?

Chavanne: Die laufen so ab, dass es einen Behälter gibt mit schwarzen und weißen Kugeln, Weiß bedeutet ja, Schwarz bedeutet nein, das ist abgedeckt, sodass man dort die Hand hineingeben und die Kugel anonym hergeben kann. Das ist eine geheime, gleiche Abstimmung. Der Unterschied ist die Abtswahl, da ist es noch feiner das ganze System.

Peter: Das wäre schon die nächste Frage. Wie laufen die Wahlen ab?

Chavanne: Aktives Wahlrecht haben alle Kapitulare, alle Mitbrüder mit feierlicher Profess. Beim passiven Wahlrecht, also um gewählt werden zu können, gibt es ein paar Kriterien, nämlich: Der Kandidat muss Priester sein, muss mindestens 35 Jahre alt sein und muss mindestens fünf Jahre durch feierliche Profess dem Kloster angehören. Das heißt, einen 28-jähriger Nichtpriester, der erst vorletztes Jahr feierliche Profess gehabt hat, kann man nicht wählen. Man kann ihn schon wählen, da braucht man aber die Genehmigung vom Papst, der natürlich auch vertreten wird. Man kann ihn postulieren. Aber an und für sich, damit der Konvent aus sich selbst heraus einen Kandidaten wählt, müssen diese Voraussetzungen gegeben sein. Die Wahl läuft so ab, dass es Zettel gibt mit allen Namen aller Kapitulare, die das aktive Wahlrecht haben. Es gibt eine Wahlkommission, einen Wahlleiter, das ist der Abtpräses der österreichischen Kongregation, der steht der Wahl vor, und dann gibt es Scrutatoren, das sind drei Mitbrüder, die vom Kapitel vorher gewählt werden. Bei uns ist es die Praxis in den letzten Wahlen immer gewesen, dass die jüngsten Kapitulare zu Scrutatoren gewählt worden sind, - wir haben einfach gesagt, wählen wir die -, aber das müsste nicht sein, man könnte irgendwelche wählen, die dann eben auch für das Auszählen der Stimmen verantwortlich sind, gemeinsam immer. Und dann gibt es die Liste mit allen Namen, das sind Sticker, wo alle Namen von allen Kapitularen drauf sind, und jeder bekommt dann einen Wahlzettel und dann eben dieses Stickeralbum wenn man will, und der Name von der Person, die den Zettel bekommt, wird durchgestrichen mit einem schwarzen Marker. Das heißt, man kann sich also nicht selbst wählen. Dann geht man in die Wahlkabine. Die Wahlkabinen sind dieselben wie bei unseren Nationalratswahlen, oder jeden anderen demokratischen Wahl, also vollkommen abgeschlossen, wo man hineingeht und dann diesen Sticker abzieht und den Namen desjenigen, den man wählen will, auf den Wahlzettel hinaufpickt (klebt), in das Kuvert hineingibt und in die Wahlurne wirft und die restlichen Zettel in einer Schreddermaschine zerschreddert, sodass man nicht sehen kann, welcher Sticker fehlt. So läuft das ab. Das dauert ziemlich lange alles, und dann werden die Stimmen ausgezählt. Da

gibt es einen bestimmten Schlüssel. Beim ersten Wahlgang braucht man 75 %, bei den beiden folgenden dann etwa 50 %. Es gibt aber nur eine gewisse Anzahl von Wahlgängen, und wenn die abgeschlossen sind und es ist kein Abt gewählt, muss man einen Administrator bestellen.

Peter: Wer hat das Stimmrecht?

Chavanne: Die Kapitulare haben aktives Stimmrecht.

Peter: Gibt es einen Unterschied zwischen den Stimmberechtigten?

Chavanne: Nein, jeder hat eine Stimme.

Peter: Was kann die Gemeinschaft alles bewirken bzw. erwirken?

Chavanne: Alles, was sie will. Der Abt ist nur die letztverantwortliche Instanz, aber er steht ja nicht als absoluter Monarch gegen den Konvent, sondern er vertritt ja den Konvent, und zwar als Ganzen. Das ist ja auch seine Aufgabe. Das ist auch eine spirituelle Frage. Normal würdest du dir vorstellen, der Abt ist der absolute Monarch und gibt seine Befehle nach unten. Aber das stimmt nicht. Der Abt ist nur die letzte Kette eines Entscheidungsprozesses, der im Konvent stattfindet. Aber er muss es letztlich verantworten, das stimmt. Und er wird, wenn es 84 Kapitulare sind, es nicht allen 84 rechtmachen können, aber er wäre unklug und er würde nicht im Sinne des Klosters handeln, wenn er gegen die Mehrheit handeln würde. Das heißt der Abt wird immer, es kann gar nicht anders sein, und vor allem seine Zukunft würde er verspielen, wenn er gegen die Mehrheit des Kapitels handeln würde. Noch dazu kann er es nicht. Er kann, er darf auch rechtlich nicht gegen die Entscheidung des Abtrates und gegen die Entscheidung des Kapitels handeln. Darf er nicht. Das ist das, was die rechtliche Grenze ist. Immer.

Peter: Wie groß, wie umfassend ist die Beschlussmacht der Gemeinschaft?

Chavanne: Ich würde sagen sie liegt bei 100 %. Denn wenn es hart auf hart geht, kann sogar mit Hilfe des Abtpräses der Abt abgesetzt werden. Das ist meines Wissens schon einmal vorgekommen – in den 1980er-Jahren ist Abt Franz Rappold in Stift Rein abgesetzt worden -, aber normalerweise passiert es eben nicht, weil der Abt ohnehin vorher in Abstimmung mit dem Konvent und dem Abtrat handelt.

Peter: Wie groß ist der Einfluss äußerer Faktoren auf Entscheidungen?

Chavanne: Ich würde sagen, so groß wie bei jeder anderen Gemeinschaft auch. Man muss halt alle Faktoren miteinbeziehen, die relevant sind, und dann das Richtige entscheiden, wobei es natürlich darauf vor allem ankommt, worum es jetzt geht. Ob es darum geht, mit welcher Farbe wir den Hof ausmalen, oder ob es um die Frage geht, wen wir zum Rektor der Hochschule bestellen, das wird unterschiedlich sein.

Peter: Wer greift von außen, von außerhalb der Gemeinschaft, auf Entscheidungen ein.

Chavanne: Also rechtlich gibt es keine Möglichkeit. Es kann niemand hier hereinkommen und sagen, „Ich befehle, das und das zu entscheiden.“ Aber es wird immer, bei jedem Entscheidungsprozess, eine Vielzahl von Faktoren geben, die sowohl von innerhalb der Gemeinschaft, - ich meine jetzt nicht die klösterliche Gemeinschaft, sondern jede Form von Gemeinschaft -, sondern von außen kommen. Wenn wir morgen aufwachen und mit 100 Euro nichts mehr kaufen können, dann müssen wir andere Entscheidungen treffen als jetzt, würde ich sagen, das ist ein äußerer Faktor.

Chavanne [Nachsatz]: Ein Kloster kann nicht rein von politikwissenschaftlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten aus verstanden werden. Der eigentliche Grundimpuls, der einem Kloster zu Grunde liegt ist religiöser Natur. Es ist eine Gemeinschaft von Menschen, die aus religiöser Motivation zusammen leben um - wie sie selbst behaupten - Gott zu suchen und anzubeten. Insofern ist es auch eine Gemeinschaft von Menschen die sich um Lieben zueinander bemüht und auch in der Entscheidungsfindung konsensorientiert und kompromißbereit vorgeht. Das Recht hat insofern in der gesamten Kirche dienenden Charakter und will das Zusammenleben vieler ordnen. Jedoch nicht als Selbstzweck, sondern als Ermöglichung der religiösen Ziele und Vorgaben.

Interview VI

Name:	Mag. Werner Pirkner	Alter: 43	Beruf: Priester
Struktur/ Organ:	KJ	Funktion: Diözesanjugendseelsorger	
Datum:	19.1.2012	Beginn:	15:20 Ende: 15:52

Petrus: Kannst du mir ein bisschen über Entscheidungsprozesse der Katholischen Jugend auf Diözesanebene erzählen?

Pirkner: Im Diözesanvorstand der Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien haben wir sieben Stimmen, die beiden ehrenamtlichen Vorsitzenden, den Fachbereichsleiter, die drei pastoralen Vorgesetzten der Jugendleiterinnen der Vikariate - das bin zurzeit ich, als Jugendseelsorger für den Süden und in der Stadt und im Norden sind das jeweils die beiden Organisationsreferenten. Ich bin quasi in der Doppelfunktion Vikariats- und Diözesanseelsorger da drinnen, und dann gibt es noch eine Vertretung von den Jugendleiterinnen. Wir sind sieben Stimmen, wobei die Stadt sich die Stimmen teilt zwischen Organisationsreferentin und Jugendseelsorger, ums ganz korrekt zu sagen, aber wurscht, sieben Stimmen sind da. Das heißt, wenn wir da Entscheidungen zu treffen haben, dann ist es uns einfach wichtig, dass wir da alle zuerst reden können, ausreichend Zeit haben, dass da niemand irgendwie überfahren wird. Ich finde es spannend, dass es manchmal auch recht heftig zugeht bei Diskussionen, wir sind da absolut nicht immer einer Meinung. Irgendwann ist dann ein Punkt, wo wir sagen, okay, jetzt stimmen wir ab. Und da gilt grundsätzlich auf der einen Seite, dass jeder eine Stimme hat, Punkt, allerdings haben wir auch eine Sicherheitsstufe eingebaut, nämlich dass die beiden ehrenamtlichen Vorsitzenden ein Vetorecht haben. Das heißt, wir haben in der Erzdiözese Wien die Praxis, dass nicht die Hauptamtlichen oder noch einmal mehr Priester die anderen einfach vor vollendete Tatsachen stellen können. Das heißt, die beiden haben ein Vetorecht, aber ansonsten sind es Abstimmungen, mit denen wir gemeinsam Entscheidungen treffen.

Petrus: Wer wird in diese Entscheidungen jetzt grundsätzlich eingebunden, weit gefasst?

Pirkner: Es ist so, dass wir den Diözesanvorstand auch noch erweitern können, wir haben Erweiterungen zu je drei Personen in die jeweiligen drei Vikariate, auch auf die Büroebene und für die Jugendkirche. Das heißt, wenn einer dieser Bereiche in besonderer Weise betroffen ist. Wir haben so das Prinzip, dass auch die Betroffenen sinnvoller Weise in die Entscheidungsprozesse mit eingebunden werden. Wenn es also um eine Entscheidung geht, die das Vikariat Nord betrifft, dann gibt es quasi eine Erweiterung um diese drei Vertretungspersonen des Vikariats Nord, die dann auch mitentscheiden und sehr selten, bei Dingen, die wirklich die gesamte KJ betreffen, gibt es dann auch, das haben wir meistens einmal im Jahr, einen Diözesanvorstand, wo wir dann in sämtliche Richtungen erweitern, aber das kommt also nur sehr selten vor.

Petrus: Welche Stellung kommt dir zu?

Pirkner: Durch meine doppelte Position habe ich auch eine doppelte Stellung. Auf der einen Seite bin ich eben Vikariatsjugendseelsorger, das heißt zum Beispiel, dass es meine Aufgabe ist, wenn es um Personalentscheidungen für den Süden geht, diese vorzubereiten und dann auch in den Diözesanvorstand einzubringen. Als Diözesanjugendseelsorger ist natürlich auch meine Aufgabe der Blick aufs Ganze und auch für eine Ausgewogenheit zu sorgen, oder dass man nicht nur auf eines schaut, dass nicht nur die einen gewinnen auf Kosten der anderen. Aber insgesamt erlebe ich, dass wir in einer sehr freundschaftlichen, aber durchaus auch sehr heftigen Weise miteinander diskutieren können. Aber ansonsten bin ich nur einer von sieben, eine Stimme von sieben.

Petrus: Wenn Du an deine Position denkst und andere Position, wie ist das Verhältnis zu anderen Positionen, wie unterschiedlich sind die anderen Stellungen der anderen Positionen innerhalb des Diözesanvorstandes?

Pirkner: Es kommt halt auch jeder mit einer unterschiedlichen Position da hinein. Wir sind ein Leitungsgremium und kein Vertretungsgremium, ich bin nicht primär da, um den Süden zu vertreten, und dann ist irgendwer da, um die zu vertreten, sondern es geht um Personen, die bewusst aus diesen Bereichen zusammenkommen, aber einfach auch als Person da sind und zu reden, abzustimmen, zu entscheiden haben, aber natürlich spielt da quasi der Hintergrund auch mit. Dass die drei Vikariate so ganz unterschiedlich sind, dass natürlich eine Jugendleiterin manchmal auch die Aufgabe hat, eine Position zu vertreten, die halt auch der WAKJL, der Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiter, entspricht. Oder, was auch sein kann, ich denke jetzt an den Fachbereichsleiter, der also da auch dann in den Strukturen der Diözese, der kategorialen Seelsorge, teilweise auch mit mir, aber er noch deutlich mehr als ich, Dinge zu vertreten hat oder Dinge von quasi oben bekommt, die er dann auch umzusetzen hat, wo es auch nicht immer ganz leicht ist, all diese Positionen dann in einen Abstimmungsprozess hineinzubekommen. Aber meistens gelingt das, glaube ich, ganz gut.

Petrus: Welche Unterschiede gibt es bei den Rechten und Pflichten?

Pirkner: Eines habe ich schon gesagt, dass eben die beiden ehrenamtlichen Vorsitzenden ein Vetorecht haben und wir werden jetzt demnächst eine Statutenänderung machen - dazu gibt es eben den etwa einmal im Jahr stattfindenden, in allen Richtungen erweiterten Diözesanvorstand - wo wir auch hineinschreiben, dass es mindestens eine ehrenamtliche Stimme geben muss, sonst ist die Sitzung gar nicht gültig und daher auch keine Abstimmung

gültig. Bis jetzt ist das noch nicht der Fall. Das heißt, wir wollen bewusst die Ehrenamtlichen ein bisschen schützen, ein bisschen stärken. Das allerdings auch vor dem Hintergrund, dass, zumindest meiner Meinung nach, in den allermeisten restlichen Bereichen der Kirche und der diözesanen Struktur der Erzdiözese Wien die Ehrenamtlichen deutlich weniger Rechte haben als andere. Es gibt auf jeden Fall das Recht, das jeder von uns Punkte für die Tagesordnung bringen kann, kräftig mitreden kann, wir sind bewusst so wenig, dass jeder auch immer das Recht auf Wortmeldung hat. Zu den Pflichten gehört einmal grundsätzlich, katholisch zu sein, kritisch loyal zu dieser Kirche, aber das heißt also auch, ich kann nicht austreten und dann trotzdem mir einbilden, ich kann jetzt noch weiter dort mitreden, mitentscheiden. Aber jetzt im engeren Sinn sind die Pflichten, dass man schaut, dass man da dabei ist, dass man sich die Tagesordnung durchliest, dass man einigermaßen pünktlich da ist, und wir legen auch sehr viel Wert darauf, dass wir nicht nur im luftleeren Raum Entscheidungen treffen, sondern dass da auch Dinge gemacht, umgesetzt werden, das heißt, das Abarbeiten der To-do-Liste, das kostet immer eine auch nicht unerhebliche Menge an Zeit, aber das ist uns wichtig, das heißt, wir haben auch die Pflichten, wenn wir etwas entscheiden, und es heißt, der Sowieso ist dafür zuständig, dass es passiert, dass das dann auch gemacht wird.

Petrus: Welche Möglichkeiten gibt es, zu verhindern, dass jemand seine Position missbraucht?

Pirkner: Also auf der einen Seite gibt es die Möglichkeit, wenn jemand grob gegen Dinge verstößt, Misstrauensantrag und abwählen. Das betrifft jetzt die Ehrenamtlichen in erster Linie. Wenn jetzt einer z.B. über einen langen Zeitraum gar nicht kommt, kommen würde, muss ich sagen, weil ich das bislang noch nicht erlebt habe. Wir haben die seltsame Variante, dass ich als Diözesanjugendseelsorger eine Vorgesetztenrolle habe, die bei den meisten Hauptamtlichen der KJ ganz bewusst in Ruheposition ist und daher die vikariatlichen Vorgesetzten de facto die Vorgesetzten sind. Und nur, wenn wir das Gefühl haben, da funktioniert etwas nicht, würde ich ins Spiel kommen, oder bei Vakanz. Das heißt, es wäre dann die Frage, wenn man das Gefühl hat, man hat drei Jugendseelsorger und ein Jugendseelsorger schnappt über, dann hätten wir zumindest da die Möglichkeit, kräftig zu reden miteinander. Allerdings es ist nicht unsere Entscheidung letztlich, jemanden anzustellen oder abzusetzen, das passiert außerhalb der Katholischen Jugend. Da haben wir zwar ein Vorschlagsrecht, das normalerweise auch, eigentlich nahezu immer, akzeptiert wird. Aber es ist wahrscheinlich nicht ganz leicht, dann hinzugehen und zu sagen, der Diözesanseelsorger ist durchgedreht, bitte entfernt ihn.

Petrus: Welche Möglichkeiten gibt es, Meinung, Meinung zu Entscheidungen, vor Entscheidungen auszudrücken?

Pirkner: Bei der Sitzung selber, die haben wir alle zwei bis drei Wochen, dies vielleicht auch noch zur Information. Bei der Sitzung selber, dadurch, dass wir bewusst geschaut haben, dass wir ein so kleines Gremium sind, hat jede und jeder immer die Möglichkeit, sich zu Wort zu melden. Die Tagesordnung ist schriftlich, ich kann im Vorfeld auch für die schriftliche Einladung etwas dazu schicken. Wir haben z.B. die Praxis, wenn es um die Entscheidung geht, dass wir eine Person dem Personalreferat zur Anstellung vorschlagen wollen, dass da die Person, die das vorschlägt, dafür zu sorgen hat, dass der Lebenslauf mit Foto an die anderen versandt wird. Ich kann das auch bei allen anderen Möglichkeiten haben, dass ich also Vorinformationen im Vorfeld gebe, schriftlich, mündlich, ja und ich kann natürlich auch im Laufe der Diskussion, wir haben da eine sehr, sehr offene Möglichkeit, dadurch auch, dass es keine Abhängigkeiten voneinander gibt, haben wir da ein sehr hohes Klima der Freiheit, um wirklich auch Meinungen sagen zu können. Mit einer Ausnahme: Das betrifft die Vertretung der Jugendleiterinnen. Da war schon mal zu hören, dass die nicht immer in einer leichten Situation ist, weil sie halt doch auch von zumindest einer Person, die auch im diesem Gremium sitzt, Mitarbeiter oder Mitarbeiterin ist, aus welchem Vikariat die jetzt auch immer kommt. Aber auch da haben wir den Eindruck, dass wir das gut auseinanderdividieren können, dass da nicht, wenn diese Person bei einer Entscheidung anders als ihr Vorgesetzter, entscheidet, sie nachher dann quasi eine auf den Deckel kriegen wird.

Petrus: Wenn eine Entscheidung getroffen wird, welche Grundlagen, welche Voraussetzungen gibt es, dass man sich ein Bild machen kann, zur Bildung seiner eigenen Meinung?

Pirkner: Das ist ganz unterschiedlich, je nachdem, um welche Materie es geht. Manchmal geht es darum, dass ein Vikariat informiert und vielleicht um Zustimmung für etwas sucht, wo wir meistens denen auch vertrauen, die da vor Ort sind. Sehr oft gibt es Themen, die die gesamte KJ mit allen drei Vikariaten betreffen, wo dann z.B. auch im Vorfeld jeder in seinem Bereich mit den jeweiligen Leuten dort spricht, mit den Hauptamtlichen, mit den Ehrenamtlichen in den verschiedenen Gremien, oder einfach telefonisch oder per Mail, und wo man dann einfach auch diese Meinungen zusammentragen kann, wobei man anmerken muss, dass es durch die Unterschiedlichkeit der Vikariate nicht immer ganz leicht ist, eine gemeinsame Linie zu finden. Und ich finde auch gut, dass wir da sehr offen und manchmal auch durchaus heftig diskutieren können. Die Tagesordnung muss ein paar Tage vorher

feststehen. Generell liegt es an jedem, der einen Punkt einbringt, dafür zu sorgen, dass die Informationen da sind, die es braucht, und es liegt auch an jedem, wenn ich die Tagesordnung bekomme und mir fehlt da etwas, mich noch zu erkundigen. Dadurch, dass wir uns gut kennen, ist das auch relativ einfach.

Petrus: Wie wird der Diözesanvorstand bestellt?

Pirkner: Die Hauptamtlichen werden vom Personalreferat der Erzdiözese angestellt, aber wir haben ein ganz ein großes Mitspracherecht. De facto ist es so, dass wir sagen, den hätten wir gerne als Fachbereichsleiter, die hätten wir gerne da, usw., und das geht jedes Mal durch, zumindest ist das die Erfahrung bisher. Das heißt, auch wenn wir letztlich nicht die Verfügungsgewalt darüber haben, ist es doch so, dass wir als KJ auch jeweils mit einem Prozess, einem Hearing, wo die jeweils Betroffenen vertreten sind, dass wir da gemeinsam dafür sorgen, welche Personen da drin sind, bzw. – ich möchte das eine Beispiel nehmen, wo sich in der Stadt etwas verändert hat, wo der Jugendseelsorger der Vorgesetzte war und sie sind da draufgekommen, es ist nicht seins, Vorgesetzter zu sein, und es entspricht mehr dem Wesen der Organisationsreferentin und die wäre dazu bereit, dann haben die im Vikariat zunächst via Gremien das durchgearbeitet und für sich beschlossen und haben es dann in den Diözesanvorstand eingebracht und wir haben dann gesagt, ja, wir können uns das vorstellen. Also so, diese eine Schiene, die Vertretung der Jugendleiterinnen, der WAKJL, wird von denen bestimmt, die dort hingehen, das können theoretisch alle Jugendleiterinnen dort gemeinsam bestimmen. Was die Ehrenamtlichen betrifft, so gibt es alle zwei Jahre die Wahl der Diözesanvorsitzenden, so auch jetzt bald wieder auf dem Kongress mit dem schönen Titel „Zsammhörn“, und wer dort gewählt wird, der ist dann im DV.

Petrus: Wie laufen die Abstimmungen im DV und die Wahlen auf dem Kongress ab?

Pirkner: Im DV laufen die Abstimmungen so ab, dass jemand den Antrag formuliert und man merkt, jetzt ist es so weit, in einem kleinen Gremium funktioniert das auch, dass man es hört, wenn jemand doch noch Redebedarf hat. Da redet man noch und wenn es passt, wird der Antrag formuliert und einfach mit Handzeichen abgestimmt, wer dafür, wer dagegen ist und wer sich enthält. Die Wahl der ehrenamtlichen Vorsitzenden passiert auf dem Kongress, wo alle Ehrenamtlichen, glaub ich, die dort dabei sind wählen können, das sind dann so um 180, und das passiert dann in einer geheimen Wahl mit mehreren Durchgängen und mit zunächst Zweidrittelmehrheit, dann erst in einer Stichwahl.

Petrus: Wie werden die Ehrenamtlichen ausgewählt, die dort am Kongress vertreten sind?

Pirkner: Es wird ein Wahlkomitee eingesetzt, die machen sich auf die Suche nach Kandidaten. Es wurde auch veröffentlicht auf der Homepage und in diversesten Medien, die wir haben, auch klargemacht, dass wir auf der Suche sind. Wenn dich das interessiert, kannst du dich dort und dort einmal informieren und dann eben auch bis zu einem bestimmten Stichtag melden bzw. war man eingeladen, selber Vorschläge zu machen oder andere Leute anzusprechen. Wenn dann die Kandidaten da sind, wird am Kongress gewählt.

Petrus: Wie werden die Ehrenamtlichen die wählen für den Kongress bestellt, wie kommen die dazu dort zu sein?

Pirkner: Es sind alle eingeladen, die in irgendeiner Weise wo im Jugendbereich in der Erzdiözese Wien, in den Pfarren Verantwortung tragen, aber es gibt da nicht ein Mandatssystem im Sinne von, der vertritt diese Pfarre und nimmt teil. Es ist so, wer dann Zeit und Lust hat, fährt mit und die, die da sind, dürfen dann wählen. Das heißt, wenn es mir wichtig ist, dann kann ich dort hinfahren und wählen, und die, die da sind, sind die richtigen.

Petrus: Welche Unterschiede gibt es da zwischen den Stimmberechtigten, wer ist stimmberechtigt?

Pirkner: Ich habe jetzt die Wahlordnung nicht im Detail im Kopf, grundsätzlich glaube ich, das passive Wahlrecht haben diejenigen, die äußeren Kriterien erfüllen, also bei der katholischen Kirche sind, sich im Jugendbereich engagieren, nicht selbst bei der KJ hauptamtlich tätig sind - ich glaube, es gibt auch eine Altersgrenze nach unten und nach oben, ich glaube zwischen 14 und 30, bin mir aber nicht hundertprozentig sicher – und sich bis zu dem Stichtag gemeldet haben und dort vorgestellt wurden. Das aktive Wahlrecht haben alle Ehrenamtlichen, die dort dabei sind. Ich glaube, dass die Hauptamtlichen kein Stimmrecht haben, aber ich glaube, dass jene Stimmrecht haben, die zwar woanders in der Kirche hauptamtlich tätig sind, aber nicht bei der KJ hauptamtlich tätig sind. Auch da bitte zur Sicherheit nachlesen.

Petrus: Gibt es Unterschiede zwischen den Stimmberechtigten?

Pirkner: Nein. Vielleicht das eine noch, das ist gar nicht so unwichtig: Wir haben in der KJ auch auf Österreichebene und auch in den Diözesen den Grundsatz, - wir wählen ja zwei Vorsitzende.-, dass wir gerne EINE und EINEN Vorsitzenden haben, die sind gleichberechtigt,

es ist schön, es ist gut, wenn das ein Mann und eine Frau ist, es ist nicht zwingend, es ist kein Muss, aber es wäre ganz nett, in den letzten Jahren hat sich das auch immer so gestaltet.

Petrus: Und gibt es Unterschiede bei der Stimmberichterung im Diözesanvorstand bei Abstimmungen und ähnlichem?

Pirkner: Nur das Vetorecht der Ehrenamtlichen.

Petrus: Was kann der DV alles erwirken, wie groß ist die Beschlussmacht des Diözesanvorstands?

Pirkner: Der Diözesanvorstand hat auch seine Grenzen, weil wir natürlich nicht im luftleeren Raum herumschweben sondern weil wir halt auch Teil der noch einmal größeren Organisation der Katedralen Seelsorge, Erzdiözese Wien sind. Das heißt, es gibt da auch Rahmenbedingen, die uns halt vorgegeben sind, zum Teil wo wir dann einfach bei Dingen mitzutun haben, wo wir uns vielleicht noch überlegen können, wie machen wir da mit, aber wo einfach klar ist, wenn der Bischof sagt, das hat so zu geschehen, dann müssen wir das akzeptieren, hat ein bisschen auch mit „wer zahlt, schafft an“ zu tun. Und auch wenn das Geld von den Kirchenbeitragszahlungen kommt, kommt es über den Umweg des Diözesanverwaltungsapparates und der Verfügungsgewalt des Bischofs bzw. der Katedralen Seelsorge. Eine andere Sache ist, dass uns in der Kirche das Subsidiaritätsprinzip sehr wichtig ist, das heißt, es gibt auch Dinge, wo wir uns im Diözesanvorstand sagen, das fällt nicht in unsere Zuständigkeit, das soll das Vikariat selbst entscheiden, und wir müssen uns da nicht in alles und jedes einmischen. Wir haben auch noch eine andere Runde, das ist die Vorgesetztenbesprechung. Es gibt da auch manchmal Dinge, wo es uns wichtig ist, z.B. dass die Vorsitzenden auch in den Personalfragen mit eingebunden sind, aber natürlich ist auch klar, wenn jetzt im hauptamtlichen Bereich einer der Vorgesetzte und einer der Mitarbeiter ist, dann ist das eine andere Ebene als jetzt die Ebene der Ehrenamtlichen.

Petrus: Was kann die Gemeinschaft dann beim Kongress bewirken?

Pirkner: Der Kongress ist prinzipiell jetzt nicht darauf ausgelegt, dass dort die großen Entscheidungen getroffen werden, die die Richtlinien für die nächsten fünf Jahre sind. Der Kongress bestimmt die Vorsitzenden, das ist ein ordentlicher Teil, glaube ich. Ansonsten ist es eher so, dass wir , glaube ich, relativ durchlässig sind, wenn jemand ein Anliegen hat, dass sie in den DV kommen können, aber es ist nicht die große Menge, die Entscheidungen trifft, sondern es ist das Leitungsgremium.

Petrus: Wie groß ist der äußere Einfluss, wie groß ist der äußere Einfluss von Faktoren auf die Entscheidung, wer greift von außen ein?

Pirkner: Wer greift von außen ein? Wir sind, wie gesagt, offiziell nicht Vertretungs-, sondern Entscheidungsgremium, trotzdem passiert es immer wieder, dass entweder wir ganz bewusst sagen, bitte fragt in euren Bereichen nach und holt diese Meinungen ein, oder dass es auch von außen sowieso passiert, das die sagen, ich hab kein ..., wir lassen das Thema, uns wäre das und das wichtig, bringt das ein, oder: schaut, dass das und das nicht geht. Die andere Linie ist, dass es passieren kann, von oben, was ich bereits angesprochen habe, dass ein Bischof sagt, das oder das will ich haben. Und dann haben wir natürlich der Theorie nach immer noch die Freiheit, die sich allerdings rasch reduzieren kann bei uns Hauptamtlichen, weil da natürlich, wenn es dann hart auf hart geht, immer noch dann gilt, dass ich als Mitarbeiter das zu tun habe, was mir der Vorgesetzte anschafft. Wo es da noch immer die Möglichkeit gibt zu sagen, als gesamte KJ können wir das und das so nicht beschließen, aber wir örtlichen können das tun. Aber natürlich gibt es auch diesen informellen Einfluss, natürlich weiß man schon auch, kann sich oft denken, was in der restlichen Kirche wie aufgenommen werden könnte, und das wird wohl auch Entscheidungen beeinflussen. Wie gesagt, wenn man jetzt darauf angewiesen ist, dass höhere Ebenen ihr Geld, das eigentlich nicht ihres ist, das sie aber verwalten können, frei zur Verfügung stellen, wird das natürlich auch Einflüsse haben auf die Entscheidungen. Trotzdem finde ich es sehr, sehr spannend, dass wir hier in einem Bereich tätig sind, dass ich hier in einem Bereich tätig sein kann, der, zum großen Unterschied der restlichen Kirche, eben wirklich die Mitentscheidung aller möchte und, glaube ich, auch ermöglicht, und wir erleben, dass das auch nicht immer ganz wahrgenommen wird. Aus der Sicht des Diözesanapparates ist es oft so, da wird mit dem Fachbereichsleiter gesprochen, da wird mit dem Diözesanjugendseelsorger gesprochen, und wenn wir dann sagen, ja aber, um da eine Entscheidung zu treffen, wollen und müssen wir noch mit dem oder der reden, da merken wir schon, dass die uns dann komisch anschauen, weil einfach der innerkirchliche „way of life“ ein anderer ist. Als Pfarrer ist klar, dass ich als Priester der Chef war, Punkt. Und wenn ich nett war, habe ich die anderen eingebunden, und wenn ich böse war, höre ich mir nur den Rat von ihnen an und sage dann, ich entscheide mich aber anders. Da ist es in Finanzfragen so, dass der Pfarrgemeinderat entscheidend ist, aber auch das ist nicht immer Realität, muss man ganz ehrlich sein. Und auch jetzt in der Diözese ist es halt sehr leicht, dass die obere Ebene der unteren sagt, dass man das macht, und wir dann sagen, wir haben unseren Diözesanvorstand, das steht in unseren Statuten drin, das habt ihr akzeptiert, die KJ ist Teil

der KTS, aber sie ist auch KA und deshalb werden wir darüber noch einmal reden oder abstimmen, und dann ist das auch noch mal ein Spannungsfeld.

Petrus: Die Statuten, die Regeln der KJ, der Geschäftsordnung muss also von einer höheren Ebene bestätigt werden?

Pirkner: Jein. Sie funktioniert auch, solange sie niemand verhindert. Also strenggenommen ist es unsere Entscheidung gewesen, das so zu machen. Mit unserer mein ich aber auch nicht mich selber, weil also schon vor meinem Beginn als Diözesanjugendseelsorger so geschehen ist, dass diese Statuten entworfen wurden. Aber natürlich hat man das jeweils oben hergezeigt, hat man das auch der KA, hat das auch der kategorialen Seelsorge und weiß ich nicht wem sonst gezeigt, wenn da kein größerer Einspruch kommt, was nicht gekommen ist, betrachten wir diese Statuten als den Weg, wie wir unsere Arbeit gestalten.

Interview VII

Name:	Bernhard Skritek	Alter: 25	Beruf: Projektassistent / Student
Struktur/ Organ:	KJ	Funktion: Vorsitzender	
Datum:	20.1.2012	Beginn: 17:30	Ende: 17:53

Petrus: Kannst du mir allgemein etwas über Entscheidungsprozesse in der KJ erzählen?

Skritek: Es gibt in der KJ die Hierarchien, diözesan, vikariatlich, regional. Je nachdem laufen auch die Entscheidungsprozesse unterschiedlich ab. Gehen wir jetzt einmal vom diözesanen Entscheidungsablauf aus. Das oberste Gremium ist der Diözesanvorstand, wo alle grundlegenden Entscheidungen getroffen werden. Das sind sieben Mitglieder, Fachbereichsleiter, Vertreter der Jugendleiter, zwei ehrenamtliche Vorsitzende, drei Jugendseelsorger. In diesem Gremium wird prinzipiell beraten über alle Themen, die anstehen, von Personalentscheidungen, inhaltliche Ausrichtung, Projektentscheidungen, wofür geben wir das große Geld aus, in welche Richtung wollen wir arbeiten, welche Themen sind uns wichtig. Dort wird prinzipiell beraten und die meisten Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das heißt, bei sieben Leuten geht sich das im Normalfall eh ganz gut aus, wobei wir in den meisten Fällen versuchen, Kampfabstimmungen zu vermeiden, und die Themen ohnehin so lange diskutiert werden, bis man zu einem Kompromiss kommt, mit dem

alle, oder zumindest fast alle, leben können, sodass es eigentlich nur eine Gegenstimme gibt. Wenn man schaut, von den Leuten her, also drei Jugendseelsorger plus Fachbereichsleiter wären schon die Mehrheit, die könnten eigentlich, wenn sie wollten, gemeinsam alles durchpeitschen, das sind ja alles sozusagen von der Kirche bestellte Leute. Auf den ersten Blick. Denn die zwei ehrenamtlichen Vorsitzenden, die dort vertreten sind, haben gemeinsam das Vetorecht und können insofern, wenn sie gemeinsam beschließen, etwas ist gegen ihre Auffassung, etwas läuft schief, dann können sie zu jedem Antrag ein Veto einlegen, und dadurch ist das gestoppt. Die zwei ehrenamtlichen Vorsitzenden, die gewählt sind, die einzig Gewählten in diesem Gremium, die haben ein Vetorecht und können damit auch, obwohl sie nur zwei von sieben Stimmen haben, trotzdem sehr entscheidend eingreifen.

Petrus: Wie werden diese Entscheidungen getroffen?

Skritek: Prinzipiell lebt die ganze Tagesordnung davon, dass irgendjemand ein Thema überhaupt auf die Tagesordnung schreibt, was behandelt wird. Wenn es eine Personalentscheidung gibt, das ist geregelt, wer das einbringt, dann ist es die Person, in deren Bereich später das neue Personal fällt. Bei Themen ist das ganz offen, wer das einbringt. Zuerst wird über das Thema diskutiert und wenn wir dann der Meinung sind, hier braucht es einen Beschluss, dann muss in Normalfall die Person, die es am meisten betrifft, oder eigentlich irgendwer, einen Antrag formulieren und nachdem die Antragsformulierung abgeschlossen ist, wird darüber abgestimmt. Der Antrag ist meistens erst dann formuliert, wenn man sich klar ist, was im Antrag drinnen stehen soll, wenn darüber annähernd ein Konsens herrscht, zumindest.

Petrus: Wer wird eingebunden in den Entscheidungsprozess?

Skritek: Die Entscheidung selber fällt unter diesen sieben Personen im Diözesanvorstand. Eingebunden werden aber, je nachdem, wen es betrifft, weitere Leute. Bei Personaleinstellungen von z.B. Organisationsreferenten, die für ein Vikariat arbeiten, die dann hauptsächlich mit Leuten im Vikariat zusammenarbeiten müssen, werden in den Entscheidungsprozess sowohl Ehrenamtliche als auch Hauptamtliche aus dem Vikariat mit einbezogen, sie bekommen auch ein Stimmrecht, sogar explizites Stimmrecht, sodass sie da mitbestimmen dürfen. Bei den anderen Sachen ist es so, dass wir versuchen, die Experten dazu zu holen. Wenn es um die Orientierungstage geht, dann wird es das Bildungsteam sein, wenn es um die Publikationen geht, wird es das Öffentlichkeitsarbeitsteam sein,

dass die eben den Diözesanvorstand stark unterstützen. Wenn es um irgendein anderes Thema geht, wird jeder sich einfach mit den anderen Leuten, sei es mit den vikariatlichen Gremien, den Jugendleitern oder Jungendlichen, die er kennt, darüber unterhalten, was die davon halten, um Meinungsbildung zu bekommen, die größer ist als nur im Diözesanvorstand selber.

Petrus: Wie wirst du persönlich eingebunden?

Skritek: Nachdem ich dort mitentscheiden muss, werde ich eingebunden, indem man mir sagt, worum es geht und ich nachfragen kann, wenn mir etwas unklar ist, und ich teilweise um meine Meinung gefragt werde, obwohl wir das nicht für einen Beschluss brauchen, das steht an, was hältst du davon?

Petrus: Welche Stellung kommt dir zu, welche Unterschiede gibt es zwischen den verschiedenen Stellungen?

Skritek: Die Stellung der ehrenamtlichen Vorsitzenden ist herausgehoben durch das Veto, weil sie eben die Einzigen sind, die ein Veto haben und dadurch hier Beschlüsse auch in der Minderheit ablehnen können. Ansonsten sind wir da drinnen eigentlich gleichberechtigt, da gibt es keine Unterschiede. Der einzige Unterschied liegt teilweise halt darin, wie sehr man Vorinformationen über etwas hat, weil man sich stärker oder weniger stark mit dem Thema beschäftigt hat.

Petrus: Gibt es irgendwelche Unterschiede bei den Rechten und Pflichten der Einzelnen?

Skritek: Als ehrenamtlicher Vorsitzender ist man in keiner Dienstpflicht zur Erzdiözese Wien. Eigentlich die Entscheidungen ausbaden muss der Fachbereichsleiter oder die Fachbereichsleiterin, weil sie für die KJ in der Diözese verantwortlich ist, dass heißt, wenn dort jemand angeschissen wird, dann ist es er oder sie oder bzw. noch unser Diözesanjugendseelsorger. Von dem her ist so, dass eigentlich wir die größeren Freiheiten haben, weil es für uns keine Konsequenzen geben kann, während, auch wenn es unwahrscheinlich ist und absolut wahrscheinlich sogar gegen irgendwelche Arbeitsgesetze, die Fachbereichsleitung oder die Jugendseelsorge theoretisch in der Dienstpflicht sind und damit hier irgendwelche Konsequenzen befürchten müssten oder könnten. Es könnte Konsequenzen für sie geben. Da ist ein Unterschied.

Petrus: Welche Möglichkeiten gibt es zu verhindern, dass jemand seine Position missbraucht?

Skritek: Jeder Hauptamtliche in der KJ hat sich an die Beschlüsse des Diözesanvorstands zu halten. Bei allen Hauptamtlichen ist es definitiv einfach der Dienstweg, wenn sie etwas nicht machen und der Diözesanvorstand beschließt aber, es ist zu tun, dann müssen sie ihrem Vorgesetzten Rechenschaft ablegen bzw. wenn das der Oberste ist, z.B. Fachbereichsleitung rein hypothetisch, wenn hier Probleme wären, müssten wir auf die Ebene darüber gehen, das wäre dann aus der KJ hinaus, in die kategoriale Seelsorge hinein in der katholischen Kirche und auf diesem Dienstweg die Konsequenzen zu ziehen, das sind die normalen arbeitsrechtlichen Konsequenzen von Zurechtweisungen bis hin im schlimmsten Fall zur Kündigung. Auf ehrenamtlicher Seite ist das Prozedere so, dass im Statut steht, wenn jemand seine Pflichten nicht erfüllt sind die Mandatgeber zu informieren. Bei den ehrenamtlichen sind die Mandatgeber alle ehrenamtlichen in den Pfarren, in den Jugendstellen, in der Erzdiözese, in der kirchlichen Jugendarbeit tätig. Das heißt die wären zu informieren und zuerst einmal über die den Wunsch bzw. herantragen, dass da etwas schief läuft. In weiterer Folge wäre eine Neuwahl dann die ultimative Konsequenz. Wobei es zuvor sicher anfängt mit Vieraugengesprächen, was ist los, warum passiert das jetzt so, und man dann immer weiter die Eskalationsstufe hinaufgehen kann.

Petrus: Wie wird die Funktionstätigkeit einer Person aus dem Diözesanvorstand kontrolliert?

Skritek: Außerhalb wäre es immer die Ordnungshierarchie hinaufgehend, immer der nächste Vorgesetzte, der für die Kontrolle zuständig ist. Und der Vorgesetzte wieder für die Kontrolle des Vorgesetzten. Im Diözesanvorstand ist einfach eine gegenseitige Kontrolle, wenn man hier merkt, dass eine Person To-dos auf der Liste stehen hat und die seit längerer Zeit nicht erfüllt hat, dann wird das im Diözesanvorstand angesprochen, dass etwas schief läuft und so versucht das zuerst einmal wieder auf die Bahn zu bringen. Das heißt die Kontrolle ist der Diözesanvorstand selber eigentlich.

Petrus: Welche Möglichkeit gibt es, dass du deine Meinung ausdrückst?

Skritek: Im Diözesanvorstand kann ich jederzeit einen Tagesordnungspunkt, zu dem Thema zu dem ich meine Meinung ausdrücken möchte, ansetzen. Nachdem der Diözesanvorstand alle zwei Wochen stattfindet, ist das auch sehr rasch dann behandelt. Dann kann ich zu jedem Thema, das mir wichtig ist meinen Senf abgeben. Insofern habe ich die Möglichkeit. Und in weiterer Folge gibt es auch die Möglichkeit, das man versucht mit der Öffentlichkeitsarbeit zusammen, über die Homepage, Facebook auch öffentlich die Meinung kundzutun.

Petrus: Wie kann Meinung ausgedrückt werden im Laufe des Entscheidungsprozesses?

Skritek: Es wird zu irgendeinem Thema beraten und entschieden. Wie können da Meinungen dazukommen? Prinzipiell hat man die Möglichkeit - das klingt jetzt amerikanisch - seinen Kongressabgeordneten zu kontaktieren, seinen Vertreter im Diözesanvorstand zu kontaktieren und ihm bzw. ihr die Meinung kundtun. Die 15 Mitglieder des erweiterten Diözesanvorstands, die zu gewissen Themen hinzugezogen werden müssen zur Beratung, haben auch die Möglichkeit zu jedem anderen Thema, zu dem sie nicht hinzugezogen werden müssen, aber mit beratschlagen wollen, sich selber sozusagen einladen, einfach dazuzukommen und zu diesem Thema mit zu beratschlagen, das ist der erweiterte Diözesanvorstand, der kann einfach dazukommen und mitberaten. Alle anderen können ihren Vertreter – deswegen ist der Diözesanvorstand so aufgebaut, dass jede Person in der Erzdiözese Wien, der in der katholischen Jugendarbeit tätig ist, irgendwie eine Ansprechperson hat, die für ihn oder sie zuständig ist, einfach an ihn oder sie wenden und sagen, man möchte da etwas zu diesem Thema, das ist einem wichtig, dann kann es sein, dass man als Gast zu einem Diözesanvorstand eingeladen wird um persönlich anwesend zu sein oder über diese Vertretungsperson eingebracht wird und vertreten wird.

Petrus: Wenn eine Entscheidung getroffen werden soll, welche Voraussetzungen gibt es, dass man sich ein Bild machen kann vom Gegenstand, welche Voraussetzungen gibt es, dass man sich seine Meinung bilden kann?

Skritek: Als Person, die im DV sitzt? Das Thema muss, wenn es nicht jedem bekannt ist, dargelegt werden. Es muss genau erklärt werden, um was geht es hier, welches Thema, wer ist involviert, wen betrifft es, warum betrifft es die Person, was soll bezweckt werden, was soll geändert werden, was ist der derzeitige Stand, einfach hier eine umfassende Information. Im Normalfall auch, nachdem das Thema dem Diözesanvorstand im Vorhinein bekannt ist, wenn auf der Tagesordnung ein Punkt aufscheint, der mir gar nichts sagt, werde ich mich zuerst informieren, einfach. Eben schon diese Grundinformation: worum geht es, wen kenne ich, der sich auf diesem Gebiet auskennt, wen kann ich hierzu befragen, was seine Meinung dazu ist, was er für Probleme sieht, einfach um es aus einer anderen Perspektive zu sehen.

Petrus: Wie laufen Abstimmungen im DV ab?

Skritek: Prinzipiell nach langer Diskussion. Deswegen sind sie auch meistens offen. Es gibt aber die Möglichkeit Abstimmungen geheim durchzuführen. Nachdem aber meistens erst so

diskutiert wird und ein Konsens gesucht wird, den fast alle mittragen können, sodass vielleicht eine Person sagt, sie enthält sich, es aber keine wesentliche Gegenstimme gibt, machen wir meistens öffentliche Abstimmung nach langer Diskussion, wo eigentlich alle damit leben können und es als Kompromiss empfinden. Aber es gäbe auch die Möglichkeit der geheimen Abstimmung.

Petrus: Welche Unterschiede gibt es zwischen den Stimmberechtigten?

Skritek: Keine, abgesehen vom Veto, das ich schon ein paar Mal genannt habe.

Petrus: Wie ist das mit Wahlen bzw. generell mit der Positionsbestellung?

Skritek: Für ehrenamtliche Vorsitzende ist eine Wahl vorgesehen. Die Amtsperiode ist mit zwei Jahren festgeschrieben, wobei Wiederwahl möglich ist. Maximalalter zum Zeitpunkt der Wahl ist 27, Minimalalter ist 18. Katholisch, das sind die Grundvoraussetzungen. Gewählt wird, es steht nicht sonderlich viel drin, wie es sein muss, das Einzige ist, es ist öffentlich, das heißt die Wahl muss öffentlich bekannt gemacht werden, wann und wo sie stattfindet.

Wahlberechtigt ist jeder, der ehrenamtlich, nicht in einem Dienstverhältnis mit der KJ steht, oder zumindest auch ehrenamtlich. Im Zweifelsfall entscheidet die Wahlkommission, ob jemand wahlberechtigt ist oder nicht. Das Grundding ist eben ehrenamtlich in der pfarrlichen, kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Wien tätig sein und dann ist man wahlberechtigt bei dieser Wahl.

Petrus: Gibt es hier Unterschiede zwischen den Wahlberechtigten?

Skritek: Zwischen den Wahlberechtigten nicht, aber Ordensleute sind von der Wahl ausgenommen. Zwischen den Wahlberechtigten gibt es keinen Unterschied. Es gibt zwei Vorsitzende und zwischen diesen beiden Vorsitzenden ist kein Unterschied. Es gibt nicht einen ersten Vorsitzenden und Stellvertreter, beide sind gleichberechtigt, egal wer als Erster und Zweiter gewählt wurde. Der Usus ist im Moment, dass alle zwei Jahre der Kongress der katholischen Jugend stattfindet, wo eben ca. 200 ehrenamtliche Leute, die in der kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese tätig sind, zusammen kommen, ein gemeinsames Wochenende mit Workshops, Diskussionen verbringen und dass dort dann die Wahl ist, das ist allerdings nicht festgeschrieben, wenn es einmal den Kongress nicht mehr gibt, ist die Voraussetzung, dass es eine öffentliche Wahl gibt, nach derzeitiger Geschäftsordnungslage.

Petrus: Was kann die Gemeinschaft alles be- bzw. erwirken

Skritek: Wenn wir jetzt von Gemeinschaft reden, reden wir von größer als von erweitertem Diözesanvorstand aus meiner Sicht. Außerhalb von diesem erweiterten Diözesanvorstand gibt es keinerlei Möglichkeit, keine festgeschriebene Möglichkeit, etwas verpflichtend hineinzunehmen oder die Behandlung eines Themas zu erzwingen, oder einen Beschluss zu erzwingen oder sonst etwas, sondern das passiert alles nur über die Vertretung im Diözesanvorstand.

Petrus: Wie weit geht die Beschlussmacht dieses Gremiums?

Skritek: Alles, was die Hauptamtlichen sowie die finanziellen und generell die Ressourcen der KJ betrifft.

Petrus: Wie groß ist der Einfluss äußerer Faktoren auf Entscheidungen, ganz weit gefasst, von außerhalb der KJ?

Skritek: Natürlich betrifft uns alles, was in der Diözese passiert, sei das jetzt weltlich oder auch kirchlich. Wenn die Stadt Wien derzeit an der Karte des Zusammenlebens schreibt, dann interessiert uns das natürlich auch, weil beim Zusammenleben, das natürlich auch für uns ein Punkt ist, wie kann das gemeinsam gelingen, das heißt, das ist schon ein Thema mit dem wir uns zumindest auseinandersetzen, ob wir es aufgreifen. Wir wollen ja im Leben der Jugendlichen sein und damit betrifft uns alles was passiert. Wir müssen mit offenen Augen herumgehen und wenn wir sehen, da ist etwas, das für uns relevant ist, dann müssen wir uns damit beschäftigen.

Petrus: Wer kann von außen auf Entscheidungen eingreifen?

Skritek: Explizit niemand. Der erweiterte Diözesanvorstand kann eingreifen, aber den nehmen wir jetzt als Diözesanvorstand zusammen, weil der Diözesanvorstand allein in vielen Dingen nicht beschlussfähig ist. (Von Außerhalb gibt's...) Natürlich kann uns von den Geldgebern das Geld abgedreht werden, das kann unsere Beschlüsse nicht ändern, sondern nur unsere Ressourcen und ob wir damit alle Beschlüsse durchführen können. Aber die generelle Entschluss- oder Entscheidungsmacht oder was von uns als Presseäußerung ausgegeben wird, kann prinzipiell nicht verändert werden.

Petrus: Es gibt auch keine Autorität?

Skritek: Es gibt halt diese Personalautorität, dass die Leute, die im Diözesanvorstand sitzen, von hauptamtlicher Seite, dass die natürlich [abberufen werden können]. Die

Jugendseelsorger sind natürlich vom Bischof berufen und können abberufen werden und jemand anderer eingesetzt werden als Jugendseelsorger. Das macht aber auch keinen vergangenen Beschluss rückgängig. Insofern ist von der Kirchenoberseite eine Möglichkeit da. Bei ehrenamtlichen Vorsitzenden gibt es gar keine Möglichkeit. Da kann man nur hoffen, dass sie nach zwei Jahren nicht mehr zur Wahl stehen und jemand anderer antritt. Die kann man von Kirchenseite aus nicht loswerden und auch gemachte Beschlüsse können nicht rückgängig gemacht werden. Solche Dinge.

5.4. Literaturverzeichnis

Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden

Fares Baizat (2000) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden;

David Beertham und Stuart Weir (2000) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.) (2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden;

Aurel Croissant und Peter Thiery (2000) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.) (2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden

Dieter Fuchs (2000) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden;

Hans-Dieter Klingemann (2000) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden;

Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (2000) in den ebd. (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden;

Hans-Joachim Lauth (2000b) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden;

Martin Traine (2000) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden;

Tatu Vanhanen (2000) in Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel, Christian Wenzel (Hrsg.)(2000): Demokratiemessung; Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich; Wiesbaden;

Joseph Ratzinger und Hans Maier (Hrsg.) (2000): Demokratie in der Kirche, Möglichkeiten und Grenzen; Limburg-Kevelaer;

Josef Kardinal Ratzinger (2000); in Joseph Ratzinger und Hans Maier (Hrsg.) (2000): Demokratie in der Kirche, Möglichkeiten und Grenzen; Limburg-Kevelaer;

Josef Ratzinger (2000): Demokratisierung der Kirche?; in Joseph Ratzinger und Hans Maier (Hrsg.) (2000): Demokratie in der Kirche, Möglichkeiten und Grenzen; Limburg-Kevelaer;

David Held (2002): Models of Democracy; Second Edition; Cambridge;

Peter Krämer (1993): Kirchenrecht II, Ortskirche – Gesamtkirche; Stuttgart Berlin Köln;

Dominik J. Nimmervoll (Hrsg.)(1988): Konstitutionen, Österreichische Zisterzienserkongregation, Zisterzienserorden; Wilhering; Herausgegeben im Auftrag der Österreichischen Zisterzienserkongregation;

Bruno Primetshofer (2003): Ordensrecht, auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatliche Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz; Freiburg im Breisgau

Salzburger Bischofskonferenz (Hrsg.)(2011): Die Regel des Heiligen Benedikt, Herausgegeben im Auftrag der Salzburger Bischofskonferenz; Beuron;

Manfred G. Schmidt (2004); Wörterbuch zur Politik; Stuttgart;

56. Pfarrgemeinderatsordnung für die Erzdiözese Wien (PGO); <http://www.erzdioezese-wien.at/edw/dokumente/PGO.pdf> ; Download am 13.1.2012

GESCHÄFTSORDNUNG für den Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien (GO); in 56. PGO;

WAHLORDNUNG (WO); in 56. PGO;

Die Konstitutionen des Zisterzienserordens (1981);

http://win.ocist.org/pdf/OKonst_dt_81.pdf; Zugriff am 18.1.2012

Regelungen der Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien (RKJEDW);

http://media.wien.kjweb.at.s3.amazonaws.com/download/Statuten/67340_kjstatuten_dioezese_mrj2011.pdf; Zugriff am 18.1.2012

<http://www.bpb.de/wissen/VS1Q4H,0,0,Subsidiarität%20als%20Prinzip.html>; Zugriff 18.1.2012

http://media.wien.kjweb.at.s3.amazonaws.com/download/Leitbild/45675_kjleitbild_2007.pdf; Zugriff am 19.1. 2012

<http://www.pfarrer-initiative.at/>; Zugriff 24.1.2012

<http://stift-heiligenkreuz.org/Klosterleben-der-Moene.klosterleben-und-gemeinschaft.0.html?PHPSESSID=d4fae5d6916ce39da4e0b917ae30dd9c>; Zugriff am 14.1.2012

Lebenslauf

Angaben zur Person	
Nachname / Vorname(n)	Petrus / Peter (Maximilian Leopold Alois)
Staatsangehörigkeit	Österreich
Geburtsdatum	05.04.86
Geschlecht	männlich
Berufserfahrung	
Daten	1. Oktober 2007 bis 1. Mai 2008
Beruf oder Funktion	Tutor und Hilfslehrer für Deutsch an der Universität Turku
Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten	Eigenständig erbrachte Unterrichtsteile Korrektur von Studentischen Arbeiten und Leitung von Diskussionen
Name und Adresse des Arbeitgebers	Dr. Minna Maojala, Lektorin für Deutsch als Fremdsprache, Sprachzentrum, Universität Turku, Horttokuja 2 FIN-20014 Turku
Tätigkeitsbereich oder Branche	Fortbildung
Schul- und Berufsbildung	
Daten	Seit 2004
Hauptfächer/berufliche Fähigkeiten	Politikwissenschaft
Name und Art der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung	Universität Wien
Daten	Sommer 2011
Hauptfächer/berufliche Fähigkeiten	Diploma in European Studies
Name und Art der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung	Sommerhochschule der Universität Wien: International Summer Program
Daten	2007 bis 2008
Hauptfächer/berufliche Fähigkeiten	Erasmus – Austauschprogramm, Sozialwissenschaft
Name und Art der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung	Universität Turku
Daten	1996 bis 2004
Bezeichnung der erworbenen Qualifikation	Reifezeugnis
Name und Art der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Berndorf
Zusätzliche Angaben	
Mitglied bei der KAV Merkenstein	
Schriftführer beim Männergesangsverein Gainfarn	
Pressereferent ÖVP Bad Vöslau	
Mitglied im Vikariatsleitungsteam der Katholischen Jugend im Vikariat Süd	

Abstract

Abstract – deutsch

Diese Diplomarbeit beschäftigt sich mit „demokratischen Strukturen in der römischen katholischen Kirche und der Erzdiözese Wien“. Im ersten Teil der Arbeit setzt sich der Autor daher theoretisch mit Demokratie und demokratischen Strukturen auseinander. Anhand dieser theoretischen Diskussion werden Kriterien für demokratische Strukturen aufgestellt. Im zweiten Teil der Arbeit werden diese Kriterien auf folgende kirchlichen Strukturen in der Erzdiözese Wien angewandt: den Pfarrgemeinderat, den Zisterzienserorden und die katholische Jugend. Im ersten Schritt werden dabei Dokumente untersucht und in einem zweiten Schritt Interviews von Mitgliedern dieser Struktur ausgewertet. Zuletzt wird das Ergebnis präsentiert und Schlussfolgerungen angestellt.

Abstract – English

This diploma thesis deals with “democratic structures within the Roman Catholic Church in the Archdiocese of Vienna”. In the first part of the thesis the Author focuses on democracy and democratic structures on a theoretical level. As a result of this argument he establishes criteria for democratic structures.

In the second part of the thesis the criteria are applied to certain structures embedded in the Catholic Church in the Archdiocese of Vienna: the parish council, the Cistercian Order and Catholic Youth. First documents and secondly interviews of members of these structures are analysed and assessed. Finally the results are presented and conclusions drawn.